

VERKAUFSPROSPEKT

für das kontinuierliche Angebot und die kontinuierliche Ausgabe von Anteilen am

AXA IM Fixed Income Investment Strategies

Ein Investmentfonds nach dem Recht
des Großherzogtums Luxemburg

September 2024

Das Angebot der Anteile, auf die sich dieser Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt“) bezieht, erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Informationen, die dieser Verkaufsprospekt sowie die Berichte, auf die der Verkaufsprospekt Bezug nimmt, enthalten. Keine Person ist im Zusammenhang mit dem in diesem Verkaufsprospekt unterbreiteten Angebot berechtigt, Auskünfte zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die von denen im Verkaufsprospekt und in den hier genannten Dokumenten abweichen. Tätigt eine Person einen Erwerb auf Grundlage von Ausführungen oder Erklärungen, die nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind oder nicht mit den Informationen aus dem Verkaufsprospekt übereinstimmen, liegt das Risiko ausschließlich auf Seiten des Käufers.

Die Verwaltungsgesellschaft macht die Anleger auf den Umstand aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann all seine Gesellschafterrechte direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger in den Fonds über einen Intermediär, der in eigenem Namen aber im Auftrag des Anlegers handelt, in den Fonds investiert, kann der Anteilinhaber gewisse Gesellschafterrechte möglicherweise nicht immer direkt gegenüber dem Fonds ausüben. Anlegern wird nahegelegt, sich vor der Zeichnung bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA („VEREINIGTE STAATEN“ ODER „USA“)

Die Anteile wurden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert oder gemäß maßgeblichen Gesetzen von US-Bundesstaaten qualifiziert und dies ist auch nicht vorgesehen. Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Gebiete und Besitzungen) oder direkt oder indirekt an oder zugunsten von US-Personen (im Sinne von Regulation S des Gesetzes von 1933) übertragen, angeboten oder verkauft werden, sofern dies nicht im Rahmen einer Registrierung oder maßgeblichen Ausnahmeregelung erfolgt.

Der Fonds wurde nicht gemäß dem Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert, und dies ist auch nicht vorgesehen. Daher dürfen die Anteile vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft nicht an eine oder zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Jegliche Weiterverkäufe oder Übertragungen der Anteile in den USA oder an US-Personen können einen Verstoß gegen US-amerikanisches Recht darstellen und erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die für den Fonds handelt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen ihrer Anteile an eine eingeschränkte Anzahl oder Kategorie von US-Personen vorzunehmen.

Das Verwaltungsreglement sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft Anteile, die an oder zugunsten von US-Personen übertragen werden oder bei denen dies versucht wird, zwangsweise zurücknehmen kann. Anleger müssen der Verwaltungsgesellschaft eventuell bescheinigen, dass die Anteile unter anderem nicht von oder zugunsten von US-Personen erworben werden und zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt für oder zugunsten von US-Personen gehalten werden, sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft nicht wie im Abschnitt „**ANTEILSZEICHNUNG**“ (unter der Überschrift „Beauftragte“) des Verkaufsprospekts dargelegt, genehmigt wurde. Es liegt in der Verantwortung jedes Anteilinhabers, zu prüfen, dass er keine US-Person ist, der das Eigentum von Anteilen untersagt ist. Sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wird, müssen Käufer von Anteilen, die US-Personen sind, „qualifizierte Käufer“ im Sinne des Gesetzes von 1940 und der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen und „akkreditierte Anleger“ im

Sinne von Regulation D im Rahmen des Gesetzes von 1933 sein.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht allgemein oder im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft, nimmt die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Zeichnungen von Anlegern an, die Titel 1 von ERISA oder den Bestimmungen von Section 4975 des U.S. Internal Revenue Codes zu verbotenen Transaktionen unterliegen oder die als Benefit-Plan-Anleger angesehen werden, unabhängig davon, ob es sich bei diesen Anlegern um US-Personen handelt oder nicht, und die Anteile dürfen nicht an solche Anleger übertragen werden.

Darüber hinaus müssen Käufer von Anteilen Nicht-US-Personen im Sinne des Commodity Exchange Act sein.

Die Anteile wurden nicht von der SEC, irgendwelchen Wertpapierkommissionen von US-Bundesstaaten oder sonstigen US-amerikanischen Aufsichtsbehörden zugelassen und ihnen wurde keine entsprechende Zulassung entzogen. Die vorgenannten Behörden haben dieses Angebot oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieser Angebotsunterlagen nicht bestätigt und keine Stellung dazu bezogen. Anderslautende Erklärungen sind rechtswidrig.

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsgesellschaft umgehend informieren, wenn sie US-Personen werden. Anteilinhaber, die US-Personen werden, sind verpflichtet, ihre Anteile jederzeit an Nicht-US-Personen zu veräußern. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, sämtliche Anteile zurückzukaufen, die direkt oder indirekt das Eigentum von US-Personen sind oder werden, oder wenn das Halten der Anteile durch eine Person rechtswidrig oder den Interessen des Fonds abträglich ist.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER	7
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND	9
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	10
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN	11
GLOSSAR	12
DER FONDS	21
ANLAGEZIELE UND -GRUNDSÄTZE	24
RISIKOMANAGEMENTPROZESS	26
RISIKOERWÄGUNGEN	26
FONDSVERWALTUNG	35
ANLAGEVERWALTER	36
VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE, REGISTERSTELLE UND ADMINISTRATOR	37
VERWALTUNGSREGLEMENT	44
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	44
TECHNIKEN FÜR DIE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG	53
SICHERHEITENVERWALTUNG	59
POOLING VON VERMÖGENSWERTEN	62
ANTEILE	65
ANTEILSZEICHNUNG	67
ANTEILRÜCKNAHME UND ANTEILUMTAUSCH	73
LATE TRADING UND MARKET TIMING	77
BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER ANTEILE	78
GEBÜHREN UND AUSGABEN	83
ABSCHLUSSPRÜFER	85
DIVIDENDEN	86
DAUER, LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG DES FONDS ODER EINES TEILFONDS	87
STILLEGUNG VON ANTEILEN ODER ERGÄNZUNG DER ANTEILSRECHTE	89
VERGÜTUNGSPOLITIK	89
ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	90
RECHTSVERBINDLICHE SPRACHVERSION	91
BESTEuerung IN LUXEMBURG	91
GESCHÄFTSJAHR	96
AUSGLEICH	96
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER	96
DATENSCHUTZ	97
ZUR EINSICHT VERFÜGBARE DOKUMENTE	100
ANHANG I	101
ANHANG II	112
ANHANG III	122

AXA IM Fixed Income Investment Strategies

Sponsor

AXA Investment Managers S.A.
Tour Majunga – La Défense 9
6, place de la Pyramide
92800 Puteaux
Frankreich

Verwaltungsgesellschaft¹

AXA Investment Managers Paris S.A.
Tour Majunga, La Défense 9,
6 Place, place de la Pyramide,
92800 Puteaux,
Frankreich

Verwaltungsratsmitglieder²

Geschäftsführung

Marco Morelli, Chief Executive Officer, AXA Investment Managers Paris, ansässig in Italien
René Rauscher-Marroc, Deputy Chief Executive, Global Head of Security & Procurement, AXA Investment Managers Paris, ansässig in Frankreich
Jean-Louis Laforge, Deputy Chief Executive, Deputy Chief Executive Officer, AXA Investment Managers Paris, ansässig in Frankreich
Jean-Christophe Ménioux, Deputy Chief Executive, Global Chief Operating Officer, AXA Investment Managers, ansässig in Frankreich

Verwaltungsrat

Marco Morelli (Vorsitzender), Chief Executive Officer, AXA Investment Managers, S.A., ansässig in Italien
Florence Dard, Director, Global Head of Client Group, AXA Real Estate Investment, ansässig in Frankreich
Marion le Morhedec, Director, AXA Investment Managers Paris, ansässig in Frankreich

¹ AXA Funds Management S.A. wird mit Wirkung zum 28. Februar 2023 durch AXA Investment Managers Paris S.A. als Verwaltungsgesellschaft ersetzt. Vor diesem Datum lautet diese Bestimmung wie folgt:

*„Verwaltungsgesellschaft
AXA Funds Management S.A.
49, avenue J. F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg“*

² AXA Funds Management S.A. wird mit Wirkung zum 28. Februar 2023 durch AXA Investment Managers Paris S.A. als Verwaltungsgesellschaft ersetzt. Vor diesem Datum lautet diese Bestimmung wie folgt:

*„Verwaltungsratsmitglieder
Laurent Caillot (Vorsitzender), Global Head of Technology & Operations, AXA Investment Managers, S.A., ansässig in Frankreich*

Jean-Louis Laforge, Deputy Chief Executive Officer, AXA Investment Managers Paris, ansässig in Frankreich

Beatriz Barros de Lis Tubbe, Head of Client Group Americas bei AXA Investment Managers, ansässig in Spanien

Fabien Lequeue, Country Head, Conducting Officer und General Manager, AXA Funds Management S.A., ansässig in Belgien.“

AXA Investment Managers S.A., vertreten durch Caroline Portel, Global Chief Operating Officer, AXA Investment Managers

Anlageverwalter³

AXA Investment Managers US Inc.

400 Atlantic Street
Suite 1000
Stamford, CT 06901

AXA Investment Managers UK Limited

22 Bishopsgate
London EC2N 4BQ

Beauftragter für die Durchführung von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften

AXA Investment Managers GS Limited

22 Bishopsgate
London EC2N 4BQ

Unterbeauftragter für Aktienleih- und Pensionsgeschäfte

AXA Investment Managers IF

Tour Majunga, La Défense
6 Place de la Pyramide
92800 Puteaux
Frankreich

Verwahrstelle, Zahlstelle, Administrator, Registerstelle

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
49, avenue J. F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer

PriceWaterhouseCoopers Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberatung

in Luxemburg

Arendt & Medernach SA
41A, avenue J. F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

³ AXA Funds Management S.A. wird mit Wirkung zum 28. Februar 2023 durch AXA Investment Managers Paris S.A. als Verwaltungsgesellschaft ersetzt. Vor diesem Datum ist diese Bestimmung unter Einbeziehung von AXA Investment Managers Paris als Anlageverwalter zu verstehen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

Die Teilfonds von AXA IM Fixed Income Investment Strategies sind nur in bestimmten Ländern für die öffentliche Registrierung zugelassen. Das Angebot und der Verkauf von Anteilen sowie der Vertrieb und die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts sind in keinem Land erlaubt, es sei denn, die geltenden Gesetze und Vorschriften werden nicht verletzt.

Die Anleger erhalten nachstehend zusätzliche Informationen in Bezug auf den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in bestimmten Ländern:

Dänemark

Die Gesellschaft hat AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, zu ihrer dänischen Fazilitätsstelle bestellt.

Frankreich

Die Gesellschaft wurde zum Vertrieb ihrer Anteile in Frankreich zugelassen. BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens 75009 Paris wurde zur französischen Fazilitätsstelle bestellt.

Besteuerung

Steuerlich in Frankreich ansässige Anteilhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie Einkommenssteuererklärungen in Bezug auf Erträge aus Umschichtungen zwischen den Teilfonds abgeben müssen, bei denen Kapitalerträge auf Wertpapiere anfallen.

Hongkong

Weder der Fonds noch die Teilfonds sind für den Vertrieb in Hongkong zugelassen.

Warnung: Anleger aus Hongkong werden darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieses Prospekts von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft wurde. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Prospekts haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen. Bestimmte hierin beschriebene Teilfonds dürfen in Hongkong nur Anlegern, die „professionelle Anleger“ im Sinne der Hong Kong Securities and Futures Ordinance („SFO“) und der diesbezüglich erlassenen Vorschriften sind, zum Verkauf angeboten oder an diese verkauft werden. Sofern dies nicht im Rahmen der SFO zugelassen ist, darf keine Person in Hongkong oder andernorts diesen Prospekt oder eine Werbung, eine Aufforderung oder ein Dokument herausgeben oder zu Zwecken der Herausgabe besitzen, das eine Aufforderung an die Öffentlichkeit in Hongkong im Sinne der SFO darstellt oder enthält, (i) eine Vereinbarung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Zeichnung von Anteilen der Teilfonds einzugehen oder dies anzubieten, die nicht von der SFC genehmigt wurde, oder (ii) Anteile dieser Teilfonds zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen oder dies anzubieten, außer im Hinblick auf Anteile oder Beteiligungen, die nur an Personen außerhalb von Hongkong oder nur an „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO und der diesbezüglich erlassenen Vorschriften veräußert werden oder nur zur Veräußerung an diese vorgesehen sind.

Japan

Warnung: Wir raten japanischen Anlegern, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Die hier beschriebenen Teilfonds bzw. Anteile sind nicht zum öffentlichen Angebot in Japan zugelassen. Sie wurden und werden nicht gemäß Artikel 4, Absatz 1 des Financial Instruments and Exchange Law of Japan (Gesetz Nr. 25 von 1948) („FIEL“) registriert und dürfen daher nicht in Japan bzw. an oder auf Rechnung einer in Japan ansässigen Person angeboten oder angefordert werden, ausgenommen im Fall einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des FIEL. Die Bedeutung des Begriffs „in Japan ansässige Person“ entspricht der Definition im Foreign Exchange and Foreign Trade Law of Japan (Gesetz Nr. 228 von 1949). Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Prospekts haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen. Nur bestimmte hierin beschriebene Teilfonds dürfen in Japan zum Verkauf angeboten oder verkauft werden, und zwar ausschließlich an Anleger, die „qualifizierte institutionelle Anleger“ (*tekikaku kikan toshika*) (Qualified Institutional Investors - „QII“) gemäß Artikel 2, Absatz 3, Ziffer 1 FIEL und Artikel 10 der Cabinet Ordinance über Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 des Financial Instruments and Exchange Law und der diesbezüglich erlassenen Vorschriften sind. Hinweis: Mit der Zeichnung des bzw. der Teilfonds nehmen Sie Folgendes zustimmend zur Kenntnis: i) Die hier beschriebenen Anteile wurden und werden nicht gemäß Artikel 4, Absatz 1 des FIEL registriert und dürfen daher nicht in Japan bzw. an oder auf Rechnung einer in Japan ansässigen Person angeboten oder angefordert werden, ausgenommen im Fall einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des FIEL; ii) die Anteile werden ausschließlich QIIs und nur gemäß einer Befreiung für qualifizierte institutionelle Anleger gemäß Artikel 2, Absatz 3, Ziffer 2 (a) des FIEL angeboten; iii) die an QIIs gemäß einer Befreiung für qualifizierte institutionelle Anleger verkauften Anteile unterliegen Wiederverkaufsbeschränkungen, wonach die betreffenden Anteile nur an QIIs weiterverkauft werden dürfen; und iv) ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt ist ein Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds nicht gestattet, es sei denn, dieser Teilfonds wird in Japan gemäß den jeweils geltenden Vorschriften angeboten.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die AXA IM FIXED INCOME INVESTMENT STRATEGIES hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland Anteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle:

Die J.P. Morgan AG, Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt am Main, hat in Deutschland die Funktion der Zahlstelle und der Informationsstelle (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“) übernommen.

Rücknahmeanträge für die Anteile, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Auf Wunsch der Anleger in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahl- und Informationsstelle abgewickelt werden.

Der jeweils gültige Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte, und die Aufstellung der Veränderungen in der Zusammensetzung des Anlageportfolios sind auf Wunsch kostenlos und in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Des Weiteren stehen die im Kapitel „ZUR EINSICHT VERFÜGBARE DOKUMENTE“ aufgeführten Dokumente bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle während der üblichen Geschäftszeiten für die Anleger kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Weiterhin sind die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anleger auf Wunsch kostenlos bei den deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden auf der Website www.axa-im.de veröffentlicht.

Die etwaigen Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Website www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Gemäß § 298 Absatz 2 KAGB erfolgt die Information von Anlegern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels dauerhaftem Datenträger:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Öffentlicher Vertrieb in Österreich

AXA IM FIXED INCOME INVESTMENT STRATEGIES hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 InvFG über ihre Absicht informiert, Anteile öffentlich in Österreich zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle in Österreich

Die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Republik Österreich übernommen (die „österreichische Zahl- und Informationsstelle“).

Rücknahme- und Rückkaufanträge für die Anteile können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahme- und Rückkauferrlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können über die österreichische Zahlstelle geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sowie beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen an die Anleger kostenlos und in Papierform während der normalen Öffnungszeiten erhältlich.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Portfolios sowie die Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise sind bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle und beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in gedruckter Form erhältlich.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Anleger sollten beachten, dass alle Fonds dieses Prospekts zum öffentlichen Vertrieb in Liechtenstein zugelassen waren.

Repräsentant und Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein

LGT Bank AG
Herrengasse 12
FL-9490 Vaduz

Veröffentlichungen

Die jeweils gültigen Dokumente sind auf Wunsch kostenlos am juristischen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und im Büro der Zahlstelle in Liechtenstein erhältlich:

- die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes,
- die deutsche Fassung der Wesentlichen Anlegerinformationen,
- die englische Fassung des Verwaltungsreglements, und
- die deutsche Fassung der Jahres- und Halbjahresberichte.

Die etwaigen Mitteilungen an die Anleger werden im Fürstentum Liechtenstein auf der Website www.axa-im.li veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe- und Rückgabepreise sind täglich auf der Website www.axa-im.li und im Büro der Zahlstelle kostenlos in Liechtenstein erhältlich.

VERKAUFSPROSPEKT

GLOSSAR

Anhang – entsprechende Aufstellung im Prospekt, die spezielle Informationen für jeden Teilfonds enthält.

Antragsformular – das entsprechende Antragsformular für Zeichnungen, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, das am eingetragenen Sitz der Vertriebsstelle erhältlich ist.

Archive des Mémorial – das Amtsblatt *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* vom 1. Juni 2016.

Benefit-Plan-Anleger – ein Benefit-Plan-Anleger im Sinne der vom U.S. Department of Labor erlassenen Bestimmungen, d. h. jeder (a) „Employee Benefit Plan“ im Sinne von Section 3(3) des ERISA (unabhängig davon, ob dieser Titel 1 von ERISA unterliegt oder nicht), (b) „Plan“ im Sinne von Section 4975(e)(i) des Codes, der Section 4975 des Codes unterliegt, und jede (c) Struktur, deren Vermögen Vermögenswerte eines solchen „Employee Benefit Plan“ oder „Plans“ enthalten.

Verwaltungsrat – der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.

Geschäftstag – ein Tag, der ein Geschäftstag für den Teilfonds ist, wie in jedem Anhang definiert.

Unzulässige kanadische Anleger – Jede natürliche Person mit Wohnsitz in Kanada (einschließlich dessen Territorien und Besitzungen und der Provinzen von Kanada) und jede juristische Person, die nach den Gesetzen von Kanada oder einer seiner Provinzen oder Territorien gegründet wurde, sofern nicht zuvor von der Vertriebsstelle festgestellt wurde, dass der betreffende Anleger gemäß den geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften die Voraussetzungen für eine Freistellung als „zulässiger Kunde“ erfüllt.

Barmittel – ergänzende liquide Vermögenswerte im Sinne von Artikel 41 Abs. 2 f) des Gesetzes von 2010, bei denen es sich um Sichteinlagen (wie auf einem Girokonto bei einer jederzeit zugänglichen Bank gehaltene Barmittel) handelt, jedoch ausschließlich als Sicherheiten in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gehaltene Barmittel.

Klasse – eine Anteilklasse der einzelnen Teilfonds, die sich u. a. hinsichtlich ihrer spezifischen Gebührenstrukturen, spezifischen Dividendenpolitik, spezifischen Währungen oder anderer spezifischer Eigenschaften unterscheiden können.

Code – der U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung oder ein Bundesgesetz, das diesen ablöst.

Abrechnungspreis – der Preis, zu dem Anteile gezeichnet, umgetauscht oder zurückgenommen werden. Abrechnungspreise werden anhand einer im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile“ definierten Richtlinie berechnet.

In Verzug geratenes Wertpapier – ein Wertpapier, dessen Emittent es versäumt hat, eine Zins- oder Kapitalzahlung gemäß der Dokumentation und dem Zeitplan für das Wertpapier zu leisten. In Verzug geratene Wertpapiere werden in der Regel von den Rating-Agenturen, die ihre

Überwachung durchführen, in die niedrigeren Ratingkategorien eingestuft (C von Moody's oder D von Standard & Poor's) oder es handelt sich um Wertpapiere ohne Rating, die vom Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden.

Verwahrstelle – State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg

Notleidende Wertpapiere – Schuldtitel, die sich offiziell in einer Umstrukturierung oder in Zahlungsverzug befinden und deren Preis mindestens 50 % unter ihrem Nennwert liegt und deren Rating (von mindestens einer der wichtigsten Rating-Agenturen) niedriger als CCC- ist oder, falls kein Rating vorliegt, vom Anlageverwalter als gleichwertig mit diesem Niveau beurteilt wird.

ESG – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

EU – die Europäische Union

EU-Taxonomie – steht für die EU-Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, die sich auf den Klimaschutz; die Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und den Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme konzentriert.

Euro – die gemeinsame Einheitswährung der 19 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Mit Datum des aktuellen Verkaufsprospekts gilt der Euro in folgenden Ländern: Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Zypern, Estland, Malta, Slowakei, Slowenien, Lettland und Litauen.

Finanzprodukt – ein Teilfonds des Fonds

Fonds – ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), wie nachfolgend im Abschnitt mit der Überschrift „Der Fonds“ genauer beschrieben, unter dem Namen „**AXA IM Fixed Income Investment Strategies**“ bekannt.

Firmengruppe – Firmen, die zur gleichen Gesamtheit von Unternehmen gehören und gemäß der gültigen Fassung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über konsolidierte Abschlüsse laut anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse aufstellen müssen.

Institutioneller Anleger – ein institutioneller Anleger gemäß Definition in den von der Aufsichtsbehörde jeweils herausgegebenen Richtlinien oder Empfehlungen. Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union gegründet sind, sind institutionelle Anleger zugelassene Gegenparteien und professionelle Anleger gemäß Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, geändert durch Richtlinie (EU) 2016/1034 vom 23. Juni 2016.

Anlageverwalter – ein von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Definition in den betreffenden Anhängen bestellter Anlageverwalter.

KID (Key Information Document) – Basisinformationsblatt gemäß der PRIIPs-Gesetzgebung.

In den Teilfonds können die folgenden **Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, „KPI“)** verwendet werden:

Kohlenstoffintensität	oder Kohlenstoffintensität nach Erträgen: von Trucost S&P bereitgestellte ökologische KPI. Die pro Million USD Ertrag in die Atmosphäre ausgestoßene Menge an Treibhausgasen (THG). Sie wird in CO ₂ -Tonnen pro Million USD Ertrag ausgedrückt.
Frauen im Verwaltungsrat	Von Bloomberg für Unternehmen bereitgestellte Unternehmensführungs-KPI. Volumengewichteter Prozentsatz weiblicher Verwaltungsratsmitglieder in den im Portfolio gehaltenen Unternehmen.
Wasserintensität	Von Trucost S&P für Unternehmen bereitgestellte ökologische KPI. Diese KPI stellt die Wassermenge dar, die für den Gebrauch durch die Organisation aus allen Quellen umgeleitet wird, insbesondere Oberflächen-, Grund-, Salz- und kommunales Wasser. Beinhaltet Kühlwasser. Sie wird in Kubikmetern ausgedrückt. Für Staaten wird diese KPI von der Weltbank bereitgestellt und stellt den Süßwasserverbrauch als Anteil der verfügbaren Süßwasserressourcen dar. Sie ist das Verhältnis zwischen dem gesamten Süßwasserverbrauch aller großen Sektoren und den gesamten erneuerbaren Süßwasserressourcen nach Berücksichtigung von Wasserschutzvorschriften.
Carbon Delta Technology Opportunity (1,5C)	Von MSCI bereitgestellte ökologische KPI. Diese KPI misst die technologischen Anlagechancen des Unternehmens, ausgedrückt als Prozentsatz des Marktwerts einer Aktie unter Annahme einer globalen Zielvorgabe von 1,5 °C und berechnet anhand von Kohlenstoffpreisen aus dem AIM-CGE-Modell.
Prozentsatz von Unternehmen auf der GSS-Watchlist und nicht konform	Das Global Standards Screening (GSS) von Sustainalytics bewertet die Auswirkungen von Unternehmen auf ihre Stakeholder sowie den Umfang, in dem Unternehmen Verstöße gegen internationale Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder damit im Zusammenhang stehen. Sustainalytics wendet seine eigenen Leitlinien an, um die Einhaltung maßgeblicher internationaler Normen seitens Unternehmen zu bewerten, und weist einen der folgenden drei Status zu: nicht konform, Watchlist oder konform. Ein Unternehmen wird als nicht konform eingestuft, wenn festgestellt wurde, dass es schwere oder

	<p>systemische und/oder systematische Verstöße gegen internationale Normen verursacht oder dazu beiträgt.</p> <p>Ein Unternehmen wird als Watchlist eingestuft, wenn festgestellt wurde, dass es dem Risiko ausgesetzt ist, zu schweren oder systemischen und/oder systematischen Verstößen gegen internationale Normen beizutragen.</p> <p>Ein Unternehmen wird als konform eingestuft, wenn nicht festgestellt wurde, dass es schwere oder systemische und/oder systematische Verstöße gegen einbezogene internationale Normen und Standards verursacht oder dazu beiträgt oder dem Risiko ausgesetzt ist, dies zu tun.</p>
--	---

Gesetz von 2010 – das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Verwaltungsgesellschaft – AXA Investment Managers Paris S.A., eine Gesellschaft der AXA-Gruppe und eine Tochtergesellschaft der AXA Investment Managers S.A., als Verwaltungsgesellschaft zugelassen durch die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers, AMF) unter der Nummer GP 92008⁴.

Verwaltungsreglement – Verwaltungsreglement des Fonds in der zuletzt am 18. September 2023 geänderten Fassung, die gelegentlich geändert werden kann.

Mitgliedstaat – ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Geldmarktinstrumente – Instrumente, die in der Regel am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau ermittelt werden kann.

Nettoinventarwert – der Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds oder des betreffenden Anteils an den einzelnen Bewertungstagen in Übereinstimmung mit dem folgenden Abschnitt unter der Überschrift „Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile“ bestimmt.

Nicht-US-Person – gemäß der Definition des Commodity Exchange Act in seiner jeweils geltenden Fassung -

- (i) eine nicht in den USA ansässige natürliche Person;
- (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder sonstige Struktur mit Ausnahme von Strukturen, die überwiegend zur passiven Investition bestehen, die nach dem Recht einer ausländischen Rechtsordnung organisiert ist und ihre Hauptniederlassung im Ausland hat;
- (iii) ein Treuhand- oder Sondervermögen, dessen Erträge unabhängig von ihrer Herkunft nicht der Ertragsteuer der Vereinigten Staaten unterliegen;
- (iv) eine hauptsächlich zur passiven Investition organisierte Struktur wie z. B. ein Pool, eine Anlagengesellschaft oder eine ähnliche Struktur; sofern die Beteiligungen an der Struktur, die

⁴ AXA Funds Management S.A. wird mit Wirkung zum 28. Februar 2023 durch AXA Investment Managers Paris S.A. als Verwaltungsgesellschaft ersetzt. Vor diesem Datum hat der definierte Begriff „Verwaltungsgesellschaft“ die folgende Bedeutung: „AXA Funds Management S.A., eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft seit dem 28. April 2006 gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und seit dem 28. Juli 2014 gemäß den Gesetzen vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds“.

von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-US-Personen oder für sonstige qualifizierte zulässige Personen erfüllen, insgesamt weniger als 10 % der wirtschaftlichen Rechte an dieser Struktur ausmachen und diese Struktur nicht hauptsächlich zur Ermöglichung von Investitionen durch Personen in einen Pool gebildet wurde, dessen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass seine Beteiligten Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist; und
(v) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber einer Struktur, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und ihre Hauptniederlassung außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

OTC – Over the Counter (außerbörslich).

Sonstiger geregelter Markt – ein Markt, der reguliert, regelmäßig geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d. h. ein Markt, (i) der folgende Kriterien kumulativ erfüllt: Liquidität, Orderabstimmung mit mehreren Instanzen (allgemeine Abstimmung von Brief- und Geldkursen zur Festsetzung eines Einheitskurses); Transparenz (die Weitergabe vollständiger Informationen, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, Abschlüsse nachzuvollziehen und damit sicherzustellen, dass ihre Order zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) auf dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer öffentlichen Behörde, die von diesem Staat mit Befugnissen ausgestattet wurde, oder von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat oder dieser öffentlichen Behörde anerkannt wird, wie z. B. eine Berufsvereinigung, anerkannt wird, und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Sonstige Staaten – jeder Staat in Europa, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien oder Ozeanien.

Persönliche Kontonummer – die für einen Anteilinhaber vergebene eindeutige Identifikationsnummer.

Unzulässige Person – ein unzulässiger Anleger, wie in Abschnitt „5) Die Anteile“ der Verwaltungsvorschriften beschrieben.

Prospekt – der Verkaufsprospekt des Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung.

Referenzwährung – die Währung, auf die der Fonds oder jeder einzelne Teilfonds lautet.

Geregelter Markt – ein geregelter Markt nach der Definition der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente ("Richtlinie 2004/39/EG"), die aufgehoben wurde durch die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2) vom 15. Mai 2014, d. h. ein multilaterales System, das von einem Marktbetreiber betrieben und/oder verwaltet wird, der die Zusammenführung von vielen Kauf- und Verkaufsinteressen Dritter an Finanzinstrumenten durchführt oder erleichtert – im System und in Übereinstimmung mit seinen nichtdiskretionären Regeln. Dies erfolgt auf eine Art und Weise, die zu einem Vertrag bezüglich der zum Handel zugelassenen Finanzinstrumente gemäß seinen Regeln und/oder Systemen führt, die in Übereinstimmung mit MiFID 2 genehmigt ist und regelmäßig durchgeführt wird.

Aufsichtsbehörde – die Luxemburger Aufsichtsbehörde oder ihre Nachfolgerin, der die Aufsicht von Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg obliegt.

RESA – Recueil Electronique des Sociétés et Associations.

Valutierungstag – der Tag, an dem bei der Verwahrstelle Zahlungen (für Zeichnungen) eingehen oder (für Rücknahmen) ausgehen. Sofern in den entsprechenden Anhängen nicht anders angegeben, erfolgt der Valutierungstag innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem maßgebenden Bewertungstag. In Bezug auf die Rücknahmeerlöse gilt, dass wenn am Valutierungstag die Banken in dem Land der Zahlungsvaluta der entsprechenden Anteilsklasse nicht geschäftsoffen sind, die Valutierung am nächsten Geschäftstag erfolgt, an dem diese Banken geöffnet sind.⁵

SFDR (Offenlegungsverordnung) – Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

SFT – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (securities financing transactions), wie sie in der SFT-Verordnung definiert sind, in Form von Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierentleih- und -ausleihgeschäften, Kauf-/Rückverkaufsgeschäften oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften sowie Margenleihgeschäften zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements.

SFT-Verordnung – Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 048/2012.

Teilfonds – ein einzelnes Portfolio aus Vermögenswerten innerhalb des Fonds.

Unteranlageverwalter – eine jeweils vom Anlageverwalter bestellte juristische Person.

Nachhaltige Anlage – Eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen z. B. anhand von wichtigen Kennzahlen zur Ressourceneffizienz in Bezug auf die Energienutzung, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, das Abfallaufkommen und Treibhausgasemissionen oder an den Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Anlage, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden, vorausgesetzt, dass solche Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Beteiligungsunternehmen gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und steuerbezogene Compliance.

Nachhaltigkeitsrisiko – ein Ereignis im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung oder eine Bedingung, das/die, wenn es/sie eintritt, eine tatsächliche oder eine potentiell deutlich negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

⁵ Bis zum 31. Januar 2023 lautet die Definition von „Valutierungstag“ wie folgt:

„Sofern in den entsprechenden Anhängen nicht anders angegeben, innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem maßgebenden Bewertungstag. Die Valutierung bezieht sich auf Zahlungseingänge bei der Verwahrstelle für Zeichnungen und Zahlungsausgänge der Verwahrstelle für Rücknahmen. In Bezug auf die Rücknahmeerlöse gilt, dass wenn am Valutierungstag die Banken in dem Land der Zahlungsvaluta der entsprechenden Anteilsklasse nicht geschäftsoffen sind, die Valutierung am nächsten Geschäftstag, an dem diese Banken geöffnet sind, erfolgt.“

Übertragbare Wertpapiere – (i) Aktien und andere Aktien gleichgestellte Wertpapiere ("Aktien"); (ii) Anleihen und sonstige Schuldtitel ("Schuldtitel") sowie (iii) sonstige begebare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, derartige übertragbare Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, solange sie nicht Techniken und Instrumenten entsprechen.

OGA – ein Organismus für gemeinsame Anlagen, wie im luxemburgischen Recht definiert.

OGAW – ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie.

OGAW-Richtlinie – die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungsrichtlinien und Sanktionen, in der jeweils geltenden Fassung.

Anteil(e) – jeder Anteil eines Teilfonds.

Anteilinhaber – jede Person oder Gesellschaft, die Anteile an einem Teilfonds besitzt.

US-Person – gemäß der Definition in der im Rahmen des Gesetzes von 1933 erlassenen Regulation S in der jeweils geltenden Fassung -

(i) (a) jede in den USA ansässige natürliche Person;

(b) jede nach dem Recht der USA organisierte oder konstituierte Personen- oder Kapitalgesellschaft;

(c) jeder Nachlass, wenn mindestens ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;

(d) jedes Treuhandvermögen, wenn einer der Treuhänder eine US-Person ist;

(e) jede Niederlassung oder Geschäftsstelle einer ausländischen Struktur mit Standort in den USA;

(f) jedes Konto mit eingeschränkter Verfügungsgewalt oder vergleichbare Konto (mit Ausnahme eines Nachlass- oder Treuhandvermögens), das von einem Händler oder einem sonstigen Treuhandverwalter zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;

(g) jedes Konto mit uneingeschränkter Verfügungsgewalt oder vergleichbare Konto (mit Ausnahme von Nachlass- oder Treuhandvermögen), das von einem Händler oder einem sonstigen Treuhandverwalter, der in den USA organisiert bzw. konstituiert ist oder (bei natürlichen Personen) in den USA wohnhaft ist, gehalten wird; und

(h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn:

- diese nach dem Recht eines anderen Landes organisiert oder konstituiert ist; und

- von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurde, es sei denn, die Gesellschaft wird von akkreditierten Anlegern (wie in Rule 501(a) im Rahmen des Gesetzes von 1933 definiert) organisiert oder konstituiert, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlass- oder Treuhandvermögen handelt, und steht in deren Eigentum;

(ii) unbeschadet des vorstehenden Absatzes (i) gelten alle Konten mit uneingeschränkter Verfügungsgewalt oder vergleichbaren Konten (mit Ausnahme von Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhandverwalter, der in den USA organisiert bzw. konstituiert oder (bei natürlichen Personen) in den USA wohnhaft ist, zugunsten oder für Rechnung von Nicht-US-Personen gehalten werden, nicht als „US-Personen“;

(iii) unbeschadet des vorstehenden Absatzes (i) gelten alle Nachlässe, bei denen mindestens ein als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter handelnder professioneller Treuhandverwalter eine US-Person ist, nicht als „US-Personen“, wenn:

(a) ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, das alleinige oder gemeinschaftliche Ermessen in Bezug auf die Anlageverwaltung der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und

(b) der Nachlass ausländischem Recht unterliegt;

(iv) unbeschadet des vorstehenden Absatzes (i) gelten alle Treuhandvermögen, bei denen ein professioneller Treuhänder, der als Treuhandverwalter handelt, eine US-Person ist, nicht als US-Personen, wenn ein Treuhandverwalter, der keine US-Person ist, das alleinige oder gemeinschaftliche Ermessen in Bezug auf die Anlageverwaltung der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat und kein Begünstigter des Treuhandfonds (und kein Treuhandgeber, sofern der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist;

(v) unbeschadet des vorstehenden Absatzes (i) gelten alle nach dem Recht eines anderen Landes als den USA und gemäß den üblichen Praktiken und der Dokumentation dieses Landes eingerichteten und verwalteten Versorgungspläne für Arbeitnehmer nicht als „US-Personen“;

(vi) unbeschadet des vorstehenden Absatzes (i) gelten alle Niederlassungen oder Geschäftsstellen von US-Personen mit Standort außerhalb der USA nicht als „US-Personen“, wenn:

(a) die Niederlassung oder Geschäftsstelle aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird; und

(b) die Niederlassung oder Geschäftsstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in dem Land, in dem sie ansässig ist, materiell-rechtlich einer versicherungs- oder bankrechtlichen Regulierung unterliegt;

(vii) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Vertretungen, Zweigstellen und Rentenpläne und alle sonstigen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Vertretungen, Zweigstellen und Rentenpläne gelten nicht als „US-Personen“

Bewertungstag – ein Geschäftstag, an dem ein Nettoinventarwert für einen Teilfonds berechnet wird und an dem Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsaufträge für Anteile zu dem an diesem Geschäftstag geltenden Abrechnungspreis angenommen und bearbeitet werden. Sofern in der Beschreibung des entsprechenden Anhangs nicht etwas anderes angegeben ist oder sofern der Handel mit Anteilen nicht ausgesetzt ist, ist jeder Tag, der ein Geschäftstag für einen Teilfonds ist, auch ein Bewertungstag.

Whole Business Securitisation (WBS) – Whole Business Securitisation ist eine durch Vermögenswerte gedeckte Finanzierungsform, bei der das Betriebsvermögen (d. h. langfristige Vermögenswerte, die zur Nutzung im Geschäftsbetrieb und nicht zur Weiterveräußerung erworben wurden, sowie Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte) durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen über eine Zweckgesellschaft (eine Struktur, deren Geschäftstätigkeit auf den Erwerb und die Finanzierung bestimmter Vermögenswerte beschränkt ist, in der Regel eine Tochtergesellschaft mit eigener Vermögens- und Kapitalstruktur und einer Rechtsform, die ihre Verpflichtungen auch im Falle einer Insolvenz

der Muttergesellschaft sichern) am Anleihenmarkt finanziert wird und bei dem die operative Gesellschaft die vollständige Kontrolle über die verbrieften Vermögenswerte behält. Im Falle eines Verzugs wird die Kontrolle für die verbleibende Finanzierungslaufzeit zugunsten der Inhaber der Schuldverschreibungen an den Sicherheitentreuhänder übergeben.

Die Zeit, auf die in dem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, ist die Luxemburger Ortszeit.

DER FONDS

Der Fonds ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als offener Investmentfonds („*fonds commun de placement*“) mit (einem) einzelnen Teilfonds errichtet, die jeder für sich ein einzelnes Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten enthalten.

Der Fonds wurde gemäß Teil 1 des Gesetzes von 2010 registriert. Für eine derartige Eintragung ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Aufsichtsbehörde die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Verkaufsprospekts oder der von den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte bestätigt oder zurückweist. Alle gegenteiligen Darstellungen sind nicht autorisiert und ungesetzlich.

Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß der OGAW-Richtlinie. Der Fonds wurde für unbestimmte Dauer am 12. März 2004 in Luxemburg gegründet.

In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (der „Verwaltungsrat“) Anteile an jedem Teilfonds ausgeben. Jeder Teilfonds unterhält einen eigenen Pool an Vermögenswerten, welchen er gemäß den für den betreffenden Teilfonds gültigen Anlagezielen investiert. Demzufolge ist der Fonds ein „Umbrella-Fonds“, sodass Anleger zwischen einem oder mehreren Anlagezielen wählen können, indem sie in einen oder mehrere Teilfonds investieren. Anleger haben die Möglichkeit auszuwählen, welche(r) Teilfonds ihren eigenen Risiko- und Ertragserwartungen sowie ihren Diversifikationsanforderungen am besten entspricht/entsprechen.

Jeder Teilfonds wird als eigene Einheit behandelt und agiert unabhängig, wobei jedes Portfolio von Vermögensgegenständen ausschließlich zugunsten dieses Teilfonds investiert wird. Mit dem Erwerb von Anteilen an einem bestimmten Teilfonds erhält der Inhaber dieser Anteile keinerlei Rechte an anderen Teilfonds.

Die Nettoerlöse aus den einzelnen Teilfondszeichnungen werden in das spezifische Portfolio von Vermögenswerten investiert, aus denen dieser Teilfonds besteht.

Jeder Teilfonds ist, hinsichtlich Dritter, ausschließlich für die ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

In den nachfolgenden Anhängen befindet sich die detaillierte Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik und der Eigenschaften des Teilfonds.

Jederzeit kann der Verwaltungsrat zusätzliche Teilfonds auflegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Weiterhin kann der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds entscheiden, eine oder mehrere Anteilsklassen auszugeben, wobei jede Klasse über (i) eine eigene Verkaufs- und Rücknahmegebührenstruktur und/oder (ii) eine eigene Verwaltungs- oder Beratungsgebührenstruktur und/oder unterschiedliche Ausschüttungs-, Anteilinhaberservice- oder andere Gebühren und/oder (iv) unterschiedliche Arten von Ziellanlegern und/oder (v) die anderen Eigenschaften, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmen kann, verfügt.

Anteile unterschiedlicher Klassen in den einzelnen Teilfonds können zu Kursen ausgegeben, zurückgenommen und umgewandelt werden, die sich auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds auf Grundlage der Definition im Verwaltungsreglement errechnen.

Die Verwaltung des Fonds findet im Interesse der Anteilhaber durch die Verwaltungsgesellschaft, einer nach französischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft („*société anonyme*“) mit Sitz in Frankreich, statt.⁶

Die Vermögenswerte des Fonds sind von denen der Verwaltungsgesellschaft sowie denen anderer Fonds, welche die Verwaltungsgesellschaft verwaltet, getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dem am 7. Februar 2006 ausgefertigten und seit dem 31. März 2006 gültigen Verwaltungsreglement. Am 6. März 2006 erfolgte die Veröffentlichung des Verwaltungsreglements in den Archiven des Memorial im Wege einer Mitteilung, welche über die Einreichung des betreffenden Dokuments beim Handels- und Unternehmensregister Luxemburg informiert. Das Verwaltungsreglement ist beim *Greffe du Tribunal d'Arrondissement de Luxembourg* (Amtsgericht Luxemburg) hinterlegt, wo es zur Einsicht ausliegt und wo Abschriften erhältlich sind. Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt am 16. September 2024 geändert und die Änderungen werden in der oben beschriebenen Weise im RESA veröffentlicht.

Nachhaltige Anlagen und Förderung von ESG-Merkmalen

Der Fonds und alle seine Teilfonds erfüllen die Richtlinien von AXA Investment Managers („AXA IM“) zum Ausschluss von Sektoren, die Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffen und Schutz des Ökosystems und Entwaldung sowie Tabak umfassen, wie in der Richtlinie beschrieben. Alle Teilfonds, die laut der Offenlegungsverordnung die Kriterien für Finanzprodukte gemäß „Artikel 8“ erfüllen, wenden die Richtlinien von AXA Investment Managers („AXA IM“) zum Ausschluss von Sektoren an, die Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe und Ökosystemschutz und Entwaldung umfassen, wie in der Richtlinie beschrieben. Bestimmte Teilfonds wenden auch die Richtlinie von AXA IM zu den Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsstandards („ESG-Standards“) an. Demnach strebt der Anlageverwalter die Integration der ESG-Standards in das Anlageverfahren an, indem er bestimmte Sektoren wie Waffen mit weißem Phosphor und Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen ausschließt, die in schwerwiegender Weise gegen internationale Normen und Standards, wie die Grundsätze des United Nations Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, verstoßen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwere ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, und Anlagen in Wertpapieren mit niedriger ESG-Qualität. Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden. Diese Richtlinien (zusammen „Richtlinien“) stehen auf folgender Website zur Verfügung: <https://www.axa-im.com/responsible-investing/sector-investment-guidelines>. Die Teilfonds, die ESG-Standards anwenden und/oder ein nicht-finanzielles Ziel haben, den ESG-Score ihres jeweiligen Referenzindex oder ihres Anlageuniversums zu übertreffen und/oder ESG-

⁶ AXA Funds Management S.A. wird mit Wirkung zum 28. Februar 2023 durch AXA Investment Managers Paris S.A. als Verwaltungsgesellschaft ersetzt. Vor diesem Datum lautet dieser Absatz wie folgt: „Die Verwaltung des Fonds findet im Interesse der Anteilhaber durch die Verwaltungsgesellschaft, einer nach luxemburgischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft („*société anonyme*“) mit Sitz in Luxemburg, statt.“

Merkmale zu bewerben, erfüllen laut Offenlegungsverordnung die Kriterien für „Art.-8-Produkte“. Der Fonds verfügt derzeit über keine Teilfonds, die nachhaltige Anlagen als nicht-finanzielles Ziel haben und im Einklang mit einem nachhaltigen und/oder thematischen Impact-Investing-Ansatz verwaltet werden und laut Offenlegungsverordnung die Kriterien für „Art.-9-Produkte“ erfüllen.

Alle Teilfonds des Fonds sind als Teilfonds gemäß „Artikel 8“ kategorisiert, wie im Anhang des entsprechenden Teilfonds dargelegt.

Für die Teilfonds, die gemäß der Offenlegungsverordnung als Teilfonds gemäß Artikel 8 kategorisiert sind und Umweltmerkmale bewerben, ist zu beachten, dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wie sie in der EU-Taxonomie-Verordnung definiert sind, nicht berücksichtigen, und ihre Portfolioausrichtung an dieser EU-Taxonomie-Verordnung wird nicht berechnet. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt daher zurzeit für keine der Anlagen dieser Teilfonds.

Die zugrunde liegenden ökologisch nachhaltigen Investitionen der als Artikel-8-Teilfonds kategorisierten Teilfonds, die im Rahmen der Offenlegungsverordnung in nachhaltige Vermögenswerte investieren, sollte mindestens 0 % der Vermögenswerte jedes Teilfonds darstellen (einschließlich ermöglichender und Übergangstätigkeiten).

Die im Anlageverfahren von Teilfonds, die laut Offenlegungsverordnung die Kriterien für Artikel-8-Fonds erfüllen, verwendeten ESG-Daten beruhen auf ESG-Methoden, die sich zum Teil auf Daten von Dritten stützen und in einigen Fällen intern entwickelt werden. Sie sind subjektiv und können sich im Laufe der Zeit ändern. Trotz mehrerer Initiativen können ESG-Kriterien aufgrund eines Mangels an harmonisierten Definitionen heterogen sein. Daher lassen sich die verschiedenen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichterstattung verwenden, nur schwer miteinander vergleichen. Strategien, die ESG-Kriterien einbeziehen, und solche, die Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, können ESG-Daten verwenden, die ähnlich erscheinen, jedoch unterschieden werden sollten, da ihre Berechnungsmethode jeweils unterschiedlich sein kann. Die hier beschriebenen unterschiedlichen ESG-Methoden von AXA IM können sich in der Zukunft weiterentwickeln, um unter anderem Verbesserungen der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten oder Entwicklungen von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen zu berücksichtigen.

Die Klassifizierung der Teilfonds im Rahmen der Offenlegungsverordnung kann Anpassungen und Änderungen unterliegen, da die Offenlegungsverordnung erst vor kurzem in Kraft getreten ist und bestimmte Aspekte der Offenlegungsverordnung neu und/oder anders ausgelegt werden können, als dies zum Datum des vorliegenden Prospekts der Fall ist. Im Rahmen der laufenden Bewertung und dem aktuellen Verfahren zur Klassifizierung ihrer Finanzprodukte gemäß der Offenlegungsverordnung behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Klassifizierung der Teilfonds von Zeit zu Zeit nach Maßgabe und innerhalb der Einschränkungen geltender Vorschriften und der rechtlichen Dokumentation des Fonds zu aktualisieren, um Veränderungen der Marktgepflogenheiten, ihrer eigenen Auslegungen, Gesetzen oder Vorschriften im Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung oder aktuell geltenden delegierten Verordnungen, Mitteilungen nationaler oder europäischer Behörden oder Gerichtsurteilen zur Klärung von Auslegungen der Offenlegungsverordnung Rechnung zu tragen. Anleger werden daran erinnert, dass sie ihre Anlageentscheidungen nicht nur auf die im Rahmen der Offenlegungsverordnung angegebenen Informationen gründen sollten.

ANLAGEZIELE UND -GRUNDSÄTZE

1. Anlageziele und -grundsätze des Fonds

Anlageziel des Fonds ist es, ein hohes Niveau an laufenden Erträgen durch Anlagen in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu erzielen.

Zur Erreichung der Anlageziele des Fonds investiert er in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat geschaffenen Richtlinien und Grundsätzen hauptsächlich in festverzinslichen Wertpapieren von Gesellschaften mit Sitz in Europa und den Vereinigten Staaten.

Der Fonds hält sich an die Ausschlusspolitik von AXA Investment Managers und wendet die entsprechenden „Sektoranlagerichtlinien“ an. Diese stehen auf der folgenden Website zur Verfügung: www.axa-im.com.

Wie in den betreffenden Anhängen detaillierter beschrieben, investiert jeder Teilfonds hauptsächlich jedoch nicht ausschließlich in folgende US- oder auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere mit dem Potenzial hoher Erträge und großer Streuung, um das Gesamtrisiko zu reduzieren oder anderweitig das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen:

Staatsanleihen und von staatlichen Organisationen ausgegebene Anleihen. Hauptsächlich von Mitgliedstaaten oder von der US-Regierung ausgegebene Staatsanleihen. Diese Regierungen geben Anleihen aus oder garantieren diese und behalten sich das Recht vor, Steuern zu erheben. Ihre Krediteinstufungen schwanken in Abhängigkeit von ihrer nationalen fiskalischen Gesundheit. Ein Teilfonds kann auch in auf Euro lautende Wertpapiere investieren, die Regierungen von Nicht-Mitgliedstaaten und Regierungsorganisationen emittieren.

US- oder auf Euro lautende Unternehmensanleihen. Der Bedarf an unmittelbarer Unternehmensfinanzierung über Finanzmärkte hat zu einer drastischen Erhöhung der Unternehmensemissionstätigkeit geführt. Gesellschaften außerhalb der EU wie zum Beispiel Japan und die Vereinigten Staaten geben ebenfalls auf Euro lautende Anleihen aus, um das Währungsrisiko zu streuen, das mit der Unternehmensfinanzierung einhergeht, und um die Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeiten in Europa zu fördern.

US- oder auf Euro lautende Pfandbriefausgaben. Pfandbriefe sind sachwertbesicherte, durch private Hypotheken oder öffentliche Darlehen gesicherte Anleihen, die ursprünglich in Deutschland entstanden sind. Ausgegeben werden Pfandbriefe von Geschäfts- und Hypothekenbanken, Kommunalbanken sowie deutschen Kommunalbanken. Inhaber von Pfandbriefen behalten sich Ansprüche auf Sicherheiten vor. Gerät ein Emittent von Pfandbriefen in Verzug, dienen die Sicherheiten zur Rückvergütung der Pfandbriefe und der Restbetrag geht in die Vermögenswerte der in Verzug geratenen Organisation ein.

US- oder auf Euro lautende sachwertbesicherte Wertpapiere („ABS“ – asset backed securities), hypothekarische gedeckte Wertpapiere („MBS“ – mortgage backed securities) sowie gewerblich hypothekarisch gedeckte Wertpapiere („CMBS“ – commercial mortgage backed securities). Jeder Teilfonds kann in ABS, MBS und CMBS investieren, die höchsten Kreditanforderungen entsprechen. ABS, MBS und CMBS sind durch Darlehenspapiere oder Sachwerte besicherte Anleihen oder Schuldtitel. ABS sind die Verbriefung von Cashflow aus solchen Kapitalanlagen. MBS sind durch Cash-Flows aus Wohnungsbaudarlehen besicherte Wertpapiere und werden an Anleger verkauft. In Abhängigkeit vom Geschäftszweig des Emittenten können diese Kapitalanlagen von privaten Institutionen oder Banken ausgegebene Schuldtitel sein. Bei CMBS handelt es sich einfach um MBS-Strukturen, die durch gewerbliche Hypothekendarlehen besichert sind. Ein CMBS ist die Verbriefung von gewerblichen (Geschäftsgebäude-) Darlehen. Abhängig davon, ob eine Garantie auf die Kapitalzinszahlungen besteht, erfolgt die Einstufung der Anleihe entweder als gesicherte oder ungesicherte Schuld.

Hochrentierliche Schuldverschreibungen. Solange Gleiches ausdrücklich im betreffenden Anhang vorgesehen ist, kann jeder Teilfonds in hochrentierliche Unternehmensanleihen investieren, die nicht den höchsten Kreditanforderungen entsprechen, welche Standard & Poor's („S&P“) oder Moody's niedriger als BBB-/Baa3 bewertet haben, oder welche der betreffende Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Anlage als von gleicher Qualität eingestuft hat (so diese Organisationen keine Bewertung durchgeführt haben).

Besicherte Schuldtitel („CDOs“ – collateralized debt obligations). Solange Gleiches ausdrücklich im betreffenden Anhang vorgesehen ist, kann jeder Teilfonds in CDOs in Form strukturierter Produkte investieren, die durch einen diversifizierten Pool oder private festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen, sachwertbesicherte Wertpapiere oder hypothekarisch gedeckte Wertpapiere sowie Kreditderivattransaktionen wie zum Beispiel Kreditverzugs-Swaps besichert sind. Der Basisdarlehens-Pool oder Basiswertpapier-Pool teilt sich typischerweise in Tranchen, die für unterschiedliche Kreditstufen stehen, auf. Die obersten CDO-Tranchen, die für deren höchste Bonität stehen, verfügen über die höchste Besicherung und zahlen den niedrigsten Zinssatz. Niedrigere CDO-Tranchen stehen für geringere Bonität und zahlen höhere Zinssätze, um die damit verbundenen Risiken zu kompensieren. Die unterste Tranche erhält spezifischerweise die restlichen Zinsleistungen (d. h. nach Zahlung der höheren Kategorien verbliebene Gelder) anstatt eines festen Zinssatzes. Der Ertrag der untersten CDO-Tranche ist besonders zinssensitiv gegenüber Verzügen im Sicherheiten-Pool.

Ergänzend kann der Fonds Barmittel halten.

Der Fonds kann in den einzelnen Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Bankeinlagen investieren, die in den betreffenden Anhängen genauer beschrieben sind.

Zum Zweck der Absicherung und effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds in den einzelnen Teilfonds für übertragbare Wertpapiere sowie Geldmarktinstrumente Techniken und Instrumente einsetzen, die in den betreffenden Anhängen genauer beschrieben sind.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagen des Fonds erfolgreich sind oder dass der Fonds seine Anlageziele erreicht. Im Abschnitt „Risikoerwägungen“ finden sich weitere Erörterungen bestimmter Faktoren im Zusammenhang mit einer Anlage im Fonds.

2. Anlageziele und -grundsätze des Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat das Anlageziel und die Anlagegrundsätze, beschrieben in den nachfolgenden Anhängen, der einzelnen Teilfonds festgelegt.

Zum Zweck der Erreichung seines Anlageziels, der Absicherung und effizienten Portfolioverwaltung kann ein Teilfonds in die in seinen Anlagezielen und -grundsätzen beschriebenen Kategorien zulässiger Anlagen investieren.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen. Die Verfolgung der Anlageziele und -grundsätze der einzelnen Teilfonds hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Beschränkungen zu geschehen, die in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „effiziente Portfoliomanagement-Techniken“ weiter unten enthalten sind.

RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Der Anlageverwalter hat Compliance- und Risikomanagementverfahren aufgestellt, um die Einhaltung der geltenden Gesetze sowie der Anlagegrundsätze und -strategien der einzelnen Teilfonds zu gewährleisten.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Vorschriften muss die Verwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess durchführen, mit dem es die Exposition jedes Teilfonds auf Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie alle anderen Risiken bewerten kann, einschließlich operationeller Risiken, die für Teilfonds von grundlegender Bedeutung sind.

Im Rahmen dieses Risikomanagementprozesses verwendet die Verwaltungsgesellschaft den ‚Commitment‘-Ansatz, um die globale Exposition jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen, sofern im entsprechenden Anhang dazu keine anderslautenden Angaben gemacht werden. Diese Methode misst das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit Positionen derivativer Finanzinstrumente („FDIs“) und anderen effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Die Gesamtexposition darf den Gesamtnettowert des Portfolios des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

RISIKOERWÄGUNGEN

Allgemein ist der Fonds den mit festverzinslichen Wertpapieren einhergehenden Risiken ausgesetzt. Weitere Risikoerwägungen zu den einzelnen Teilfonds befinden sich in den betreffenden Abschnitten in den nachfolgenden Anhängen.

Zu den Risiken gehören unter anderem das Zinssatzrisiko, das Kreditrisiko sowie das Kaufoptions-/Erweiterungsrisiko.

Kapitalerosion. Dividenden der Anteile mit Ausschüttung „gr“, Ausschüttung „fl“ und Ausschüttung „st“ bergen das Risiko der Kapitalerosion, da Aufwendungen aus dem Kapital entnommen werden können. Übersteigen die entnommenen Aufwendungen die von der entsprechenden Anteilsklasse erzielten Erträge, so werden diese Aufwendungen aus dem Kapital der betroffenen Anteile entnommen. Anleger in diesen Anteilen sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede Ausschüttung, bei der Zahlung aus dem Kapital einer Anteilsklasse vorgenommen wird, eine Senkung des Nettoinventarwerts je Anteil zur Folge hat und somit das für das Kapitalwachstum zur Verfügung stehende Kapital weiter gesenkt wird.

Zinssatzrisiko. Der Nettoinventarwert des Fonds ändert sich als Reaktion auf die Zinssatzfluktuationen. Zum Zinsrisiko gehört bei fallenden Zinssätzen das Risiko wahrscheinlich ansteigender Marktwerte der festverzinslichen Wertpapiere. Demgegenüber neigt der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei steigenden Zinssätzen zum Sinken. Langfristige festverzinsliche Wertpapiere verfügen normalerweise aufgrund dieses Risikos über eine höhere Preisvolatilität als kurzfristige Wertpapiere. Bei einem Anstieg der Zinssätze ist im Allgemeinen zu erwarten, dass diese den Wert der Fondsanlagen belasten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, um das Marktrisiko abzuschwächen, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass er sein Ziel innerhalb einer bestimmten Frist erreicht.

Kreditrisiko. Zum Kreditrisiko gehört das Risiko, dass ein Emittent festverzinslicher Wertpapiere, die der Fonds hält (die über niedrige Bonitätsbewertungen verfügen), mit seiner Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und Darlehen zurückzuzahlen, in Verzug gerät, und der Fonds seine Investition nicht zurückerhält.

Derivatrisiko. Ein Teilfonds kann notierte und OTC-Derivate als Anlage oder zu Absicherungszwecken verwenden. Optionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen auf Terminkontrakte, Swaps, Zinsobergrenzen, Zinsbegrenzungen nach oben und unten, strukturierte Wertpapiere, umgekehrt zinsvariable Wertpapiere sowie Währungstransaktionen einschließlich Devisentermingeschäfte beinhalten ein zusätzliches Verlustrisiko. Diese Instrumente sind volatil und können verschiedenen Arten von Risiken unterliegen, insbesondere dem Markt-, Liquiditäts-, Bonitäts- und Gegenpartei- sowie rechtlichen und operationellen Risiken. Zudem können Derivate eine bedeutende wirtschaftliche Hebelwirkung haben und in manchen Fällen mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein. Verlust kann entstehen aus einer fehlenden Korrelation zwischen Wertveränderungen der derivativen Instrumente und den abgesicherten Teilfondsvermögenswerten (so vorhanden), der möglichen Illiquidität der Märkte für derivative Instrumente, oder den Risiken aus Margenpflichten sowie Leverage-Faktoren, die mit solchen Transaktionen verbunden sind. Das Verwenden dieser Verwaltungstechniken beinhaltet auch das Verlustrisiko, wenn die Erwartung des Anlageverwalters in Bezug auf Fluktuationen bei den Wertpapierkursen, Zinssätzen oder Währungskursen unrichtig ist. Außerdem können Anlagen in OTC-Derivate eine beschränkte Liquidität auf sekundären Märkten aufweisen. Eventuell ist es schwierig, den Wert einer solchen Position und deren Risiko zu bestimmen. Aus diesen Gründen kann nicht gewährleistet werden, dass Strategien mit Derivaten ihr angestrebtes Ziel erfüllen.

CDO-Risiko. Von CDOs ausgegebene Wertpapiere („CDO-Wertpapiere“) sind im Allgemeinen Regressverpflichtungen der ausgebenden Emittenten, die ausschließlich aus den Basisvermögenswerten („CDO-Vermögenswerte“) des betreffenden Emittenten oder deren Erlösen zu zahlen sind. Demzufolge müssen sich Inhaber von CDO-Wertpapieren sowie der Fonds ausschließlich auf die Ausschüttungen auf die CDO-Vermögenswerte oder deren Erlöse für Zahlungen daraus verlassen. Zusätzlich unterliegen Zinszahlungen auf CDO-Wertpapiere

(andere als die Erstrangtranche oder Tranchen einer bestimmten Ausgabe) für gewöhnlich der Zurückstellung. Reichen Ausschüttungen auf die CDO-Vermögenswerte (oder im Falle eines Marktwert-CDO-Wertpapiers – wie im Folgenden erläutert – Erlöse aus dem Verkauf der CDO-Vermögenswerte) nicht aus, um Zahlungen auf die CDO-Wertpapiere vorzunehmen, steht kein sonstiger Vermögenswert zum Begleichen des Fehlbestands zur Verfügung und nach Realisieren der Basisvermögenswerte, erlöschen die Verbindlichkeiten des Emittenten des betreffenden CDO-Wertpapiers, der diesen Fehlbetrag einschließlich an den Fonds begleichen muss.

Bei CDO-Abschlüssen zum Marktwert stammen die Tilgungsleistungen und Zinszahlungen an die Anleger sowohl aus dem Sicherheiten-Cash-Flow als auch aus dem Verkauf von Sicherheiten. Zahlungen an Tranchen hängen nicht von der Angemessenheit des Sicherheiten-Cash-Flows ab sondern eher von der Angemessenheit ihres Marktwerts. Sinkt der Marktwert einer Sicherheit unter eine bestimmte Grenze, werden die Zahlungen an die Anteiltranche ausgesetzt. Sinkt er noch weiter, sind auch erstrangige Tranchen beeinträchtigt. Ein Vorteil eines Marktwert-CDOs besteht in der zusätzlichen Flexibilität, die sie dem Portfolioverwalter bieten. Beeinträchtigungen durch ein Erfordernis, den Cash-Flow von Sicherheiten mit dem der verschiedenen Tranchen in Einklang zu bringen, existieren nicht.

CDO-Vermögenswerte bestehen hauptsächlich aus Darlehen, die nicht den höchsten Bonitätsanforderungen entsprechen, Anlagen in Darlehen, die nicht den höchsten Bonitätsanforderungen entsprechen, hochrentierlichen Schuldtiteln und sonstigen Schuldtiteln, die keinen Liquiditäts-, Marktwert-, Kredit-, Zins-, Thesaurierungs- und bestimmten anderen Risiken ausgesetzt sind. CDO-Vermögenswerte sind im Allgemeinen größeren Risiken ausgesetzt als Unternehmensverpflichtungen, die höchsten Bonitätsanforderungen entsprechen. Diese Anlagen werden normalerweise als spekulativ erachtet. Typischerweise verwaltet ein Anlageverwalter CDO-Vermögenswerte aktiv und deshalb werden CDO-Vermögenswerte von den betreffenden Anlageverwaltern unter Berücksichtigung der Rating-Agentur-Beschränkungen sowie anderen Beschränkungen gehandelt. Der Gesamtertrag auf die CDO-Vermögenswerte hängt zum Teil von der Fähigkeit des betreffenden Anlageverwalters ab, das betreffende Portfolio von CDO-Vermögenswerte aktiv zu verwalten.

Die CDO-Vermögenswerte unterliegen bestimmten in diesem Verkaufsprospekt festgesetzten Portfoliobeschränkungen. Eine Konzentration der CDO-Vermögenswerte je Wertpapierart jedoch setzt den Inhaber der CDOs einem größeren Maß an Risiken hinsichtlich Säumnis auf CDO-Vermögenswerte aus.

Die CDO-Vermögenswerte unterliegen Kredit-, Liquiditäts-, Marktwert-, Zins- und bestimmten anderen Risiken. Die Risiken können sich in dem Maße verschärfen, dass das Portfolio in einem oder mehreren bestimmten CDO-Vermögenswerte konzentriert ist.

CDO-Wertpapiere sind im Allgemeinen privat platziert und bieten weniger Liquidität als andere Unternehmensverschuldungen, die den höchsten Bonitätsanforderungen entsprechen, oder andere hochrentierliche Unternehmensverschuldungen. Des Weiteren werden Sie für gewöhnlich in strukturierten Transaktionen mit Risiken ausgegeben, die sich von den regulären Unternehmensverschuldungen unterscheiden. Zusätzlich unterliegen Vermögenswerte, die Marktwert-CDO-Wertpapiere besichern, der Liquidation, wenn sie bestimmte Tests nicht bestehen und voraussichtlich resultiert eine solche Liquidation in substantiellem Wertverlust der verbundenen Marktwert-CDO-Wertpapiere.

Preise der CDO-Vermögenswerte können volatil sein und fluktuieren im Allgemeinen aufgrund einer Reihe von Faktoren, die von Natur aus schwer vorherzusagen sind, dazu gehören unter anderem Veränderungen der Zinssätze, aktuelle Aufschläge auf den Kreditzins, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Finanzmarktbedingungen, in- und ausländische wirtschaftliche oder politische Ereignisse, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen und finanzielle Bedingungen der CDO-Vermögenswertschuldner. Zusätzlich unterliegt das Vermögen des Emittenten, CDO-Vermögenswerte vor Fälligkeit zu verkaufen, bestimmten Beschränkungen, die in den Ausgabe- und konstituierenden Dokumenten des betreffenden CDOs festgelegt sind.

Kaufoptions- (Vorauszahlungs-)/Erweiterungsrisiko. Das Kaufoptionsrisiko beinhaltet das Risiko, dass ein Emittent sein Recht auf Zahlung von Kapital auf eine Verbindlichkeit, die der Fonds hält, eher als erwartet ausübt. Vorkommen kann dies, wenn ein Absinken der Zinssätze vorliegt. Unter diesen Umständen ist der Fonds womöglich nicht in der Lage, seine ursprünglichen Anlagen vollständig wieder einzubringen und muss zusätzlich hinnehmen, dass er in niedriger rentierliche Wertpapiere reinvestieren muss. Das Erweiterungsrisiko beinhaltet das Risiko, dass ein Emittent sein Recht auf Zahlung von Kapital auf eine Verbindlichkeit, die der Fonds hält, später als erwartet ausübt. Vorkommen kann dies, wenn ein Ansteigen der Zinssätze vorliegt. Unter diesen Umständen sinkt der Wert der Verbindlichkeit und der Fonds ist von der Unfähigkeit beeinträchtigt, in höher rentierliche Wertpapiere zu investieren.

Währungsabsicherung und Ansteckungsgefahr. Viele Teilfonds haben Anteilsklassen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds geführt werden. Für währungsgesicherte Anteilsklassen kann nicht garantiert werden, dass diese Absicherungsstrategie wirksam ist und zu einer vollkommenen Absicherung führt. Währungsgesicherte Anteilsklassen erleiden möglicherweise Verluste aufgrund ihrer spezifischen Absicherungsstrategie, die hauptsächlich von den Inhabern der Anteilsklasse zu tragen sind, die aber in bestimmten nachteiligen Szenarien und trotz vorhandener Minderungsverfahren Inhaber von anderen Anteilsklassen des Teilfonds betreffen können.

Risiken aus globalen Anlagen. Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus unterschiedlichen Ländern, die auf unterschiedliche Währungen lauten, bieten mögliche Vorteile, die Anlagen ausschließlich in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land nicht bieten, jedoch bergen diese wesentliche Risiken, die typischerweise nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in einem einzigen Land verbunden sind. Anlagen können durch Veränderungen der Zinssätze, Gesetzesänderung oder Änderungen der Beschränkungen, die auf solche Anlagen anwendbar sind, und Änderungen in den Regelungen zur Börsenkontrolle (z. B.: Währungsblockaden) beeinträchtigt werden. Ein Absinken der Zinssätze der Währung, in der ein Fonds-Wertpapier notiert ist oder auf die es lautet, im Verhältnis zur Referenzwährung des Fonds würde den Wert des Fonds-Wertpapiers reduzieren. Wenn die Währung, in welcher der Fonds Dividenden, Zinsen oder andere Zahlungen erhält, darüber hinaus an Wert im Verhältnis zur Referenzwährung des Fonds verliert, bevor die Erträge als Dividenden an die Anteilhaber ausgeschüttet oder in die entsprechende Referenzwährung umgewandelt wurde, muss der Fonds eventuell Wertpapiere veräußern, damit er ausreichend Barmittel erhält, um diese Dividenden zu zahlen.

Emittenten unterliegen in unterschiedlichen Ländern der Welt generell unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards, Prüfungs- und Bilanzierungsrichtlinien. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Emittenten können in den Märkten unterschiedlicher Länder variieren. Darüber hinaus variiert das Maß an staatlicher Überwachung und Regulierung der Wertpapierbörsen, Wertpapierhändler und börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften weltweit. Die Gesetze einiger Länder schränken eventuell das Vermögen des Fonds ein, in Wertpapiere bestimmter Emittenten mit Sitz in diesen Ländern zu investieren.

Unterschiedliche Märkte verfügen über unterschiedliche Verrechnungs- und Abwicklungsprozesse. Abwicklungsverzögerung könnte zu zeitweiligen Phasen führen, in denen ein Teil der Fonds-Vermögenswerte nicht investiert ist und so keinen Ertrag erwirtschaftet. Das Unvermögen des Fonds, geplante Wertpapierkäufe aufgrund von Abwicklungsproblemen durchzuführen, könnte dazu führen, dass der Fonds interessante Chancen verpasst. Können keine Fonds-Wertpapiere aufgrund von Abwicklungsproblemen abgestoßen werden, könnte dies entweder zu Verlusten auf Seiten des Fonds aufgrund von nachfolgenden Wertverlusten des Fonds-Wertpapiers führen oder, wenn der Fonds ein Wertpapierverkaufsgeschäft abgeschlossen hat, könnte dies möglicherweise zur Haftung gegenüber dem Käufer führen.

In Bezug auf bestimmte Länder besteht die Möglichkeit der Enteignung oder beschlagnahmender Besteuerung, der Quellensteuererhebung auf Dividenden oder Zinszahlungen, der Streichung des Fonds oder sonstiger Fonds-Vermögenswerte, politischer oder sozialer Krisen oder diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten.

Emittenten von Wertpapieren können ihren Sitz in einem anderen Land als dem haben, auf dessen Währung das Instrument lautet. Es wird davon ausgegangen, dass die Werte und relativen Erträge von Anlagen in Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die damit verbundenen Risiken sich unabhängig voneinander ändern. Anlagen in hoheitlichen Schuldtiteln durch den Fonds bergen Risiken, die bei Schuldtiteln der Emittenten von Industrieschuldverschreibungen nicht existieren. Emittenten von Schuldtiteln oder staatliche Behörden, welche die Schuldtitelrückzahlung überwachen, sind eventuell nicht in der Lage oder willens, Kapital oder Zinsen bei Fälligkeit in Übereinstimmung mit den betreffenden Schuldtitelbedingungen zurückzuzahlen, und der Fonds hat eventuell eingeschränkte Regressmöglichkeiten, um die Zahlung im Verzugsfall zu erzwingen. In Phasen wirtschaftlicher Unsicherheit kann es zur Volatilität von Marktkursen des hoheitlichen Schuldtitels kommen und damit des Fonds-Nettoinventarwerts. Der Willen oder das Vermögen eines hoheitlichen Schuldners, Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen beziehungsweise zu zahlen kann unter anderem von seiner Cash-Flow-Situation, dem Umfang seiner Devisenreserven, der Verfügbarkeit von Devisen am Tag der Zahlungsfälligkeit, relativen Umfang der Schuldendienstbelastung auf die Wirtschaft als Ganzes, der Politik des hoheitlichen Schuldners gegenüber ausländischen Kreditgebern und den politischen Beschränkungen, denen ein hoheitlicher Schuldner unterliegen kann, beeinflusst sein.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierausleihungen und Pensions- bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften. Die Teilfonds können Wertpapierausleihgeschäfte und Pensions- bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen und einem Gegenparteiisiko unterliegen. Ausgeliehene Wertpapiere können nicht rechtzeitig bzw. überhaupt nicht zurückgegeben werden und/oder der Anspruch auf die Sicherheit kann verloren gehen, wenn der Entleiher oder die Leihstelle zahlungsunfähig oder insolvent wird. Die Teilfonds können bedeutende Verluste erleiden.

Risiko, die gewünschten Ergebnisse zu verfehlen. Es besteht das Risiko, dass eine vom Anlageverwalter angewandte Strategie nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Liquiditätsrisiko. Es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage ist, Rückkaufertlöse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen, einem ungewöhnlich großen Volumen an Rückkaufanträgen oder anderer Gründe innerhalb der Frist zu zahlen, die im Verkaufsprospekt angegeben ist.

Managementrisiko. Bei jedem der vorhandenen Teilfonds besteht ein Risiko, dass Anlagetechniken oder -strategien keinen Erfolg haben und zu Verlusten für den Teilfonds führen. Anteilinhaber verfügen über kein Recht und keinen Anspruch, an der täglichen Verwaltung oder Kontrolle des Teilfondsgeschäfts teilzuhaben, noch über die Möglichkeit, bestimmte vom Teilfonds vorgenommene Anlagen oder die Bedingungen dieser Anlagen zu bewerten.

Die Performance der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Performance. Die zukünftige Wertentwicklung des Teilfonds und die damit verbundenen Risiken können sich substantiell von den Anlagen und Strategien unterscheiden, auf die der Anlageverwalter in der Vergangenheit zurückgegriffen hat. Es kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass der Anlageverwalter eine Rendite erzielt, die mit den in der Vergangenheit erzielten Renditen oder den allgemein marktüblichen Renditen vergleichbar sind.

Gegenparteirisiko. Dies ist das Ausfallrisiko einer Gegenpartei des Fonds (oder das Risiko, dass eine Gegenpartei eine ihrer Pflichten nicht erfüllt) bei außerbörslichen Transaktionen in Finanzderivaten und/oder Wertpapierausleihgeschäften sowie bei Pensionsgeschäften.

Ein Ausfall der Gegenpartei (oder die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten) kann bei diesen Transaktionen einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

Sicherheitenmanagement. Das mit Anlagen in OTC-Finanzderivaten, Wertpapierausleihgeschäften, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Gegenparteirisiko wird in der Regel durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Transaktionen sind jedoch ggf. nicht in voller Höhe besichert. Gebühren und Erträge, auf die der Teilfonds Anspruch hat, sind ggf. nicht besichert. Falls eine Gegenpartei ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktkursen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust realisieren, u. a. aufgrund einer fehlerhaften Preisfestlegung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten, sofern zulässig, einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertverfall solcher Anlagen würde den Umfang der Sicherheiten, die dem Teilfonds für die Rückgabe gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zur Verfügung stehen, verringern. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren) und Risiken in Verbindung mit finanziellen Garantien (Sicherheiten). Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und damit verbundene Sicherheiten können Risiken für den Teilfonds bergen, beispielsweise (i) das Gegenparteirisiko (wie vorstehend beschrieben), (ii) das rechtliche Risiko, (iii) das Verwahrungsrisiko, (iv) das Liquiditätsrisiko (d. h. das Risiko, das aus der Schwierigkeit des Kaufs, des Verkaufs, der Beendigung oder der Bewertung eines Vermögenswerts oder eines Geschäfts aufgrund eines Mangels an Käufern, Verkäufern oder Gegenparteien entsteht) und gegebenenfalls (v) Risiken, die aus der Wiederverwendung solcher Sicherheiten resultieren (d. h. vor allem das Risiko, dass solche Sicherheiten, die vom Teilfonds hinterlegt werden, möglicherweise nicht zurückgegeben werden, beispielsweise aufgrund eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei).

Risiko klassenübergreifender Verbindlichkeiten für alle Anteilklassen. Obwohl es eine buchhalterische Zuweisung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für die entsprechende Anteilsklasse gibt, gibt es keine rechtliche Trennung der Anteilklassen eines Teilfonds. Sollten daher die Verbindlichkeiten einer Anteilsklasse ihre Vermögenswerte überschreiten, so können die Gläubiger dieser Anteilsklasse des Teilfonds auf die Vermögenswerte zurückgreifen, die anderen Anteilklassen des gleichen Teilfonds zugewiesen werden können.

Da es eine buchhalterische Zuweisung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ohne rechtliche Trennung zwischen Anteilklassen gibt, könnte eine Transaktion für eine Anteilsklasse die anderen Anteilklassen des gleichen Teilfonds beeinträchtigen.

Politische, regulatorische, wirtschaftliche Risiken und Wechselkursrisiken. Bestimmte geografische Gebiete, in die der Fonds investieren kann (insbesondere, aber nicht ausschließlich sind dies Asien, die Eurozone und die USA), können durch bestimmte wirtschaftliche oder politische Ereignisse oder Maßnahmen, Änderungen der Regierungspolitik, Gesetze oder Steuervorschriften, Konvertierbarkeit von Währungen oder durch Währungsreformen, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und generell durch wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten betroffen werden. In diesem Zusammenhang können Volatilität, Liquidität, Kredit- und Währungsrisiken steigen und sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Zentralverwahrer. Gemäß der OGAW-Richtlinie wird die Betrauung des Betreibers eines Wertpapierabrechnungssystems („SSS“, Securities Settlement System) mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds nicht als Delegation durch die Verwahrstelle angesehen, und die Verwahrstelle ist von der verschuldensunabhängigen Verpflichtung zur Erstattung von Vermögenswerten befreit. Da ein Zentralverwahrer („CSD“, Central Securities Depository) eine juristische Person ist, die ein SSS betreibt und zusätzlich weitere zentrale Dienstleistungen bereitstellt, sollte dieser nicht als Beauftragter der Verwahrstelle angesehen werden, auch wenn Letztere ihm die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anvertraut hat. Allerdings besteht eine gewisse Unsicherheit im Hinblick auf die Bedeutung, die einer solchen Befreiung, deren Geltungsbereich von manchen Aufsichtsbehörden, insbesondere der europäischen Aufsichtsbehörden, eng ausgelegt werden kann, beigemessen werden sollte.

Risiko in Verbindung mit Wertpapieren gemäß Rule 144A. Einige Teilfonds können in beschränkt handelbare Wertpapiere anlegen, insbesondere in Wertpapiere gemäß Rule 144A des Börsen- und Aktiengesetzes der USA. Rule-144A-Wertpapiere profitieren von einer Ausnahme der Eintragungspflicht, die durch den US-amerikanischen „Securities Act“ von 1933 vorgeschrieben wird. Diese Wertpapiere dürfen nur an qualifizierte institutionelle Käufer (QIBs) gemäß dem US-amerikanischen „Securities Act“ von 1933 weiterveräußert werden; daher werden die Verwaltungskosten aufgrund dieser Ausnahme reduziert. Die Rule-144A-Wertpapiere werden von einer begrenzten Anzahl von QIBs gehandelt, was zu einer erhöhten Kursvolatilität und einer geringeren Liquidität bestimmter Rule-144A-Wertpapiere führen kann.

Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Fonds verwendet für Nachhaltigkeitsrisiken einen Ansatz, der aus der tiefgreifenden Integration von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seine Research- und Anlageverfahren abgeleitet ist. Für alle Teilfonds innerhalb des Fonds und entsprechend der Anlagestrategie der einzelnen Teilfonds wurde ein Rahmenwerk zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen auf Basis von Nachhaltigkeitsfaktoren implementiert, das insbesondere auf Folgendem beruht:

- Sektorbezogene oder/und normative Ausschlüsse
- ESG-Bewertungsmethodik

Sektorbezogene und normative Ausschlüsse

Um ESG- und Nachhaltigkeits-Tail-Risiken zu steuern, hat der Fonds mehrere ausschlussbasierte Richtlinien implementiert. Diese Richtlinien zielen darauf ab, ESG- und Nachhaltigkeits-Tail-Risiken zu verwalten, mit Schwerpunkt auf:

- E: Klima (Kohle und Teersande), Biodiversität (Schutz des Ökosystems und Entwaldung),
- S: Gesundheit (Tabak) und Menschenrechte (umstrittene Waffen und Waffen mit weißem Phosphor, Verletzung internationaler Normen und Standards, Länder mit schweren Menschenrechtsverletzungen)
- G: Korruption (Verletzung internationaler Normen und Standards, schwerwiegende Kontroversen und Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact).

Für alle Teilfonds wurden die folgenden sektorbezogenen Ausschlussrichtlinien implementiert: Umstrittene Waffen, Agrarrohstoffe, Schutz des Ökosystems und Entwaldung, Klimarisiken sowie Tabak.

Teilfonds, die ESG-Merkmale aufweisen oder die nachhaltige Anlagen als Ziel haben, haben zusätzliche ESG-Ausschlüsse implementiert (Waffen mit weißem Phosphor, Verstöße gegen internationale Normen und Standards, Verletzung der Prinzipien des United Nations Global Compact, schwerwiegende Kontroversen, Länder mit schweren Menschenrechtsverletzungen,

geringe ESG-Qualität).

Alle diese Ausschlussrichtlinien zielen darauf ab, die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in den Entscheidungsfindungsprozess für die Anlage einzubeziehen. Sie können sich im Laufe der Zeit ändern. Einzelheiten zu den Beschränkungen und den zugehörigen Kriterien finden Sie unter: <https://www.axa-im.com/our-policies-and-reports>.

ESG-Bewertung AXA IM hat Bewertungsmethoden implementiert, um Emittenten nach ESG-Kriterien zu bewerten (Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, grüne Anleihen, soziale und nachhaltige Anleihen).

Diese Methoden basieren auf quantitativen Daten von verschiedenen Datenanbietern und wurden aus nicht-finanziellen Informationen, die von Emittenten und Staaten veröffentlicht wurden, sowie aus internen und externen Recherchen gewonnen. Die in diesen Methoden verwendeten Daten umfassen die Bereiche CO₂-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität. Die Methodik der Unternehmensbewertung stützt sich auf einen Bezugsrahmen mit drei Säulen und verschiedenen Unterfaktoren, der in Bezug auf Unternehmen die wichtigsten Aspekte in den ESG-Bereichen abdeckt. Der Bezugsrahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien, z. B. United Nations Global Compact, die OECD-Leitsätze, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Grundsätze und Konventionen, die die Grundlage für die Aktivitäten von Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung bilden. Die Analyse basiert auf den wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen identifiziert wurden, unter Berücksichtigung dieser zehn Faktoren: Klimawandel, natürliches Kapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Stakeholdern, soziale Chancen, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Der endgültige ESG-Score berücksichtigt zudem das Konzept der branchenabhängigen Faktoren und differenziert bewusst zwischen den Sektoren, um die wesentlichsten Faktoren für jede Branche überzugewichten. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, sondern schließt auch die Auswirkungen auf externe Stakeholder sowie das zugrunde liegende Reputationsrisiko mit ein, das aus einem unzureichenden Verständnis der wichtigsten ESG-Themen erwächst.

In der Methodik der Unternehmensbewertung wird auch der Schweregrad von Kontroversen beurteilt und laufend überwacht, um zu gewährleisten, dass die wesentlichsten Risiken im endgültigen ESG-Score berücksichtigt werden. Kontroversen mit hohem Schweregrad führen zu großen Abzügen bei den Bewertungen der Unterfaktoren und letztendlich auch bei den ESG-Bewertungen. Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische als auch soziale Faktoren zu bewerten und ESG-Risiken und -Chancen noch besser in die Anlageentscheidung einzubeziehen.

Eine der wichtigsten Einschränkungen dieses Ansatzes steht mit der begrenzten Verfügbarkeit der für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken relevanten Daten in Zusammenhang: Solche Daten werden von den Emittenten noch nicht systematisch offengelegt, und wenn dies doch geschieht, erfolgt die Offenlegung möglicherweise anhand verschiedener Methoden. Der Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass die meisten Informationen zu den ESG-Faktoren auf historischen Daten beruhen und dass sie möglicherweise nicht die zukünftige ESG-Performance oder die Risiken der Anlagen widerspiegeln.

Das ESG-Rating ist vollständig in das Anlageverfahren des Fonds integriert, um die ESG-Kriterien in der Anlagestrategie zu berücksichtigen und das Nachhaltigkeitsrisiko auf der Grundlage des durchschnittlichen ESG-Scores des Fonds zu überwachen.

Weitere Informationen zum Ansatz der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und zur Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen jedes einzelnen Teilfonds finden Sie im Abschnitt zur Offenlegungsverordnung unter www.axa-im.com.

FONDSVERWALTUNG

AXA Investment Managers Paris agiert als Verwaltungsgesellschaft des Fonds. AXA Investment Managers Paris ist eine Gesellschaft der AXA-Gruppe und eine Tochtergesellschaft der AXA Investment Managers S.A., als Verwaltungsgesellschaft zugelassen durch die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers, AMF) unter der Nummer GP 92008. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft auch andere Fonds. Eine Liste dieser Fonds ist auf Anfrage beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Form einer Aktiengesellschaft („société anonyme“), ist unter der Nummer 353 534 506 (R.C.S. Nanterre) registriert und hat ihren Sitz in Tour Majunga, La Défense 9, 6, place de la Pyramide, 92800 Puteaux, Frankreich. Ihr Grundkapital beträgt 1.654.406,00 Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. April 1992 auf unbestimmte Dauer gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement in eigenem Namen jedoch ausschließlich zugunsten der Anteilhaber des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds innerhalb der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Ziele und/oder der im Verwaltungsreglement festgelegten Beschränkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über weitestgehende Befugnisse, die einzelnen Teilfonds innerhalb der oben genannten Beschränkungen zu administrieren und zu verwalten, dazu gehören unter anderem der Kauf, der Verkauf, die Zeichnung, der Umtausch und der Empfang von Wertpapieren oder anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, und alle Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit vorheriger Mitteilung an die Aufsichtsbehörde und unter der Voraussetzung, dass sie alle im Gesetz von 2010 vorgesehenen Bedingungen erfüllt und die Verantwortung und Aufsicht über diese Beauftragten behält, (i) Transferstellen- und Verwaltungsaufgaben an Dritte, wie nachstehend beschrieben, und (ii) die Anlageverwaltung, den Vertrieb und die interne Revision an gruppeninterne Unternehmen von AXA Investment Managers delegiert. Das Risikomanagement und die Compliance-Aufgaben werden von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds und ihren Anlegern wird weder durch die Tatsache, dass sie ihre Aufgaben und Pflichten an Dritte übertragen hat, noch durch eine Weiterübertragung berührt.

Die Teilfonds AXA IM Fixed Income Investment Strategies – US Corporate Intermediate Bonds und AXA IM Fixed Income Investment Strategies – US High Yield B/BB werden aktiv in Bezug auf einen Referenzindex, wie in der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden („Referenzwerte-Verordnung“) definiert, gemäß der ESMA Q&A in Bezug auf die Anwendung der OGAW-Richtlinie (siehe Abschnitt „Anlagestrategie“ in den entsprechenden Anhängen für die Teilfonds) verwaltet.

Wie von Artikel 28(2) der Referenzwerte-Verordnung gefordert, hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan verabschiedet, in dem die Maßnahmen festgelegt sind, die sie in Bezug auf den Teilfonds ergreifen wird, der zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung einen Referenzwert verwendet, falls sich der Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „Notfallplan“). Der Notfallplan steht Ihnen kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Am Datum der letzten Aktualisierung dieses Prospekts sind die Referenzwert-Administratoren gemäß der Definition in der Referenzwerte-Verordnung im ESMA-Register aufgeführt, das Sie unter <https://www.esma.europa.eu/benchmarks-register> finden.

ANLAGEVERWALTER

Für jeden Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft einen Anlageverwalter bestellt, der in dem betreffenden Teilfondsanhang benannt ist, als solcher zu handeln und vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und der Endverantwortlichkeit der Verwaltungsgesellschaft Anlagen nach eigenem Ermessen hinsichtlich der Anlage und Thesaurierung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu tätigen.

Die Anleihen-Teilfonds werden von Managementteams geleitet, die Teil der AXA Investment Managers Abteilung „AXA Fixed Income“ sind.

Der Anlageverwalter trifft die Anlageentscheidungen für die einzelnen Teilfonds und platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für die Teilfondstransaktionen. Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, können diese Aufträge an Broker einschließlich Tochtergesellschaften des Anlageverwalters weitergegeben werden. Der Anlageverwalter bezieht sich bei Portfolioentscheidungen und der -verwaltung bestimmter Fonds-Wertpapiere auf die Studien und Fachkenntnisse seiner Verwaltungsgesellschaftstöchter.

Aufgrund seiner Gesamtverantwortung, -kontrolle und -überwachung kann der Anlageverwalter eigenverantwortlich die Verwaltung von anderen Anlagestrategien eines Fonds oder Teilfonds auf einen Unteranlageverwalter (mit der vorherigen Zustimmung durch die Regulierungsbehörde) delegieren oder einen Unterberater bestellen, der tägliche Beratung zu den Teilfondstransaktionen an den Anlageverwalter liefert.

Der Anlageverwalter wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der jeweils untereinander getroffenen Vereinbarung aus ihrer Verwaltungsgebühr bezahlt.

Weiterhin hat die Verwaltungsgesellschaft durch eine Übertragungsvereinbarung vom 15. Februar 2013, die von Zeit zu Zeit geändert werden kann, AXA Investment Managers GS Limited zum Beauftragten für Wertpapierausleih- und Pensionsgeschäfte des Fonds bestellt.

VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE, REGISTERSTELLE UND ADMINISTRATOR

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
49, avenue J. F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle sind durch den Verwahrstellenvertrag vom 18. März 2016 (der „Verwahrstellenvertrag“) geregelt. Bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags muss die Verwahrstelle (i) die luxemburgischen Gesetze, (ii) den Verwahrstellenvertrag und (iii) die Bestimmungen dieses Prospekts beachten und erfüllen. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber handeln.

State Street Bank International GmbH, handelnd durch die Niederlassung Luxemburg, wurde gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zur Verwahrstelle des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt. State Street Bank International GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland, und im Handelsregister München unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Es handelt sich um ein Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF in Luxemburg befugt, als Verwahrstelle zu agieren und auf die Bereiche Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B 148 186 eingetragen. State Street Bank International GmbH gehört zur Unternehmensgruppe State Street, als deren oberste Muttergesellschaft State Street Corporation fungiert, eine in den USA börsennotierte Gesellschaft.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags. Gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags wird die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäß den geltenden Gesetzen und den Verwaltungsrichtlinien erfolgen;
Sicherstellen, dass der Wert der Anteile des Fonds gemäß den geltenden Gesetzen und den Verwaltungsrichtlinien berechnet wird;
- Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft/des Fonds, sofern diese nicht gegen die geltenden Gesetze und die Verwaltungsrichtlinien verstoßen;
Sicherstellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen gezahlt wird;
- Sicherstellen, dass die Einnahmen des Fonds gemäß den geltenden Gesetzen und den Verwaltungsrichtlinien verwendet werden;
Überwachen der Barmittel und Cashflows des Fonds; und

die Vermögenswerte des Fonds zu verwahren, was die Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente sowie die Verifizierung der Eigentumsrechte und das Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte umfasst.

Haftung der Verwahrstelle

Im Falle des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments, wie gemäß OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen bestimmt, hat die Verwahrstelle dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, ohne schuldhaftes Zögern Finanzinstrumente desselben Typs oder den entsprechenden Betrag zurückzuerstatten.

Gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Bei Verlust von in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten kann der Anteilinhaber diese Haftungsansprüche direkt gegenüber der Verwahrstelle oder indirekt durch den Fonds geltend machen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu doppelter Wiedergutmachung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für sämtliche weiteren Verluste, die dem Fonds infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, die Verwahrstelle und deren Mitarbeiter, Führungskräfte und Verwaltungsratsmitglieder für jegliche angemessenen Kosten, Verbindlichkeiten und Ausgaben zu entschädigen und schadlos zu halten, die sich unmittelbar aus deren Handlungen als Vertreter des Fonds gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Anweisungen ergeben, außer im Fall von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung, oder wenn die Entschädigung im Widerspruch zu den zwingenden Vorschriften in den Luxemburger Gesetzen steht. Weiterhin wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle für jegliche Steuern, Gebühren, Ausgaben (einschließlich angemessener Rechtskosten), Gutachten, Ansprüche oder Verbindlichkeiten entschädigen und schadlos halten, die der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten bzw. den Vertretern und Korrespondenzbanken der Verwahrstelle in Verbindung mit der Erbringung der im Verwahrstellenvertrag beschriebenen Dienstleistungen entstehen, es sei denn, diese Steuern, Gebühren, Ausgaben, Gutachten, Ansprüche oder Verbindlichkeiten sind auf fahrlässige Handlungen, Pflichtversäumnisse bezüglich ihrer Sorgfaltspflichten bei der Ausführung ihrer Dienstleistungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder vorsätzliches Fehlverhalten zurückzuführen, oder die Verbindlichkeit wurde aufgrund eines obligatorischen Gesetzes auferlegt.

Übertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verwahraufgaben zu übertragen; ihre Haftung wird jedoch nicht durch die Tatsache, dass sie einem Dritten einige oder alle der Vermögenswerte in ihrer Verwahrung anvertraut hat, berührt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht von Übertragungen ihrer Verwahraufgaben gemäß dem Verwahrstellenvertrag berührt.

Die Verwahrstelle hat diese Verwahrungsaufgaben, die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegt sind, an State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA, übertragen, die sie zu ihrer globalen Unterverwahrstelle ernannt hat. Die State Street Bank and Trust Company hat als weltweite Unterverwahrstelle lokale Unterverwahrstellen innerhalb des Custody-Netzwerks von State Street Global ernannt.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen und die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten stehen am eingetragenen Sitz des Fonds oder auf der folgenden Website zur Verfügung: <https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>.

Aktualisierte Informationen zur Delegation und Subdelegation, einschließlich einer vollständigen Liste aller (Sub-) Delegierten und damit verbundener Interessenkonflikte, sind kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Wenn das Gesetz eines Drittlandes erfordert, dass bestimmte Finanzinstrumente von einem lokalen Rechtsträger verwahrt werden, und es keine lokalen Rechtsträger gibt, die die Anforderungen für eine Delegation gemäß der OGAW-Richtlinie und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen erfüllen, ist die Verwahrstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Delegation an einen lokalen Rechtsträger in dem Umfang, der durch das Gesetz der jeweiligen Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und so lange, wie kein anderer lokaler Rechtsträger vorhanden ist, der diese Anforderungen erfüllt, vorzunehmen, jedoch unter der Maßgabe, dass (i) die Anleger vor ihrer Anlage in dem Fonds ordnungsgemäß über die Tatsache informiert wurden, dass eine solche Delegation erforderlich ist, sowie über die Umstände, die diese Delegation rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Delegation verbunden sind, und (ii) die Anweisungen zur Delegation an den entsprechenden lokalen Rechtsträger durch oder im Auftrag der Gesellschaft erteilt wurden.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- (i) die Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Analyseleistungen, Agent-Wertpapierausleihgeschäfte, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für den Fonds;

- (ii) die Durchführung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen- und Derivategeschäften, Principal-Ausleihgeschäften, Brokertätigkeiten, Market Making oder anderer Finanztransaktionen, wobei der Fonds entweder als Eigenhändler und für ihre eigenen Interessen oder für andere Kunden handelt.

In Verbindung mit den obigen Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen: Die Verwahrstelle bzw. ihre Tochtergesellschaften

- (i) streben die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Tätigkeiten an und haben das Recht, entsprechende Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu vereinnahmen und zu behalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, Art oder Höhe der Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteilen, Spreads, Kursauf- oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Abschlägen oder sonstigen Leistungen, die sie in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhalten haben, gegenüber dem Fonds offenzulegen;
- (ii) dürfen Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) dürfen Handelsgeschäfte ausführen, die sich in derselben oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Tätigkeiten bewegen, auch wenn diese auf Informationen beruhen, die sich in ihrem Besitz befinden, dem Fonds jedoch nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) dürfen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden bereitstellen, auch für Mitbewerber des Fonds;
- (v) können von dem Fonds mit Gläubigerrechten ausgestattet werden und diese ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit einer beliebigen verbundenen Person der Verwahrstelle Fremdwährungsgeschäfte sowie Spot- oder Swap-Transaktionen auf Rechnung des Fonds eingehen. In diesem Fall handelt die Tochtergesellschaft als Eigenhändler, nicht als Makler, Agent oder Treuhänder des Fonds. Die Tochtergesellschaft strebt die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Geschäfte an und hat das Recht, entsprechende Gewinne zu behalten und diese gegenüber dem Fonds nicht offenzulegen.

Die verbundene Person wird derartige Geschäfte zu den mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Bedingungen im Auftrag des Fonds eingehen.

Wenn Barmittel des Fonds bei einer Tochtergesellschaft verwahrt werden, bei der es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die (ggf. anfallenden) Zinsen, die von der Tochtergesellschaft für das betreffende Konto gezahlt oder gefordert werden, sowie die Gebühren oder sonstigen Leistungen, die dadurch entstehen, dass sie die Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch als Kunde der Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer Tochtergesellschaften auftreten.

Mögliche Konflikte, die aus der Nutzung von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle entstehen können, lassen sich in vier grobe Kategorien einteilen:

- i) Konflikte aus der Auswahl der Unterverwahrstelle und der Vermögensallokation unter mehreren Unterverwahrstellen, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, einschließlich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe oder ähnlichen Anreizen und (b) breite beidseitige geschäftliche Beziehungen, bei denen die Verwahrstelle neben objektiven Beurteilungskriterien ggf. auf der Grundlage des wirtschaftlichen Werts und der weiteren Beziehung handelt;
- ii) Unterverwahrstellen – sowohl verbundene als auch nicht verbundene – handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse, was möglicherweise nicht mit den Interessen der Kunden vereinbar ist;
- iii) Unterverwahrstellen – sowohl verbundene als auch nicht verbundene – unterhalten nur indirekte Beziehungen mit Kunden und sehen die Verwahrstelle als Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zulasten von Kunden zu handeln; und
- iv) Unterverwahrstellen können marktbasierende Gläubigerrechte gegenüber Vermögenswerten von Kunden haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie nicht für Wertpapiertransaktionen bezahlt werden.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und einzig im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktion funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen. Außerdem erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Nutzung von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen auf, um einigen der möglichen Konflikte entgegenzutreten, und kommt ihrer Sorgfaltspflicht und der Überwachung der Unterverwahrstellen nach, um ein hohes Niveau bezüglich des Kundenservices bei diesen Vertretern sicherzustellen. Darüber hinaus erstattet die Verwahrstelle häufig Bericht über die Aktivität und die Anlagebestände der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung auf interner Basis von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, redlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

Aktuelle Angaben zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, zu den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie eine Liste der beauftragten und unterbeauftragten Verwahrstellen und Angaben zu etwaigen Interessenkonflikten, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Beendigung

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Verwahrstelle kann den Verwahrstellenvertrag mit einer Frist von 180 Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden. Die Verwahrstelle fungiert jedoch für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten weiterhin als Verwahrstelle, solange keine Ersatzverwahrstelle ernannt wurde. Bis zur Einsetzung der Ersatzverwahrstelle muss die Verwahrstelle alle erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Anteilhaber des Fonds gewahrt bleiben, und die Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds an die nachfolgende Verwahrstelle ermöglichen.

Haftungsausschluss

Die Verwahrstelle besitzt keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Serviceanbieter der Verwaltungsgesellschaft und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts oder für die Aktivitäten des Fonds verantwortlich. Sie übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Verwahrstelle ein Verfahrens-Memorandum abgeschlossen, um den Informationsfluss zu regeln, der als notwendig erachtet wird, damit die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag und dem Gesetz von 2010 erfüllen kann.

Domizil- und Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus State Street Bank International GmbH, handelnd durch die Niederlassung Luxemburg, gemäß einem Vertrag vom 27. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung in Bezug auf die Aufgaben als Verwaltungsstelle, Domizilstelle, Geschäfts- und Zahlstelle, Register- und Übertragungsstelle und die Investment Compliance-Prüfungen (der „Verwaltungsvertrag“) zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie zur Domizil- und Zahlstelle des Fonds bestellt (die „Verwaltungsstelle“).

Die Beziehung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle unterliegt den Bedingungen des Verwaltungsvertrags. Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags übernimmt die Verwaltungsstelle alle allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds, die nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben sind, berechnet den Nettoinventarwert je Anteil, führt die Buchführungsunterlagen des Fonds, bearbeitet sämtliche Zeichnungen, Rücknahmen, Umtäusche und Übertragungen von Anteilen und trägt diese Transaktionen in das Anteilhaberregister ein. Darüber hinaus ist die Verwaltungsstelle in ihrer Funktion als Register- und Transferstelle des Fonds für die Erfassung der Informationen und die Durchführung von Überprüfungen von Anlegern zuständig, um die geltenden Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten.

In dem gleichen Vertrag, der die Rechte und Pflichten der Registerstelle und der Verwaltungsstelle regelt, hat die Verwaltungsgesellschaft des Weiteren State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, zur Zahlstelle ernannt, die für die Zahlung von eventuellen Ausschüttungen und für die Zahlung des Rücknahmepreises durch den Fonds verantwortlich ist.

Die Verwaltungsstelle ist nicht verantwortlich für die Anlageentscheidungen des Fonds oder die Auswirkungen dieser Anlageentscheidungen auf die Performance des Fonds.

Der Verwaltungsvertrag hat keine festgelegte Laufzeit und kann grundsätzlich von jeder der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, zum Beispiel, wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung einer wesentlichen Klausel des Verwaltungsvertrags begeht. Der Verwaltungsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft fristlos gekündigt werden, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anleger ist. Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen, die die Verwaltungsstelle von der Haftung befreien und die Verwaltungsstelle unter bestimmten Umständen entschädigen. Die Haftung der Verwaltungsstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds wird jedoch durch eine Übertragung von Funktionen durch die Verwaltungsstelle nicht berührt.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Durch den Erwerb von Anteilen am Fonds erkennt jeder Anteilinhaber vollständig an und stimmt dem zu, dass das Verwaltungsreglement die Beziehung zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bestimmt.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwahrstelle kann das Verwaltungsreglement durch die Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Sofern im Verwaltungsreglement keine anderslautenden Bestimmungen hinsichtlich des Datums des Inkrafttretens derartiger Änderungen festgelegt sind, treten sie mit dem Datum der Unterschrift durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle in Kraft.

Bei der Verwaltung der Fonds-Vermögenswerte muss die Verwaltungsgesellschaft oder ihr bestellter Vertreter gemäß den Vorschriften im Verwaltungsreglement die im folgenden Abschnitt beschriebenen Beschränkungen einhalten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat hat unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung die Befugnis, die Anlagepolitik für die Anlagen der einzelnen Teilfonds, die Referenzwährung eines Teilfonds sowie die Verhaltensweise der Verwaltung und Geschäftsangelegenheiten des Fonds festzulegen.

In diesem Abschnitt gilt jeder Teilfonds als separate OGAW.

Soweit die entsprechenden nachstehenden Anhänge nicht strengere Regeln im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds vorsehen, muss die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds daher die im Folgenden festgelegten Regeln und Beschränkungen einhalten:

A. Anlagen in den Fonds dürfen ausschließlich Folgendes umfassen:

- (1) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- (2) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (3) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem sonstigen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;
- (4) Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit der Maßgabe, dass
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder an einem sonstigen geregelten Markt, wie oben unter (1) bis (3) beschrieben, gestellt wird;

- Diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist;
- (5) Anteile an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden.
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Entleihe, die Ausleihe und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderen OGA anlegen darf;
- (6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind. Wenn sich die Beschreibung der Anlagepolitik eines Teilfonds auf Sichteinlagen bezieht, bezeichnet dieser Verweis Sichteinlagen im Sinne von Punkt (f) von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010 (ohne Bareinlagen);
- (7) derivative Finanzinstrumente, z. B. insbesondere Optionen, Terminkontrakte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter (1), (2) und (3) zuvor bezeichneten geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- (i) - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen

Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,

- (ii) diese Geschäfte es unter keinen Umständen erfordern, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter (1), (2) oder (3) oben bezeichneten geregelten Märkten oder sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B. Sofern nicht weitere Beschränkungen durch die Anlagepolitik eines Teilfonds gemäß den Beschreibungen in den nachfolgenden Anhängen vorliegen, darf jeder Teilfonds jedoch:

- (1) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als jene anlegen, die unter A (1) bis (4) und (8) genannt sind.

- (2) als Ergänzung Barmittel in Höhe von bis zu 20 % seines Nettovermögens halten, um die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen, die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen oder die Anlage in zulässige Vermögenswerte gemäß A(1)-(8) und B(1) zu ermöglichen, oder für einen unbedingt notwendigen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen oder zu anderen Zwecken, die vernünftigerweise als ergänzend angesehen werden können. Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Grenze von 20 % in Ausnahmefällen und zeitweise für einen unbedingt notwendigen Zeitraum zu überschreiten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände erfordern und der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet. Beispiele sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit Terrorangriffe (wie die Angriffe am 11. September 2001), Schwierigkeiten oder Ausfälle systemrelevanter Finanzinstitutionen (wie der Konkurs von Lehman Brothers 2008) oder von Regierungen als Reaktion auf öffentliche Notstände eingeführte einschränkende Maßnahmen und Richtlinien (wie die weltweit als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie durchgesetzten Lockdowns).
- (3) Ein Darlehen in Anspruch nehmen, das 10 % der Nettovermögenswerte nicht übersteigt, sofern es sich dabei um eine nur vorübergehende Maßnahme handelt. Finanzsicherheiten bezüglich des Verkaufs von Optionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Terminkontrakten oder Futures gelten nicht als ‚Darlehen‘ im Sinne dieser Einschränkung.
- (4) Devisen mittels eines Parallelkredites erwerben.

C. Außerdem beachtet der Fonds folgende Anlagebeschränkungen je Emittent im Hinblick auf das Nettovermögen der einzelnen Teilfonds:

(a) Regeln für die Risikostreuung

Zur Berechnung der in (1) bis (5) und (8) dieses Dokumentes beschriebenen Beschränkungen gelten Gesellschaften, die zur selben Gruppe von Gesellschaften gehören, als ein und derselbe Emittent.

Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der Regeln zur Risikostreuung zu betrachten, die in den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) dieses Dokumentes beschrieben werden.

• Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn:
 - (i) nach einem solchen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nur eines Emittenten bestünden; oder

- (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, 40 % des Wertes seines Nettovermögens übersteigen würde. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert werden.
- (3) Die vorstehend unter (1) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (4) Die vorstehend unter (1) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird bis zu einem Höchstwert von 25 % angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldverschreibungen handelt, die unter die Definition von Wandelanleihen in Punkt 1 von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU fallen sowie um qualifizierte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden und das nach dem Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die den Schutz der Inhaber der Anleihe beabsichtigt. Insbesondere müssen die aus der Begebung dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Anleihen resultierenden Beträge dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die Deckung der Ansprüche aus den Anleihen gewährleisten und die bei Ausfall des Ausstellers vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der anteiligen Zinsen verwendet werden. Investiert ein in Frage kommender Teilfonds darüber hinaus mehr als 5 % seines Nettovermögens in die im ersten Unterabsatz genannten Anleihen, die von einem einzigen Emittenten begeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Vermögenswerte 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- (5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere dürfen bei der Berechnung des oben unter (1)(ii) angegebenen Höchstwertes von 40 % nicht berücksichtigt werden.
- (6) Ungeachtet der vorstehend festgelegten Obergrenze sind die jeweiligen Teilfonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % ihres Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder der G20 oder Singapur oder Hongkong oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass (i) diese Wertpapiere Teil von wenigstens sechs unterschiedlichen Emissionen sind und (ii) die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.

- (7) Unbeschadet der in diesem Dokument nachstehend unter (b) festgelegten Anlagegrenzen werden die in (1) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen auf höchstens 20 % angehoben, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Obergrenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- ***Bankeinlagen***

- (8) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Einlagen bei ein- und derselben Einrichtung anlegen.

- ***Derivate und effiziente Portfoliomanagement-Techniken***

- (9) Das Ausfallrisiko gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von A (6) oben ist, und ansonsten 5 % des Nettovermögens.
- (10) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten dürfen nur getätigt werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten müssen bei den Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht berücksichtigt werden.
- (11) Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in (A) (7) (ii) und (D)(1) sowie der Risiko- und Informationsanforderungen, die im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegt sind, mit berücksichtigt werden.

- ***Anteile offener Fonds***

- (12) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. eines sonstigen OGA anlegen. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGA anlegen. Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder eines sonstigen OGA erworben hat, dann müssen die Basiswerte dieser OGAW oder eines sonstigen OGA nicht zwecks der unter den Punkten (1), (2), (3), (4), (8), (9), (13) und (14) dargelegten Beschränkungen kombiniert werden.

- **Kombinierte Grenzwerte**

(13) Ungeachtet der vorstehend in (1) (i), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds in einer Kombination aus:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Risiken von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken investieren,

die bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens beträgt.

(14) Die in (1), (3), (4), (8), (9) und (13) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben getätigte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten begeben von ein und demselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten, in derivativen Finanzinstrumenten oder effizienten Portfoliomanagement-Techniken desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

(b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle

(15) Die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten Investmentfonds gemäß OGAW-Richtlinie handelnde Anlageverwaltungsgesellschaft darf mit Stimmrechten verbundene Anteile nicht in einem Umfang kaufen, der es ihr ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

(16) Der Fonds darf nicht (i) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile ohne Stimmrechte eines Emittenten, (ii) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen eines Emittenten, (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der im Umlauf befindlichen Anteile oder Fondsanteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) vorgesehenen Anlagengrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die oben unter (15) und (16) angeführten Obergrenzen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden, und

- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Drittstaates gegründet oder organisiert wurde, und zwar unter der Voraussetzung, dass (i) diese Gesellschaft ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere investiert, die von Emittenten dieses Staates begeben werden, und dass (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung durch den jeweiligen Teilfonds am Eigenkapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und dass (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen beachtet, die vorstehend in C, Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) festgelegt sind.

D. Außerdem beachtet der Fonds folgende Anlagebeschränkungen je Instrument im Hinblick auf sein Nettovermögen:

Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

E. Ferner beachtet der Fonds mit Bezug auf die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen:

- (1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder sie vertretende Zertifikate erwerben.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, mit der Maßgabe, dass Anlagen in Wertpapieren vorgenommen werden dürfen, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren.
- (3) Kein Teilfonds darf seine Vermögenswerte für die Übernahme von Wertpapieren verwenden.
- (4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen an einem solchen Teilfonds emittieren.
- (5) Ein Teilfonds darf zugunsten Dritter keine Darlehen oder Garantien gewähren, mit der Maßgabe, dass eine solche Beschränkung keinen Teilfonds daran hindern soll, in nicht voll bezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter A, Punkte (5), (7) und (8) erwähnt.
- (6) Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen, unter A, Punkte (5), (7) und (8) aufgeführten Finanzinstrumenten tätigen.

F. Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in diesem Dokument gilt Folgendes:

- (1) Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, darf jeder Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von Absatz C, Punkte (1) bis (9) und (12) bis (14) abweichen.

- (2) Die vorstehend festgesetzten Obergrenzen dürfen von jedem Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren im Portfolio dieses Teilfonds verbunden sind.
- (3) Werden diese Obergrenzen aus Gründen, auf die ein Teilfonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Teilfonds als vorrangiges Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen um die Behebung dieser Situation bemühen, wobei er die Interessen seiner Anteilhaber gebührend berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

G. Struktur des Master-Feeders

Jeder Teilfonds kann als Feeder-Fonds („Feeder“) eines OGAW oder eines Teilfonds dieses OGAW („Master“), handeln, welcher entweder selbst ein Feeder-Fonds sein oder Anteile/Aktien eines Feeder-Fonds halten muss. In einem solchen Fall investiert der Feeder mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteile/Aktien des Masters.

Der Feeder darf nicht mehr als 15 % seines Nettovermögens in eines der folgenden Elemente investieren:

- (a) zusätzliche liquide Mittel in Übereinstimmung mit Artikel 41 (2), zweiter Absatz des Gesetzes von 2010;
- (b) derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010;
- (c) bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung des Fondsgeschäfts von grundlegender Bedeutung ist.

Investiert ein als Feeder geeigneter Teilfonds in die Aktien/ Anteilen eines Masters, so darf der Master für die Investition des Teilfonds in die Aktien/Anteile des Masters keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

Sollte sich ein Teilfonds als Feeder eignen, so wird eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Rückerstattungen von Kosten zulasten des Feeders für seine Investitionen in die Aktien/Anteilen des Masters sowie die Gesamtgebühren von Feeder und Master im Anhang des Teilfonds offengelegt. In ihren Jahresbericht fügt die Gesellschaft eine Erklärung zu den Gesamtgebühren sowohl des Feeders als auch des Masters ein.

Sollte sich ein Teilfonds als Masterfonds eines anderen OGAW (des „Feeders“) eignen, so wird der Masterfonds gegenüber dem Feederfonds keine Gebühren für Zeichnung, Rücknahme oder bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühren erheben.

H. Investition eines Teilfonds in einen oder mehrere andere Teilfonds

Ein Teilfonds darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds (den „Ziel-Teilfonds“) unter den folgenden Bedingungen ausgegeben werden oder wurden:

- der Ziel-Teilfonds investiert wiederum nicht in den Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert wurde, und
- nicht mehr als insgesamt 10 % der Vermögenswerte des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb in Betracht gezogen wird, dürfen in Anteile anderer Ziel-Teilfonds investiert werden;
- in jedem Fall wird der Wert dieser Wertpapiere so lange, wie diese Wertpapiere vom Fonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds nicht berechnet, soweit dies die Überprüfung des Mindestvermögens gemäß dem Gesetz von 2010 betrifft.

TECHNIKEN FÜR DIE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

A. Allgemeine Hinweise

Die Verwaltungsgesellschaft hat AXA Investment Managers GS Limited zum Beauftragten für Wertpapierleih- und -pensionsgeschäfte gemäß einem Übertragungsvertrag vom 15. Februar 2013 bestellt.

Je nach den lokalen Zulassungsvorschriften von AXA Investment Managers GS Limited und/oder des entsprechenden Teilfonds kann sie bestimmte Wertpapierleih- und -pensionsgeschäftsdienstleistungen unter ihrer Aufsicht an AXA Investment Managers IF weiterübertragen.

AXA Investment Managers GS, AXA Investment Managers IF und die Verwaltungsgesellschaft sind Tochtergesellschaften der AXA IM-Gruppe. Um Interessenkonflikte zu vermeiden und die bestmögliche Ausführung sicherzustellen, hat die AXA IM-Gruppe eine Interessenkonflikttrichtlinie und eine Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung eingeführt, deren Einzelheiten unter <https://www.axa-im.lu/Our internal Policies> zur Verfügung stehen und die jeweils Folgendes vorsehen: (i) Interessenkonflikte werden durch angemessene Analysemechanismen, Kontrollen und die Sicherstellung, dass der Beauftragte für Wertpapierleih- und -pensionsgeschäfte von den Teams des Anlageverwalters getrennt gehalten wird, verringert und (ii) die bestmögliche Ausführung wird dadurch sichergestellt, dass der beste unter den aktuellen Marktbedingungen erzielbare Preis (insbesondere in Bezug auf Umfang, relative Nachfrage für die Transaktion, Dauer des Handelsgeschäfts), die Art der Transaktion (einschließlich des Aspekts, ob solche Transaktionen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen, zugrunde liegender Portfolioeigenschaften und -ziele, Kundenmerkmale, Art des zu handelnden Finanzinstruments) und die Wirtschaftlichkeit einer damit verbundenen operativen Konstellation (z. B. Dreiparteien-Vertreter) und Abwicklung; sowie die Verfügbarkeit von Ausführungsplätzen oder Gegenparteien berücksichtigt werden.

Ein Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“) und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, beispielsweise Wertpapierausleihgeschäfte, Wertpapierentleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte tätigen, wenn dies spezifisch in den Anhängen beschrieben ist und in Übereinstimmung mit den Bedingungen im vorliegenden Abschnitt zu Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und in den Rundschreiben erfolgt, die von der Aufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit herausgegeben werden. Die Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sind, und die erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle verwahrt oder, wenn dies nicht möglich ist, von einer anderen dritten Verwahrstelle (z. B. Euroclear Bank SA/NV), die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt.

Alle von einem Teilfonds im Rahmen der Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung im Hinblick auf die Minderung seines Gegenparteirisikos bezogenen Vermögenswerte können als Sicherheit gelten, die den Höchstgrenzen und Auflagen unterliegen, die in den entsprechenden von der Regulierungsbehörde herausgegebenen Rundschreiben vorgegeben werden und hier nachfolgend zusammengefasst in Position (iii) der Unterklausel „a) Wertpapierleihe“ und in der Klausel „Sicherheitenverwaltung“ angegeben werden.

In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und im Hinblick auf eine Stärkung seiner Wertentwicklung kann der Teilfonds Wertpapierausleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte eingehen. Dafür gelten die hier nachfolgend in den Klauseln „B. Wertpapierausleihungen und Wertpapierentleihungen“ und „C. Pensionsgeschäfte“ erwähnten Bedingungen.

Der Teilfonds darf etwaige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder derivative Finanzinstrumente nur mit Gegenparteien eingehen, die Regeln bezüglich einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, welche von der Aufsichtsbehörde als jenen gleichwertig angesehen werden, die durch EU-Recht vorgeschrieben sind, und die von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragsausführung ausgewählt werden, die auf ihrer Website verfügbar sind. In diesem Zusammenhang geht die Verwaltungsgesellschaft Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder derivative Finanzinstrumente (einschließlich Total Return Swaps) mit Kreditinstituten ein, die in beliebiger Rechtsform in einem OECD-Mitgliedstaat errichtet wurden und ein langfristiges Schuldtitel-Rating von mindestens BBB-gemäß der Rating-Skala von Standard & Poor's aufweisen (oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden).

Alle aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung resultierenden Erträge, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten, fließen wieder in den Fonds ein.

- Direkte Betriebskosten sind als jene Kosten definiert, die direkt der Umsetzung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung zuzuordnen sind (z. B. Personalkosten der Wertpapierleihstelle, Handelsplattformkosten, Marktdaten-, Kosten für Sicherheitenverwaltung und SWIFT-Meldungen usw.);

- Indirekte Kosten sind als jene Betriebskosten definiert, die nicht direkt der Umsetzung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung zuzuordnen sind (z. B. Versicherungsgebühren, Räumlichkeiten und Einrichtungen usw.).

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: 100 % der Bruttoerträge aus Pensionsgeschäften (soweit vorhanden) und umgekehrten Pensionsgeschäften kommen dem Fonds zugute.

Wertpapierleihgeschäft: Jeder Teilfonds zahlt 35 % seiner Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an AXA Investment Managers GS Limited in deren Eigenschaft als mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle und behält 65 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften ein. Die direkt mit Wertpapierleihgeschäften verbundenen Gebühren für direkte und indirekte Betriebskosten einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten werden aus dem Anteil des Kreditgebers am Bruttoertrag (35 %) gezahlt. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren enthalten keine versteckten Einnahmen. AXA Investment Managers GS Limited ist eine verbundene Partei der Verwaltungsgesellschaft und kann eine verbundene Partei eines Anlageverwalters sein.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinen Anlagezielen abweichen oder wesentliche zusätzliche Risiken eingehen.

Zusätzliche Informationen zu direkten oder indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Teilfonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und deren bestehende Beziehungen zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten.

Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber und Pensionsgeschäfte können Risiken bergen, wie unter „Risikoerwägungen“ beschrieben, insbesondere (i) Kontrahentenrisiken, (ii) rechtliche Risiken, (iii) Verwahrungsrisiken, (iv) Liquiditätsrisiken, (v) Risiken in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung und, sofern zutreffend, (vi) Risiken aus der Weiterverwendung solcher Sicherheiten. Pensionsgeschäfte tragen zudem ähnliche Risiken wie Geschäfte mit Derivaten. Die mit Derivaten verbundenen Risiken werden in anderen Absätzen zu Risiken beschrieben und sind an mehreren Stellen im Prospekt zu finden.

B. Wertpapierausleihungen und Wertpapierentleihungen

Soweit nicht weiter durch die Anlagepolitik eines spezifischen Teilfonds eingeschränkt, wie in den nachstehenden Anhängen beschrieben, und mit der Maßgabe, dass dies mit den nachstehenden Regeln und den maßgeblichen Rundschreiben der Aufsichtsbehörde vereinbar ist, kann jeder Teilfonds Wertpapierausleihgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte eingehen, die einer Vereinbarung unterliegen, der zufolge eine Partei Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung überträgt, dass der Leihnehmer gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Datum oder bei Aufforderung durch den Übertragenden zurückgibt, wobei diese Transaktion für die Gegenpartei, die die Wertpapiere überträgt, als Wertpapierausleihgeschäft und für die Gegenpartei, an die die Wertpapiere übertragen werden, als Wertpapierentleihgeschäft angesehen wird.

a) Wertpapierausleihungen

- (i) Ein Teilfonds darf nur dann Wertpapierausleihgeschäfte eingehen, falls (i) das Volumen dieser Transaktionen auf einem angemessenen Niveau gehalten wird, und (ii) sodass diese Geschäfte die Vermögensverwaltung des Teilfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik nicht gefährden.

- (ii) Das Risiko aus einer Gegenpartei, das durch ein Wertpapierausleihgeschäft oder andere Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und OTC-Finanzderivate entsteht, muss bei der Berechnung der vorstehend unter Ziffer 9 und 13 Abs. (a) Vorschriften zur Risikostreuung genannten Höchstgrenzen kombiniert werden.

Alle Wertpapierleihgeschäfte im Namen des Fonds erfolgen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz. Die Höchstgrenze hierfür liegt bei 90 % des NIW des jeweiligen Teilfonds an einem Bewertungstag. Eine solche Höchstgrenze könnte erreicht werden, wenn eine hohe Nachfrage nach den im jeweiligen Teilfonds verfügbaren verleihbaren Vermögenswerten besteht (z. B. wenn die Liquidität verwaltet und die Sicherheitenverwaltung optimiert werden muss). Der erwartete Prozentsatz des Nettovermögens für Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber ist in den Einzelheiten zu jedem Teilfonds angegeben.

Indem der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber eingeht, versucht er, die Rendite auf täglicher Basis zu steigern (die verliehenen Vermögenswerte sollen eine zusätzliche Rendite für den Teilfonds generieren).

b) Wertpapierentleihungen

- (i) Die Wertpapiere, die der Teilfonds entliehen hat, dürfen in der Zeit, in der sie vom Teilfonds gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es dem Teilfonds ermöglichen, die entliehenen Wertpapiere bei Transaktionsschluss zurückzugeben.
- (ii) Entleihgeschäfte dürfen 50 % des Gesamtwertes des Wertpapierportfolios der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten.
- (iii) In Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann ein Teilfonds unter folgenden Umständen als Wertpapier-Leihnehmer auftreten: (a) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Neuregistrierung eingesandt wurden, (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden, und (c) um bei ausbleibender Lieferung durch die Verwahrstelle zu vermeiden, dass keine Abrechnung erfolgt.

C. Pensionsgeschäfte

Soweit nicht weiter durch die Anlagepolitik eines spezifischen Teilfonds eingeschränkt, wie in den nachstehenden Anhängen beschrieben, kann ein Teilfonds innerhalb der Grenzen, die in den maßgeblichen Rundschreiben der Aufsichtsbehörde angegeben sind, Pensionsgeschäfte eingehen, die in Transaktionen bestehen, die einer Vereinbarung unterliegen, in deren Rahmen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an eine Gegenpartei verkauft, wobei eine Klausel der Gegenpartei oder dem Teilfonds das Recht einräumt, Wertpapiere oder Instrumente mit derselben Beschreibung vom Teilfonds bzw. von der Gegenpartei zu einem festgelegten Preis an einem durch den Übertragenden festgelegten oder festzulegenden zukünftigen Datum zurückzukaufen oder zu ersetzen.

Solche Transaktionen werden üblicherweise als vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren bezeichnet (auch bekannt als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte).

Diese Transaktionen müssen im Rahmen der Erreichung des Verwaltungsziels des Teilfonds, zu Absicherungszwecken, zur Verwaltung von Barmitteln und/oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements ausgeführt werden.

Ein Teilfonds kann außerdem Rückkauf- oder Repo-Transaktionen durchführen, die aus einem Termingeschäft bestehen, bei dessen Fälligkeit der Teilfonds oder die Gegenpartei verpflichtet sind, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen und die Gegenpartei bzw. der Teilfonds verpflichtet sind, den im Rahmen dieser Transaktion erworbenen Vermögenswert zurückzugeben.

Bei der Einbeziehung des Teilfonds in solche Geschäfte müssen allerdings folgende Regeln eingehalten werden:

- (i) Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien abschließen, die auf Grundlage folgender kombinierter Kriterien ausgewählt werden: Regulierungsstatus, Schutz durch die Gesetzgebung vor Ort, Verfahrensabläufe, verfügbare Kredit-Spreads und Kreditanalysen und/oder externe Bonitätsbeurteilungen.
- (ii) Ein Teilfonds darf Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit der Maßgabe eingehen, dass er jederzeit in der Lage ist, (i) Wertpapiere, die in Pensionsgeschäften gebunden sind, oder den vollen Betrag im Falle umgekehrter Pensionsgeschäfte in bar zurückzufordern oder (ii) das Geschäft gemäß den maßgebenden von der Regulierungsbehörde herausgegebenen Rundschreiben zu kündigen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von bis zu sieben Tagen gelten dabei als befristete Vereinbarungen, bei denen der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann;
- (iii) Mit einer Rückkaufoption oder durch eine Repo-Transaktion erworbene Wertpapiere müssen sowohl die maßgeblichen von der Regulierungsbehörde herausgegebenen Rundschreiben als auch die Anlagerichtlinie des Teilfonds einhalten. Sie müssen zusammen mit den weiteren vom Teilfonds in dessen Portfolio gehaltenen Wertpapieren die Anlagebeschränkungen des Teilfonds allgemein einhalten; und
- (iv) Das Risiko aus einer Gegenpartei, das sich aufgrund dieser Transaktionen oder anderer Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und OTC-Finanzderivate ergibt, muss bei der Berechnung der vorstehend unter Ziffer 9 und 13 Abs. (a) „Vorschriften zur Risikostreuung“ genannten Höchstgrenzen kombiniert werden.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte nutzt, ist der erwartete und der maximale Prozentsatz des Nettovermögens für Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte in den Einzelheiten zu jedem Teilfonds angegeben. Das Höchstniveau kann erreicht werden, wenn der Portfoliomanager im Rahmen der Verwaltung des Teilfonds Barmittel leihen muss (Repogeschäft), beispielsweise um eine Nachschussforderung zu decken, oder wenn die gesamten verbleibenden Barmittel im Portfolio vorübergehend verliehen sind (umgekehrtes Pensionsgeschäft), um zusätzliche Renditen zu erwirtschaften und die Verwahrungskosten zu senken.

D. OTC-Finanzderivate

Jeder Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Finanzderivate“), insbesondere in Total Return Swaps („TRS“) oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften, in Übereinstimmung mit den Bedingungen in diesem Abschnitt sowie mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds gemäß der Beschreibung im maßgeblichen Anhang. Die Gegenpartei von OTC-Finanzderivaten wird unter Finanzinstituten ausgewählt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen (z. B. Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften) und auf die jeweilige Transaktionsart spezialisiert sind. Die Identität der Gegenparteien wird im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Die Gegenparteien haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des Teilfonds oder der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerte. Anderenfalls wird die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der betreffenden Gegenpartei aus aufsichtsrechtlichen Gründen als Übertragung der Anlageverwaltung angesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Prozess zur korrekten und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Finanzderivaten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen an.

Um das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei bei OTC-Finanzderivaten für den Teilfonds zu begrenzen, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie im nachfolgenden Abschnitt „Sicherheitenverwaltung“ näher beschrieben.

Konkret kann der Fonds in Bezug auf TRS, soweit keine weiteren Beschränkungen durch die Anlagepolitik eines spezifischen Teilfonds bestehen, wie in den nachstehenden Anhängen beschrieben, Total Return Swaps eingehen, bei denen es sich um Swapvereinbarungen handelt, in deren Rahmen eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzverbindlichkeit an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein. Diese Instrumente werden im Rahmen der Erreichung des Verwaltungsziels des Teilfonds, zu Absicherungszwecken, zur Verwaltung von Barmitteln und/oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements genutzt.

Jedem Teilfonds können beim Abschluss von Total Return Swaps und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags Kosten und Gebühren in Verbindung mit Total Return Swaps entstehen. Der Fonds kann Gebühren und Kosten, beispielsweise Maklergebühren und Transaktionskosten, an Vertreter oder andere Dritte für erbrachte Dienstleistungen in Verbindung mit Total Return Swaps zahlen. Die Empfänger solcher Gebühren und Kosten können gegebenenfalls mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verbunden sein, soweit dies durch die geltenden Gesetze gestattet ist. Gebühren können als Prozentsatz der Erträge, die der Fonds durch den Einsatz solcher Total Return Swaps erzielt hat, berechnet werden. Die Gesamtheit der von den Total-Return-Swap-Vereinbarungen generierten Erträge oder Verluste kommt ausschließlich dem Teilfonds zugute. Einzelheiten zu diesen Erträgen/Verlusten, den durch die Nutzung solcher Total Return Swaps entstehenden Gebühren und Kosten sowie zur Identität ihrer Empfänger sind im Jahresbericht des Fonds enthalten.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte und im maßgeblichen Anhang angegeben ist, wird als aktueller Marktwert des Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds ausgedrückt.

SICHERHEITENVERWALTUNG

Allgemeines

Im Rahmen von außerbörslichen Transaktionen in Finanzderivaten und einer Wertpapierausleihe und von Pensionsgeschäften kann ein Teilfonds Sicherheiten im Hinblick auf die Minderung seines Gegenparteirisikos erhalten.

In diesem Abschnitt werden die in diesem Fall geltenden Richtlinien für Sicherheiten bestimmt.

Geeignete Sicherheiten

Allgemeine Grundsätze

Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten können verwendet werden, um sein Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit einer Gegenpartei zu reduzieren. Dabei müssen die in den mitunter von der Regulierungsbehörde herausgegebenen Rundschreiben aufgeführten Kriterien erfüllt sein hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Emittentenbonität, Korrelation, Geltendmachung und der Risiken der Sicherheitenverwaltung. Sicherheiten sollten insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sicherheiten (außer in bar) müssen in der Form hoch liquider Vermögenswerte gestellt werden, die von hoher Qualität sind und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis veräußert werden können, der in der Nähe der Bewertung vor dem Verkauf liegt;
- sie sollten täglich auf der Basis des Mark-to-Market-Preises bewertet werden und Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn entsprechend vorsichtige Wertabschläge gelten; Nachschussforderungen werden gemäß den in den Sicherheitsvereinbarungen vereinbarten Bedingungen durchgeführt;
- sie sollten von einer Organisation ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und bei der voraussichtlich keine hohe Korrelation zur Entwicklung der Gegenpartei besteht;

- sie sollten ausreichend diversifiziert sein was Länder, Märkte und Emittenten angeht und insgesamt sollten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwertes von einem bestimmten Emittenten abhängen. Abweichend hiervon kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente besichert sein, die ausgegeben oder gewährt werden von Mitgliedsstaaten, einer oder mehrerer ihrer lokalen Behörden, einem souveränen Drittland wie etwa Kanada, Japan, Norwegen, der Schweiz und den USA oder öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein Mitgliedsstaat angehört oder denen mehrere Mitgliedsstaaten angehören wie etwa die Europäische Investitionsbank, wenn der Erhalt dieser Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen erfolgt und Wertpapiere einzelner Emissionen nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen. Außerdem müssen Sicherheiten die weiter oben unter b) „Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle“ dargelegten Höchstgrenzen einhalten;
- die finanziellen Garantien, die der Teilfonds erhält, werden von der Verwahrstelle verwahrt oder, wenn dies nicht möglich ist, von einer anderen dritten Verwahrstelle (z. B. Euroclear Bank SA/NV), die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und keine Verbindung zum Erbringer der Garantie aufweist.
- die Verwaltungsgesellschaft sollte dazu in der Lage sein, die Sicherheiten für den Teilfonds ohne Bezugnahme auf und ohne Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft jederzeit vollständig geltend zu machen.

Geeignete Vermögenswerte

Sofern die Sicherheit die im vorstehenden Satz genannten Bedingungen erfüllt, kann sie bestehen aus (i) Staatsanleihen von OECD-Ländern; und/oder (ii) direkten Anlagen in Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder bebürgt werden, die eine angemessene Liquidität bieten, oder in Anteile/Aktien, die an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD zum Handel zugelassen oder gehandelt werden, sofern sie Bestandteil eines Leitindex sind.

Sicherheitsebene

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Sicherheitsebene für außerbörsliche Finanzderivatekontrakte und Wertpapierausleihungen sowie für Pensionsgeschäfte auf der Grundlage der Eigenart und der Merkmale der durchgeführten Transaktionen, der Gegenparteien und der Marktbedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerbörsliche Transaktionen in Finanzderivaten mit einer Sicherungsebene von weniger als 100 % eingehen, sofern sie mit dem durch die geltenden Vorschriften zugelassenen Gegenparteirisiko konform sind. Für bestimmte Arten von Transaktionen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Devisenterminkontrakte, kann die Sicherheitsebene gleich Null sein.

Bei Ausleihgeschäften muss der Teilfonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, entweder vor der Übertragung der Wertpapiere oder zum Zeitpunkt der Übertragung der Wertpapiere. Der Garantiewert muss am Ende und während des Kontrakts mindestens 90 % der globalen Bewertung der geliehenen Wertpapiere entsprechen.

Reinvestition von Sicherheiten

Der Teilfonds kann die in bar erhaltenen finanziellen Garantien in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rundschreiben der Aufsichtsbehörde wieder anlegen. Unbare finanzielle Garantien dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden. Die Gegenpartei kann die vom Teilfonds erhaltenen finanziellen Garantien in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Verordnungen wieder anlegen.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen insbesondere die hier weiter oben im Abschnitt „Geeignete Sicherheiten“ dargelegten Diversifizierungsanforderungen einhalten und dürfen nur (i) bei weiter oben unter Punkt 6 des Abschnitts „A. Anlagen in den Fonds dürfen ausschließlich Folgendes umfassen“ genannten Organisationen platziert oder hinterlegt werden, (ii) in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden, (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte genutzt werden, die mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer vernünftigen Aufsicht unterliegen oder (iv) in kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt werden.

Richtlinien für Wertabschläge

Gemäß ihrer internen Politik hinsichtlich der Verwaltung von Sicherheiten muss die Verwaltungsgesellschaft Folgendes festlegen:

- den erforderlichen Umfang der Sicherheiten; und
- die Höhe des Sicherheitsabschlags für Vermögenswerte, die als Sicherheit empfangen werden, unter besonderer Berücksichtigung der Art der Vermögenswerte, beispielsweise Kreditwürdigkeit der Emittenten, Fälligkeit, Währung, Liquidität und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Bei OTC-Finanzderivaten und Pensionsgeschäften werden in der Regel folgende Sicherheitsabschläge angewandt:

Art des Sicherungsinstruments	Geltender Sicherheitsabschlag
Barmittel	0 %
Staatsschulden	0–20 %

Bei Wertpapierausleihgeschäften werden in der Regel folgende Sicherheitsabschläge angewandt:

Art des Sicherungsinstruments	Geltender Sicherheitsabschlag
Barmittel	0 %
Aktien	10 %
Staatsschulden	2–5 %

Alle anderen Arten von Sicherungsinstrumenten und/oder anwendbare Sicherheitsabschläge müssen von der Abteilung Global Risk Management bei AXA IM ausdrücklich genehmigt werden.

Trotz der Kreditwürdigkeit des Emittenten der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder der vom Teilfonds auf der Grundlage einer reinvestierten Sicherheit in bar erworbenen Vermögenswerte kann der Teilfonds einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, wenn der Emittent dieser Vermögenswerte ausfällt oder wenn eine Gegenpartei in Transaktionen ausfällt, in denen diese Barmittel reinvestiert wurden.

POOLING VON VERMÖGENSWERTEN

Zum Zwecke der effektiven Verwaltung und wo es die Anlagepolitik der Teilfonds erlaubt, kann die Verwaltungsgesellschaft Intra Pooling und/oder die gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Teilfonds zulassen. In diesem Fall werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögensgegenstände werden als „Pool“ bezeichnet, gleichwohl werden diese Pools nur für interne Verwaltungszwecke verwendet. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und stehen Anteilhabern nicht direkt zur Verfügung.

Pooling

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle oder Teile der für zwei oder mehr Teilfonds (in diesem Zusammenhang die „teilnehmenden Teilfonds“) erstellten Portfoliovermögenswerte auf einer zusammengefassten Basis anlegen und verwalten. Ein solcher Werte-Pool entsteht dadurch, dass ihm Barmittel oder andere Vermögenswerte (unter der Voraussetzung, dass diese Vermögenswerte hinsichtlich der Anlagepolitik des entsprechenden Pools geeignet sind) von jedem der teilnehmenden Teilfonds übertragen wird. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen an jeden Werte-Pool durchführen. Vermögenswerte können auch in Höhe der Beteiligung des teilnehmenden Teilfonds an diesen zurück übertragen werden. Der Anteil eines teilnehmenden Teilfonds am Werte-Pool wird durch Bezug auf Nominalanteile gleichen Wertes am Werte-Pool gemessen. Bei Bildung eines Werte-Pools bestimmt die Verwaltungsgesellschaft den ursprünglichen Wert der Nominalanteile (ausgedrückt in einer von der Verwaltungsgesellschaft als geeignet angesehenen Währung) und teilt jedem teilnehmenden Teilfonds Nominalanteile in Höhe eines Gesamtwertes zu, der dem Wert an eingebrachten Barmitteln (oder dem Wert anderer Vermögensgegenstände) entspricht. Danach wird der Wert der Anteile dadurch bestimmt, dass das Nettovermögen des Werte-Pools durch die Anzahl der existierenden Nominalanteile geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Werte-Pool eingebracht oder diesem entnommen, wird die Verteilung von Nominalanteilen der betroffenen teilnehmenden Teilfonds durch eine Anzahl an Nominalanteilen jeweils verringert oder erhöht, die bestimmt wird, indem der Betrag an Barmitteln oder der Wert der Vermögensgegenstände, die eingebracht oder entnommen werden, durch die Anzahl der aktuellen Anteile geteilt wird. Wird ein Beitrag in bar geleistet, wird dieser zum Zwecke dieser Berechnung abzüglich eines Betrages verwendet, den die Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachtet, um die steuerlichen Belastungen und Handels- und Kaufgebühren, die möglicherweise durch die Anlage der betreffenden Barmittel entstanden sind, darzustellen; Im Fall der Entnahme kann ein entsprechender Abzug erfolgen, um die Gebühren darzustellen, die bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen des Werte-Pools möglicherweise entstanden sind.

Dividenden, Zinsen und andere Ertragsausschüttungen, die den Vermögensgegenständen eines Werte-Pools zukommen, fallen diesem Werte-Pool zu und erhöhen die entsprechenden Nettovermögenswerte. Bei Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Werte-Pools entsprechend ihrer Teilnahme am Werte-Pool auf die teilnehmenden Teilfonds aufgeteilt.

Gemeinsame Verwaltung

Um Aufwendungen für Geschäftstätigkeit und Verwaltung zu reduzieren und dabei eine weitere Diversifizierung der Anlagen zu erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass ein Teil oder sämtliche Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer Teilfonds oder Vermögenswerten, die zu anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet werden. In den folgenden Absätzen bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Einheiten“ auf den Fonds und seine sämtlichen Teilfonds und alle Einheiten mit und zwischen denen eine Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung geschlossen wurde oder wird und der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf alle Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet werden.

Nach der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung sind die Anlageverwalter befugt, auf konsolidierter Basis für die entsprechenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen über Anlage, Rückgabe und Portfolioausrichtung zu treffen, welche die Zusammensetzung der Vermögenswerte der Teilfonds beeinflussen. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der dem Verhältnis ihrer Nettovermögenswerte zu dem Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieses Verhältnis wird auf jede Investmentlinie, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder für diese angeschafft wird, angewendet. Im Fall von Anlage- oder Rückgabeentscheidungen wird dieses Verhältnis nicht beeinflusst und zusätzliche Investitionen werden den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten im gleichen Verhältnis zugeteilt und verkaufte Vermögenswerte fallen anteilig bei den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten an, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Im Fall neuer Zeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserträge den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend des modifizierten Verhältnisses, das aus dem Anstieg der Nettovermögenswerte der von der Zeichnung profitierenden gemeinsam verwalteten Einheit resultiert, zugeordnet und alle Investmentlinien werden durch eine Übertragung von Vermögenswerten einer gemeinsam verwalteten Einheit an eine andere geändert, um an das modifizierte Verhältnis angepasst zu werden. In gleicher Weise fallen im Fall einer Rückgabe bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel bei den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln entsprechend des modifizierten Verhältnisses, das aus der Abnahme der Nettovermögenswerte der von der Rückgabe betroffenen gemeinsam verwalteten Einheit resultiert, an und in diesem Fall werden alle Investmentlinien an das modifizierte Verhältnis angepasst. Anteilinhaber müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung ohne spezielle Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer Beauftragten, dazu führen kann, dass die Zusammensetzung der Vermögenswerte in den Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die bei anderen gemeinsam verwalteten Einheiten eintreten, wie z.B. Zeichnungen und Rückgaben. Da alle anderen Dinge gleich sind, führen die Zeichnungen bei einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einem Anstieg der Barmittelreserven bei diesem Teilfonds. Im Gegensatz dazu führen

Rückgaben bei einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Abnahme der Barmittelreserven dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rückgaben können jedoch in dem speziell für jede gemeinsam verwaltete Einheit eröffneten, außerhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung liegenden Konto gehalten werden, das Zeichnungen und Rückgaben passieren müssen. Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rückgaben diesen speziellen Konten zuzuweisen, gemeinsam mit der Möglichkeit der Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Beauftragten, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit zu beenden, erlauben es der Verwaltungsgesellschaft, Neuausrichtungen der Vermögenswerte der betroffenen Teilfonds zu verhindern, wenn diese Neuausrichtungen die Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfonds und der Anteilinhaber beeinträchtigen könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Fonds oder der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds resultierend aus Rückgaben oder Zahlung von Gebühren und Auslagen, die eine andere gemeinsam verwaltete Einheit betreffen (d.h. nicht die Verwaltungsgesellschaft oder den entsprechenden Teilfonds betreffen), zu einer Verletzung der anwendbaren Anlagebeschränkungen führen kann, werden die relevanten Vermögenswerte aus der Vereinbarung über die gemeinsame Anlage vor der Umsetzung der Änderung ausgeschlossen, damit diese von den folgenden Anpassungen nicht betroffen wird.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet, die nach Anlagezielen verwaltet werden, die identisch mit denen der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte sind, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen der Anlagepolitik der Teilfonds voll entsprechen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte sollen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für welche die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle agiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle hinsichtlich des Fonds oder seiner Teilfonds in der Lage ist, ihre Funktionen und Verpflichtungen nach dem Gesetz von 2010 vollständig auszufüllen. Die Verwahrstelle hält die Vermögenswerte des Fonds stets getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten und ist so jederzeit in der Lage, die Vermögenswerte des Fonds oder sämtlicher Teilfonds zu bestimmen. Da gemeinsam verwaltete Vermögenswerte Anlagepolitiken haben können, die nicht strikt mit der Anlagepolitik eines Teilfonds identisch sind, kann es vorkommen, dass infolgedessen die umgesetzte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Anteilinhaber können sich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft jederzeit über den Prozentsatz der Vermögenswerte informieren, der gemeinsam verwaltet wird und über die Einheiten, mit denen eine solche Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zum Zeitpunkt der Anfrage besteht. Jahres- und Halbjahresberichte nennen die Zusammensetzung und Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte.

ANTEILE

Der Fonds kann jederzeit Anteile jeder Klasse innerhalb der einzelnen Teilfonds ausgeben.

Derzeit bestehen 11 Kategorien von Anteilsklassen im Fonds:

- Anteile der Klasse „**A**“ sind für große institutionelle Anleger bestimmt, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren bzw. für Finanzvermittler, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen und eine hohe Mindesterstzeichnung aufweisen.
- Anteile der Klasse „**B**“ sind für kleinere institutionelle Anleger bestimmt, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren bzw. für Finanzvermittler, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen und eine geringere Mindesterstzeichnung aufweisen.
- Anteile der Klasse „**BE**“ sind nur über Vertriebsstellen erhältlich, die mit der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Vertriebsvereinbarungen getroffen haben.
- Anteile der Klasse „**I**“ sind für alle anderen institutionellen Anleger bestimmt, darunter auch Vermögenswerte von Fonds, die direkt oder indirekt ihrem eigenen Namen investieren bzw. für Finanzvermittler, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen.
- Anteile der Klasse „**E**“ sind für alle Anleger bestimmt.
- Anteile der Klasse „**F**“ sind für alle Anleger bestimmt.
- Anteile der Klasse „**M**“ werden (i) nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten. Sie dienen dem Einsatz bei institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, der mit dem AXA-Konzern vereinbart wurde. Oder (ii) von institutionellen Anlegern, die direkt oder indirekt im eigenen Namen investieren und/oder von Finanzvermittlern, die diskretionäre Portfoliomanagement-Dienstleistungen anbieten.
- Anteile der Klasse „**N**“ werden nur Vertriebsstellen angeboten, die in Amerika ansässig sind (Nord- und Südamerika, einschließlich der Vereinigten Staaten).
- Anteile der Klasse „**U**“ werden nur Vertriebsstellen angeboten, die in Amerika ansässig sind (Nord- und Südamerika, einschließlich der Vereinigten Staaten).
- Anteile der Klasse „**Z**“* werden nur folgendermaßen angeboten: (i) über Finanzvermittler, die gemäß regulatorischer Vorschriften (z. B. Finanzvermittler, die in der Europäischen Union diskretionäre Portfolioverwaltung oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) oder separater Gebührenregelungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovision einbehalten dürfen bzw. (ii) an institutionelle Anleger, die im eigenen Namen investieren. *
- Anteile der Klasse „**ZF**“ werden nur über größere Finanzvermittler angeboten, die (i) von der Verwaltungsgesellschaft zuvor ausdrücklich genehmigt wurden und (ii) gemäß regulatorischer Vorschriften (z. B. Finanzvermittler, die in der Europäischen Union diskretionäre Portfolioverwaltung oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) oder separater Gebührenregelungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovision einbehalten dürfen.

*Anlagen in Anteile der Klasse „Z“, die vor dem 03.01.2018 getätigt werden, dürfen nach diesem Datum weiterhin gehalten werden, auch wenn sie nicht mehr für neue Zeichnungen durch Anleger verfügbar sein werden, die ab diesem Datum nicht mehr mindestens eins der Eignungskriterien erfüllen, wie (i) oder (ii) beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann gelegentlich beschließen, innerhalb eines Teilfonds eine der oben beschriebenen Anteilsklassen aufzulegen. Eine spezifische Gebührenstruktur, Denominierungswährung, Dividendenpolitik oder andere spezifische Merkmale können für jede Klasse gelten.

Einzelheiten zu den in Umlauf befindlichen Anteilsklassen je Teilfonds und ihre Merkmale zum Datum des Prospekts sind in den nachfolgenden Anhängen zu finden.

Diese Liste der Anteilsklassen wird gelegentlich aktualisiert. Die vollständige Liste der für Zeichnungen verfügbaren Anteilsklassen kann kostenlos auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Die Nettoerlöse aus der Zeichnung werden in das betreffende Vermögensportfolio, aus dem der jeweilige Teilfonds besteht, investiert.

Die Verwaltungsgesellschaft führt für jeden Teilfonds ein eigenes Portfolio von Vermögenswerten. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird ausschließlich zugunsten der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds investiert. Jeder Teilfonds ist, hinsichtlich Dritter, ausschließlich für die ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt Anteile ausschließlich als Namensanteile aus.

Das Eigentumsrecht an eingetragenen Anteilen wird durch Eintragung des Anteilhabernamens in das Verzeichnis der Anteilhaber nachgewiesen. Ein Nachweis über das Eigentum wird auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Es können Bruchteile von Namensanteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Jeder Anteil einer Klasse verfügt über die gleichen Dividenden- und Rückkaufsrechte sowie Anrechte auf Erlöse bei einer Liquidation.

Es sind keine Hauptversammlungen der Anteilhaber vorgesehen und die Anteile verfügen über keine Stimmrechte.

Alle ausgegebenen Anteilsklassen können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse notiert werden. Informationen darüber, ob eine Anteilsklasse an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse notiert ist, können vom Administrator eingeholt oder auf der Website der jeweiligen Börse eingesehen werden.

Währungsgesicherte Anteilsklassen

Jede Anteilsklasse eines Teilfonds kann als währungsgesicherte Klasse begeben werden. Das bedeutet, dass die abgesicherte Version der Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet und in dieser Währung abgesichert ist. Abgesicherte Anteilsklassen sind mit der Bezeichnung „Hedged“ gekennzeichnet.

Alle spezifisch mit dem Angebot jeder abgesicherten Anteilsklasse verbundenen Kosten (wie z. B. Währungsabsicherung und Devisenkosten) fallen in dieser Anteilsklasse an.

Wenn der Fonds anstrebt, gegen Währungsschwankungen abzusichern, könnten aufgrund von externen Faktoren außerhalb der Kontrolle des Fonds unbeabsichtigt übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen entstehen. Übermäßig abgesicherte Positionen überschreiten nicht 105 % und unzureichend abgesicherte Positionen erreichen mindestens 95 % des Nettoinventarwerts der Klasse. Abgesicherte Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen nicht überwiegen und der Anteil an unzureichend abgesicherten Positionen nicht unter den zulässigen Prozentsatz fällt. Zur Überwachung gehört auch ein Prozess, der gewährleistet, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der Klasse erheblich übersteigen, nicht von Monat zu Monat übertragen werden.

Legen Anleger in eine abgesicherte Anteilsklasse an, könnten ihnen aufgrund von Wechselkursschwankungen Verluste in dem Maße entstehen, dass die Absicherung der Anteilsklasse unvollständig ist, und sie werden mögliche Gewinne aus Wechselkursschwankungen insoweit abgeben, als dies für eine effiziente Absicherung erforderlich ist.

ANTEILSZEICHNUNG

Anteilszeichnungen können an jedem Geschäftstag erfolgen.

Anleger, die Anteile zeichnen möchten, müssen ein Antragsformular oder eine andere Unterlage zur Überzeugung der Verwaltungsgesellschaft ausfüllen und es/sie an die Registerstelle des Fonds (die „Registerstelle“) an die dort angegebene Anschrift oder an eine im Antragsformular angegebene Vertriebsstelle zurücksenden. Anträge können per Telefax gestellt werden. Diese müssen aber alle im Antragsformular erbetenen Informationen enthalten.

Sofern in den Anhängen nichts anderes angegeben ist, werden Anträge auf Anteile, die bei der Registerstelle vor 15 Uhr MEZ⁷ an einem Geschäftstag eingehen, zum Abrechnungspreis ggf. zuzüglich Zeichnungsaufschlägen gemäß den Angaben im entsprechenden Anhang bearbeitet. Es können unterschiedliche Zeichnungsverfahren und Termine für Anteile gelten, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden. In diesen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das Zeichnungsverfahren einholen, das für seinen Antrag gilt, zusammen mit den Terminen, zu denen die Zeichnung eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass es unter Umständen unmöglich ist, Anteile über eine Vertriebsstelle an Tagen zu zeichnen, an denen diese Betriebsstelle nicht geschäftsoffen ist.

Alle Anträge, die bei der Registerstelle nach 15 Uhr MEZ⁸ eingehen, gelten als am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Die zu zahlenden Zeichnungsbeträge werden auf die Einheit oder Untereinheit der entsprechenden Angebotswährung nach den normalen Rundungsregeln gerundet.

Anschlussanträge auf Anteile können schriftlich über FTP, Luftpost, Post oder Telefax gestellt werden.

⁷ Bis zum 31. Januar 2023 werden Anträge auf Anteile, die bei der Registerstelle vor 10 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingegangen sind, zum Abrechnungspreis ggf. zuzüglich Zeichnungsaufschlägen gemäß den Angaben im entsprechenden Anhang bearbeitet.

⁸ Bis zum 31. Januar 2023 gelten Anträge auf Anteile, die bei der Registerstelle nach 10 Uhr MEZ eingehen, als am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Die Bezahlung sollte per elektronische Banküberweisung am Valutierungstag erfolgen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates und unter dem Vorbehalt aller geltenden Gesetze, insbesondere in Bezug auf einen speziellen Prüfbericht durch einen Abschlussprüfer des Fonds mit Bestätigung des Wertes eines Vermögenswertes, der als Sacheinlage eingebracht wird, kann der Abrechnungspreis durch Einbringung von Wertpapieren in den Fonds erfolgen, von denen der Verwaltungsrat überzeugt ist, und die im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds und des maßgebenden Teilfonds stehen.

Auf Anfrage des Anteilinhabers kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen in Sachleistungen annehmen, wenn alle geltenden Gesetze und Vorschriften, die Interessen der Anteilinhaber und der jeweilige Anhang des Teilfonds berücksichtigt werden. Im Falle einer solchen Zeichnung in Sachleistungen wird der Rechnungsprüfer der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls einen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gültigen Gesetzen abgeben. Alle im Zusammenhang mit einer Zeichnung von Wertpapieren in Sachleistungen anfallenden Kosten sind vom jeweiligen Anteilinhaber zu tragen.

Wenn Anteile auf die Namen von Miteigentümern registriert werden, nimmt die Registerstelle nur Anweisungen von allen Miteigentümern an, sofern nicht eine anderweitige schriftliche Anweisung aller Miteigentümer vorliegt.

Alle Transaktionsaufträge in Bezug auf einen Teilfonds gelten als unwiderruflich und müssen mit den ordnungsgemäß ausgefüllten Transaktionsformularen eingereicht werden oder durch die Übermittlung aller erforderlichen Daten in einer von der Registerstelle festgelegten Form. Nach Abschluss einer jeden Transaktion wird ein Bestätigungsschreiben an den Anteilinhaber geschickt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Anträge auf Anteile vollständig oder teilweise abzulehnen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit Folgendes zu unternehmen:

- Alle Anträge auf Kauf, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen abzulehnen sowie Anteile zwangsweise umzutauschen oder zurückzunehmen, deren wirtschaftlicher Eigentümer ein nicht berechtigter oder nicht qualifizierter Anleger ist (ob allein oder teilweise). Dies gilt, wenn die Verwaltungsgesellschaft weiß oder zu wissen glaubt, dass Folgendes wahr ist:
 - Der Anleger ist eine „US-Person“ oder eine „unzulässige Person“ gemäß Definition in den Verwaltungsrichtlinien (insbesondere ein unzulässiger kanadischer Anleger).
 - Der Anleger hat die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten Zusicherungen und Garantien nicht geliefert.
 - Der Anleger hat es versäumt, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten Informationen oder Erklärungen in Bezug auf Korruption, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abzugeben;
 - Der Anleger hat keine wahrheitsgemäßen Angaben bei den vom Verwaltungsrat verlangten Zusicherungen und Garantien gemacht.
- In jedem Fall gilt: Wenn es den Anschein hat, dass ein nicht-institutioneller Anleger Anteile hält, die für institutionelle Anleger bestimmt sind, wird die Verwaltungsgesellschaft entweder die Anteile zwangsweise zurücknehmen oder diese gegen Anteile für Privatanleger desselben Teilfonds umtauschen (für solche Anteile können höhere Gebühren und Aufwendungen gelten), abhängig davon, ob eine

Anteilsklasse für Privatanleger verfügbar ist oder nicht.

Anweisungen zur Zeichnung können über BNP Paribas Securities Services Luxembourg - 60, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg gesandt werden, wenn die Anleger von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen zur One Platform zugelassen wurden und das Antragsformular bei BNP Paribas Securities Services Luxembourg ausgefüllt haben. Kleinanleger sind nicht zur One Platform zugelassen.

Ohne dass die Allgemeinheit des Vorgenannten dadurch eingeschränkt würde, nimmt die Verwaltungsgesellschaft, sofern sie nicht allgemein oder im Einzelfall (unter anderem auch in Bezug auf einen Teilfonds) eine abweichende Entscheidung trifft, keine Zeichnungen von Anlegern an, (i) die US-Personen sind, (ii) die keine Nicht-US-Personen sind, und (iii) die unabhängig davon, ob es sich um US-Personen handelt oder nicht, Titel 1 von ERISA oder den Bestimmungen von Section 4975 des U.S. Internal Revenue Code zu verbotenen Transaktionen unterliegen oder die als Benefit-Plan-Anleger angesehen werden, und die Anteile dürfen nicht an solche Anleger übertragen werden.

Beauftragte

Beauftragte sind Banken und Finanzinstitute, die durch die Verwaltungsgesellschaft oder eine Gesellschaft, die für die Organisation des Vertriebs der Anteile des Fonds verantwortlich ist, bestellt wurden und als Vermittler zwischen den Anlegern und dem Fonds tätig sind. Nach Maßgabe der örtlich geltenden Gesetze in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, können die Vertriebsgesellschaften und ihre etwaigen Vertreter auf Aufforderung durch die jeweiligen Anleger als Beauftragter für diese Anleger auftreten. Als Beauftragter nehmen die Vertriebsgesellschaft oder ihre etwaigen Vertreter in ihrem Namen, jedoch als Beauftragter für den Anleger, den Kauf, die Umwandlung oder die Rücknahme von Anteilen vor und fordern zur Eintragung dieser Maßnahmen in das Verzeichnis der Anteilinhaber auf. Der Anleger ist jedoch nicht verpflichtet, die Dienste des von der Vertriebsgesellschaft und ihren Vertretern gestellten Beauftragten in Anspruch zu nehmen, und hat das Recht, jederzeit direkte Eigentümerschaft der Anteile zu beanspruchen. Zeichner behalten die Möglichkeit, direkt in den Fonds zu investieren, ohne die Dienste eines Beauftragten in Anspruch zu nehmen.

Die Bedingungen für die Dienstleistungen des eventuell Beauftragten werden im jeweiligen Vertriebs- oder Beauftragungsvertrag angegeben.

Die Endanleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Rechte im Falle von Ausgleichszahlungen aufgrund von wesentlichen Fehlern bei der Berechnung des NIW, Verstößen gegen Anlagebeschränkungen oder anderen Fehlern mit finanziellen Auswirkungen beeinträchtigt werden können (z. B. werden sie möglicherweise nicht vollständig entschädigt), wenn sie indirekt über Finanzintermediäre in den Fonds investieren, die im Namen der zugrunde liegenden Dritten im Register der Anteilinhaber des Fonds zeichnen.

Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter halten sich jederzeit an die Verpflichtungen infolge der geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und setzen darüber hinaus Verfahren ein, die in dem in Frage kommenden Umfang sicherstellen sollen, dass sie den vorstehenden Verpflichtungen nachkommen. Soweit die Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter keinen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche von Ländern unterliegen, die über ähnliche Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wie Luxemburg verfügen, wird die notwendige Kontrolle durch die Registerstelle des Fonds ausgeübt.

Um in den Fonds zu investieren, müssen potenzielle Anleger bescheinigen, dass sie, sofern die Verwaltungsgesellschaft keine abweichende Genehmigung erteilt hat, (i) keine US-Personen sind, (ii) dass sie Nicht-US-Personen sind, (iii) dass sie keine unzulässigen kanadischen Anleger sind und dass sie (iv) die Anteile nicht für US-Personen oder unzulässige kanadische Anleger zeichnen.

Um in den Fonds zu investieren, müssen potenzielle Anleger außerdem bescheinigen, dass sie nicht Title 1 von ERISA oder den Bestimmungen von Section 4975 des U.S. Internal Revenue Code zu verbotenen Transaktionen unterliegen und nicht als Benefit-Plan-Anleger gelten.

Die Anteilhaber müssen die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über die Vertriebsstellen informieren, falls sie US-Personen oder Benefit-Plan-Anleger werden (oder Title 1 von ERISA unterworfen werden), oder sie unzulässige kanadische Anleger werden, oder wenn sie aufhören, Nicht-US-Personen zu sein, oder wenn sie Anteile für US-Personen, unzulässige kanadische Anleger oder Benefit-Plan-Anleger halten, und ihre Anteile können von der Verwaltungsgesellschaft zwangsweise zurückgenommen werden oder sie können von der Verwaltungsgesellschaft auf sonstige Weise aufgefordert werden, ihre Anteile wie nachstehend ausgeführt zu veräußern.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft den Kauf von Anteilen durch eine US-Person oder die Übertragung von Anteilen an eine US-Person genehmigen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat, wenn diese US-Person erklärt, dass sie ihren Antrag zum wirtschaftlichen Nutzen einer Person stellt, die keine US-Person ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch den Kauf oder die Übertragung von Anteilen an einen kanadischen Anleger genehmigen, der seinen Wohnsitz außerhalb Kanadas hat, sofern dieser erklärt, dass der Antrag für ein Konto eines wirtschaftlichen Eigentümers erfolgt, der kein unzulässiger kanadischer Anleger ist.

Alle potenziellen Anleger (einschließlich von potenziellen Übertragungsempfängern), die US-Personen oder unzulässige kanadische Anleger sind, müssen vor der Erteilung der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Kauf bzw. dieser Übertragung die eventuell von der Verwaltungsgesellschaft zur Sicherstellung der Erfüllung dieser Anforderungen verlangten Erklärungen, Zusicherungen oder Unterlagen einschließlich von Rechtsgutachten abgeben bzw. vorlegen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt jeweils die Anzahl von US-Personen oder unzulässigen kanadischen Anlegern fest, die gegebenenfalls als Anteilhaber des Fonds zugelassen werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die zwangsweise Übertragung oder Rücknahme von Anteilen zu verlangen, wenn die vorgenannten Bedingungen in Bezug auf die Anlage durch US-Personen oder unzulässige kanadische Anleger nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

Zahlung durch elektronische Überweisung

Anlegern wird empfohlen, die Zahlung per elektronischer Überweisung (in der entsprechenden Referenzwährung) vorzunehmen, um Verzögerungen bei der Zuteilung von Anteilen zu vermeiden. Das Formular für die elektronische Überweisung sollte von den Anlegern ausgefüllt und an ihre Bank geschickt werden.

Währungsumrechnung

Falls ein Antrag in einer anderen Wahrung als in der Angebotswahrung der Anteilsklasse in dem oder den mageblichen Teilfonds gestellt wird, nimmt die Registerstelle die notwendigen Wahrungsumrechnungen vor. Anleger sollten beachten, dass der betreffende Wahrungsbetrag und die Tageszeit, zu dem die Wahrungsumrechnung erfolgt, sich auf den Umrechnungskurs auswirken. Die Verwahrstelle, die Registerstelle und die Verwaltungsgesellschaft bernehmen keine Haftung fr Verluste, die aus nachteiligen Wahrungsschwankungen entstehen.

Wahrungsumtauschgeschafte (als Auftraggeber fr Anleger oder als Vermittler fr den Teilfonds) knnen durch eine Gesellschaft im AXA-Konzern vorgenommen werden.

Berichterstattung

Alle Antrage werden durch eine Schlussnote bestatigt. Anschließend werden die Anteilinhaber ber ihre persnliche Kontonummer informiert.

Geldwaschebekampfung

Die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft und die Registerstelle mssen die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verhinderung von Geldwasche und Terrorismusfinanzierung einhalten, insbesondere das Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 ber die Bekampfung von Geldwasche und Terrorismusfinanzierung in seiner geanderten Fassung (das „AML-Gesetz“) und die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 ber die Bekampfung von Geldwasche und Terrorismusfinanzierung in ihrer geanderten Fassung (zusammen die „AML/CFT-Regeln“). Die AML/CFT-Regeln verpflichten den Fonds auf risikobezogener Grundlage zur Feststellung und berprfung der Identitat von Anlegern (sowie der Identitat der beabsichtigten wirtschaftlichen Eigentmer der Anteile, wenn es sich bei ihnen nicht um die Anleger handelt) und des Ursprungs der Anlagegelder, der Mittelherkunft und gegebenenfalls der Quelle des Vermgens und zur laufenden berwachung der Geschaftsbeziehung. Die Identitat der Anleger sollte anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer zuverlassigen und unabhangigen Quelle berprft werden. Anleger sollten der Registerstelle je nach ihrer Art und Kategorie die im Antragsformular angegebenen Informationen bereitstellen.

Die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft und die Registerstelle sind verpflichtet, angemessene Geldwaschekontrollen einzurichten, und werden vom Anleger alle Informationen verlangen, die zur Feststellung und berprfung der Identitat und des Profils eines Anlegers, der Art und der beabsichtigten Zwecke der Geschaftsbeziehung und des Ursprungs der Zeichnungserlse als notwendig erachtet werden. Die Registerstelle (und gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft) ist berechtigt, zusatzliche Informationen zu verlangen, bis sie mit angemessener Zufriedenheit die Identitat und den wirtschaftlichen Zweck des Anlegers versteht, um die AML/CFT-Regeln einzuhalten. Zusatzlich kann eine Bestatigung beantragt werden, um das Eigentum von Bankkonten zu berprfen, von denen oder an die Gelder gezahlt werden. Darber hinaus sind Anleger verpflichtet, die Registerstelle vor dem Eintreten von anderungen der Identitat des wirtschaftlichen Eigentmers von Anteilen zu benachrichtigen.

Werden Anteile indirekt durch Intermediäre, die im Namen Dritter investieren, gezeichnet, so ist es der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft und der Registerstelle gestattet, sich auf die von diesen Intermediären unter den in Art. 3-3 des AML-Gesetzes beschriebenen Bedingungen durchgeführten Maßnahmen zur Identifizierung und Überprüfung von Kunden zu verlassen. Diese Bedingungen verlangen insbesondere, dass die Intermediäre Customer-Due-Diligence- und Aufzeichnungsanforderungen entsprechen, die mit den im AML-Gesetz festgelegten übereinstimmen, und in Übereinstimmung mit diesen Regeln von einer zuständigen Aufsichtsbehörde überwacht werden. Die Intermediäre sind verpflichtet, der Registerstelle (i) Informationen über die Identität des/der zugrunde liegenden Anleger(s), der in seinem/ihrer Namen handelnden Personen und der wirtschaftlichen Eigentümer bereitzustellen, (ii) relevante Informationen über die Mittelherkunft und (iii) auf Verlangen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich Kopien der in den jeweiligen Zeichnungsantragsformularen näher bestimmten Customer-Due-Diligence-Dokumente bereitzustellen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers (und gegebenenfalls aller wirtschaftlichen Eigentümer) verwendet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vereinbarungen mit mehreren Vertriebsstellen abgeschlossen, die daraufhin Vereinbarungen mit Untervertriebsstellen abschließen können, gemäß denen die Vertriebsstellen vereinbaren, als Finanzintermediäre für Anleger, die Anteile durch ihre Einrichtungen zeichnen, zu handeln oder diese zu bestellen. In dieser Eigenschaft können Vertriebsstellen Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen im Namen des Finanzintermediärs auf Rechnung einzelner Anleger vornehmen und die Eintragung dieser Vorgänge im Register der Anteilhaber des Fonds im Namen des Finanzintermediärs verlangen. Unter diesen Umständen führt der Nominee/die Vertriebsstelle seine/ihre eigenen Aufzeichnungen und stellt dem Anleger persönliche Informationen zu seinem Anteilsbestand zur Verfügung.

Werden diese für den Fonds als notwendig erachteten Informationen und Dokumente nicht bereitgestellt oder erfüllen die Verwaltungsgesellschaft und die Registerstelle nicht ihre Verpflichtungen gemäß den AML/CFT-Regeln, so kann dies zur Verzögerung oder Ablehnung von Zeichnungs- oder Umwandlungsanträgen und/oder zur Verzögerung von Rücknahmeaufträgen oder Dividendenausschüttungen führen. Es wird keine Haftung für Zinsen, Kosten oder Entschädigung übernommen. Gleichermaßen können ausgegebene Anteile erst dann zurückgenommen oder umgewandelt werden, wenn die Registrierung vollständig abgeschlossen wurde und angemessene Unterlagen über die Geschäftsbeziehung vorliegen.

In Einklang mit Artikel 3(7) und 4(1) des AML-Gesetzes führt die Verwaltungsgesellschaft eine spezifische Due-Diligence-Prüfung sowie regelmäßige Überwachung durch und wendet Vorsichtsmaßnahmen sowohl auf die Passiva wie auch auf die Aktiva der Bilanz an (d. h. einschließlich im Zusammenhang mit Investitionen/Veräußerungen seitens des Teilfonds).

Gemäß Artikel 3(7) und 4(1) des AML-Gesetzes ist die Verwaltungsgesellschaft außerdem verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die Vermögenswerte der Teilfonds anzuwenden. Die Verwaltungsgesellschaft bewertet den Umfang, in dem das Angebot der Anteile und Dienstleistungen potenzielle Schwachstellen für die Platzierung, Verschleierung oder Integration von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten in das Finanzsystem darstellt, anhand eines risikobasierten Ansatzes.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung einschränkender Maßnahmen in Finanzangelegenheiten ist die Anwendung internationaler Finanzsanktionen von jeder luxemburgischen natürlichen oder juristischen Person sowie jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die auf oder von luxemburgischem Territorium aus tätig ist, durchzusetzen. Bevor die Teilfonds in Vermögenswerte investieren, muss die Verwaltungsgesellschaft daher mindestens sicherstellen, dass der Name derartiger Vermögenswerte oder des Emittenten anhand der Listen gezielter Finanzsanktionen überprüft wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, jederzeit nach ihrem Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen oder juristische Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in bestimmten Ländern oder Territorien haben, zeitweise auszusetzen, endgültig zu beenden oder zu beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft ist außerdem befugt, bestimmten Personen oder juristischen Personen den Erwerb von Anteilen zu untersagen, sofern eine solche Maßnahme zum Schutz des Fonds oder eines Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich ist.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle des Fonds anweisen:

- a) nach ihrem Ermessen Antragsanträge abzulehnen;
- b) jederzeit die Anteile von den Anteilhabern zurückzukaufen, die vom Erwerb oder Halten von Anteilen ausgeschlossen sind.

Beträgt die Zahl der Zeichnungsanträge an einem Bewertungstag mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile eines bestimmten Teilfonds, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass ein Teil oder alle Zeichnungsanträge für den Zeitraum vorzutragen sind, den die Verwaltungsgesellschaft als im besten Interesse des Teilfonds erachtet, welcher jedoch im Normalfall nicht über einen Bewertungstag hinausgeht. Am nächsten Bewertungstag, der auf diesen Zeitraum folgt, werden diese Zeichnungsanträge mit Vorrang vor späteren Anträgen behandelt.

ANTEILRÜCKNAHME UND ANTEILUMTAUSCH

Vorbehaltlich anderweitiger Angaben in den entsprechenden Anhängen können Anteilinhaber der Registerstelle Anweisungen für den Umtausch der Anteile einer Anteilsklasse in einem Teilfonds in Anteile derselben oder einer anderen Anteilsklasse im selben oder in einem anderen Teilfonds, soweit vorhanden, oder für den Umtausch von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile oder für die Rücknahme von Anteilen an jedem Geschäftstag durch FTP, Luftpost, Telefax oder Post unter Angabe ihrer persönlichen Kontonummer erteilen. Sofern in den Anhängen nichts anderes angegeben ist, werden Anweisungen für den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen, die bei der Registerstelle vor 15 Uhr MEZ⁹ an einem Geschäftstag eingehen, zum Abrechnungspreis ggf. abzüglich von Rücknahmeabschlägen gemäß den Angaben im entsprechenden Anhang bearbeitet. Alle Anweisungen für den

⁹ Bis zum 31. Januar 2023 werden Anweisungen für den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen, die bei der Registerstelle vor 10 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingehen, zum Abrechnungspreis ggf. abzüglich von Rücknahmeabschlägen gemäß den Angaben im entsprechenden Anhang bearbeitet, sofern in den Anhängen nichts anderes angegeben ist.

Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen, die bei der Registerstelle nach 15 Uhr MEZ¹⁰ eingehen, gelten als am folgenden Geschäftstag eingegangen. Unter Umständen gelten unterschiedliche Verfahren und Termine für die Rücknahme und den Umtausch, wenn Anträge auf Rücknahme oder Umtausch durch eine Vertriebsstelle erfolgen. In diesen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das Rücknahme- oder Umtauschverfahren einholen, das für seinen Antrag auf Rücknahme oder Umtausch gilt, zusammen mit den Terminen, zu denen der Antrag auf Rücknahme oder Umtausch eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass es unter Umständen unmöglich ist, eine Rücknahme oder einen Umtausch ihrer Anteile über eine Vertriebsstelle an Tagen zu beantragen, an denen diese Betriebsstelle nicht geschäftsoffen ist.

Kleinanleger dürfen ihre Anteile nicht in Klassen oder Anteile umtauschen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds, der seinen Nettoinventarwert wochengenau berechnet, in Anteile eines anderen Teilfonds, der seinen Nettoinventarwert taggenau berechnet, ist nicht zulässig und wird von der Verwaltungsgesellschaft abgelehnt.

Anweisungen auf Rücknahmen können abgelehnt werden, wenn die Rücknahme dazu führen würde, dass der Anleger insgesamt einen Bestand hält, der unter dem Mindestbestand liegt, der für jede Anteilsklasse in den Anhängen angegeben ist.

Beträgt die Zahl der Rücknahme- oder Umtauschanträge an einem Bewertungstag über 10 % der ausgegebenen Anteile eines bestimmten Teilfonds, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass ein Teil oder alle Rückkauf- oder Umtauschanträge für den Zeitraum vorzutragen sind, den die Verwaltungsgesellschaft als im besten Interesse des Teilfonds erachtet, welcher jedoch im Normalfall nicht über einen Bewertungstag hinausgeht. Am nächsten Bewertungstag, der auf diesen Zeitraum folgt, werden diese Rückkauf- oder Umtauschanträge mit Vorrang vor späteren Anträgen behandelt. Der Rückkauf- oder Umtauschpreis kann abhängig vom am Rückkauftag gültigen Nettoinventarwert pro Anteil über oder unter dem Kurs zum Zeichnungszeitpunkt liegen.

Anweisungen zu Rücknahme oder Umtausch können über BNP Paribas Securities Services Luxembourg - 60, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg gesandt werden, wenn die Anleger von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen zur One Platform zugelassen wurden und das Antragsformular bei BNP Paribas Securities Services Luxembourg ausgefüllt haben. Kleinanleger sind nicht zur One Platform zugelassen.

Rücknahmeerlöse

Rücknahmeerlöse werden am Valutierungstag durch Banküberweisung ausgeführt, sofern nicht ein bestimmtes Zahlungsverfahren vereinbart wurde. In diesem Fall werden die Rücknahmeerlöse auf die Gefahr des Anteilinhabers aufgegeben. Rücknahmeerlöse werden auf die Einheit oder Untereinheit der entsprechenden Angebotswährung nach den normalen Rundungsregeln gerundet.

¹⁰ Bis zum 31. Janua 2023 gelten alle Anweisungen für den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen, die bei der Registerstelle nach 10 Uhr eingehen, gelten als am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die Wahrung, in der die Rucknahmeerlose ausbezahlt sind, stets zum Zeitpunkt der Anweisung fur die Rucknahme angegeben werden sollte. Mangels dieser Angabe weist die Registerstelle die Verwahrstelle an, die Erlose an die eingetragene Anschrift des Anteilhabers durch Bankuberweisung in der entsprechenden Angebotswahrung zu uberweisen.

Die Anteilhaber werden aufgefordert, auf ihren Antragsformularen Daueranweisung fur die Auszahlung von Rucknahmeerlosen anzugeben. Rucknahmeerlose konnen dann per elektronischer uberweisung auf das angegebene Bankkonto uberwiesen werden. Diese Anweisungen konnen spater geandert werden. Dazu sind schriftliche Anweisungen, die vom Anteilhaber, oder im Fall der Miteigentumerschaft, von allen Miteigentumern unterschrieben sein mussen, an die Registerstelle zu senden. Diese wird die anderung schriftlich bestatigen. Als zusatzliche Sicherheitsmanahme kann die anderung (wenn die Registerstelle dies verlangt) nur wirksam werden, wenn eine Bestatigung von allen Miteigentumern im Falle der Miteigentumerschaft eingegangen ist. Mit Rucksicht auf die fur die Besorgung dieser Bestatigung notwendigen Zeit empfiehlt der Verwaltungsrat den Anteilhabern dringend, ihre Daueranweisung fur die Auszahlung von Rucknahmeerlosen aktuell zu halten.

Falls eine Rucknahme in einer anderen Wahrung als in der Angebotswahrung der Anteilkategorie in dem oder den mageblichen Teilfonds beantragt wird, nimmt die Registerstelle die notwendigen Wahrungsumrechnungen vor. Anteilhaber sollten beachten, dass der betreffende Wahrungsbetrag und die Tageszeit, zu der die Wahrungsumrechnung erfolgt, sich auf den Umrechnungskurs auswirkt. Die Verwahrstelle, die Registerstelle und die Verwaltungsgesellschaft ubernehmen keine Haftung fur Verluste, die aus nachteiligen Wahrungsschwankungen entstehen.

Auf Anforderung des Anteilhabers kann die Verwaltungsgesellschaft sich fur die Auszahlung der Rucknahmeerlose in Sachwerten entscheiden, unter geflissentlicher Beachtung aller geltenden Gesetze und Verordnungen und des Interesses aller Anteilhaber. In diesem Fall der Auszahlung in Sachwerten liefert der Abschlussprufer des Fonds ggf. einen Prufbericht gema dem geltenden Recht. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Rucknahme in Sachwerten entstehen, werden vom betreffenden Anteilhaber getragen.

Umtauscherlose

Ein Umtausch von Anteilen einer Kategorie oder eines Teilfonds in Anteile einer anderen Kategorie oder eines anderen Teilfonds wird wie eine Rucknahme von Anteilen mit gleichzeitigem Kauf von Anteilen einer anderen Kategorie oder des gekauften Teilfonds behandelt.

In bestimmten Rechtsgebieten kann ein Umtausch von Anteilen einer Kategorie oder eines Teilfonds in Anteile einer anderen Kategorie oder eines anderen Teilfonds als Verauerung von Anteilen der ursprunglichen Kategorie oder des ursprunglichen Teilfonds fur Steuerzwecke gelten.

In dem Fall, dass der Umtausch zwischen Anteilskategorien erfolgt, deren Referenzwahrungen unterschiedlich sind, fuhrt die Registerstelle die erforderlichen Wahrungsumtauschgeschafte durch. Anteilhaber sollten beachten, dass der betreffende Wahrungsbetrag und die Tageszeit, zu der die Wahrungsumrechnung erfolgt, sich auf den Umrechnungskurs auswirken. Die Verwahrstelle, die Registerstelle und die Verwaltungsgesellschaft ubernehmen keine Haftung fur Verluste, die aus nachteiligen Wahrungsschwankungen entstehen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{((B \times OP) - D) \times E}{NP}$$

Wobei gilt:

A = Anzahl der auszugebenden Anteile im/in der neuen Teilfonds/Klasse;

B = Anzahl der umzutauschenden Anteile im/in der bisherigen Teilfonds/Klasse;

OP = Verrechnungspreis im/in der bisherigen Teilfonds/Klasse;

D = (ggf.) Umtauschkosten, die vom bisherigen Teilfonds einbehalten werden;

E = Wechselkurs zwischen der Währung des/der bisherigen Teilfonds/Klasse und dem/der neuen Teilfonds/Klasse (wobei gilt, dass wenn der bisherige Teilfonds/die bisherige Klasse und der neue Teilfonds/die neue Klasse in derselben Währung denominiert sind, der Kurs 1 ist.);

NP = der Verrechnungspreis des/der neuen Teilfonds/Klasse.

Startkapital

Anteile des Teilfonds können (i) von einem französischen Fonds gehalten werden, dessen Mehrheitseigner AXA Investment Managers ist (nachfolgend „AXA IM Fund“) und/oder (ii) von Unternehmen gehalten werden, die Teil der AXA Unternehmensgruppe sind und/oder (iii) von Investmentfonds gehalten werden, deren Verwaltung durch Anlageverwaltungsgesellschaften erfolgt, an denen die AXA IM Group direkt oder indirekt beteiligt ist („AXA IM Group Managed Funds“), um die Erfolgsbilanz oder das spezielle Marketing des Teilfonds zu verbessern.

AXA IM Fund bzw. Unternehmen der AXA IM Group bzw. AXA IM Group Managed Funds können jederzeit beschließen, ihre Anteile an einem Teilfonds zurückzunehmen, wodurch das Gesamtvermögen des Teilfonds wesentlich sinken kann beziehungsweise eine Umstrukturierung des Teilfonds notwendig sein kann.

Diese Umstrukturierung kann unter anderem die Auflösung des Teilfonds oder seine Fusion mit einem anderen Fonds nach sich ziehen. Von der Verwaltungsgesellschaft wurden besondere Richtlinien aufgestellt, um eine Gleichbehandlung aller Anteilseigner des Teilfonds zu gewährleisten. Diese Richtlinien finden in einem solchen Fall Anwendung.

Die vorstehenden Ausführungen verhindern nicht, dass Anteile des Teilfonds von anderen Anlegern und sogar externen Seed-Investoren gehalten werden.

LATE TRADING UND MARKET TIMING

Die Zeichnung, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen sollten allein aus Anlagegründen erfolgen. Der Fonds erlaubt weder Market-Timing noch andere unangemessene Handelspraktiken wie Late Trading (d. h., eine Zeichnung geht nach dem Annahmeschluss des Teilfonds ein). Unangemessene, kurzfristige (Market-Timing) Handelspraktiken können Portfolio-Verwaltungsstrategien stören und die Performance des Fonds schädigen. Um den Schaden für den Fonds und die Anteilhaber zu minimieren, ist die Verwaltungsgesellschaft oder die Registerstelle in ihrem Namen befugt, Zeichnungs- oder Umtauschaufträge abzulehnen oder zusätzlich zu den Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren eine Gebühr von bis zu 2 % des Orderwerts zugunsten des Fonds von den Anlegern zu verlangen, die unangemessene Handelspraktiken betreiben oder einschlägig dafür bekannt sind oder wenn sich nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft das Handeln eines Anlegers störend auf den Fonds oder einzelne Teilfonds ausgewirkt hat oder auswirken kann. Bei dieser Einschätzung kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel in mehreren Konten, die sich in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, einbeziehen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt ebenfalls über die Befugnis, alle Anteile von Anteilhabern zurückzunehmen, die an unangemessenen Handelspraktiken beteiligt sind oder waren. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für Verluste aus Order-Ablehnungen oder zwangsweisen Rücknahmen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch werden mit einem unbekanntem Nettovermögenswert pro Anteil durchgeführt. Alle eingegangenen Anträge gelten nach dem Annahmeschluss des Teilfonds als unwiderruflich.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER ANTEILE

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse in den einzelnen Teilfonds wird in der Ausgabewährung der entsprechenden Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag gemäß den Angaben in den nachfolgenden Anhängen ermittelt.

Sollte der in diesen Ergänzungen angegebene Bewertungstag kein Geschäftstag sein, so erfolgt die Ermittlung des Nettoinventarwerts am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall wird der Nettoinventarwert auf Grundlage der Schlusskurse des Tags vor dem betreffenden geschlossenen Geschäftstag berechnet. Dessen ungeachtet werden Anteile anderer vom entsprechenden Teilfonds gehaltenen OGAWs oder OGAs zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil ermittelt.

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen für jeden Teilfonds wird mittels Division des Werts der Vermögenswerte des Teilfonds, die dieser Anteilsklasse ordnungsgemäß zuzuordnen sind abzüglich der Verbindlichkeiten (einschließlich Provisionen, welche die Verwaltungsgesellschaft für erforderlich und angemessen hält) des Teilfonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, durch die Gesamtzahl der in der betreffenden Klasse zum Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt. Soweit durchführbar fallen Kapitalerträge, zu zahlende Zinsen, Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten (einschließlich Verwaltungsgebühren) täglich an.

Die Vermögenswerte des Fonds werden wie folgt bewertet:

- a) Der Wert von Bargeld und Einlagen, Rechnungen und Mahnungen und Ausständen, vorausgezahlte Ausgaben, ausgewiesene Bardividenden und wie zuvor beschrieben ausgewiesene oder aufgelaufene Zinsen, die noch nicht erhalten worden sind, sollen mit ihrem vollen Wert angesetzt werden, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass sie vollständig bezahlt oder erhalten werden, in welchem Fall der Wert mit einem Abschlag bestimmt werden soll, der in diesem Fall als angemessen anzusehen ist, um den wahren Wert wiederzugeben;
- b) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder an einem sonstigen geregelten Markt zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort gehandelt werden, sind mit dem Schlusskurs an diesen Märkten anzusetzen. Ist ein Wertpapier an mehreren Märkten notiert oder wird dort gehandelt, ist der Schlusskurs des Marktes bestimmend, welcher der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist.
- c) Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder an einem sonstigen geregelten Markt zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort gehandelt werden, sind mit ihrem letzten verfügbaren Kurs anzusetzen.
- d) Wertpapiere, für die kein Börsenkurs verfügbar ist oder deren Kurs gemäß Absatz (b) und/oder (c) nicht dem üblichen Marktkurs entspricht, werden sorgfältig sowie in gutem Glauben auf der Basis des angemessen vorhersehbaren Abgabepreises angesetzt. Insofern es CDOs betrifft und insofern der Börsenkurs nicht dem üblichen Marktpreis entspricht, werden CDOs zu ihrem Nettoinventarwert angesetzt, den die zuständige Bank der einzelnen CDO, in die der Fonds investiert hat, an den Anlageverwalter überwiesen hat.

- e) der Wert von Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird zum Schlusskurs an diesen Märkten bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Märkten notiert oder gehandelt, ist der Schlusskurs an dem Markt, der den Hauptmarkt für dieses Wertpapier darstellt, ausschlaggebend.
- f) der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird zu ihrem letzten verfügbaren Marktpreis bewertet;
- g) Der Liquidationswert von Futures, Terminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, soll ihr Nettoliquidationswert sein, der gemäß den Grundsätzen bestimmt wird, die die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben auf der gleichen Grundlage für alle unterschiedlichen Kontraktarten anwendet. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- und Optionskontrakten, die an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, basieren auf den letzten zur Verfügung stehenden Abschlusskursen dieser Kontrakte an geregelten Märkten, Börsen in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt, an denen der Fonds die betreffenden Futures-, Termin- oder Optionskontrakte handelt; vorausgesetzt, dass, wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt nicht an dem Tag liquidiert werden kann, zu dem die Nettovermögenswerte bestimmt werden, dient als Basis für die Bestimmung des Liquidationswerts dieser Kontrakte der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft als fair und angemessen erachtet.
- h) Werte, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, sind in die Referenzwährung eines Teilfonds zum Durchschnitt der letzten verfügbaren Ankaufs- und Verkaufskurs für diese Währung umzurechnen.
- i) Swaps und alle sonstigen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zum üblichen Marktkurs bewertet, den die Verwaltungsgesellschaft sorgfältig und in gutem Glauben bestimmt.
- j) Anteile oder Einheiten von OGAW und/oder anderen OGA werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil oder Einheit bewertet, der von diesen Unternehmen ausgewiesen wird. Wenn der Nettoinventarwert nicht ermittelt werden kann oder wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der marktgerechte Wert der entsprechenden Anteile oder Einheiten mit einer anderen Bewertungsmethode genauer zum Ausdruck gebracht werden kann, dann kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Bewertungsmethode für diese Anteile oder Einheiten bestimmen.

Beim Vorliegen außerordentlicher Umstände, welche die zuvor benannten Bewertungen impraktikabel oder unangemessen machen, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, sorgfältig und in gutem Glauben andere Vorschriften anzuwenden, um eine angemessene Bewertung der Vermögenswerte des Fonds zu erzielen.

Sofern im entsprechenden Anhang nicht anders festgelegt bestimmt der Administrator für jeden Bewertungstag den Nettoinventarwert je Anteil für die einzelnen Teilfonds und dieser wird in der Regel am Sitz der Verwaltungsgesellschaft am ersten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag zur Verfügung gestellt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der für einen bestimmten Bewertungstag (T) berechnete Nettoinventarwert das Datum dieses Bewertungstags (T) hat und in der Regel am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag (T+1) zur Verfügung gestellt wird, sofern im entsprechenden Anhang eines Teilfonds nicht etwas anderes festgelegt wird.

Jeder Teilfonds ist so zu bewerten, dass sich alle Wertpapiererwerbs- und -veräußerungsgeschäfte mit dem Datum ihrer Ausführung, sowie alle fälligen Dividenden und Ausschüttungen, die zum betreffenden Abschlagstag bei Dividendenausschüttungen anfallen, widerspiegeln.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Berechnung der Nettoinventarwerte und Transaktionen in Anteilen eines Teilfonds vorübergehend auszusetzen, wenn Folgendes zutrifft:

- i. Die wichtigsten Börsen oder geregelten Märkte, die den Kurs für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Anlagen eines Teilfonds liefern, sind geschlossen, wenn sie normalerweise geöffnet wären, oder ihr Handel ist eingeschränkt oder ausgesetzt oder die Informationen oder Berechnungsquellen, die normalerweise zur Bestimmung eines wesentlichen Teils des NIW verwendet werden, sind nicht verfügbar oder die Kurse oder Werte eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds können aus einem anderen Grund nicht genau oder zeitnah ermittelt werden.
- ii. Ein Master-Fonds, in den der Teilfonds wesentliche Vermögenswerte als Feeder-Fonds investiert hat, hat seine NIW-Berechnungen oder Anteilstransaktionen ausgesetzt oder die zugrunde liegenden Fonds, in die der Teilfonds investiert ist, haben ihre NIW-Berechnungen oder Anteilstransaktionen ausgesetzt;
- iii. Ein rechtliches, politisches, wirtschaftliches, militärisches oder monetäres Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt hat die Bewertung oder den Handel der Vermögenswerte des Teilfonds unmöglich gemacht;
- iv. Es gab einen Ausfall oder eine Störung der durch den Fonds oder eine Wertpapierbörse zur Bewertung von Vermögenswerten verwendeten Kommunikationssysteme oder IT-Medien;
- v. Der Fonds ist nicht in der Lage, ausreichende Mittel zurückzuführen, um Portfolioinvestitionen zu tätigen, das Kapital zu transferieren oder Transaktionen zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für solche Transaktionen oder die Rückführung durchzuführen;
- vi. Während des Prozesses der Festlegung von Umtauschverhältnissen in Zusammenhang mit einer Zusammenlegung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Teilung von Vermögenswerten oder Anteilen oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion;
- vii. Während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den Anteilen des Fonds oder Teilfonds oder der Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;

- viii. Der Fonds ist nicht in der Lage, mit den Vermögenswerten der SICAV oder der Teilfonds zu normalen und/oder fairen Bedingungen zu handeln, ob für die Zwecke von Portfolioanlagen oder Rücknahmezahlungen; und
- ix. Es wurde eine Mitteilung an die Anteilhaber versandt, mit der sie über die Liquidation des Fonds oder über die Auflösung oder Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse informiert wurden.

Eine Aussetzung könnte für jede Anteilsklasse und jeden Teilfonds (oder alle) und für jede Art von Antrag (Kauf, Umtausch, Rücknahme) gelten.

Anteilhaber, deren Aufträge aufgrund einer Aussetzung nicht bearbeitet werden, werden innerhalb von sieben (7) Tagen nach ihrem Antrag und nach Beendigung einer solchen Aussetzung benachrichtigt.

Informationen über all diese Aussetzungen ergehen an die Anteilhaber, die Antrag auf Ausgabe, Rückkauf oder Umtausch gestellt haben, und es erfolgt eine Veröffentlichung gemäß dem Verfahren unter der nachfolgenden Überschrift „Informationen für Anleger“.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch sind unwiderruflich außer im Falle einer Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil im betreffenden Teilfonds.

Swing Pricing:

Wenn beträchtliche Geldbeträge aus Neuzeichnungen in einen Teilfonds fließen, muss der Anlageverwalter oft im Namen des Teilfonds Wertpapiere kaufen, um sicherzustellen, dass dieser vollständig investiert ist. Umgekehrt müssen umfangreiche Rücknahmeanträge in der Regel durch den Verkauf von Wertpapieren erfüllt werden. Die Kosten für diese Transaktionen können die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs, Maklerprovisionen, Depotgebühren und/oder Steuern umfassen. Ohne einen geeigneten Mechanismus zur Handhabung der Auswirkungen dieser Spanne müssen die zusätzlichen Kosten zum Nachteil der bestehenden Anteilhaber, insbesondere den langfristigen Anleger, vom Teilfonds getragen werden. Dies ist weitgehend darauf zurückzuführen, dass ohne einen Verwässerungsschutzmechanismus der Preis der Anteilsklasse den Mittelkurs zum Geschäftsschluss der zugrunde liegenden Anlagen widerspiegelt und die Handelskosten dieser Anlagen nicht berücksichtigt.

Um die Interessen der bestehenden Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft einen Swing-Pricing-Mechanismus für alle Teilfonds oder Anteilsklassen und für den Teil der durch eine Zusammenlegung erwirtschafteten Barmittel, der einen Teilfonds betrifft, anwenden, sofern der Anhang des Teilfonds die Anwendung eines solchen Swing-Pricing-Mechanismus vorsieht.

Die Steuerung des Swing-Pricing-Mechanismus wird von der Verwaltungsgesellschaft durch einen speziellen Ausschuss definiert und angewandt. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Methode des partiellen Swing Pricing eingeführt, was bedeutet, dass der Swing-Pricing-Mechanismus auf der Ebene des Teilfonds oder der Anteilsklasse nur dann angewendet wird, wenn ein vorher festgelegter Schwellenwert für die Nettokapitalbewegungen (der „Swing-Schwellenwert“) an einem Bewertungstag überschritten wird, unabhängig von den spezifischen Umständen jeder einzelnen Anlegertransaktion.

Wenn die Nettozeichnungen und -rücknahmen auf Grundlage des letzten verfügbaren NIW an

einem Bewertungstag eine bestimmte Grenze des Wertes eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an diesem Bewertungstag überschreiten, wie regelmäßig von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und überprüft wird, wird der NIW jeweils durch einen Swing-Faktor nach oben oder unten angepasst, um die zusätzlichen, vom Teilfonds getragenen Kosten, wie oben beschrieben, widerzuspiegeln.

Das Ausmaß der Preisanpassung wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden und wird unter normalen Marktbedingungen 2 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. einer höheren Marktvolatilität) und im besten Interesse der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch beschließen, diesen Schwellenwert zu überschreiten.

Die Schwankung des NIW des Teilfonds spiegelt möglicherweise nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Teilfonds wider und kann daher gegebenenfalls aufgrund der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus vom Referenzwert des Teilfonds abweichen.

GEBÜHREN UND AUSGABEN

A. Allgemeine Hinweise

Indirekte Gebühren

Investiert der Fonds in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, welche die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung unmittelbar oder per Übertragung verwalten, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zulasten der Anlagen des Fonds in die Anteile dieser anderen OGAWs und/oder OGAs erheben.

Gebühren für bereitgestellte Dienste

Zur Begleichung ihrer gewöhnlichen Betriebskosten und zur Absicherung der Anleger gegenüber Schwankungen dieser gewöhnlichen Betriebskosten zahlt der Fonds der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr für bereitgestellte Dienste aus dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse. Die Höhe der tatsächlichen Gebühr für bereitgestellte Dienste kann unter der Obergrenze festgelegt werden, die in den entsprechenden Anhängen festgelegt ist, wobei für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Gebührensätze für bereitgestellte Dienste gelten können.

Die effektive Höhe der Servicegebühr für die einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen wird unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien einschließlich unter anderem der von den Anteilsklassen zu tragenden Kosten und der Schwankung der Kosten in Verbindung mit einer Änderung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse festgelegt, die auf Markteffekte und/oder den Handel mit Anteilen zurückzuführen sein könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats (i) die Höhe der effektiven Servicegebühr ändern und (ii) jederzeit nach Vorankündigung an die betroffenen Anteilinhaber die Obergrenze der für alle Anteilsklassen maßgeblichen Servicegebühr ändern.

Die Servicegebühr ist insofern eine feste Gebühr, als dass die Verwaltungsgesellschaft die über diese den Anteilsklassen berechneten Servicegebühren hinausgehenden tatsächlichen Betriebskosten trägt. Umgekehrt darf die Verwaltungsgesellschaft alle über die tatsächlichen bei den jeweiligen Anteilsklassen angefallenen Betriebskosten hinausgehenden den Anteilsklassen berechneten Servicegebühren behalten.

Die effektive Servicegebühr fällt bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts an und wird in die im jeweiligen Basisinformationsblatt angegebenen laufenden Kosten für jede Anteilsklasse einbezogen.

Als Gegenleistung zu der Gebühr für bereitgestellte Dienste, die sie von dem Fonds erhält, erbringt und/oder veranlasst die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds die folgenden Dienstleistungen und trägt alle Kosten (einschließlich aller angemessenen Spesen), die im täglichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung der Anteilsklassen anfallen, darunter insbesondere:

- Verwahrstellengebühr, einschließlich sämtlicher Depotgebühren, außer transaktionsbedingte Gebühren;
- Abschlussprüfergebühren;
- die Luxemburger „Taxe d’abonnement“;
- Währungsabsicherungskosten für Anteilsklassen;
- die Vergütung der Registerstelle, der Domizilstelle und der Verwaltungsstelle, von Zahlstellen, der Depotstelle für bereits begebene Inhaberaktien und Vertretern in Ländern, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, sowie aller anderen Vermittler, die im Namen des Fonds beschäftigt werden, wobei dieser Vergütung das Nettovermögen des Fonds oder eine Transaktionsbasis zugrunde gelegt werden oder es sich bei ihr um einen festen Betrag handeln kann;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung in den erforderlichen Sprachen und die Verteilung von Angebotsinformationen oder Unterlagen bezüglich des Fonds, Jahres- und Halbjahresberichten oder anderer Berichte oder Unterlagen, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften der Länder, in denen die Anteile zum Vertrieb zugelassen sind, erlaubt oder erforderlich sind;
- Gebühren der Registerstelle;
- die Kosten für den Druck von Zertifikaten und Vollmachten;
- die Kosten für Erstellung und Einreichung der Satzung und aller übrigen Unterlagen, die den Fonds betreffen, u. a. Registrierungsanträge und Angebotsrundschriften, bei allen Behörden (einschließlich örtlicher Verbände der Wertpapierhändler), in deren Zuständigkeit der Fonds oder das Angebot von Anteilen fällt;
- die Kosten für die Qualifizierung des Fonds oder den Verkauf von Anteilen in einem Land oder die Zulassung an einer Börse;
- die Kosten für das Rechnungswesen;
- Anwaltsgebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung öffentlicher Benachrichtigungen und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber;
- die Kosten für die Berechnung des NIW der einzelnen Anteilsklassen;
- Versicherungs-, Porto-, Telefon- und Telex- und andere Kosten für Kommunikationsmittel;
- Vertriebs- und Verkaufunterstützungskosten (einschließlich Kosten von lokalen Orderrouting-Plattformen, lokalen Transferstellen, lokalen Vertretern und Übersetzungskosten); und
- alle ähnlichen Auslagen und Aufwendungen.

In den Fällen, in denen einige oder alle der oben aufgeführten gewöhnlichen Betriebskosten möglicherweise direkt aus dem Vermögen des Fonds gezahlt werden, wird die Gebühr für bereitgestellte Dienste, die der Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zahlen muss, entsprechend reduziert.

Die Gebühr für bereitgestellte Dienste deckt keine Kosten oder Aufwendungen ab, die einer Anteilsklasse oder einem Teilfonds in Bezug auf Folgendes entstanden sind:

- alle Steuern, die möglicherweise für Vermögenswerte und die Erträge des Fonds erhoben werden (außer die oben aufgeführte Luxemburger „Taxe d’abonnement“);
- Transaktionskosten (einschließlich der für Transaktionen im Zusammenhang mit den Portfolio-Wertpapieren der einzelnen Teilfonds üblichen Bank- und Maklergebühren, die in den Kaufpreis einzurechnen und vom Verkaufspreis abzuziehen sind);
- Korrespondenz- und sonstige Bankgebühren;

- Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte außer Depotgebühren für die mit der Durchführung der Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte beauftragten Stelle. Die Details zur Vergütung sind im Geschäftsbericht des Fonds für den betreffenden Teilfonds angegeben;
- außergewöhnliche Kosten, darunter Kosten, die nicht als gewöhnliche Betriebskosten erachtet werden:

Prozesskosten, außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere Rechts-, Unternehmens- oder Steuerberatungsleistungen oder Gerichtsverfahren, die zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber durchgeführt werden, Kosten in Verbindung mit von der Domizilstelle, der Register- und Transferstelle und der Notierungsstelle im Interesse der Anleger getroffenen außerordentlichen Vereinbarungen sowie alle ähnlichen Gebühren und Kosten.

Ein Teil der für bestimmte Portfoliotransaktionen an ausgewählte Broker gezahlten Provisionen kann an die Teilfonds zurückgezahlt werden, die die Provisionen mit diesen Brokern verursacht haben, und diese können zum Ausgleich von Aufwendungen verwendet werden.

B. Gründungs- und Einführungsausgaben zusätzlicher Teilfonds

Die Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Teilfonds angefallen sind, sind über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ausschließlich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds und jährlich nur in dem Umfang abzuschreiben, den die Verwaltungsgesellschaft auf der Basis einer fairen Verteilung bestimmt.

C. Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht auf eine Verwaltungsgebühr für jede Anteilsklasse, die aus den Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds monatlich zu zahlen ist. Eine genaue Beschreibung dieser Gebühr für jeden Teilfonds befindet sich im betreffenden Abschnitt in den nachfolgenden Anhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter eine Gebühr aus ihrer Verwaltungsgebühr, die sie jeweils untereinander abgestimmt haben.

Außerdem wird für bestimmte Anteilsklassen zusätzlich zu den Gebühren der Verwaltungsgesellschaft eine Ausschüttungsgebühr als maximaler Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse berechnet, wie in den entsprechenden Ergänzungen ausgeführt wird.

Die Verwaltungs- und Ausschüttungsgebühr wird auf täglicher Grundlage berechnet.

ABSCHLUSSPRÜFER

Als Abschlussprüfer des Fonds fungiert PriceWaterhouseCoopers Société coopérative. Den Abschlussprüfer des Fonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft und dieser erfüllt in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds die vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Pflichten

DIVIDENDEN

Dividendenpolitik

Die thesaurierenden Anteile erklären keine Dividenden. Dementsprechend wird der diesen Anteilen zuzuschreibende Ertrag in ihrem jeweiligen NIW kumuliert.

Die ausschüttenden Anteile erklären Dividenden im Ermessen des Verwaltungsrats. Die Dividende kann aus den Kapitalerträgen und/oder den realisierten Kapitalgewinnen oder aus anderen zur Ausschüttung verfügbaren Mitteln gezahlt werden. Die Dividende wird jährlich ausgezahlt. Anteile mit monatlicher Ausschüttung „m“ oder vierteljährlicher Ausschüttung „q“ oder halbjährlicher Ausschüttung „s“ erklären Dividenden monatlich, vierteljährlich bzw. halbjährlich. Im Ermessen des Verwaltungsrats und sofern dies nach luxemburgischem Recht zulässig ist, können auch zusätzliche Interimsdividenden ausgeschüttet werden.

Es ist zwar beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen Dividenden erklären und ausschütten, Anleger müssen sich jedoch bewusst sein, dass es Umstände geben kann, unter denen die Höhe der erklärten Dividenden gesenkt wird oder sogar gar keine Ausschüttung vorgenommen wird. Sie können dem Risiko der Kapitalerosion ausgesetzt sein. Potenzielle Anleger sollten das Risiko „Kapitalerosion“ im Abschnitt „Risikoerwägungen“ aufmerksam lesen. Alle potenziellen Anleger werden aufgefordert, vor der Anlage in ausschüttende Anteile steuerlichen Rat einzuholen. Die ausschüttenden Anteilsarten werden in der nachstehenden Tabelle „Ausschüttende Anteile“ dargestellt.

Dividenden werden in bar ausgezahlt oder in Anteile desselben Teilfonds und derselben Anteilsklassen reinvestiert. Anleger erhalten einen Auszug, in dem alle Barzahlungen oder Wiederanlagen für ihr Konto aufgeführt werden. Anleger müssen sich bewusst sein, dass bestimmte Intermediäre wie Euroclear oder Clearstream die Wiederanlage von Dividenden nicht unterstützen und sie ihre Dividende daher in bar erhalten werden.

Erhalten Anleger Dividenden in Form von Barausschüttungen, können sie auf eigene Kosten und eigenes Risiko sowie vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft deren Umrechnung in eine andere Währung verlangen. Zur Berechnung von Wechselkurswerten werden übliche Bankenkurse verwendet. Dividenden werden ausschließlich für zum Stichtag gehaltene Anteile gezahlt.

Ein Teilfonds zahlt keine Dividende aus, wenn die Vermögenswerte des Fonds unter der Mindestkapitalanforderung liegen oder wenn die Dividendenzahlung zu dieser Situation führen würde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Ausgleichsbilanzierungstechnik anwenden, um sicherzustellen, dass die Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme dieser Anteile während des Ausschüttungszeitraums sich nicht auf die Erträge, die jedem Anteil zuzurechnen sind, auswirkt.

Anteilsklassen- kennung	Dividendenbasis	Beschreibung und Ziel
Ausschüttung	Nettoertrag	Ist bestrebt, alle während des Zeitraums erzielten Erträge nach Abzug der Gebühren vom NIW des jeweiligen Anteils auszuzahlen.
Ausschüttung „gr“	Bruttobetrag	Ist bestrebt, alle während des Zeitraums erzielten Einnahmen vor Abzug der Gebühren vom NIW des jeweiligen Anteils auszuzahlen.
Ausschüttung „fl“	Auf Basis eines festgelegten Betrags oder Satzes pro Jahr bestimmt.	Ist bestrebt, einen festgelegten Betrag oder Satz (anteilig entsprechend der jeweiligen Ausschüttungshäufigkeit) über das Geschäftsjahr auszuzahlen, ungeachtet der Höhe der tatsächlich während des Berichtszeitraums des jeweiligen Teilfonds erzielten Erträge.
Ausschüttung „st“	Auf Basis des Bruttoertrags bestimmt	Ist bestrebt, einen unveränderlichen Betrag oder Satz (anteilig entsprechend der jeweiligen Ausschüttungshäufigkeit) über das Geschäftsjahr auszuzahlen, ohne anhaltende übermäßige Kapitalerosion.

Ausnahmen der Dividendenpolitik: Nur für gewisse Anleger bestimmte Anteilsklassen können eine Ausschüttungspolitik verfolgen, die sich von den oben beschriebenen unterscheidet.

Findet eine Ausschüttung statt und wird diese nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht, verfällt diese und geht wieder auf den betreffenden Teilfonds über.

DAUER, LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG DES FONDS ODER EINES TEILFONDS

Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer gegründet. Teilfonds können für einen begrenzten oder unbegrenzten Zeitraum aufgelegt werden, wie jeweils im Anhang angegeben. Trotzdem können die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle den Fonds oder Teilfonds jederzeit im Wege des gegenseitigen Einverständnisses untereinander nach vorheriger Mitteilung beenden. Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere diese Auflösung beschließen, wenn der Wert des Nettovermögens des Fonds oder eines Teilfonds unter einen Betrag gesunken ist, den die Verwaltungsgesellschaft als unterste Grenze für das wirtschaftlich effiziente Betreiben des Fonds oder der betreffenden Teilfonds festgelegt hat, oder so sich die wirtschaftliche oder politische Situation wesentlich verändert.

Die Verwaltungsgesellschaft wird über die Beendigung vor dem Fälligkeitsdatum eines für einen begrenzten Zeitraum aufgelegten Teilfonds nur insoweit entscheiden, als eine solche vorzeitige Beendigung den Interessen der Anteilinhaber nicht schadet.

Die Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds kann nicht auf Antrag eines Anteilinhabers erfolgen.

Das Ereignis, das zur Auflösung des Fonds führt, ist durch Veröffentlichung einer Mitteilung im RESA anzuzeigen. Darüber hinaus ist das Ereignis, das zur Auflösung des Fonds führt, in mindestens zwei Zeitungen mit entsprechender Verbreitung zu veröffentlichen, mindestens eine der Zeitungen muss in Luxemburg erscheinen. Die Anteilhaber erhalten ebenfalls eine Mitteilung über dieses Ereignis auf dem Weg, den die Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der Liquidator, den sie bestellt hat, realisiert die Vermögenswerte des Fonds oder des/der betreffenden Teilfonds im besten Interesse seiner oder ihrer Anteilhaber nach Anweisung durch die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle verteilt die Nettoerlöse aus der Liquidation nach Abzug aller hiermit verbundenen Liquidationsaufwendungen unter den Anteilhabern des/der entsprechenden Teilfonds im Verhältnis zu der Anzahl der Anteile, die sie halten. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise in Sachleistungen an die Anteilhaber verteilen, die in Übereinstimmung mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen (einschließlich der Aushändigung eines unabhängigen von den Abschlussprüfern des Fonds angefertigten Gutachtens) zustimmen, sowie nach dem Prinzip der Gleichbehandlung der Anteilhaber.

Bei Abschluss der Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds wird der Liquidationserlös für die betreffenden nicht zurückgegebenen Anteile zur sicheren Verwahrung bei der *Caisse de Consignation* bis zum Ende der Verjährungsfrist hinterlegt.

Anteile können unter Voraussetzung der Gleichbehandlung der Anteilhaber zurückgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, mit einer Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) des Fonds oder eines Teilfonds – die entweder ein fusionierender oder ein aufnehmender OGAW sind – mit (i) einem anderen bestehenden Teilfonds innerhalb des Fonds oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“), oder mit denen (ii) eines weiteren Luxemburgischen oder ausländischen OGAW (dem „neuen OGAW“) fortzufahren, und die Anteile des betreffenden Fonds oder Teilfonds als Anteile des neuen OGAW oder des neuen Teilfonds umzubenennen, soweit anwendbar.

Eine solche Fusion unterliegt (i) der vorherigen Genehmigung der Regulierungsbehörde, falls der Fonds oder seine Teilfonds der fusionierende OGAW ist/sind, und (ii) den Bedingungen und Verfahren nach dem Gesetz von 2010, vor allem hinsichtlich des Fusionsverfahrens und den Informationen über die geplante Fusion, die den Anteilseignern mindestens dreißig (30) Tage vor dem letzten Tag für Rückkauf- oder Rücknahmeanträge oder gegebenenfalls Umtauschanträge übermittelt werden müssen, wie im nachstehenden Absatz näher erläutert wird.

Sobald sie über die vorgeschlagene Fusion informiert wurden, haben die Anteilseigner das Recht, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ohne dass dabei weitere Kosten als die Desinvestitionskosten des Fonds anfielen. Falls dies möglich ist, können sie auch in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagerichtlinie umgetauscht werden, sofern dieser von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit welchem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Leitung oder eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Dieses Recht erlischt fünf (5) Werktagen vor dem nach Artikel 75 des Gesetzes von 2010 festgesetzten Datum

für die Berechnung des Umtauschverhältnisses der Anteile des fusionierenden OGAW in Anteile des aufnehmenden OGAW.

Alle für die Vorbereitung und Abschluss der Fusion anfallenden Kosten werden weder dem Fonds noch seinen Anteilhabern auferlegt.

STILLEGUNG VON ANTEILEN ODER ERGÄNZUNG DER ANTEILSRECHTE

Sollte das Nettovermögen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds auf einen von der Verwaltungsgesellschaft für diese Anteilklasse festgelegten Mindestbetrag für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb sinken oder diesen Betrag nicht erreichen, oder die wirtschaftliche Rationalisierung dies erforderlich machen, so darf die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen alle Anteile der betreffenden Anteilklasse oder Anteilsklassen zum Nettoinventarwert pro Anteil zurücknehmen (unter Berücksichtigung des aktuellen Realisierungspreises von Anlagen und der Realisierungsaufwendungen). Der Nettoinventarwert wird an dem Bewertungstag berechnet, an dem diese Entscheidung wirksam wird. Die Verwaltungsgesellschaft versendet vor dem Stichtag für die obligatorische Rücknahme eine Mitteilung an die Inhaber der betreffenden Anteilklasse oder Anteilsklassen, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme erläutert werden.

Unter denselben Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft auch beschließen, die mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte zu ergänzen, um diese einer anderen bestehenden Anteilklasse zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Klasse oder Klassen als Anteile einer anderen Klasse neu auszuweisen. Eine solche Entscheidung erfolgt vorbehaltlich des Rechts des betreffenden Anteilhabers, die gebührenfreie Rücknahme seiner Anteile zu beantragen oder, sofern möglich, die Umwandlung dieser Anteile in Anteile anderer Klassen innerhalb desselben Teilfonds oder in Anteile der gleichen oder anderer Klassen innerhalb eines anderen Teilfonds zu verlangen.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß den geltenden Verordnungen die globale Vergütungspolitik von AXA IM genehmigt und übernommen. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich; sie fördert keine Risikobereitschaft, die nicht dem Risikoprofil des Fonds oder den Verwaltungsvorschriften entspricht, und hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht an ihrer Pflicht, im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die vom AXA IM-Vergütungsausschuss genehmigte globale Vergütungspolitik von AXA IM fasst die Vergütungsgrundsätze in Bezug auf alle Einheiten von AXA IM zusammen (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft) und berücksichtigt dabei die Geschäftsstrategie, die Ziele und die Risikotoleranz von AXA IM sowie die langfristigen Interessen der Anteilhaber, Mitarbeiter und Kunden von AXA IM (einschließlich der Gesellschaft). Der AXA IM-Vergütungsausschuss ist verantwortlich für die Festlegung und Überprüfung der AXA IM-Vergütungsleitlinien, einschließlich der globalen Vergütungspolitik von AXA IM, sowie für die Überprüfung der jährlichen Vergütung der Geschäftsleitung der AXA IM-Gruppe und der leitenden Angestellten mit Kontrollfunktionen.

AXA IM leistet sowohl feste als auch variable Vergütungen. Die feste Vergütung eines Mitarbeiters ist so strukturiert, dass die organisatorische Verantwortung, die berufliche

Erfahrung und die Fähigkeit des Mitarbeiters, die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben wahrzunehmen, honoriert werden. Die variable Vergütung beruht auf der Leistung und kann jährlich direkt und für bestimmte Mitarbeiter in Form einer aufgeschobenen Vergütung gewährt werden. Die direkte Vergütung kann in bar oder, soweit angemessen und vorbehaltlich der lokalen Gesetze und Verordnungen, in Instrumenten erfolgen, die an die Performance der AXA IM-Fonds gebunden sind. Die aufgeschobene Vergütung wird in Form verschiedener Instrumente gewährt, die so strukturiert sind, dass die mittel- und langfristige Wertschöpfung für die Kunden und für AXA IM sowie die langfristige Wertschöpfung für die AXA-Gruppe honoriert werden. AXA IM gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung sowie aufgeschobener und direkter Vergütung.

Einzelheiten zur aktuellen globalen Vergütungspolitik von AXA IM werden online unter <https://www.axa-im.com/en/remuneration> veröffentlicht. Hier finden Sie auch eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütung und die Leistungen für die Mitarbeiter gewährt werden, sowie weitere Informationen zum AXA IM-Vergütungsausschuss. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zahlung von Rückübertragungen und Nachlässen:

Im Rahmen ihrer kommerziellen Entwicklungspolitik kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Kontakte mit verschiedenen Finanzintermediären zu knüpfen, die wiederum mit Kundensegmenten in Kontakt stehen, die wahrscheinlich in die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds investieren werden. Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine strenge Auswahlpolitik für ihre Partner an und bestimmt die Bedingungen ihrer Vergütung (einmalig oder wiederkehrend), die entweder als Pauschale oder im Verhältnis zu den erhaltenen Verwaltungsgebühren berechnet wird, um die langfristige Stabilität der Beziehung zu erhalten.

Je nach den kommerziellen Interessen kann die Verwaltungsgesellschaft Anlegern auf Anfrage im eigenen Ermessen direkt Nachlässe gewähren. Nachlässe dienen dazu, die Gebühren oder Aufwendungen des betroffenen Anlegers zu reduzieren.

Nachlässe sind zulässig, sofern sie aus der von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Vergütung gezahlt werden und somit keine zusätzlichen Kosten für den Fonds darstellen und auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden. Weitere Informationen finden Sie im Dokument „Vergütung für den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen und Nachlässe für bestimmte Inhaber“, das auf der Website <https://www.axa-im.fr/informations-importantes> verfügbar ist.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Verwaltungsreglement unterliegt den Gesetzen Luxemburgs und jede zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entstehende Auseinandersetzung unterliegt der Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts (District Court of Luxembourg) von Luxemburg.

Unbeschadet des vorher Angeführten können die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sich selbst und den Fonds (i) betreffend Ansprüche von Anteilhabern mit Sitz in diesen Ländern der Gerichtsbarkeit der Gerichte in Ländern unterwerfen, in denen die Anteile angeboten und verkauft werden, und (ii) betreffend Angelegenheiten in Bezug auf die Zeichnung, den Rückkauf und den Umtausch durch Anteilhaber, die ihren Sitz in diesen Ländern haben, dem Gesetz dieser Länder.

Die Ansprüche von Anteilhabern gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verfallen fünf Jahre nach dem Ereignis, dass zu diesen Ansprüchen geführt hat.

RECHTSVERBINDLICHE SPRACHVERSION

Als rechtsverbindliche Sprache für das Verwaltungsreglement gilt die englische Sprache.

BESTEuerung IN LUXEMBURG

Es folgt ein Überblick über bestimmte wichtige steuerliche Auswirkungen in Luxemburg infolge des Erwerbs, Besitzes und der Veräußerung von Fondsanteilen. Dabei handelt es sich nicht um eine vollständige Analyse aller möglichen Steuersituationen, die bei einer Entscheidung zum Erwerb, Besitz oder Verkauf der Anteile maßgeblich sein könnten. Hierauf wird an dieser Stelle lediglich vorab zu Informationszwecken eingegangen. Dies soll keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen und nicht dahingehend ausgelegt werden. Potentielle Käufer von Anteilen sollten hinsichtlich etwaiger steuerlicher Auswirkungen des Besitzes von Anteilen je nach persönlichen Umständen ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen. Dieser Überblick lässt keine Schlussfolgerungen zu Themen zu, auf die nicht ausdrücklich eingegangen wird. Folgende Beschreibung der Steuergesetzgebung in Luxemburg basiert auf den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften und deren Auslegung durch die Steuerbehörden in Luxemburg zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments und gilt unter dem Vorbehalt später eingeführter und rückwirkend oder nicht rückwirkend geltender Gesetzesänderungen (oder neuer Auslegungen der Gesetze).

Bitte beachten Sie, dass der in den folgenden Abschnitten verwendete Begriff „Wohnsitz“ nur für die Steuerveranlagung in Luxemburg gilt.

Wenn in diesem Abschnitt Steuern, Abgaben, Erhebungen, Auflagen oder sonstige ähnliche Gebühren bzw. Abzüge erwähnt werden, bezieht sich dies ausschließlich auf die Steuergesetzgebung und/oder Konzepte in Luxemburg. Bitte beachten Sie auch, dass die Erwähnung der luxemburgischen Einkommensteuer die Körperschaftssteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), die allgemeine persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) sowie eine vorübergehende Ausgleichsteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire*) umfasst. Anleger unterliegen darüber hinaus möglicherweise einer Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Abgaben, Erhebungen oder Steuern. Die Körperschaftssteuer, die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag gelten für steuerliche Zwecke ausnahmslos für die meisten in Luxemburg ansässigen körperschaftlichen Steuerzahler. Einzelpersonen unterliegen in der Regel der persönlichen Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und der vorübergehenden

Ausgleichsteuer. Unter bestimmten Umständen müssen Einzelpersonen auch Gewerbesteuer entrichten, wenn sie an der Verwaltung eines professionellen Unternehmens oder einer Firma beteiligt sind.

BESTEUERUNG DES FONDS

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Steuer auf Zinsen oder Dividenden aus einem der Teilfonds, auf erzielten bzw. nicht erzielten Kapitalzuwachs der Vermögenswerte eines Teilfonds oder auf Ausschüttungen, die von einem Teilfonds an Anteilinhaber ausgezahlt wurden.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Stempelsteuer oder einer anderen bei der Emission von Anteilen fälligen Abgabe.

Der Fonds muss in Luxemburg eine Zeichnungssteuer (*Taxe d'abonnement*) von jährlich 0,05 % seines Nettoinventarwerts entrichten. Diese Steuer wird vierteljährlich per Quartalsende fällig. Grundlage hierfür ist die Höhe des gesamten Nettovermögens jedes einzelnen Teilfonds.

Bei folgenden Teilfonds liegt der Steuersatz allerdings bei jährlich 0,01 %:

- einzelne Teilfonds von OGA mit dem ausschließlichen Ziel der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten und der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten;
- einzelne Teilfonds von OGA mit dem ausschließlichen Ziel der gemeinsamen Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten;
- einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds sowie einzelne in einem OGA oder einem Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegebene Wertpapierklassen, sofern die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen einem institutionellen Anleger oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Von der Zeichnungssteuer sind darüber hinaus befreit:

- der Wert der Vermögenswerte von gehaltenen Anteilen anderer OGA, sofern auf diese Anteile bereits Zeichnungssteuer entrichtet wird;
- OGA und einzelne Teilfonds von Dachfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliorestlaufzeit höchstens neunzig (90) Tage beträgt und (iv) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben; und
- OGA, deren Wertpapiere vorbehalten sind für (i) Institutionen der beruflichen Altersvorsorge oder ähnliche Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zugunsten ihrer Mitarbeiter eingerichtet wurden und (ii) gehaltene Investmentfondsanlagen derselben Gruppe zur Bereitstellung von Ruhestandsbezügen für deren Mitarbeiter.
- OGA und einzelne Teilfonds von Dachfonds, deren Hauptziel darin besteht, in

Mikrofinanz-Institutionen zu investieren; und

- OGA und einzelne Teilfonds von Dachfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen regulierten, regelmäßig betriebenen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt notiert oder gehandelt werden und (ii) deren ausschließliches Ziel die gleiche Wertentwicklung wie ein Index oder mehrere Indizes ist.

Was die Umsatzsteuer angeht gelten der Fonds und seine Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg als ein einziger Steuerpflichtiger ohne Vorsteuerabzugsanspruch. Als Fondsverwaltung geltende Dienstleistungen sind in Luxemburg von der Umsatzsteuer befreit. Bei anderen Dienstleistungen für den Fonds/die Verwaltungsgesellschaft fällt möglicherweise Umsatzsteuer an. Sie erfordern eine Umsatzsteuerregistrierung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg. Aufgrund dieser Umsatzsteuerregistrierung ist der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft in der Lage, die Pflicht zur Selbsteinschätzung der in Luxemburg als fällig erachteten Umsatzsteuer auf im Ausland bezogene steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. teilweise auch Waren) zu erfüllen.

Für Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber besteht in Luxemburg grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht, sofern solche Zahlungen in Verbindung mit der Zeichnung von Fondsanteilen stehen und daher anders behandelt werden als die Inanspruchnahme steuerpflichtiger Dienstleistungen.

Dividenden und Zinsen, die der Fonds für seine Anlagen erhält, können einer nicht rückvergütbaren Quellensteuer oder anderen Steuern in den Ursprungsländern unterliegen.

BESTEuerung VON ANTEILINHABERN

Anteilinhaber müssen nach derzeitiger luxemburgischer Gesetzgebung für ihre Fondsanteile keine gewöhnliche Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer, Nachlass- oder Erbschaftssteuer zahlen. Hiervon ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig sind oder dort ihren Wohnsitz haben, Anteilinhaber, die eine Niederlassung oder ständige Vertretung im Großherzogtum Luxemburg haben, denen die Fondsanteile zuzuschreiben sind und Personen, die früher ihren Wohnsitz in Luxemburg hatten.

QUELLENSTEUER

Nach derzeitigem luxemburgischem Steuerrecht wird auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Zahlungen des Fonds an die Anteilinhaber in Bezug auf die Anteile keine Quellensteuer erhoben. Auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilinhaber wird ebenfalls keine Quellensteuer erhoben.

Weitere Besteuerungen können auf das Einkommen oder den Kapitalgewinn anfallen, den die Anteilinhaber erhalten. Anleger sind dazu angehalten, entweder professionelle Steuerberatung oder Informationen von den lokalen Einrichtungen einzuholen.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die FATCA-Bestimmungen (foreign account tax compliance) des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 („HIRE Act“), die für bestimmte Zahlungen gelten, sind im Wesentlichen darauf ausgelegt, die Meldung des direkten und indirekten Eigentums von US-Personen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Strukturen an den US Internal Revenue Service („IRS“) vorzuschreiben, wobei eine US-amerikanische Quellensteuer in Höhe von 30 % auf direkte US-amerikanische Anlagen (und möglicherweise auf indirekte US-amerikanische Anlagen) erhoben wird, wenn die vorgeschriebenen Informationen nicht übermittelt werden. Um die US-Quellensteuer zu vermeiden, müssen US-amerikanische und nicht US-amerikanische Anleger wahrscheinlich Angaben über sich selbst und ihre Anleger machen. Diesbezüglich haben die Regierungen Luxemburgs und der USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf die Umsetzung des FATCA unterzeichnet, die darauf ausgelegt ist, die FATCA-Konformität ausländischer Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions, „FFI“) in Luxemburg zu erleichtern.

Die grundlegenden FATCA-Bestimmungen scheinen den Fonds derzeit als FFI einzubeziehen, sodass der Fonds zur Sicherstellung der Konformität eventuell alle Anteilinhaber dazu auffordern wird, Pflichtnachweise für ihren US- und/oder Nicht-US-Status vorzulegen, und er ist daher eventuell dazu verpflichtet, unter anderem den Namen, die Adresse und die Steuerzahlernummer bestimmter US-Personen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an dem Fonds halten, sowie bestimmte sonstige Angaben zu dieser Beteiligung einschließlich der vom Fonds gezahlten Beträge dem United States IRS zu melden.

Die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft wird zwar versuchen, sämtliche ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der Quellensteuer von 30 % zu verhindern, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, die FATCA-Anforderungen zu erfüllen, und der Fonds aufgrund des FATCA in Bezug auf seine US-amerikanischen Anlagen gegebenenfalls einer Quellensteuer unterliegt, kann der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigt werden und den Anteilhabern können dadurch erhebliche Verluste entstehen.

Ein Anteilinhaber, der die von der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft angeforderten Unterlagen zum Nachweis seines US- und/oder Nicht-US-Status nicht einreicht, kann eine Steuerzahlung (einschließlich der US-Quellensteuer) durch den Fonds verursachen, die auf die Nichteinhaltung des HIRE Act durch diesen Anteilinhaber zurückzuführen ist, und diese Steuerverbindlichkeit kann diesem nichtkonformen Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und aus angemessenen Gründen handelt, kann die Verwaltungsgesellschaft die von solchen Anteilhabern gehaltenen Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds zwangsweise zurücknehmen. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von den Rücknahmeerlösen im Rahmen des geltenden Rechts alle angemessenen Beträge (einschließlich von Steuerverbindlichkeiten) einzubehalten, zu verrechnen oder abzuziehen.

Alle Anteilinhaber und potenziellen Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater zu den Anforderungen gemäß FATCA und den möglichen Auswirkungen des FATCA auf ihre Anlagen in den Fonds konsultieren. Insbesondere Anteilinhaber, die ihre Anteile über Vermittler halten, sollten den FATCA-konformen Status dieser Vermittler prüfen, um sicherzustellen, dass sie auf ihre Anlagerenditen keiner US-Quellensteuer unterliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, die im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „**CRS-Gesetz**“) dargelegte Bedeutung.

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die nun den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten vorsieht („**Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden**“). Mit der Verabschiedung der vorgenannten Richtlinie wurde der gemeinsame OECD-CRS eingeführt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD („**multilaterales Abkommen**“) über den automatischen Austausch von Informationen gemäß dem CRS. Im Rahmen dieses multilateralen Abkommens wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 automatisch mit anderen teilnehmenden Ländern Informationen über Finanzkonten austauschen. Mit dem CRS-Gesetz wird die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zur Einführung des CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Gemäß den Bedingungen des CRS-Gesetzes ist der Fonds möglicherweise verpflichtet, Namen, Adresse, Mitgliedstaat(en) des Wohnsitzes, Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und -ort in Bezug auf i) jede meldepflichtige Person, die ein Kontoinhaber im Sinne des CRS-Gesetzes ist, und ii) im Fall eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, jede beherrschende Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, jährlich an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden. Die Informationen können von den Luxemburger Steuerbehörden an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber dem Fonds die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellt, einschließlich Informationen in Bezug auf die direkten oder indirekten Eigentümer des jeweiligen Anteilinhabers und der erforderlichen Nachweise. Nach Aufforderung durch den Fonds muss sich jeder Anteilinhaber bereit erklären, dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zwar wird sich der Fonds bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Auferlegung von Geldbußen oder Strafzahlungen aufgrund des CRS-Gesetzes zu vermeiden, jedoch kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls der Fonds infolge des CRS-Gesetzes einer Geldbuße oder Strafzahlung unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile führen.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung des Fonds zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommt, können Bußgelder und Strafzahlungen, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Informationen berechnet wurden, diesem Anteilinhaber belastet werden, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Die Anteilhaber sollten in Bezug auf die Auswirkungen, die das CRS-Gesetz auf ihre Anlagen hat, ihren Steuerberater konsultieren oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

GESCHÄFTSJAHR

Die Konten des Fonds werden jedes Jahr am 31. Dezember geschlossen.

Die Sammelkonten des Fonds sind in US-Dollar zu führen. Die Abschlüsse der einzelnen Teilfonds sind auch in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds aufzustellen.

Die Konten der Verwaltungsgesellschaft sowie des Fonds unterliegen einer jährlichen Prüfung durch einen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Abschlussprüfer.

AUSGLEICH

Jeder Teilfonds kann die buchhalterische Praxis des Ausgleichs einsetzen, um zu vermeiden, dass nicht ausgeschüttete Nettoeinnahmen pro Anteil alleine aufgrund der Zeichnungen und Rücknahme von Anteilen schwanken. Dies geschieht durch ein für den Teilfonds geführtes Ausgleichskonto. Dem Ausgleichskonto wird der Anteil der gezeichneten Anteile gutgeschrieben, der deren nicht ausgeschütteten Nettoeinnahmen pro Anteil entspricht. Ebenso wird es mit dem Anteil einer Rücknahmezahlung belastet, welcher den nicht ausgeschütteten Nettoeinnahmen pro Anteil der zurückgenommenen Anteile entspricht.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

Geprüfte Geschäftsberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte sind für die Anteilhaber kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie der Zahlstelle erhältlich.

Alle weiteren zu veröffentlichenden Finanzinformationen betreffend den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft einschließlich Nettoinventarwert, Ausgabe, Umtausch und Rückkauf von Anteilen der einzelnen Teilfonds und etwaige Aussetzungen einer solchen Bewertung sind für die Öffentlichkeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie der Zahlstelle erhältlich.

Alle Mitteilungen an die Anteilhaber erfolgen per Versand an die Anteilhaber an ihre im Anteilhaberregister hinterlegte Adresse und in dem nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen Umfang per Veröffentlichung im RESA.

Unter außergewöhnlichen Umständen können Änderungen, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anteilhaber haben, oder die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, über den maximalen Swing-Pricing-Faktor gemäß dem Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile“ hinauszugehen, nur durch eine Veröffentlichung auf der folgenden Website bekannt gegeben werden: Fonds – AXA IM Luxembourg (axa-im.lu).

Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen zum Schutz der Interessen des Fonds und nach Maßgabe der Bestimmungen nach geltendem Recht (insbesondere der Bestimmungen zur Verhinderung von Market-Timing und damit zusammenhängenden Handelspraktiken) die Offenlegung von Informationen zu den Beteiligungen des Teilfonds unter dem Vorbehalt der vertraulichen Behandlung genehmigen. In Abhängigkeit von verschiedenen mit einem bestimmten Teilfonds zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der vom Anlageverwalter für diesen Teilfonds angewandten Anlagestrategie, der Zielanleger und der bestehenden Anteilinhaber, die aktuell in dem betreffenden Teilfonds investiert sind, sowie anderer von der Verwaltungsgesellschaft als geeignet angesehener Faktoren, erfolgt diese Offenlegung möglicherweise mit einer Verzögerung (einem sog. „time-lag“, nachstehend als „Verzögerungseffekt“ bezeichnet). Dies bedeutet, dass die Anteilinhaber möglicherweise keine Echtzeitinformationen in Bezug auf die Positionen des Teilfonds erhalten können. Die Verzögerungseffekte können für die verschiedenen Teilfonds des Fonds unterschiedlich sein. Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine Offenlegung von Informationen an Anteilinhaber eines Teilfonds früher erfolgt als an die Anteilinhaber anderer Teilfonds und dass diese Offenlegung Informationen über dieselben Wertpapierbestände betrifft (d. h. dass bestimmte institutionelle Anteilinhaber, die spezifische aufsichtsrechtliche Meldepflichten erfüllen müssen, beispielsweise gemäß der europäischen Richtlinie 2009/138/EG, möglicherweise Informationen über die Bestände des Teilfonds erhalten, bevor diese Informationen für alle Anleger des Teilfonds verfügbar sind).

DATENSCHUTZ

Gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 1. August 2018 zur Organisation der Nationalen Kommission für den Datenschutz und des allgemeinen Rechtsrahmens für den Datenschutz sowie der EU-Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „allgemeinen Datenschutzgesetze“) muss die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber darüber informieren, dass ihre personenbezogenen Daten mittels eines Computersystems aufbewahrt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft als datenverarbeitende Stelle sammelt, speichert und bearbeitet die von den Anteilhabern zum Zeitpunkt der Zeichnung zur Verfügung gestellten Daten mithilfe elektronischer oder anderer Mittel aus Gründen der Erfüllung der von den Anteilhabern geforderten Dienste und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen.

Die bearbeiteten Daten enthalten Name, Adresse und den Anlagebetrag jedes Anteilhabers sowie die Kontaktdaten des eigentlich wirtschaftlich Berechtigten, der Verwaltungsratsmitglieder und Personen, die direkt oder indirekt Anteile am Fonds halten (die „personenbezogenen Daten“).

Der Anleger kann nach ihrem/seinem Ermessen die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch ihren/seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen des Fondsverweigern.

Im Einzelnen werden die von den Anteilhabern zur Verfügung gestellte personenbezogenen Daten verwendet zum Zwecke (i) des Erhalts eines Anteilhaberregisters, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen und Dividendenzahlungen an die Anteilhaber, (iii) der Durchführung von Kontrollen bezüglich Late Trading und Market Timing Praktiken, (iv) der Einhaltung von maßgeblichen Vorschriften, die sich gegen die Geldwäsche richten, und (v) der Identifikation zu Steuerzwecken, die gemäß luxemburgischer oder ausländischer Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit dem FATCA und dem Common Reporting Standard) erforderlich sein kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bearbeitung von personenbezogenen Daten an eine andere Gesellschaft (die „Bearbeiter“) (den Administrationsbeauftragten und die Registerstelle) zur Erbringung der von den Anteilhabern angeforderten Dienstleistungen im Einklang mit den und innerhalb der Grenzen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften übertragen. Diese Gesellschaften sind alle in der Europäischen Union ansässig.

Ein Bearbeiter kann einen anderen Bearbeiter damit beauftragen, bestimmte Bearbeitungstätigkeiten im Namen des Fonds auszuführen, wenn der Fonds dem zuvor zugestimmt hat. Diese Gesellschaften können entweder innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sein, deren Datenschutzgesetze kein angemessenes Schutzniveau bieten, wie insbesondere aber nicht ausschließlich in Indien. Jeder unterbeauftragte Bearbeiter bearbeitet die personenbezogenen Daten unter den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zweck wie der Bearbeiter. Der Anleger kann den Bearbeiter für weitere Informationen zur Übertragung seiner personenbezogenen Daten, die der Bearbeiter vornimmt, kontaktieren.

Die personenbezogenen Daten können auch an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die wiederum als datenverarbeitende Stelle handeln und somit solche Daten ebenfalls an ausländische Steuerbehörden weitergeben kann.

Jeder Anteilhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann, falls diese unrichtig und unvollständig sind, eine Berichtigung derselben verlangen. Jeder Anteilhaber kann außerdem aus berechtigtem Interesse der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen oder die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Bedingungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt werden. Jeder Anteilhaber kann außerdem gemäß den Bedingungen der Datenschutz-Grundverordnung die Datenübertragbarkeit anfordern. Der Anteilhaber kann seine Rechte per Brief an die Adresse der Gesellschaft ausüben.

Jeder Anteilhaber hat das Recht, seine/ihre personenbezogenen Daten einzusehen und kann Berichtigung für den Fall verlangen, dass diese Daten ungenau oder nicht vollständig sind. Bezüglich dessen kann der Anteilhaber die Berichtigung per Brief adressiert an die Verwaltungsgesellschaft verlangen.

Der Anteilhaber hat ein Widerspruchsrecht im Hinblick auf die Verwendung der persönlichen Daten für Marketingzwecke. Dieser Widerspruch erfolgt per Brief adressiert an die Verwaltungsgesellschaft.

Der Anteilhaber hat das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen. Die personenbezogenen Daten der Anteilhaber werden nicht länger als zum Zweck der Datenverarbeitung gemäß des aktuellen Vertragsverhältnisses nötig und innerhalb der gesetzlichen Grenzen für die Haltedauer gehalten.

FRAGEN UND BESCHWERDEN

Beschwerden müssen per Post an die folgende Adresse gerichtet werden:

AXA Investment Managers Paris

Tour Majunga, La Défense

6 Place de la Pyramide

92800 Puteaux

Frankreich

Zu Händen: Complaint Handling Officer

Oder per E-Mail an die folgende Adresse: ComplianceLUX2@axa-im.com¹¹

¹¹ AXA Funds Management S.A. wird mit Wirkung zum 28. Februar 2023 durch AXA Investment Managers Paris S.A. als Verwaltungsgesellschaft ersetzt. Vor diesem Datum lautet diese Bestimmung wie folgt:
„Beschwerden müssen per Brief an den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden, zu Händen des Complaint Handling Officer.“

ZUR EINSICHT VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente liegen zur Einsichtnahme während der regulären Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft aus:

- 1) der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt (KID);
- 2) das Verwaltungsreglement;
- 3) der Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, als Nachfolger der State Street Bank Luxembourg S.C.A.;
- 4) der Vertrag in Bezug auf Verwaltungs-, Domicil-, Vertretungs-, Zahl-, Register- und Transferstellenleistungen und Anlagekonformitätsprüfungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, als Nachfolger der State Street Bank Luxembourg S.C.A.;
- 5) das Abkommen über die Delegation der Anlagegeschäftsfunktion (Investment Business Functions Agreement) zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Anlageverwalter;
- 6) die Übertragungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und AXA Investment Managers GS Limited;
- 7) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- 8) der aktuelle Jahresbericht sowie Halbjahresbericht des Fonds;
- 9) Informationen zum Verfahren zum Umgang mit Kundenbeschwerden;
- 10) Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft.

Abschriften der oben unter (1), (2), und (8) genannten Dokumente sind kostenlos unter derselben Anschrift erhältlich.

Eine kurze Beschreibung der Strategie, die die Verwaltungsgesellschaft zur Bestimmung wann und wie Stimmrechte für Wertpapiere, die im Portfolio des Fonds enthalten sind, ausgeübt werden, festgelegt hat, ist besonders für Anleger auf der Website www.axa-im.com verfügbar.

ANHANG I

AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Short Duration High Yield (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwalter

AXA Investment Managers US Inc,
400 Atlantic Street
Suite 1000
Stamford, CT, 06901
USA

2. – Anlageziel

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet und strebt die Erwirtschaftung von Erträgen durch Anlagen in auf USD lautenden hochverzinslichen Schuldverschreibungen (Unternehmensanleihen unterhalb von „Investment Grade“) an, wobei er versucht, das Risiko von Zahlungsausfällen zu vermeiden.

3. – Anlagepolitik

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die durchschnittliche Laufzeit oder Rücknahmefrist der Teilfonds-Anlagen höchstens drei Jahre beträgt, obwohl der Anlageverwalter von diesem Vorgehen abweichen kann, wenn die Marktbedingungen dies rechtfertigen.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds Investoren ein größeres Maß an Kapitalstabilität bietet, als es gemeinhin bei einem Portfolio mit geringer eingestuften langfristigen festverzinslichen Anlagen der Fall ist.

Der Teilfonds strebt Anlagen in hochrentierlichen festverzinslichen Industrieverschuldungswertpapieren an und in geringerem Umfang Aktien, die nach Ansicht des Anlageberaters zum Zeitpunkt des Erwerbs einen hohen Ertrag ohne übermäßiges Risiko bieten.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmensanleihen geringerer Qualität, von denen einige mit Disagio gegenüber dem Nominalwert erworben sein können und deshalb über Potenzial für Kapitalwerterhöhung sowie hohen aktuellen Ertrag verfügen. Andererseits können einige Anleihen mit Aufschlag erworben worden sein, um hohen Ertrag zu erzielen und der Teilfonds kann bei ihrer Disposition einen Kapitalverlust realisieren.

Der Teilfonds kann auch, und zwar bis zu 10 %, notleidende und in Verzug geratene Wertpapiere halten, wenn dies aus dem Besitz von Anleihen resultiert, deren Rating aufgrund eines Zahlungsausfalls oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten herabgestuft wurde, wenn diese Anleihen nach Ansicht des Anlageverwalters mit dem Anlageziel des Teilfonds vereinbar sind.

Während der Anlageverwalter davon ausgeht, dass der Teilfonds hauptsächlich in Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten investiert, kann er auch in die Wertpapiere ausländischer Unternehmen investieren und möglicherweise in Schuldtitel ausländischer Regierungen oder Regierungsbehörden oder -organisationen.

Der Teilfonds kann sein Nettovermögen in Rule-144A-Wertpapiere anlegen, unter Umständen und je nach Möglichkeit auch in wesentlichem Volumen.

Unternehmen, die hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere herausgeben, sind oft hoch verschuldet und ihnen stehen eventuell keine herkömmlichen Finanzierungsmethoden mehr zur Verfügung. Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass die kurzfristigen Wertpapiere dieser Unternehmen häufig das Potenzial bieten, stabile, beständige Kuponeinnahmen zu erzielen.

Verschiedene Anlagedienstleister bewerten einige dieser Wertpapierarten, in die der Fonds investieren kann. Größere Erträge erzielen für gewöhnlich Wertpapiere aus niedriger bewerteten Kategorien der anerkannten Rating-Dienste, das sind Wertpapiere mit der Einstufung BB+ oder niedriger durch den Rating-Dienst Standard & Poor's („S&P“) beziehungsweise Ba1 oder niedriger durch Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) sowie nicht eingestufte Wertpapiere vergleichbarer Qualität.

In dieser Hinsicht gelten Wertpapiere mit der Einstufung CCC oder Caa durch S&P beziehungsweise Moody's im Allgemeinen als vorwiegend spekulativ hinsichtlich des Vermögens durch den Emittenten in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen, Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen.

Diese Einstufungen werden im Zusammenhang mit den Anlageentscheidungen des Teilfonds in Betracht gezogen, dienen jedoch nicht zwangsläufig als bestimmender oder beschränkender Faktor. Der Teilfonds kann in Wertpapiere ungeachtet ihrer Einstufung sowie nicht eingestufte Wertpapiere investieren. Die Anlageverwaltungsgesellschaft geht jedoch davon aus, dass der Teilfonds in erster Linie in Wertpapieren anlegen wird, die nicht den höchsten Bonitätserfordernissen entsprechen (d. h. in Wertpapieren, die von den Ratingagenturen S&P und Moody's unterhalb der Bewertungskategorien BBB- bzw. Baa3 eingestuft werden) und vielleicht in beträchtlichem Umfang in Wertpapieren, die von S&P und Moody's unterhalb der Bewertungskategorien CCC bzw. Caa eingestuft werden. Verschlechtert sich die bonitätsmäßige Bewertung eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers, oder wird das Wertpapier notleidend, so wird der Teilfonds dies bei seiner Beurteilung, inwieweit die Beibehaltung des Wertpapiers in seinem Portfolio sinnvoll ist, mitberücksichtigen; der Teilfonds ist jedoch nicht verpflichtet, das Wertpapier zu veräußern.

Der Anlageverwalter zieht bei seiner Anlageanalyse eines Wertpapiers zusätzlich zu seiner Einstufung eine Reihe weiterer Faktoren in Betracht, dazu gehören die finanzielle Lage des Emittenten, die Ertragsaussichten, der erwartete Cash-Flow, die Zins- oder Dividendendeckung sowie die Zahlungshistorie, die Vermögensdeckung, die Schuldtitelfälligkeitenliste und der Fremdfinanzierungsbedarf. Der Anlageverwalter zieht Berichte, Statistiken und andere Daten aus einer Vielzahl von Quellen hinzu, gründet seine Anlageentscheidung jedoch hauptsächlich auf seine eigenen Studien und Analysen.

Typische Anleger würden ein hohes Maß an aktuellem Einkommen hauptsächlich durch Anlage in Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten anstreben ungeachtet ihrer Einstufung und in nicht eingestufte Wertpapiere.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens in CoCo-Bonds (CoCos) investieren.

Der Teilfonds kann auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Bankeinlagen zu Liquiditätszwecken investieren.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale.

Weitere Informationen über die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale sind in dem entsprechenden SFDR-Anhang des Teilfonds verfügbar.

Der Teilfonds wendet im Rahmen seiner täglichen Anlageverwaltungsaktivitäten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung an, beispielsweise Wertpapierausleihungen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, innerhalb der nachstehenden Grenzen nutzen (in % des Nettovermögens).

- Wertpapierausleihungen: erwartet, \approx 0-10 %; max. 90 %
- Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte: erwartet ca. 0-10 %; max. 20 %

Indem er Wertpapierleihgeschäfte tätigt, versucht der Teilfonds, die Rendite auf täglicher Basis zu verbessern. Durch die Nutzung von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften versucht der Teilfonds, die Sicherheitenverwaltung zu optimieren, indem er eine Umwandlung von Sicherheiten vornimmt, um die Liquidität und Barmittel zu verwalten.

Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps ein.

Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierleihgeschäfte als Leihnehmer.

Der Einsatz aller Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die im Abschnitt „Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung“ festgelegt werden.

Dem Teilfonds können feste oder variable Maklergebühren und Transaktionskosten entstehen, wenn er die vorstehend genannten Techniken und Instrumente nutzt. Die Transaktionskosten in Verbindung mit den Techniken und Instrumenten werden im Jahresbericht angegeben.

Die Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierausleihgeschäften und Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnten, umfassen insbesondere Staats- und Unternehmensanleihen sowie Aktien.

Wertpapierausleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte müssen im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements ausgeführt werden.

4. – Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem geplanten Anlagehorizont von mindestens drei (3) Jahren.

5. – Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert.

6. – Für den Teilfonds spezifische Risikoerwägungen

Der Teilfonds unterliegt den mit hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren einhergehenden Risiken. Insbesondere werden Anleger davor gewarnt, dass der Nettoinventarwert aufgrund der spezifischen Eigenschaften hochrentierlicher Anlagen hoch volatil sein kann.

Risiko in Verbindung mit CoCo-Bonds: Im Rahmen neuer Bankenvorschriften sind Bankinstitute dazu verpflichtet, ihren Kapitalpuffer zu erhöhen. Zu diesem Zweck haben sie bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige Contingent Capital-Wertpapiere bekannt sind (häufig auch als „CoCos“ oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Das wichtigste Merkmal von CoCo-Bonds besteht in deren Fähigkeit, Verluste auszugleichen, wie von den Bankenvorschriften verlangt. Sie können aber auch von anderen Unternehmen ausgegeben werden.

Auslöseschwellenrisiko – Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bonds fangen die Instrumente Verluste auf, wenn bestimmte Auslöserereignisse eintreten, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten unterliegen und dazu führen können, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Aktien erfolgt, was damit einhergehen kann, dass der Aktienkurs der zugrunde liegenden Aktien niedrig ist. Diese Auslöserereignisse können sein: (i) eine Herabsetzung der Kapitalquote der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, Kapital zuzuführen.

Weiterhin können die Auslöserereignisberechnungen auch von Änderungen der anwendbaren Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seiner Gruppe und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Jede derartige Änderung, auch Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seiner Gruppe liegen, können dessen Finanzlage wesentlich beeinträchtigen und dementsprechend zum Eintritt eines Auslöserereignisses führen, das andernfalls nicht eingetreten wäre, ungeachtet der negativen Auswirkungen für die Positionen der CoCo-Inhaber.

Rendite-/Bewertungsrisiko – In der Kapitalstruktur des Emittenten werden CoCos im Vergleich zu anderen Schuldtiteln und Aktien mit einem zusätzlichen Aufschlag bewertet, um das Risiko einer Wandlung oder Herabschreibung zu berücksichtigen. Das relative Risiko der verschiedenen CoCos ist hauptsächlich abhängig von der Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Auslöserniveau. Wenn Letzteres erreicht wird, könnte der CoCo automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt werden.

Kuponstornierungsrisiko – Unter bestimmten Umständen ist es bei bestimmten CoCo-Bonds möglich, dass Zinszahlungen vom Emittenten ohne vorherige Benachrichtigung der Anleiheinhaber vollständig oder teilweise eingestellt werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Anleger Zinsen für CoCos erhalten. Nicht gezahlte Zinsen werden möglicherweise nicht kumuliert oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt.

Risiko einer Aufschiebung des Abrufs – Auch wenn die Zinsen für CoCos nicht oder nur teilweise gezahlt werden oder der Kapitalwert dieser Instrumente auf null abgeschrieben wird, kann der Emittent ohne Einschränkungen Dividenden auf seine Stammaktien zahlen, monetäre oder andere Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien leisten oder Zahlungen für

Wertpapiere vornehmen, die gleichrangig mit den CoCos sind. Dies kann dazu führen, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten eine potenziell bessere Performance erbringen als CoCos.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur – In der Kapitalstruktur eines Emittenten haben CoCos in der Regel Vorrang vor den Stammaktien. Sie sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Das mit diesen Wertpapieren verbundene Risiko korreliert jedoch mit der Zahlungsfähigkeit des Emittenten und/oder seinem Zugang zur Liquidität des ausgebenden Finanzinstituts.

Unbekannte Risiken – Die Struktur von CoCos ist noch unerprobt und es besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, wie sich Liquiditätsschwierigkeiten und eine Branchenkonzentration in einem angespannten Umfeld einer sich verschlechternden Finanzlage auf sie auswirken können.

Liquiditätsrisiko – Unter angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, und es kann schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer zu finden, was bedeutet, dass ein erheblicher Abschlag erforderlich sein kann, um ihn zu verkaufen.

Risiken in Verbindung mit notleidenden Wertpapieren: Der Teilfonds kann notleidende Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten. Notleidende Wertpapiere sind spekulativ und mit signifikanten Risiken verbunden. Notleidende Wertpapiere erzielen häufig keine Erträge, während sie im Umlauf sind, und der Teilfonds muss möglicherweise bestimmte außerordentliche Aufwendungen tragen, um seine Position zu schützen und wiederzuerlangen. Soweit der Teilfonds ein Kapitalwachstum anstrebt, kann daher die Fähigkeit des Teilfonds, laufende Erträge für seine Anteilhaber zu erzielen, durch den Besitz von notleidenden Wertpapieren beeinträchtigt werden. Des Weiteren unterliegt der Teilfonds erheblicher Unsicherheit in Bezug darauf, wann, auf welche Weise und zu welchem Wert die durch die notleidenden Wertpapiere verbrieften Verpflichtungen letztendlich erfüllt werden (z. B. durch eine Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners, ein Umtauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan unter Einbeziehung der notleidenden Wertpapiere oder die Zahlung eines bestimmten Betrags zur Erfüllung der Verpflichtung). Darüber hinaus kann, selbst wenn ein Umtauschangebot unterbreitet oder ein Umstrukturierungsplan in Bezug auf vom Teilfonds gehaltene notleidende Wertpapiere durchgeführt wird, nicht gewährleistet werden, dass die Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte, die der Teilfonds in Verbindung mit einem solchen Umtauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhält, nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial aufweisen als ursprünglich angenommen. Des Weiteren können die Wertpapiere, die der Teilfonds nach Abschluss eines Umtauschangebots oder eines Umstrukturierungsplan erhält, in Bezug auf den Weiterverkauf beschränkt sein. Infolge der Teilnahme des Teilfonds an Verhandlungen über ein Umtauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan in Bezug auf einen Emittenten von notleidenden Wertpapieren ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, diese Wertpapiere zügig zu veräußern.

Risiken in Verbindung mit in Verzug geratenen Wertpapieren: Der Teilfonds kann in Verzug geratene Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten, die illiquide werden können. Das Verlustrisiko aufgrund von Ausfällen kann bei Wertpapieren von geringerer Qualität auch erheblich größer sein, weil sie in der Regel unbesichert sind und gegenüber den Gläubigern des Emittenten oft nachrangige Verbindlichkeiten darstellen. Wenn der Emittent eines Wertpapiers im Portfolio des Teilfonds in Verzug gerät, kann der Teilfonds nicht realisierte Verluste in Bezug auf das Wertpapier erleiden, wodurch der Nettoinventarwert je Anteil des

Teilfonds sinken kann. In Verzug geratene Wertpapiere weisen in der Regel Preise auf, die einen hohen Abschlag auf ihren Nennwert beinhalten.

Nachhaltigkeitsrisiken: Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds wird laut der Verwaltungsgesellschaft davon ausgegangen, dass die voraussichtlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im mittleren Bereich liegen.

Risiko in Verbindung mit ESG-Kriterien: Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

7. – Für den Teilfonds spezifische Anlagebeschränkungen

Ungeachtet der Beschränkungen, die in dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegt sind, kann der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder sonstige OGA investieren.

Darüber hinaus darf der Teilfonds NICHT:

- i) in derivative Finanzinstrumente investieren. Ausschließlich zum Zwecke dieses Unterabschnitts des Anhangs I gelten Wandelanleihen und mit Optionsscheinen ausgegebene Anleihen, die im Allgemeinen als Anteile bezeichnet sind, nicht als derivative Finanzinstrumente,
- ii) derivative Finanzinstrumente verwenden, ob zu Sicherungszwecken, außer um Devisen- und Währungsrisiken abzusichern, die der Anleger trägt, der in auf Euro lautende Anteile des Teilfonds investiert, oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung,
- iii) Kredite aufnehmen.

8. – Anteile

Zum Datum dieses Prospekts bietet der Teilfonds die unten aufgeführten Anteilsklassen an. Diese lauten auf die nachstehend angegebene Angebotswährung:

Klasse A – Thesaurierung: USD;	Klasse A – Ausschüttung: USD;
Klasse A – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);	Klasse A – Ausschüttung: EUR abgesichert (95 %);
Klasse A – Thesaurierung: GBP abgesichert (95 %);	Klasse A – Ausschüttung: GBP abgesichert (95 %);
Klasse A – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %)	Klasse A – Ausschüttung: EUR abgesichert Halbjährlich;
	Klasse A – Monatliche Ausschüttung: USD;
Klasse B – Thesaurierung: USD;	Klasse B – Ausschüttung: USD;
Klasse B – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);	Klasse B – Ausschüttung: EUR abgesichert (95 %);
Klasse B – Thesaurierung: GBP abgesichert (95 %);	Klasse B – Ausschüttung: GBP abgesichert (95 %);
Klasse B – Thesaurierung: JPY abgesichert (95 %);	
Klasse B – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %);	Klasse B – Ausschüttung: CHF abgesichert (95 %);
Klasse I – Thesaurierung: USD;	Klasse I – Ausschüttung: USD;
Klasse I – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);	Klasse I – Ausschüttung: EUR abgesichert (95 %);
Klasse E – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);	
Klasse E – Thesaurierung: USD;	
Klasse F – Thesaurierung: USD;	
Klasse F – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);	
Klasse F – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %);	Klasse F – Ausschüttung: EUR abgesichert (95 %);
Klasse F – Monatliche Ausschüttung USD;	Klasse F – Ausschüttung: CHF abgesichert (95 %);

	Klasse F – Monatliche Ausschüttung: USD;
	Klasse F – Monatliche Ausschüttung: AUD abgesichert (95%);
Klasse N (1) – Thesaurierung: USD	Klasse N (1) – Ausschüttung: USD
Klasse Z – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %);	Klasse Z – Ausschüttung: CHF abgesichert (95 %);
Klasse Z – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);	Klasse Z – Ausschüttung: EUR abgesichert (95 %);
Klasse Z – Thesaurierung: USD.	

(1) Die Anteilklassen „N“ werden am Datum der Erstzeichnung dieser Anteilklassen zu einem anfänglichen Zeichnungskurs von 100 USD verfügbar sein.

Diese Liste der Anteilklassen kann gelegentlich aktualisiert werden, insbesondere um die Anteilklassen widerzuspiegeln, die seit der vorherigen Version des Prospekts geschaffen wurden. Die vollständige Liste der für Zeichnungen verfügbaren Anteilklassen kann kostenlos auf Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Beschreibung der Anteile

- **Anteile der Klasse „A“**

Die Klasse „A“ ist für große institutionelle Anleger bestimmt, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren bzw. für Finanzvermittler, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen und eine hohe Mindesterstzeichnung aufweisen.

Die Anteile der Klasse „A“ sind für große institutionelle Anleger bestimmt.

Die Klassen „A“ Euro-Anteile und „A“ Sterling-Anteile werden abgesichert (95 %).

Die Verwaltungsgesellschaft wird an einen Anleger, der nicht als institutioneller Anleger angesehen werden kann, keine Anteile der Klasse „A“ ausgeben oder für diesen einen Umtausch in Klasse „A“- Anteile durchführen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme einer Zeichnung institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile „A“ so lange verzögern, bis die Registerstelle genügend Nachweise über die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger erlangt hat. Kommt es zu irgendeinem Zeitpunkt vor, dass ein Anteilhaber der Klasse „A“ kein institutioneller Anleger ist, weist die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle an, dem genannten Anteilhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt es besteht eine Anteilklasse mit solchen Charakteristika). Lehnt der Anteilhaber einen solchen Umtausch ab, wird die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen die Registerstelle anweisen, die relevanten Anteile im Einklang mit den Regelungen im Abschnitt „Umtausch und Rückgabe von Anteilen“ zurückzunehmen.

- **Anteile der Klasse „B“**

Die Klasse „B“ ist für kleinere institutionelle Anleger bestimmt, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren bzw. für Finanzvermittler, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen und eine geringere Mindesterstzeichnung aufweisen.

Die Klassen „B“ Euro-Anteile, „B“ Sterling-Anteile, „B“ Japanischer Yen-Anteile und „B“ Schweizer Franken-Anteile werden abgesichert (95 %).

Die Verwaltungsgesellschaft wird an einen Anleger, der nicht als institutioneller Anleger angesehen werden kann, keine Anteile der Klasse „B“ ausgeben oder für diesen einen Umtausch in Klasse „B“- Anteile durchführen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme einer Zeichnung institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile „B“ so lange verzögern, bis die Registerstelle genügend Nachweise über die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger erlangt hat. Kommt es zu irgendeinem Zeitpunkt vor, dass ein Anteilinhaber der Klasse „B“ kein institutioneller Anleger ist, weist die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle an, dem genannten Anteilinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt es besteht eine Anteilsklasse mit solchen Charakteristika). Lehnt der Anteilinhaber einen solchen Umtausch ab, wird die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen die Registerstelle anweisen, die relevanten Anteile im Einklang mit den Regelungen im Abschnitt „Umtausch und Rückgabe von Anteilen“ zurückzunehmen.

- **Anteile der Klasse „I“**

Die Anteile der Klasse „I“ sind für alle anderen institutionellen Anleger bestimmt einschließlich Fonds von Fonds, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren bzw. für Finanzvermittler, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen.

Die Klasse „I“ Euro-Anteile werden abgesichert (95 %).

Die Verwaltungsgesellschaft wird an einen Anleger, der nicht als institutioneller Anleger angesehen werden kann, keine Anteile der Klasse „I“ ausgeben oder für diesen einen Umtausch in Klasse „I“- Anteile durchführen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme einer Zeichnung institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile „I“ so lange verzögern, bis die Registerstelle genügend Nachweise über die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger erlangt hat. Kommt es zu irgendeinem Zeitpunkt vor, dass ein Anteilinhaber der Klasse „I“ kein institutioneller Anleger ist, weist die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle an, dem genannten Anteilinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt es besteht eine Anteilsklasse mit solchen Charakteristika). Lehnt der Anteilinhaber einen solchen Umtausch ab, wird die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen die Registerstelle anweisen, die relevanten Anteile im Einklang mit den Regelungen im Abschnitt „Umtausch und Rückgabe von Anteilen“ zurückzunehmen.

- **Anteile der Klasse „E“**

Die Anteile der Klasse „E“ sind für alle Anleger bestimmt.
Die Klasse „E“ Euro-Anteile wird abgesichert (95 %).

- **Anteile der Klasse „F“**

Anteile der Klasse „F“ sind für alle Anleger bestimmt.

Die Klassen „F“ Euro und „F“ Schweizer Franken-Anteile werden abgesichert (95 %).

- **Anteile der Klasse „N“**

Anteile der Klasse N werden nur Vertriebsstellen angeboten, die in Amerika ansässig sind (Nord- und Südamerikan, einschließlich der Vereinigten Staaten).

- **Anteile der Klasse „Z“***

Anteile der Klasse „Z“ werden nur folgendermaßen angeboten: (i) über Finanzvermittler, die gemäß regulatorischer Vorschriften (z. B. Finanzvermittler, die in der Europäischen Union diskretionäre Portfolioverwaltung oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) oder separater Gebührenregelungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovision einbehalten dürfen bzw. (ii) an institutionelle Anleger, die im eigenen Namen investieren.

Anteile der Klassen „Z“ Euro und „Z“ Schweizer Franken werden abgesichert (95 %).

*Anlagen in Anteile der Klasse „Z“, die vor dem 03.01.2018 getätigt werden, dürfen nach diesem Datum weiterhin gehalten werden, auch wenn sie nicht mehr für neue Zeichnungen durch Anleger verfügbar sein werden, die ab diesem Datum nicht mehr mindestens eins der Eignungskriterien erfüllen, wie (i) oder (ii) beschrieben.

9. – Mindestzeichnungsbetrag und Mindestbestandsanforderungen ⁽¹⁾

Klasse	A	B	I	E	F	N	Z
Mindesterstzeichnungsbetrag	30.000.000	1.000.000	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Mindestbetrag für nachfolgende Zeichnungen mit Ausnahme regelmäßiger Sparpläne	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Mindestbestand im Fonds	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Mindestbestand in jedem Teilfonds	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

⁽¹⁾ Zeichnungen in USD oder der jeweilige Betrag in der entsprechenden Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in bestimmten Fällen in eigenem Ermessen auf die vorstehenden Anforderungen verzichten oder diese ändern.

10. – Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschbestimmungen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die bis 15 Uhr MEZ¹² an einem Bewertungstag bei der Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des für diesen Bewertungstag geltenden Handelspreises angenommen und ausgeführt.

Der maßgebliche Handelspreis kann durch Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren erhöht oder reduziert werden, wie nachstehend angegeben.

11. – Gebühren

Maximale einmalige Kosten, die bei einer Investition fällig werden		Maximale wiederkehrende Kosten, die im Laufe des Jahres dem Fonds belastet werden		
Klasse	Zeichnungsgebühr	Verwaltungsgebühr	Gebühren für bereitgestellte Dienste	Vertriebsgebühr
A	-	0,70 %	0,50 %	-
B	-	0,75 %	0,50 %	-
E	-	1,00 %	0,50 %	0,35 %
F	3,00 %	1,00 %	0,50 %	-
I	-	1,00 %	0,50 %	-
N (1)	1,00 %	1,00 %	0,50 %	1,00 %
Z	2,00 %	0,75 %	0,50 %	-

(1) Die Anteilsklassen „N“ werden am Datum der Erstzeichnung dieser Anteilsklassen zu einem anfänglichen Zeichnungskurs von 100 USD verfügbar sein.

12. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag stellt einen Bewertungstag dar.

13. – Referenzwährung

Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

14. – Geschäftstag des Teilfonds

Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika für Geschäfte geöffnet sind.

¹² Bis zum 31. Januar 2023 werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die bis 10 Uhr MEZ an einem Bewertungstag bei der Registerstelle eingehen, auf der Grundlage des für diesen Bewertungstag geltenden Handelspreises angenommen und ausgeführt.

ANHANG II

AXA IM Fixed Income Investment Strategies – US Corporate Intermediate Bonds (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwalter

AXA Investment Managers US Inc,
400 Atlantic Street
Suite 1000
Stamford, CT 06901
USA

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds ist das Erreichen einer Kombination von Einkommens- und Kapitalwachstum durch Anlage in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren.

Typische Anleger suchen eine Kombination aus Einkommens- und Kapitalwachstum gemessen in USD.

3. – Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um Chancen am US-Markt für Schuldtitel mit „Investment Grade“-Rating zu nutzen, indem er in erster Linie in Wertpapiere investiert, die zum Universum des Bloomberg Barclays US Corporate Intermediate Benchmarkindex (der „Referenzindex“) gehören. Im Rahmen des Anlageverfahrens hat der Anlageverwalter einen großen Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann auf der Grundlage seiner Anlageüberzeugungen ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, oder im Vergleich zum Referenzindex eine andere Positionierung in Bezug auf die Duration, die geografische Allokation und/oder die Sektor- oder Emittentenauswahl vornehmen. Dennoch spiegeln die Bestandteile des Referenzindex im Allgemeinen das Portfolio des Teilfonds wider. Daher wird die Abweichung vom Referenzindex voraussichtlich erheblich sein.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, indem sie hauptsächlich in einem Portfolio aus erstklassigen Staatsanleihen anlegt, die auf USD lauten, sowie in anderen erstklassigen übertragbaren Schuldtiteln, die auf USD lauten und die Unternehmen oder öffentliche Institutionen begeben. Der Teilfonds kann ergänzend auch in Wertpapiere investieren, deren Rating zum Kaufzeitpunkt schlechter als „Investment Grade“ ist.

Wertpapiere der Kategorie „Investment Grade“ werden mindestens mit BBB- von Standard & Poor's oder einer ähnlichen Bonität von Moody's oder Fitch bewertet oder, falls sie nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als derart bewertet eingeschätzt.

Wertpapiere mit einem geringeren Rating als „Investment Grade“ werden von Standard & Poor's mit BB+ bis B- eingestuft bzw. mit einem dem entsprechenden Rating von Moody's oder Fitch oder wenn sie nicht bewertet wurden, von der Anlageverwaltungsgesellschaft als dem entsprechend angesehen.

Wertpapiere, die Standard & Poor's unter B- herabstuft bzw. die Moody's oder Fitch dem

entsprechend herabstuft oder die, wenn sie nicht bewertet wurden, von der Anlageverwaltungsgesellschaft als dem entsprechend angesehen werden, werden innerhalb von sechs Monaten verkauft.

Bei zwei verschiedenen Einstufungen von Ratingagenturen ist das niedrigere Rating maßgeblich, bei mehr als zwei verschiedenen Einstufungen von Ratingagenturen ist das zweithöchste Rating maßgeblich.

Die Auswahl von Kreditinstrumenten basiert nicht ausschließlich und automatisch auf ihrer öffentlich zugänglichen Kreditwürdigkeit, sondern auch auf der internen Analyse des Kreditausfall- bzw. Marktrisikos. Die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten basiert auch auf anderen Analyse Kriterien des Anlageverwalters.

Der Teilfonds kann auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Bankeinlagen zu Liquiditätszwecken investieren.

Der Teilfonds kann sein Nettovermögen in Rule-144A-Wertpapiere anlegen, unter Umständen und je nach Möglichkeit auch in wesentlichem Volumen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens in CoCo-Bonds (CoCos) investieren.

Formale Beschränkungen zum Anteil des Teilfondsvermögens, dass an einem bestimmten Markt angelegt werden darf und/oder diesem ausgesetzt sein darf, bestehen nicht.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale.

Weitere Informationen über die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale sind in dem entsprechenden SFDR-Anhang des Teilfonds verfügbar.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds ebenfalls in derivativen Instrumenten innerhalb der im Abschnitt „Für den Teilfonds spezifische Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen anlegen.“

Der Teilfonds nutzt im Rahmen seiner täglichen Anlageverwaltungstätigkeit eine effiziente Portfolioverwaltung wie Wertpapierausleihungen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, innerhalb der nachstehenden Grenzen (in % des Nettovermögens).

- Wertpapierausleihungen: erwartet, \approx 0-10 %; max. 90 %
- Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte: erwartet ca. 0-10 %; max. 20 %

Indem er Wertpapierleihgeschäfte tätigt, versucht der Teilfonds, die Rendite auf täglicher Basis zu verbessern. Durch die Nutzung von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften versucht der Teilfonds, die Sicherheitenverwaltung zu optimieren, indem er eine Umwandlung von Sicherheiten vornimmt, um die Liquidität und Barmittel zu verwalten.

Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps ein.

Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierleihgeschäfte als Leihnehmer.

Der Einsatz aller Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die im Abschnitt „Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung“ festgelegt werden.

Dem Teilfonds können feste oder variable Maklergebühren und Transaktionskosten entstehen, wenn er die vorstehend genannten Techniken und Instrumente nutzt. Die Transaktionskosten in Verbindung mit den Techniken und Instrumenten werden im Jahresbericht angegeben.

Die Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierausleihgeschäften und Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnten, umfassen insbesondere Staats- und Unternehmensanleihen sowie Aktien.

Wertpapierausleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte müssen im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements ausgeführt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

4. – Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem geplanten Anlagehorizont von mindestens drei (3) Jahren.

5. – Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert.

6. – Für den Teilfonds spezifische Anlagebeschränkungen

Ungeachtet der Beschränkungen, die in dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegt sind, kann der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder sonstige OGA investieren.

Um seine Anlageverwaltungsziele zu erreichen, darf sich der Teilfonds insbesondere an Kreditderivatmärkten beteiligen, indem er unter anderem Kreditausfallswaps eingeht, um Schutz zu verkaufen oder zu erwerben.

Ein **Kreditausfallswap** („CDS“ - credit default swap) ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Kontrahent (der Schutzkäufer) eine regelmäßige Gebühr gegen bedingte Zahlung durch den Schutzverkäufer nach Eintreten eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten zahlt. Der Schutzkäufer erwirbt das Recht, eine bestimmte Anleihe zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder andere bezeichnete Referenzschuldtitle, die der Referenzemittent herausgegeben hat, oder das Recht auf Erhalt des Unterschiedsbetrags zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der besagten Anleihe oder dem anderen bezeichneten Referenzschuldtitle (oder einen anderen bezeichneten Referenz- oder Basispreis) so ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird allgemein definiert als Konkurs, Insolvenz, Liquidation, wesentliche nachteilige Restrukturierung von Schuldtitlen oder das Versäumen, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die International Swap and Derivatives Association (ISDA) hat ein standardisierte Unterlagen für diese Derivattransaktionen unter dem Dach seines ISDA Master Agreements herausgegeben.

Der Teilfonds kann Kreditderivate verwenden, um das spezifische Kreditrisiko eines Emittenten in seinem Portfolio durch Schutzkauf abzusichern. Zusätzlich kann der Teilfonds, vorausgesetzt es liegt in seinem ausschließlichen Interesse, Schutz unter Kreditderivaten

kaufen, ohne die Basiswerte zu halten.

Vorausgesetzt es liegt in seinem ausschließlichen Interesse, kann der Teilfonds auch Schutz unter Kreditderivaten verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben.

Der Teilfonds geht Freiverkehrs-Kreditderivattransaktionen ausschließlich mit hoch eingestuften Finanzinstituten ein, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben, und nur in Übereinstimmung mit den Standardbedingungen, welche im ISDA-Haupt-Vertrag festgelegt sind.

Die Höchstbeteiligung des Teilfonds darf 100 % seiner Nettovermögenswerte nicht übersteigen.

7. – Spezifische Risikoerwägungen zum Teilfonds

Risiko in Verbindung mit CoCo-Bonds: Im Rahmen neuer Bankenvorschriften sind Bankinstitute dazu verpflichtet, ihren Kapitalpuffer zu erhöhen. Zu diesem Zweck haben sie bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige Contingent Capital-Wertpapiere bekannt sind (häufig auch als „CoCos“ oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Das wichtigste Merkmal von CoCo-Bonds besteht in deren Fähigkeit, Verluste auszugleichen, wie von den Bankenvorschriften verlangt. Sie können aber auch von anderen Unternehmen ausgegeben werden.

Auslöseschwellenrisiko – Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bonds fangen die Instrumente Verluste auf, wenn bestimmte Auslöserereignisse eintreten, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten unterliegen und dazu führen können, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Aktien erfolgt, was damit einhergehen kann, dass der Aktienkurs der zugrunde liegenden Aktien niedrig ist. Diese Auslöserereignisse können sein: (i) eine Herabsetzung der Kapitalquote der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, Kapital zuzuführen.

Weiterhin können die Auslöserereignisberechnungen auch von Änderungen der anwendbaren Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seiner Gruppe und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Jede derartige Änderung, auch Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seiner Gruppe liegen, können dessen Finanzlage wesentlich beeinträchtigen und dementsprechend zum Eintritt eines Auslöserereignisses führen, das andernfalls nicht eingetreten wäre, ungeachtet der negativen Auswirkungen für die Positionen der CoCo-Inhaber.

Rendite-/Bewertungsrisiko – In der Kapitalstruktur des Emittenten werden CoCos im Vergleich zu anderen Schuldtiteln und Aktien mit einem zusätzlichen Aufschlag bewertet, um das Risiko einer Wandlung oder Abschreibung zu berücksichtigen. Das relative Risiko der verschiedenen CoCos ist hauptsächlich abhängig von der Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Auslöserniveau. Wenn Letzteres erreicht wird, könnte der CoCo automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt werden.

Kuponstornierungsrisiko – Unter bestimmten Umständen ist es bei bestimmten CoCo-Bonds möglich, dass Zinszahlungen vom Emittenten ohne vorherige Benachrichtigung der

Anleiheinhaber vollständig oder teilweise eingestellt werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Anleger Zinsen für CoCos erhalten. Nicht gezahlte Zinsen werden möglicherweise nicht kumuliert oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt.

Risiko einer Aufschiebung des Abrufs – Auch wenn die Zinsen für CoCos nicht oder nur teilweise gezahlt werden oder der Kapitalwert dieser Instrumente auf null abgeschrieben wird, kann der Emittent ohne Einschränkungen Dividenden auf seine Stammaktien zahlen, monetäre oder andere Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien leisten oder Zahlungen für Wertpapiere vornehmen, die gleichrangig mit den CoCos sind. Dies kann dazu führen, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten eine potenziell bessere Performance erbringen als CoCos.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur – In der Kapitalstruktur eines Emittenten haben CoCos in der Regel Vorrang vor den Stammaktien. Sie sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Das mit diesen Wertpapieren verbundene Risiko korreliert jedoch mit der Zahlungsfähigkeit des Emittenten und/oder seinem Zugang zur Liquidität des ausgebenden Finanzinstituts.

Unbekannte Risiken – Die Struktur von CoCos ist noch unerprobt und es besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, wie sich Liquiditätsschwierigkeiten und eine Branchenkonzentration in einem angespannten Umfeld einer sich verschlechternden Finanzlage auf sie auswirken können.

Liquiditätsrisiko – Unter angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, und es kann schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer zu finden, was bedeutet, dass ein erheblicher Abschlag erforderlich sein kann, um ihn zu verkaufen.

Nachhaltigkeitsrisiken: Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds wird davon ausgegangen, dass die voraussichtlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds gemäß der Verwaltungsgesellschaft im mittleren Bereich liegen.

Risiko in Verbindung mit ESG-Kriterien: Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des

Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

8. – Anteile

Zum Datum dieses Prospekts umfasst der Teilfonds die in der Tabelle unten aufgeführten Anteilsklassen, die auf folgende Ausgabewährungen lauten:

Klasse A – Thesaurierung: USD;	Klasse A – Ausschüttung: USD;
Klasse A – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);	Klasse A – Ausschüttung: EUR abgesichert (95 %);
Klasse A – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %);	
	Klasse A – Ausschüttung: JPY abgesichert (95 %);
Klasse I – Thesaurierung: USD;	Klasse I – Ausschüttung: USD;
Klasse I – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);	Klasse I – Ausschüttung: EUR abgesichert (95 %);
Klasse E – Thesaurierung: USD;	
Klasse E – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);	
Klasse F – Thesaurierung: USD;	Klasse F – Ausschüttung: USD;
Klasse F – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);	Klasse F – Monatliche Ausschüttung: USD (fl);
Klasse F – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %);	
Klasse N (1) – Thesaurierung: USD	Klasse N (1) – Ausschüttung: USD
Klasse U – Thesaurierung: USD (1);	Klasse U – Ausschüttung: USD (1);
Klasse Z – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);	
Klasse Z – Thesaurierung: USD;	
Klasse Z – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %).	
Klasse ZF – Thesaurierung: USD;	
Klasse ZF – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %)	
Klasse ZF – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %)	

(1) Anteile der Klasse „N“ werden für die Zeichnung an dem Datum der ersten Folgezeichnung in diesen Anteilsklassen zu einem anfänglichen Zeichnungspreis von 100 USD verfügbar sein.

Diese Liste der Anteilklassen kann gelegentlich aktualisiert werden, insbesondere um die Anteilklassen widerzuspiegeln, die seit der vorherigen Version des Prospekts geschaffen wurden. Die vollständige Liste der für Zeichnungen verfügbaren Anteilklassen kann kostenlos auf Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Beschreibung der Anteile

- **Anteile der Klasse „A“**

Die Anteile der Klasse „A“ sind für große institutionelle Anleger bestimmt, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren bzw. für Finanzvermittler, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen und eine geringere Mindestzeichnung aufweisen.

Die Klasse „A“ Euro-, Schweizer Franken- und Japanischer Yen-Anteile werden abgesichert (95 %).

Die Verwaltungsgesellschaft wird an einen Anleger, der nicht als institutioneller Anleger angesehen werden kann, keine Anteile der Klasse „A“ ausgeben oder für diesen einen Umtausch in Klasse „A“- Anteile durchführen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme einer Zeichnung institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile „A“ so lange verzögern, bis die Registerstelle genügend Nachweise über die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger erlangt hat. Kommt es zu irgendeinem Zeitpunkt vor, dass ein Anteilinhaber der Klasse „A“ kein institutioneller Anleger ist, weist die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle an, dem genannten Anteilinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt es besteht eine Anteilklasse mit solchen Charakteristika). Lehnt der Anteilinhaber einen solchen Umtausch ab, wird die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen die Registerstelle anweisen, die relevanten Anteile im Einklang mit den Regelungen im Abschnitt „Umtausch und Rückgabe von Anteilen“ zurückzunehmen.

- **Anteile der Klasse „I“**

Die Anteile der Klasse „I“ sind für alle anderen institutionellen Anleger bestimmt, einschließlich Fonds von Fonds, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren bzw. für Finanzvermittler, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen.

Die Klasse „I“ Euro-Anteile werden abgesichert (95 %).

Die Verwaltungsgesellschaft wird an einen Anleger, der nicht als institutioneller Anleger angesehen werden kann, keine Anteile der Klasse „I“ ausgeben oder für diesen einen Umtausch in Klasse „I“- Anteile durchführen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme einer Zeichnung institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile „I“ so lange verzögern, bis die Registerstelle genügend Nachweise über die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger erlangt hat. Kommt es zu irgendeinem Zeitpunkt vor, dass ein Anteilinhaber der Klasse „I“ kein institutioneller Anleger ist, weist die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle an, dem genannten Anteilinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt es besteht eine Anteilklasse mit

solchen Charakteristika). Lehnt der Anteilinhaber einen solchen Umtausch ab, wird die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen die Registerstelle anweisen, die relevanten Anteile im Einklang mit den Regelungen im Abschnitt „Umtausch und Rückgabe von Anteilen“ zurückzunehmen.

- **Anteile der Klasse „E“**

Die Anteile der Klasse „E“ sind für alle Anleger und abgesichert (95 %).

Die Klasse „E“ Euro-Anteile werden abgesichert (95 %).

- **Anteile der Klasse „F“**

Die Anteile der Klasse „F“ stehen für alle Anleger offen.

Die Anteile der Klasse „F“ Euro und „F“ Schweizer Franken sind abgesichert (95 %).

- **Anteile der Klasse „N“**

Die Anteile der Klasse „N“ werden nur Vertriebsstellen angeboten, die in Amerika ansässig sind (Nord- und Südamerika, einschließlich der Vereinigten Staaten).

- **Anteile der Klasse „U“**

Die Anteile der Klasse „U“ werden nur Vertriebsstellen angeboten, die in Amerika ansässig sind (Nord- und Südamerika, einschließlich der Vereinigten Staaten).

- **Anteile der Klasse „Z“***

Anteile der Klasse „Z“ werden nur folgendermaßen angeboten: (i) über Finanzvermittler, die gemäß regulatorischer Vorschriften (z. B. Finanzvermittler, die in der Europäischen Union diskretionäre Portfolioverwaltung oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) oder separater Gebührenregelungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovision einbehalten dürfen bzw. (ii) an institutionelle Anleger, die im eigenen Namen investieren.

Die Anteile der Klasse „Z“ Euro und „Z“ Schweizer Franken sind abgesichert (95 %).

*Anlagen in Anteile der Klasse „Z“, die vor dem 03.01.2018 getätigt werden, dürfen nach diesem Datum weiterhin gehalten werden, auch wenn sie nicht mehr für neue Zeichnungen durch Anleger verfügbar sein werden, die ab diesem Datum nicht mehr mindestens eins der Eignungskriterien erfüllen, wie (i) oder (ii) beschrieben.

- **Anteile der Klasse „ZF“**

Die Klasse „ZF“ wird nur über größere Finanzvermittler angeboten, die (i) von der Verwaltungsgesellschaft zuvor ausdrücklich genehmigt wurden und (ii) gemäß regulatorischer Vorschriften (z. B. Finanzvermittler, die in der Europäischen Union diskretionäre Portfolioverwaltung oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) oder separater Gebührenregelungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovision einbehalten dürfen.

Die Klassen „ZF“ Euro und „ZF“ Schweizer Franken sind abgesichert (95 %).

9. – Mindestzeichnungs- und -halteanforderungen ⁽¹⁾

Klasse	A	I	E	F	N	U	Z	ZF
Mindesterstzeichnungsbetrag	5.000.000	500.000	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	250.000
Mindestbetrag für nachfolgende Zeichnungen mit Ausnahme regelmäßiger Sparpläne	1.000.000	10.000	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	10.000
Mindestbestand im Fonds	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Mindestbestand in jedem Teilfonds	1.000.000	10.000	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	10.000

⁽¹⁾ Zeichnungen in USD oder der jeweilige Betrag in der entsprechenden Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in bestimmten Fällen in eigenem Ermessen auf die vorstehenden Anforderungen verzichten oder diese ändern.

10. – Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschbestimmungen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die bis 15 Uhr MEZ¹³ an einem Bewertungstag bei der Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des für diesen Bewertungstag geltenden Handelspreises angenommen und ausgeführt.

Der maßgebliche Handelspreis kann durch Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren erhöht oder reduziert werden, wie nachstehend angegeben.

11. – Gebühren

Maximale einmalige Kosten, die bei einer Investition fällig werden		Maximale wiederkehrende Kosten, die im Laufe des Jahres dem Fonds belastet werden		
Klasse	Zeichnungsgebühr	Verwaltungsgebühr	Gebühren für bereitgestellte Dienste	Vertriebsgebühr
A	-	0,30 %	0,50 %	-
E	-	0,75 %	0,50 %	0,50 %
F	3,00 %	0,75 %	0,50 %	-
I	-	0,50 %	0,50 %	-
U	5,50 %	0,45 %	0,50 %	0,55 %
N (1)	1,00 %	1,00 %	0,50 %	1,00 %
Z	2,00 %	0,40 %	0,50 %	-

¹³ Bis zum 31. Januar 2023 werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die bis 10 Uhr an einem Bewertungstag bei der Registerstelle eingehen, auf der Grundlage des für diesen Bewertungstag geltenden Handelspreises angenommen und ausgeführt.

ZF	2,00 %	0,40 %	0,50 %	-
----	--------	--------	--------	---

(1) Die Anteilsklassen „N“ werden am Datum der Erstzeichnung dieser Anteilsklassen zu einem anfänglichen Zeichnungskurs von 100 USD verfügbar sein.

12. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag stellt einen Bewertungstag dar.

13. – Referenzwährung

Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

14. – Geschäftstag des Teilfonds

Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika für Geschäfte geöffnet sind.

ANHANG III

AXA IM Fixed Income Investment Strategies – Europe Short Duration High Yield (der „Teilfonds“)

1. – Anlageverwalter

AXA Investment Managers UK Limited,
22 Bishopsgate
London EC2N 4BQ

2. – Anlageziel

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet und strebt die Erwirtschaftung von Erträgen durch Anlagen in auf europäische Währungen lautenden hochverzinslichen Schuldverschreibungen (Unternehmensanleihen unterhalb von „Investment Grade“) an, wobei er versucht, das Risiko von Zahlungsausfällen zu vermeiden.

3. – Anlagerichtlinie

Der Anlageverwalter rechnet damit, dass die durchschnittliche Lebensdauer bis zur Fälligkeit oder Rücknahme der Anlagen des Teilfonds drei Jahre oder weniger beträgt. Allerdings kann der Anlageverwalter diese Herangehensweise variieren, falls die Marktbedingungen dies rechtfertigen.

Der Anlageverwalter glaubt, dass der Teilfonds Anlegern einen höheren Grad an grundlegender Stabilität bietet, als in einem Portfolio mit niedriger bewerteten, langfristigen und festverzinslichen Anlagen in der Regel geboten wird.

Der Teilfonds wird versuchen, in hochverzinsliche, festverzinsliche Unternehmensanleihen und in geringerem Maße in Vorzugsaktien zu investieren, welche nach Ansicht des Anlageverwalters zum Zeitpunkt des Kaufes eine hohe Rendite bieten.

Der Teilfonds wird vorwiegend in Unternehmensanleihen niedriger Qualität investieren, von denen einige mit einem Abschlag gegenüber dem Nennwert gekauft werden können und daher ein Potenzial für Wertsteigerungen sowie hohe laufende Erträge bieten. Umgekehrt können einige Anleihen mit einem Zuschlag erworben werden, um hohe Erträge zu erhalten, und der Teilfonds kann bei deren Verkauf einen Kapitalverlust erleiden.

Der Teilfonds kann auch und zwar bis zu 10 %, notleidende und in Verzug geratene Wertpapiere halten, wenn dies aus dem Besitz von Anleihen resultiert, deren Rating aufgrund eines Zahlungsausfalls oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten herabgestuft wurde, wenn diese Anleihen nach Ansicht des Anlageverwalters mit dem Anlageziel des Teilfonds vereinbar sind.

Obwohl der Anlageverwalter damit rechnet, dass der Teilfonds hauptsächlich in hochverzinsliche Schuldverschreibungen investiert, die in einer europäischen Währung ausgestellt sind, kann er auch in Investment-Grade-Anleihen investieren, die in einer europäischen Währung ausgestellt sind. Diese in einer europäischen Währung ausgestellten Schuldverschreibungen werden von ausländischen Unternehmen oder Regierungen oder Regierungsbehörden oder Institutionen ausgegeben.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter ergänzend in High-Yield-Schuldverschreibungen investieren, die in nicht-europäischen Währungen ausgestellt sind.

Unternehmen, die festverzinsliche High-Yield-Wertpapiere ausgeben, sind oft in hohem Maße fremdfinanziert und können nicht mehr auf traditionellen Finanzierungsmethoden zugreifen. Der Anlageverwalter glaubt dennoch, dass die kurzfristigen Wertpapiere dieser Unternehmen häufig das Potenzial bieten, stabile, beständige Kuponeinnahmen zu erzielen.

Verschiedene Wertpapierdienstleister bewerten einige der Arten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren könnte. Höhere Erträge sind normalerweise bei Wertpapieren in den unteren Ratingklassen der anerkannten Rating-Dienstleistern verfügbar, das heißt Wertpapiere, die von Standard & Poor's („S&P“) mit BB+ oder niedriger bzw. von Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) mit Ba1 oder niedriger bewertet werden, sowie nicht bewertete Wertpapiere von vergleichbarer Qualität.

In diesem Zusammenhang werden von S&P und Moody's mit CCC oder Caa bewertete Wertpapiere in der Regel als überwiegend spekulativ eingestuft, was die Fähigkeit des Emittenten angeht, Zinsen und Tilgung gemäß den Bedingungen des Wertpapiers zurückzuzahlen.

Diese Ratings werden in Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen des Teilfonds berücksichtigt, sind aber nicht unbedingt ein bestimmender oder einschränkender Faktor. Der Teilfonds kann ungeachtet ihrer Einstufung in Wertpapiere sowie in nicht eingestufte Wertpapiere investieren. Der Anlageverwalter erwartet jedoch, dass der Teilfonds vorwiegend in Wertpapiere investiert, die schlechter als Investment Grade bewertet werden (d. h. Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als BBB- oder Baa3 von S&P bzw. Moody's), sowie vielleicht zu einem erheblichen Teil in Wertpapiere, die von S&P und Moody's schlechter als CCC bzw. Caa bewertet werden. Sollte das Rating eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers sinken oder das Wertpapier in Verzug geraten, so wird der Teilfonds diese Aspekte bei der Bewertung berücksichtigen, ob diese Sicherheiten in seinem Portfolio gehalten werden sollen. Er wird jedoch nicht verpflichtet sein, die Wertpapiere zu veräußern.

Der Anlageverwalter wird neben seinem Rating eine Reihe weiterer Faktoren bei seiner Analyse einer Sicherheit berücksichtigen. Dazu gehören unter anderem die Finanzlage des Emittenten, die Ertragsaussichten, der prognostizierte Cashflow, Zinsen oder Dividendenabdeckung sowie Zahlungsverlauf, Anlagendeckung, Liquidität, Zeitpläne für die Fälligkeit von Verbindlichkeiten sowie Kreditanforderungen. Der Anlageverwalter wird Berichte, Statistiken und andere Daten aus einer Vielzahl von Quellen nutzen, wird seine Anlageentscheidungen jedoch in erster Linie auf seine eigene Forschung und Analyse stützen.

Typische Anleger würden ein hohes Maß an aktuellem Einkommen hauptsächlich durch Anlage in Wertpapiere, die in europäischen Währungen geführt werden, ungeachtet ihrer Einstufung sowie in nicht eingestufte Wertpapiere anstreben.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens in CoCo-Bonds (CoCos) investieren.

Der Teilfonds kann auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Bankeinlagen zu Liquiditätszwecken investieren.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale.

Weitere Informationen über die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale sind in dem entsprechenden SFDR-Anhang des Teilfonds verfügbar.

Der Teilfonds nutzt im Rahmen seiner täglichen Anlageverwaltungstätigkeit eine effiziente Portfolioverwaltung wie Wertpapierentleihungen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, innerhalb der nachstehenden Grenzen nutzen (in % des Nettovermögens).

- Wertpapierausleihungen: erwartet, $\approx 0-20$ %; max. 90 %
- Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte: erwartet ca. 0-10 %; max. 20 %

Indem er Wertpapierleihgeschäfte tätigt, versucht der Teilfonds, die Rendite auf täglicher Basis zu verbessern. Durch die Nutzung von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften versucht der Teilfonds, die Sicherheitenverwaltung zu optimieren, indem er eine Umwandlung von Sicherheiten vornimmt, um die Liquidität und Barmittel zu verwalten.

Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierleihgeschäfte als Leihnehmer.
Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps ein.

Der Einsatz aller Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die im Abschnitt „Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung“ festgelegt werden.

Dem Teilfonds können feste oder variable Maklergebühren und Transaktionskosten entstehen, wenn er die vorstehend genannten Techniken und Instrumente nutzt. Die Transaktionskosten in Verbindung mit den Techniken und Instrumenten werden im Jahresbericht angegeben.

Die Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierausleihgeschäften und Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnten, umfassen insbesondere Staats- und Unternehmensanleihen sowie Aktien.

Wertpapierausleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte müssen im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements ausgeführt werden.

4. – Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem geplanten Anlagehorizont von mindestens drei (3) Jahren.

5. – Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert.

6. – Spezifische Risikoerwägungen für den Teilfonds

Risiko im Zusammenhang mit High-Yield-Anleihen: Einige der im Portfolio gehaltenen hochverzinslichen Sicherheiten können ein erhöhtes Kredit- und Marktrisiko nach sich ziehen. Diese Sicherheiten unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen und die anfallenden Zinsen zu erfüllen (Kreditrisiko). Außerdem können sie einer Preisvolatilität aufgrund von Faktoren wie zum Beispiel Änderungen der Zinssätze, Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten sowie der allgemeinen Marktliquidität unterliegen.

Risiko in Verbindung mit CoCo-Bonds: Im Rahmen neuer Bankenvorschriften sind Bankinstitute dazu verpflichtet, ihren Kapitalpuffer zu erhöhen. Zu diesem Zweck haben sie bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige Contingent Capital-Wertpapiere bekannt sind (häufig auch als „CoCos“ oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Das wichtigste Merkmal von CoCo-Bonds besteht in deren Fähigkeit, Verluste auszugleichen, wie von den Bankenvorschriften verlangt. Sie können aber auch von anderen Unternehmen ausgegeben werden.

Auslöseschwellenrisiko – Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bonds fangen die Instrumente Verluste auf, wenn bestimmte Auslöserereignisse eintreten, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten unterliegen und dazu führen können, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Aktien erfolgt, was damit einhergehen kann, dass der Aktienkurs der zugrunde liegenden Aktien niedrig ist. Diese Auslöserereignisse können sein: (i) eine Herabsetzung der Kapitalquote der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, Kapital zuzuführen.

Weiterhin können die Auslöserereignisberechnungen auch von Änderungen der anwendbaren Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seiner Gruppe und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Jede derartige Änderung, auch Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seiner Gruppe liegen, können dessen Finanzlage wesentlich beeinträchtigen und dementsprechend zum Eintritt eines Auslöserereignisses führen, das andernfalls nicht eingetreten wäre, ungeachtet der negativen Auswirkungen für die Positionen der CoCo-Inhaber.

Rendite-/Bewertungsrisiko – In der Kapitalstruktur des Emittenten werden CoCos im Vergleich zu anderen Schuldtiteln und Aktien mit einem zusätzlichen Aufschlag bewertet, um das Risiko einer Wandlung oder Abschreibung zu berücksichtigen. Das relative Risiko der verschiedenen CoCos ist hauptsächlich abhängig von der Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Auslöserniveau. Wenn Letzteres erreicht wird, könnte der CoCo automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt werden.

Kuponstornierungsrisiko – Unter bestimmten Umständen ist es bei bestimmten CoCo-Bonds möglich, dass Zinszahlungen vom Emittenten ohne vorherige Benachrichtigung der Anleiheninhaber vollständig oder teilweise eingestellt werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Anleger Zinsen für CoCos erhalten. Nicht gezahlte Zinsen werden möglicherweise nicht kumuliert oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt.

Risiko einer Aufschiebung des Abrufs – Auch wenn die Zinsen für CoCos nicht oder nur

teilweise gezahlt werden oder der Kapitalwert dieser Instrumente auf null abgeschrieben wird, kann der Emittent ohne Einschränkungen Dividenden auf seine Stammaktien zahlen, monetäre oder andere Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien leisten oder Zahlungen für Wertpapiere vornehmen, die *gleichrangig* mit den CoCos sind. Dies kann dazu führen, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten eine potenziell bessere Performance erbringen als CoCos.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur – In der Kapitalstruktur eines Emittenten haben CoCos in der Regel Vorrang vor den Stammaktien. Sie sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Das mit diesen Wertpapieren verbundene Risiko korreliert jedoch mit der Zahlungsfähigkeit des Emittenten und/oder seinem Zugang zur Liquidität des ausgebenden Finanzinstituts.

Unbekannte Risiken – Die Struktur von CoCos ist noch unerprobt und es besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, wie sich Liquiditätsschwierigkeiten und eine Branchenkonzentration in einem angespannten Umfeld einer sich verschlechternden Finanzlage auf sie auswirken können.

Liquiditätsrisiko – Unter angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, und es kann schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer zu finden, was bedeutet, dass ein erheblicher Abschlag erforderlich sein kann, um ihn zu verkaufen.

Risiken in Verbindung mit notleidenden Wertpapieren: Der Teilfonds kann notleidende Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten. Notleidende Wertpapiere sind spekulativ und mit signifikanten Risiken verbunden. Notleidende Wertpapiere erzielen häufig keine Erträge, während sie im Umlauf sind, und der Teilfonds muss möglicherweise bestimmte außerordentliche Aufwendungen tragen, um seine Position zu schützen und wiederzuerlangen. Soweit der Teilfonds ein Kapitalwachstum anstrebt, kann daher die Fähigkeit des Teilfonds, laufende Erträge für seine Anteilhaber zu erzielen, durch den Besitz von notleidenden Wertpapieren beeinträchtigt werden. Des Weiteren unterliegt der Teilfonds erheblicher Unsicherheit in Bezug darauf, wann, auf welche Weise und zu welchem Wert die durch die notleidenden Wertpapiere verbrieften Verpflichtungen letztendlich erfüllt werden (z. B. durch eine Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners, ein Umtauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan unter Einbeziehung der notleidenden Wertpapiere oder die Zahlung eines bestimmten Betrags zur Erfüllung der Verpflichtung). Darüber hinaus kann, selbst wenn ein Umtauschangebot unterbreitet oder ein Umstrukturierungsplan in Bezug auf vom Teilfonds gehaltene notleidende Wertpapiere durchgeführt wird, nicht gewährleistet werden, dass die Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte, die der Teilfonds in Verbindung mit einem solchen Umtauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhält, nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial aufweisen als ursprünglich angenommen. Des Weiteren können die Wertpapiere, die der Teilfonds nach Abschluss eines Umtauschangebots oder eines Umstrukturierungsplan erhält, in Bezug auf den Weiterverkauf beschränkt sein. Infolge der Teilnahme des Teilfonds an Verhandlungen über ein Umtauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan in Bezug auf einen Emittenten von notleidenden Wertpapieren ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, diese Wertpapiere zügig zu veräußern.

Nachhaltigkeitsrisiken: Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds wird laut der Verwaltungsgesellschaft davon ausgegangen, dass die voraussichtlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im mittleren Bereich liegen.

Risiko in Verbindung mit ESG-Kriterien: Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.¹⁴

Risiken in Verbindung mit in Verzug geratenen Wertpapieren: Der Teilfonds kann in Verzug geratene Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten, die illiquide werden können. Das Verlustrisiko aufgrund von Ausfällen kann bei Wertpapieren von geringerer Qualität auch erheblich größer sein, weil sie in der Regel unbesichert sind und gegenüber den Gläubigern des Emittenten oft nachrangige Verbindlichkeiten darstellen. Wenn der Emittent eines Wertpapiers im Portfolio des Teilfonds in Verzug gerät, kann der Teilfonds nicht realisierte Verluste in Bezug auf das Wertpapier erleiden, wodurch der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds sinken kann. In Verzug geratene Wertpapiere weisen in der Regel Preise auf, die einen hohen Abschlag auf ihren Nennwert beinhalten.

7. – Spezifische Anlagebeschränkungen für den Teilfonds

Ungeachtet der Beschränkungen, die in dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegt sind, kann der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder sonstige OGA investieren.

Der Teilfonds wird derivative Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement oder zur Absicherung einsetzen, begrenzt jedoch auf folgende Zwecke:

- Absicherung des Währungsrisikos;
- Verwalten der Expositionsdauer des Teilfonds innerhalb der Grenzen einer effizienten Portfolioverwaltung durch den Einsatz von Anleihen/Zins-Futures;
- Absicherung spezifischer Kreditrisiken durch Abschluss von Credit Default Swaps, um eine Sicherung zu kaufen;

- Eingang spezifischer Kreditrisiken durch Abschluss von Credit Default Swaps, um eine Sicherung zu verkaufen (trotz der Absicht, Leverage zu schaffen);
- Verwalten von Kreditrisiken während der Zuflüsse in (oder Abflüsse aus) den Teilfonds durch den Verkauf (oder Kauf) einer Sicherung durch den Einsatz von Credit Default Swaps.

Ein Credit Default Swap oder „CDS“ ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem eine Gegenpartei (der Sicherungsnehmer) eine periodische Gebühr zahlt und im Falle eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten im Gegenzug eine bedingte Zahlung vom Sicherungsgeber erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, eine bestimmte Anleihe oder anderen vereinbarte, vom Emittenten ausgegebene Referenzpapiere zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder er erwirbt das Recht, den Unterschied zwischen Nennwert und Marktpreis der genannten Anleihe zu erhalten oder andere, bezeichnete Referenzpapiere (oder einen anderen bezeichneten Referenz- oder Basispreis), sobald ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird allgemein als Konkurs, Bankrott, Insolvenz, Konkurs, Zwangsverwaltung, materielle nachteilige Umschuldung oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit verstanden. Die ‚International Swap and Derivatives Association‘ (ISDA) hat eine standardisierte Dokumentation dieser Derivat-Transaktionen unter dem Dach der ISDA Master Agreement erstellt.

Der Teilfonds wird nur OTC-Kreditderivatgeschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten eingehen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, und nur in Übereinstimmung mit nach den ISDA Master Agreement festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die maximale Exposition des Teilfonds darf 100 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.

8. – Anteile

Derzeit gibt es die in der Tabelle unten aufgeführten Anteilsklassen im Teilfonds, die in den unten genannten Währungen geführt wird.

Klasse A – Thesaurierung: EUR;	Klasse A – Ausschüttung: EUR;
Klasse A – Thesaurierung: USD abgesichert (95 %);	
Klasse A – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %);	
Klasse B – Thesaurierung: EUR;	Klasse B – Ausschüttung: EUR;
Klasse B – Thesaurierung: USD abgesichert (95 %);	
Klasse B – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %);	
Klasse B – Thesaurierung: GBP abgesichert (95 %);	Klasse B – Ausschüttung: GBP abgesichert (95 %);

Klasse E – Thesaurierung: EUR;	
Klasse E – Thesaurierung: USD abgesichert (95 %);	Klasse E – Ausschüttung: USD abgesichert (95 %);
Klasse F – Thesaurierung: EUR;	Klasse F – Ausschüttung: EUR;
Klasse F – Thesaurierung: USD abgesichert (95 %);	
Klasse F – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %);	Klasse F – Ausschüttung: CHF abgesichert (95 %);
Klasse M – Thesaurierung: EUR;	
Klasse N (1) – Thesaurierung: USD	Klasse N (1) – Ausschüttung: USD
Klasse Z – Thesaurierung: EUR;	Klasse Z – Ausschüttung: EUR;
Klasse Z – Thesaurierung: USD abgesichert (95 %);	
Klasse Z – Thesaurierung: CHF abgesichert (95 %).	Klasse Z – Ausschüttung: CHF abgesichert (95 %).

(1) Die Anteilsklassen „N“ werden am Datum der Erstzeichnung dieser Anteilsklassen zu einem anfänglichen Zeichnungskurs von 100 USD verfügbar sein.

Diese Liste der Anteilsklassen kann gelegentlich aktualisiert werden, insbesondere um die Anteilsklassen widerzuspiegeln, die seit der vorherigen Version des Prospekts geschaffen wurden. Die vollständige Liste der für Zeichnungen verfügbaren Anteilsklassen kann kostenlos auf Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Beschreibung der Anteile

- **Anteile der Klasse „A“**

Anteile der Klasse „A“ sind für große institutionelle Anleger bestimmt, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren bzw. für Finanzvermittler, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen und eine hohe Mindestzeichnung aufweisen.

Die Klassen „A“ USD und „A“ Schweizer Franken sind abgesichert (95 %).

Die Verwaltungsgesellschaft wird an einen Anleger, der nicht als institutioneller Anleger angesehen werden kann, keine Anteile der Klasse „A“ ausgeben oder für diesen einen Umtausch in Klasse „A“- Anteile durchführen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme einer Zeichnung institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile „A“ so lange verzögern, bis die Registerstelle genügend Nachweise über die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger erlangt hat. Kommt es zu irgendeinem Zeitpunkt vor, dass ein Anteilinhaber der Klasse „A“ kein institutioneller Anleger ist, weist

die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle an, dem genannten Anteilinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es besteht eine Anteilsklasse mit solchen Charakteristika). Lehnt der Anteilinhaber einen solchen Umtausch ab, wird die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen die Registerstelle anweisen, die relevanten Anteile im Einklang mit den Regelungen im Abschnitt „Umtausch und Rückgabe von Anteilen“ zurückzunehmen.

- **Anteile der Klasse „B“**

Anteile der Klasse „B“ sind für kleinere institutionelle Anleger bestimmt, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren bzw. für Finanzvermittler, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen und eine hohe Mindesterstzeichnung aufweisen.

Die Klasse „B“ USD, die Klasse „B“ Schweizer Franken und die Klasse „B“ GBP-Anteile werden abgesichert (95 %).

Die Verwaltungsgesellschaft wird an einen Anleger, der nicht als institutioneller Anleger angesehen werden kann, keine Anteile der Klasse „B“ ausgeben oder für diesen einen Umtausch in Klasse „B“- Anteile durchführen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme einer Zeichnung institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile „B“ so lange verzögern, bis die Registerstelle genügend Nachweise über die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger erlangt hat. Kommt es zu irgendeinem Zeitpunkt vor, dass ein Anteilinhaber der Klasse „B“ kein institutioneller Anleger ist, weist die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle an, dem genannten Anteilinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es besteht eine Anteilsklasse mit solchen Charakteristika). Lehnt der Anteilinhaber einen solchen Umtausch ab, wird die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen die Registerstelle anweisen, die relevanten Anteile im Einklang mit den Regelungen im Abschnitt „Umtausch und Rückgabe von Anteilen“ zurückzunehmen.

- **Anteile der Klasse „E“**

Anteile der Klasse „E“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „E“ USD werden abgesichert (95 %).

- **Anteile der Klasse „F“**

Anteile der Klasse „F“ sind für alle Anleger bestimmt.

Die Klasse „F“ USD und die Klasse „F“ Schweizer Franken-Anteile werden abgesichert (95 %).

- **Anteile der Klasse „M“**

Anteile der Klasse „M“ werden nur gezeichnet mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsratsmitglieder (i) gehalten durch die AXA Verwaltungsgesellschaften oder ihre Tochtergesellschaften zur Verwendung bei institutionellen Mandaten oder bei Anlageverwaltungsvereinbarungen für einen bestimmten Fonds, der mit der AXA Gruppe vertraglich verbunden ist, oder (ii) durch institutionelle Anleger, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren bzw. für Finanzvermittler, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen und eine hohe Mindesterstzeichnung aufweisen.

Der Umtausch zwischen unterschiedlichen Anteilklassen kann nach Ermessen des Verwaltungsrates zugelassen werden.

- **Anteile der Klasse „N“**

Die Anteile der Klasse „N“ werden nur Vertriebsstellen angeboten, die in Amerika ansässig sind (Nord- und Südamerika, einschließlich der Vereinigten Staaten).

- **Anteile der Klasse „Z“***

Anteile der Klasse „Z“ werden nur folgendermaßen angeboten: (i) über Finanzvermittler, die gemäß regulatorischer Vorschriften (z. B. Finanzvermittler, die in der Europäischen Union diskretionäre Portfolioverwaltung oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) oder separater Gebührenregelungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovision einbehalten dürfen bzw. (ii) an institutionelle Anleger, die im eigenen Namen investieren.

Die Klassen „Z“ USD und „Z“ Schweizer Franken sind abgesichert (95 %).

*Anlagen in Anteile der Klasse „Z“, die vor dem 03.01.2018 getätigt werden, dürfen nach diesem Datum weiterhin gehalten werden, auch wenn sie nicht mehr für neue Zeichnungen durch Anleger verfügbar sein werden, die ab diesem Datum nicht mehr mindestens eins der Eignungskriterien erfüllen, wie (i) oder (ii) beschrieben.

9. – Mindestzeichnungs- und -halteanforderungen ⁽¹⁾

Klasse	A	B	E	F	M	N	Z
Mindesterstzeichnungs-betrag	30.000.000	1.000.000	Entfällt	Entfällt	10.000.000	Entfällt	Entfällt
Mindestbetrag für nachfolgende Zeichnungen mit Ausnahme regelmäßiger Sparpläne	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Mindestbestand im Fonds	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	10.000.000	Entfällt	Entfällt
Mindestbestand in jedem Teilfonds	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

⁽¹⁾ Zeichnungen in EUR oder dem jeweiligen Wert in der entsprechenden Angebotswährung der betreffenden Anteilsklasse.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen in seinem Ermessen auf die vorgenannten Anforderungen verzichten oder von diesen abweichen.

10. – Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschbedingungen

Anträge in Bezug auf Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch, die nicht später als 15 Uhr MEZ¹⁵ an einem Bewertungstag bei der Registerstelle eingehen, werden auf Grundlage des an diesem Bewertungstag geltenden Abrechnungspreises akzeptiert und gehandelt.

Dem jeweiligen Abrechnungspreis werden die weiter unten genannten Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren hinzugefügt oder abgezogen.

11. – Gebühren

Maximale einmalige Kosten, die bei einer Investition fällig werden		Maximale wiederkehrende Kosten, die im Laufe des Jahres dem Fonds belastet werden		
Klasse	Zeichnungsgebühr	Verwaltungsgebühr	Gebühren für bereitgestellte Dienste	Vertriebsgebühr
A	-	0,75 %	0,50 %	-
B	-	0,75 %	0,50 %	-
E	-	1,00 %	0,50 %	0,35 %
F	3,00 %	1,00 %	0,50 %	-
M*	-	-	0,50 %	-
N (1)	1,00 %	1,00 %	0,50 %	1,00 %
Z	2,00 %	0,75 %	0,50 %	-

* In Bezug auf Anteile der Klasse M zahlt der Fonds der Verwaltungsgesellschaft keine Verwaltungsgebühr, sofern jedoch die Verwaltungsgesellschaft durch institutionelle Mandate oder Anlageverwaltungsverträge eine indirekte Vergütung erhalten kann.

(1) Die Anteilsklassen „N“ werden am Datum der Erstzeichnung dieser Anteilsklassen zu einem anfänglichen Zeichnungskurs von 100 USD verfügbar sein.

12. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

13. – Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

14. – Geschäftstag des Teilfonds

Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg und Großbritannien für den Geschäftsbetrieb ganztägig geöffnet sind.

¹⁵ Bis zum 31. Januar 2023 werden Anträge in Bezug auf Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch, die nicht später als 10 Uhr MEZ an einem Bewertungstag bei der Registerstelle eingehen, auf Grundlage des an diesem Bewertungstag geltenden Abrechnungspreises akzeptiert und gehandelt.

ANHANG IV

AXA IM Fixed Income Investment Strategies – US High Yield B/ BB (der „Teilfonds“)

1. – Anlageverwalter

AXA Investment Managers US Inc.
400 Atlantic Street
Suite 1000
Stamford, CT, 06901
USA

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, hohe Erträge und langfristiges Wachstum in USD aus einem aktiv verwalteten Portfolio von hochverzinslichen Anleihen zu erzielen, indem er hauptsächlich in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investiert.

3. – Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um Chancen auf dem US-amerikanischen Markt für Unternehmensanleihen mit einem Rating unter „Investment Grade“ zu nutzen, indem er hauptsächlich in Wertpapiere investiert, die Teil des Referenzwerts ICE BofA US High Yield B BB Constrained Index (die „Referenzwert“) sind. Im Rahmen des Anlageverfahrens hat der Anlageverwalter einen großen Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann auf der Grundlage seiner Anlageüberzeugungen ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht im Referenzwert enthalten sind, oder im Vergleich zum Referenzwert eine andere Positionierung in Bezug auf die Duration, die geografische Allokation und/oder die Sektor- oder Emittentenauswahl vornehmen, selbst wenn die Bestandteile des Referenzwerts im Allgemeinen das Portfolio des Teilfonds widerspiegeln. Daher wird die Abweichung vom Referenzwert voraussichtlich erheblich sein.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmensanleihen mit einem Rating unter „Investment Grade“ (auch als „High-Yield“-Anleihen bezeichnet), die von US-Unternehmen ausgegeben werden und auf USD lauten, wie zum Beispiel festverzinsliche Anleihen (d. h. Anleihen mit einem im Voraus festgelegten Zinssatz, der als Kuponsatz bezeichnet wird, und Zinsen, die an bestimmten Terminen vor Fälligkeit der Anleihe zu zahlen sind), variabel verzinsliche Anleihen (d. h. Anleihen mit variabler Verzinsung, die einem Geldmarkt- oder Leitzins plus einem konstanten Zinssatz, dem so genannten kursbezogenen Spread, entspricht), Wandelanleihen (d. h. Anleihen, die dem Inhaber die Möglichkeit geben, die Anleihe in eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien des emittierenden Unternehmens umzutauschen), kündbare Anleihen (d. h. Anleihen, die vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden können) und unbefristete Anleihen (d. h. Anleihen ohne Fälligkeitsdatum).

Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere, die Standard & Poor's mit CCC+ oder niedriger einstuft bzw. mit einer dementsprechenden Einstufung von Moody's oder Fitch. Die Einstufungen basieren auf der niedrigeren von zwei Einstufungen bzw. auf der zweithöchsten von drei Einstufungen, je nachdem wie viele verfügbar sind. Wertpapiere ohne Rating müssen vom Anlageverwalter mit einer vergleichbaren Stufe bewertet werden.

Der Teilfonds kann jedoch bis zu 3 % in Anleihen halten, die nach dem Kauf auf ein Rating von CCC+ oder darunter gemäß Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating herabgestuft wurden, selbst wenn es sich um so genannte notleidende oder ausgefallene Wertpapiere handelt, wenn dies nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse der Anleger liegt und mit dem Anlageziel des Teilfonds vereinbar ist. Wenn diese Vermögenswerte 3 % des Nettovermögens der Teilfonds übersteigen, wird der Teil, der die 3%-Grenze überschreitet, so bald wie möglich unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger verkauft, jedoch immer innerhalb von 6 Monaten, es sei denn, besondere Ereignisse hindern den Anlageverwalter daran, sie in liquide Mittel umzuwandeln.

Die Auswahl von Schuldverschreibungen basiert nicht ausschließlich und automatisch auf ihrer öffentlich zugänglichen Kreditwürdigkeit, sondern auch auf der internen Analyse des Bonitäts- bzw. Marktrisikos. Die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren basiert auch auf anderen Analyse Kriterien des Anlageverwalters.

Der Teilfonds kann weniger als 20 % seines Nettovermögens in wandelbare Wertpapiere und bis zu 10 % in CoCo-Bonds (CoCos) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (einschließlich Aktien, die aus der Umwandlung von Wandelanleihen stammen) und bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds und Bankeinlagen zu Liquiditätszwecken anlegen.

Der Teilfonds kann sein Nettovermögen, je nach Gelegenheit in erheblichem Maße, in 144A-Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale.

Weitere Informationen über die Bewertung ökologischer und/oder sozialer Merkmale finden Sie im entsprechenden Offenlegungsnachtrag für den Teilfonds.

Der Teilfonds setzt im Rahmen seiner täglichen Anlageverwaltung effizientes Portfoliomanagement ein, wie zum Beispiel Wertpapierleihgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte innerhalb der unten aufgeführten Grenzen (in % des Nettovermögens):

- Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber: erwartet ca. 0-10 %; max. 90 %
- Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte: erwartet ca. 0-10 %; max. 20 %

Indem der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber eingeht, versucht er, die Rendite auf täglicher Basis zu steigern. Durch die Nutzung von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften versucht der Teilfonds, die Sicherheitenverwaltung zu optimieren, indem er eine Umwandlung von Sicherheiten vornimmt, um die Liquidität und Barmittel zu verwalten.

Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps ein.

Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierleihgeschäfte als Leihnehmer.

Der Einsatz aller Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die im Abschnitt „Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung“ festgelegt werden.

Dem Teilfonds können feste oder variable Maklergebühren und Transaktionskosten entstehen, wenn er die vorstehend genannten Techniken und Instrumente nutzt. Die Transaktionskosten in Verbindung mit den Techniken und Instrumenten werden im Jahresbericht angegeben.

Die Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften als Leihgeber und Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnten, umfassen insbesondere Staats- und Unternehmensanleihen sowie Aktien.

Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber und Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte müssen im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements ausgeführt werden.

4. – Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem geplanten Anlagehorizont von mindestens fünf (5) Jahren.

5. – Klassifizierung gemäß SFDR

Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft.

6. – Spezifische Risikoerwägungen für den Teilfonds

Risiken in Verbindung mit hochverzinslichen Schuldverschreibungen: Einige im Portfolio gehaltene hochverzinsliche Wertpapiere können mit einem erhöhten Kredit- und Marktrisiko verbunden sein. Diese Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten (Bonitätsrisiko), und können zudem aufgrund von Faktoren wie der Zinsbewegung, der Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität eine höhere Kursvolatilität aufweisen.

Risiken in Verbindung mit wandelbaren Wertpapieren: Der Teilfonds kann Investitionen in Wandelanleihen tätigen. Dies sind Unternehmensanleihen, die im Allgemeinen feste Verzinsungen oder Dividendenrenditen bieten und die zu

einem festgelegten Preis oder Satz zu bestimmten Zeitpunkten der Laufzeit der wandelbaren Wertpapiere in Stammaktien oder Vorzugsaktien umgewandelt werden können. Obwohl nicht so stark wie allgemein bei festverzinslichen Anleihen, tendiert der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren ebenfalls dazu, zu sinken, wenn die Zinssätze steigen. Auf Grund der Umwandelbarkeit, tendiert der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren außerdem dazu, mit den Schwankungen der Marktwerte der zugrunde liegenden Stamm- oder Vorzugsaktien zu variieren. Wandelanleihen können auch Rückkaufklauseln und weitere Eigenschaften haben, die ein Rückkaufisiko darstellen. Dies kann sich auch negativ auf den Wert und das Abschneiden des Teilfonds auswirken.

Anlagen in wandelbaren Wertpapieren unterliegen denselben Zins-, Kredit- und Rückzahlungsrisiken wie vergleichbare herkömmliche Unternehmensanleihen. Preisänderungen festverzinslicher Wertpapiere werden maßgeblich von der Entwicklung der Zinssätze auf den Kapitalmärkten beeinflusst. Diese wiederum stehen unter dem Einfluss makroökonomischer Faktoren. Änderungen der Bonitätsbewertung, der Liquidität oder der Finanzlage des Emittenten können sich ebenfalls auf den Wert von wandelbaren Wertpapieren auswirken. Der Teilfonds unterliegt im Zusammenhang mit den Emittenten der Wertpapiere möglicherweise auch einem Kredit- und Zahlungsausfallrisiko. Der NIW des Teilfonds kann negativ beeinflusst werden.

Risiko in Verbindung mit CoCo-Bonds: Im Rahmen neuer Bankenvorschriften sind Bankinstitute dazu verpflichtet, ihren Kapitalpuffer zu erhöhen. Zu diesem Zweck haben sie bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige Contingent Capital-Wertpapiere bekannt sind (häufig auch als „CoCos“ oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Das wichtigste Merkmal von CoCo-Bonds besteht in deren Fähigkeit, Verluste auszugleichen, wie von den Bankenvorschriften verlangt. Sie können aber auch von anderen Unternehmen ausgegeben werden.

Auslöseschwellenrisiko – Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bonds fangen die Instrumente Verluste auf, wenn bestimmte Auslöserereignisse eintreten, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten unterliegen und dazu führen können, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Aktien erfolgt, was damit einhergehen kann, dass der Aktienkurs der zugrunde liegenden Aktien niedrig ist. Diese Auslöserereignisse können sein: (i) eine Herabsetzung der Kapitalquote der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, Kapital zuzuführen.

Weiterhin können die Auslöserereignisberechnungen auch von Änderungen der anwendbaren Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seiner Gruppe und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Jede derartige Änderung, auch Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seiner Gruppe liegen, können dessen Finanzlage wesentlich beeinträchtigen und dementsprechend zum Eintritt eines Auslöserereignisses führen, das andernfalls nicht eingetreten wäre, ungeachtet der negativen Auswirkungen für die Positionen der CoCo-Inhaber.

Rendite-/Bewertungsrisiko – In der Kapitalstruktur des Emittenten werden CoCos im Vergleich zu anderen Schuldtiteln und Aktien mit einem zusätzlichen Aufschlag bewertet, um das Risiko einer Wandlung oder Herabschreibung zu berücksichtigen. Das relative Risiko der verschiedenen CoCos ist hauptsächlich abhängig von der Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Auslöserniveau. Wenn Letzteres erreicht wird, könnte der CoCo automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt werden.

Kuponstornierungsrisiko – Unter bestimmten Umständen ist es bei bestimmten CoCo-Bonds möglich, dass Zinszahlungen vom Emittenten ohne vorherige Benachrichtigung der Anleiheninhaber vollständig oder teilweise eingestellt werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Anleger Zinsen für CoCos erhalten. Nicht gezahlte Zinsen werden möglicherweise nicht kumuliert oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt.

Risiko einer Aufschiebung des Abrufs – Auch wenn die Zinsen für CoCos nicht oder nur teilweise gezahlt werden oder der Kapitalwert dieser Instrumente auf null abgeschrieben wird, kann der Emittent ohne Einschränkungen Dividenden auf seine Stammaktien zahlen, monetäre oder andere Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien leisten oder Zahlungen für Wertpapiere vornehmen, die *gleichrangig* mit den CoCos sind. Dies kann dazu führen, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten eine potenziell bessere Performance erbringen als CoCos.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur – In der Kapitalstruktur eines Emittenten haben CoCos in der Regel Vorrang vor den Stammaktien. Sie sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Das mit diesen Wertpapieren verbundene Risiko korreliert jedoch mit der Zahlungsfähigkeit des Emittenten und/oder seinem Zugang zur Liquidität des ausgebenden Finanzinstituts.

Unbekannte Risiken – Die Struktur von CoCos ist noch unerprobt und es besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, wie sich Liquiditätsschwierigkeiten und eine Branchenkonzentration in einem angespannten Umfeld einer sich verschlechternden Finanzlage auf sie auswirken können.

Liquiditätsrisiko – Unter angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, und es kann schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer zu finden, was bedeutet, dass ein erheblicher Abschlag erforderlich sein kann, um ihn zu verkaufen.

Risiken in Verbindung mit notleidenden Wertpapieren: Der Teilfonds kann notleidende Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten. Notleidende Wertpapiere sind spekulativ und mit signifikanten Risiken verbunden. Notleidende Wertpapiere erzielen häufig keine Erträge, während sie im Umlauf sind, und der Teilfonds muss möglicherweise bestimmte außerordentliche Aufwendungen tragen, um seine Position zu schützen und wiederzuerlangen. Soweit der Teilfonds ein Kapitalwachstum anstrebt, kann daher die Fähigkeit des Teilfonds, laufende Erträge für seine Anteilhaber zu erzielen, durch den Besitz von notleidenden Wertpapieren beeinträchtigt werden. Des Weiteren unterliegt der Teilfonds erheblicher Unsicherheit in Bezug darauf, wann, auf welche Weise und zu welchem Wert die durch die notleidenden Wertpapiere verbrieften Verpflichtungen letztendlich erfüllt werden (z. B. durch eine Liquidation der

Vermögenswerte des Schuldners, ein Umtauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan unter Einbeziehung der notleidenden Wertpapiere oder die Zahlung eines bestimmten Betrags zur Erfüllung der Verpflichtung). Darüber hinaus kann, selbst wenn ein Umtauschangebot unterbreitet oder ein Umstrukturierungsplan in Bezug auf vom Teilfonds gehaltene notleidende Wertpapiere durchgeführt wird, nicht gewährleistet werden, dass die Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte, die der Teilfonds in Verbindung mit einem solchen Umtauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhält, nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial aufweisen als ursprünglich angenommen. Des Weiteren können die Wertpapiere, die der Teilfonds nach Abschluss eines Umtauschangebots oder eines Umstrukturierungsplan erhält, in Bezug auf den Weiterverkauf beschränkt sein. Infolge der Teilnahme des Teilfonds an Verhandlungen über ein Umtauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan in Bezug auf einen Emittenten von notleidenden Wertpapieren ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, diese Wertpapiere zügig zu veräußern.

Risiken in Verbindung mit in Verzug geratenen Wertpapieren: Der Teilfonds kann in Verzug geratene Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten, die illiquide werden können. Das Verlustrisiko aufgrund von Ausfällen kann bei Wertpapieren von geringerer Qualität auch erheblich größer sein, weil sie in der Regel unbesichert sind und gegenüber den Gläubigern des Emittenten oft nachrangige Verbindlichkeiten darstellen. Wenn der Emittent eines Wertpapiers im Portfolio des Teilfonds in Verzug gerät, kann der Teilfonds nicht realisierte Verluste in Bezug auf das Wertpapier erleiden, wodurch der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds sinken kann. In Verzug geratene Wertpapiere weisen in der Regel Preise auf, die einen hohen Abschlag auf ihren Nennwert beinhalten.

Nachhaltigkeitsrisiken: Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass die voraussichtlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im mittleren Bereich liegen.

Risiko in Verbindung mit ESG-Kriterien: Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen,

aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

Risiko in Verbindung mit 144A-Wertpapieren: Den Anteilhabern wird empfohlen, den Abschnitt „Risikoerwägungen“ im Hauptteil des Prospekts in Bezug auf 144A-Wertpapiere zu lesen.

7. – Spezifische Anlagebeschränkungen für den Teilfonds

Ungeachtet der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds [ETF]) anlegen.

Außerdem darf der Teilfonds NICHT:

- iv) in derivative Finanzinstrumente investieren. Für die Zwecke dieses Unterabschnitts von Anhang IV werden wandelbare Anleihen und Anleihen, die mit Optionsscheinen emittiert werden, nicht als derivative Finanzinstrumente angesehen;
- v) derivative Finanzinstrumente einsetzen, und zwar weder zu Absicherungszwecken (außer zur Absicherung der Währungsrisiken von Anlegern, die in auf Euro lautende Anteile des Teilfonds investieren) noch zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung;
- vi) Kredite aufnehmen.

8. – Anteile

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die unten aufgeführten Anteilsklassen des Teilfonds in den nachstehend genannten Angebotswährungen erhältlich.

- Klasse A – Thesaurierung: USD;
- Klasse A – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);
- Klasse I – Thesaurierung: USD;
- Klasse I – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);
- Klasse E – Thesaurierung: USD (1);
- Klasse F – Thesaurierung: USD;

- Klasse F – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);
– Klasse N – Thesaurierung USD (1);
- Klasse U – Thesaurierung USD (1);
- Klasse Z – Thesaurierung: USD (1);
- Klasse ZF – Thesaurierung: USD;
- Klasse ZF – Thesaurierung: EUR abgesichert (95 %);

- (1) Die Anteilsklassen „E“, „N“, „U“ und „Z“ stehen am Tag der Erstzeichnung dieser Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von 100 EUR oder 100 USD (oder CHF oder JPY, wenn seit der vorherigen Version des Prospekts Anteilsklassen in diesen Währungen aufgelegt wurden) zur Zeichnung zur Verfügung.

Diese Liste der Anteilsklassen kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, auch in neuen Währungen, die abgesichert werden (95 %), um insbesondere die Anteilsklassen zu berücksichtigen, die seit der vorherigen Version des Verkaufsprospekts aufgelegt wurden. Die vollständige Liste der zur Zeichnung verfügbaren Klassen ist kostenlos und auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Beschreibung der Anteile

- **Anteile der Klasse „A“**

Anteile der Klasse „A“ sind großen institutionellen Anlegern vorbehalten, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren, und/oder Finanzmittlern, die diskretionäre Portfoliomanagement-Dienste anbieten und einen hohen Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung haben.

Die Anteile der Klasse „A“ EUR sind abgesichert (95 %).

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Anteile der Klasse „A“ an Anleger ausgeben, die nicht als institutionelle Anleger angesehen werden können, und sie wird für diese auch keinen Umtausch in diese Klasse vornehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse „A“, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Registerstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Anteilen der Klasse „A“ nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle anweisen, dem betreffenden Anteilinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diesen Umtausch ab, wird die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle nach

eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Anteilrücknahme und Anteilumtausch“ zurückzunehmen.

- **Anteile der Klasse „I“**

Die Anteile der Klasse „I“ sind für alle anderen institutionellen Anleger bestimmt, einschließlich Dachfonds, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren, und/oder Finanzmittlern, die diskretionäre Portfoliomanagement-Dienste anbieten.

Die Anteile der Klasse „I“ EUR sind abgesichert (95 %).

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Anteile der Klasse „I“ an Anleger ausgeben, die nicht als institutionelle Anleger angesehen werden können, und sie wird für diese auch keinen Umtausch in diese Klasse vornehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse „I“, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Registerstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Anteilen der Klasse „I“ nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle anweisen, dem betreffenden Anteilinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diesen Umtausch ab, wird die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Anteilrücknahme und Anteilumtausch“ zurückzunehmen.

- **Anteile der Klasse „E“**

Die Anteile der Klasse „E“ stehen allen Anlegern zur Verfügung.

- **Anteile der Klasse „F“**

Die Anteile der Klasse „F“ stehen allen Anlegern zur Verfügung.

Die Anteile der Klasse „F“ EUR sind abgesichert (95 %).

- **Anteile der Klasse „N“**

Die Anteile der Klasse „N“ werden nur Vertriebsstellen angeboten, die in Amerika ansässig sind (Nord- und Südamerika, einschließlich der Vereinigten Staaten).

- **Anteile der Klasse „U“**

Die Anteile der Klasse „U“ werden nur Vertriebsstellen angeboten, die in Amerika ansässig sind (Nord- und Südamerika, einschließlich der Vereinigten Staaten).

- **Anteile der Klasse „Z“**

Die Anteile der Klasse „Z“ werden nur wie folgt angeboten: (i) über Finanzmittler, die gemäß aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. in der Europäischen Union Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) oder separaten Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovision behalten dürfen, und/oder (ii) an institutionelle Anleger, die in ihrem eigenen Namen investieren.

- **Anteile der Klasse „ZF“ ***

Die Anteile der Klasse „ZF“ werden nur über größere Finanzmittler angeboten, die (i) ausdrücklich zuvor von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und (ii) gemäß aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. in der Europäischen Union Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) oder separaten Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovision behalten dürfen.

Die Anteile der Klasse „ZF“ EUR sind abgesichert (95 %).

9. – Anforderungen bezüglich des Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebestands ⁽¹⁾

Klasse	A	I	E	F	N	U	Z	ZF
Mindestzeichnungsbetrag	5.000.000	500.000	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	250.000
Mindestbetrag für nachfolgende Zeichnungen mit Ausnahme regelmäßiger Sparpläne	1.000.000	10.000	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Mindestbestand im Fonds	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	10.000
Mindestbestand in jedem Teilfonds	1.000.000	10.000	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

⁽¹⁾ Zeichnungen in USD oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem alleinigen Ermessen in bestimmten Fällen auf die vorausgegangenen Anforderungen verzichten oder diese ändern.

10. – Bedingungen für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die der Registerstelle spätestens

um 15:00 Uhr MEZ an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des für diesen Bewertungstag geltenden Handelspreises angenommen und gehandelt.

Der entsprechende Handelspreis wird um alle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren erhöht oder verringert, wie unten angegeben.

Der im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile“ des Prospekts beschriebene Swing-Pricing-Mechanismus gilt für diesen Teilfonds.

11. – Gebühren

Maximale einmalige Kosten, die bei einer Investition fällig werden	Maximale wiederkehrende Kosten, die im Laufe des Jahres dem Fonds belastet werden			
	Klasse	Zeichnungsgebühr	Verwaltungsgebühr	Gebühren für bereitgestellte Dienste
A	-	0,35 %	0,50 %	-
E (1)	-	0,85 %	0,50 %	0,50 %
F	3,00 %	0,85 %	0,50 %	-
I	-	0,55 %	0,50 %	-
N (1)	1,00 %	1,00 %	0,50 %	1,00 %
U (1)	5,50 %	1,10 %	0,50 %	-
Z (1)	2,00 %	0,55 %	0,50 %	-
ZF	2,00 %	0,35 %	0,50 %	-

(1) Die Anteilsklassen „E“, „N“, „U“ und „Z“ stehen am Tag der Erstzeichnung dieser Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von 100 EUR oder 100 USD (oder CHF oder JPY, wenn seit der vorherigen Version des Prospekts Anteilsklassen in diesen Währungen aufgelegt wurden) zur Zeichnung zur Verfügung.

12. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

13. – Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

14. – Geschäftstag des Teilfonds

Ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika den ganzen Tag lang für Geschäfte geöffnet sind.

ANHANG V

AXA IM

Fixed Income Investment Strategies – Euro Credit Opportunities Target 2028 (der „Teilfonds“)

1. – Anlageverwalter

AXA Investment Managers UK Limited
22 Bishopsgate
London EC2N 4BQ

2. – Anlageziel

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet und strebt die Erwirtschaftung von Erträgen an, indem er im Wesentlichen in Schuldtitel wie Staatsanleihen und festverzinsliche Wertpapiere investiert, deren Emittenten Unternehmen und Regierungen sind, basierend auf der Annahme einer Haltedauer bis zum 29. Juni 2028 (das „**Fälligkeitsdatum**“). Das Ziel ist nicht garantiert und die potenzielle Rendite kann unter anderem durch das potenzielle Ausfallrisiko und die Verwertungsquote eines oder mehrerer Emittenten innerhalb des Portfolios negativ beeinflusst werden.

Der Teilfonds ist so konzipiert, dass er von den Anteilhabern bis zum Fälligkeitsdatum gehalten wird, da nach der Zeichnungsfrist (wie nachstehend definiert) das Portfolio des Teilfonds im Wesentlichen in Schuldtitel gemäß dem Fälligkeitsdatum gehalten wird. Den Anteilhabern wird empfohlen, ihre Anlagen im Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum zu halten.

Der Teilfonds kann während der Zeichnungsfrist und der Zeit bis zum Fälligkeitsdatum vollständig in Geldmarktinstrumente und/oder liquide Finanzinstrumente investiert sein. Potenzielle Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass eine Anlage im Teilfonds nicht garantiert ist, dass der Wert des in den Teilfonds investierten Kapitals schwanken kann und dass eine Anlage im Teilfonds nicht als Anlage in einer Einlage betrachtet werden darf.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung des Ziels des Teilfonds investiert der Anlageverwalter hauptsächlich in ein breit diversifiziertes Portfolio von europäischen Long-only-Schuldtiteln, einschließlich Anleihen, die Umweltprojekte finanzieren (grüne Anleihen).

Der Teilfonds wird in erster Linie bis zu 100 % seines Nettovermögens in hochverzinsliche Schuldtitel mit einem Rating von mindestens CCC/Caa2 (wie von S&P, Moody's und Fitch definiert) investieren, einschließlich Schuldtiteln ohne Rating, die vom Anlageverwalter als von ähnlicher Bonität eingestuft werden. Auf der Grundlage einer Analyse der Marktbedingungen und -erwartungen unter genauer Berücksichtigung der Risiken und des Renditepotenzials, wie im Folgenden näher beschrieben, z. B. wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass in Zeiten erhöhter Marktbelastung eine Möglichkeit überlegener risikobereinigter Renditen besteht, wenn die Verluste aufgrund hoher Renditeausfälle wahrscheinlicher steigen werden, oder wenn die Märkte sehr stark sind und in diesem Fall Hochzinsbewertungen das erhöhte Risiko möglicherweise nicht mehr ausgleichen, kann der Teilfonds auch bis zu 49 % seines Nettovermögens in Schuldtitel mit „Investment Grade“ investieren. Während der Zeichnungsfrist und eines Zeitraums von etwa 6 Monaten vor dem Fälligkeitsdatum kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating gemäß Abschnitt 4 (Zeichnungsfrist) und Abschnitt 7 (Fälligkeitsdatum) investieren. Der Anlageverwalter definiert das Wertpapierrating als das zweithöchste der zwischen den drei wichtigsten Agenturen (S&P, Moody's und Fitch) verfügbaren Ratings.

Der Anlageverwalter legt die geeigneten Maßnahmen für den Fall fest, dass das Rating eines Schuldtitels herabgestuft wird, insbesondere indem er den Schuldtitel so bald wie möglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber verkauft.

Der Teilfonds kann auch, und zwar bis zu 10 %, notleidende und in Verzug geratene Wertpapiere halten, wenn dies aus dem Besitz von Schuldtiteln resultiert, deren Rating aufgrund eines Zahlungsausfalls oder der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten herabgestuft wurde, wenn diese Schuldtitel nach Ansicht des Anlageverwalters mit dem Anlageziel des Teilfonds vereinbar sind.

Ausgewählt werden Schuldtitel, die nach Ansicht des Anlageverwalters am ehesten die beste Rendite im Hinblick auf das Ziel des Teilfonds und in Übereinstimmung mit dem Fälligkeitsdatum bieten. Zu den dabei berücksichtigten Faktoren gehören unter anderem die Kündbarkeit (d. h. ob sie vorzeitig getilgt werden können), die Kreditstabilität (d. h. die Bonität des Emittenten) und die Liquidität (d. h. der verfügbare Markt für das Wertpapier).

Die Auswahl von Schuldverschreibungen basiert nicht ausschließlich und automatisch auf ihrer öffentlich zugänglichen Kreditwürdigkeit, sondern auch auf der internen Analyse des Bonitäts- bzw. Marktrisikos. Die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren basiert auch auf anderen Analysekrterien des Anlageverwalters.

Der Teilfonds investiert nicht in Schuldtitel mit einer Fälligkeit nach Juni 2029.

Der Teilfonds investiert nicht in unbefristete Anleihen (d. h. Anleihen ohne Fälligkeitstermin) wie bedingte Wandelanleihen (CoCo-Bonds [CoCos]) oder hybride Unternehmensanleihen.

Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel des Nettovermögens in Schuldtitel nichteuropäischer Unternehmen und Regierungen investieren (einschließlich Schwellenländer bis zu 10 % seines Nettovermögens). Der Teilfonds darf nur bis zu 15 % in Schuldtitel investieren, die nicht auf EUR lauten (das Risiko der Vermögenswerte des Teilfonds in nicht-EUR-Währung wird gegen EUR abgesichert).

Der Teilfonds darf auch bis zu ein Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Bankeinlagen zu Liquiditätszwecken investieren.

Der Anlageverwalter unterliegt hinsichtlich der Branche oder den Sektoren der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, keinen Beschränkungen.

Aufgrund des Wesens von Schuldtiteln besteht die Anlagepolitik nicht nur darin, das gleiche Portfolio zu kaufen und zu halten. Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Schuldtitel kaufen oder verkaufen, insbesondere als Abwehrmechanismus, wenn sich die Qualität der Emittenten bestimmter Schuldtitel ändert und/oder wenn der Anlageverwalter Schuldtitel identifiziert, die er für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds für angemessen hält.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale.

Weitere Informationen über die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale finden Sie im entsprechenden Offenlegungsnachtrag für den Teilfonds.

Der Teilfonds setzt im Rahmen seiner täglichen Anlageverwaltung effizientes Portfoliomanagement ein, wie zum Beispiel Wertpapierleihgeschäfte innerhalb der unten aufgeführten Grenzen (in % des Nettovermögens):

- Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber: erwartet ca. 0-30 %; max. 90 %.

Indem der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber eingeht, versucht er, die Rendite auf täglicher Basis zu steigern.

Der Teilfonds setzt weder Wertpapierleihgeschäfte noch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte ein.

Der Teilfonds wird keine Total Return Swaps oder Instrumente mit ähnlichen Merkmalen verwenden.

Der Einsatz aller Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die im Abschnitt „Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung“ festgelegt werden.

Dem Teilfonds können feste oder variable Maklergebühren und Transaktionskosten entstehen, wenn er die vorstehend genannten Techniken und Instrumente nutzt. Die Transaktionskosten in Verbindung mit den Techniken und Instrumenten werden im Jahresbericht angegeben.

Die Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften als Leihgeber sein könnten, umfassen insbesondere Staats- und Unternehmensanleihen.

Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber müssen im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements ausgeführt werden.

4. – Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist (im Folgenden „**Zeichnungsfrist**“ genannt) bezeichnet den Zeitraum vom 15. Oktober 2024 bis zum 17. Dezember 2024 oder einen anderen Zeitraum, der von der Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Anlageverwalter festgelegt werden kann.

Während der Zeichnungsfrist kann der Teilfonds in Übereinstimmung mit den für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen vollständig in Geldmarktinstrumente und/oder andere liquide Finanzinstrumente investiert sein, die von Regierungen oder von bewerteten Unternehmen ausgegeben werden, z. B. Commercial Papers, Anleihen, Schatzanweisungen, Einlagen, Einlagenzertifikate und Barmittel. Während der Zeichnungsfrist wird der Teilfonds sein Schuldtitelportfolio im Einklang mit seiner Anlagestrategie schrittweise aufbauen.

Nach der Zeichnungsfrist werden keine Zeichnungsanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber beschließen, den Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt wieder für Zeichnungen zu öffnen.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird der Teilfonds im Wesentlichen in Schuldtitel wie vorstehend beschrieben investiert sein.

5. – Derivative Finanzinstrumente („FDIs“)

Gegebenenfalls kann der Anlageverwalter FDIs wie folgt verwenden. Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements Folgendes verwenden:

- Devisentermingeschäfte;
- Swaps wie Währungsswaps.

Da die kündbaren Anleihen, in die der Teilfonds investieren kann, ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, wird jeder Hebel, der sich aus der Anlage in solchen Wertpapieren ergibt, genau überwacht, bewertet und in Übereinstimmung mit dem für den Teilfonds geltenden Risikomanagementprozess verwaltet.

6. – Währungsabsicherung auf Portfolioebene

Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Währungsrisiken des Teilfonds gegenüber der Referenzwährung aktiv abzusichern. Für Währungsabsicherungszwecke können Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps eingesetzt werden. Die Kosten für die Währungsabsicherungspolitik für das Portfolio des Teilfonds werden vom Teilfonds getragen. Bitte beachten Sie den Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung“.

Die erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau dieses Risiko mildert, kann nicht zugesichert werden. Die Implementierung der vorstehend beschriebenen Absicherungsstrategie kann zusätzliche Kosten für den Teilfonds generieren.

7. – Fälligkeitsdatum

Der Teilfonds endet mit Erreichen des Fälligkeitsdatums, wobei zu diesem Zeitpunkt die Anteile aller verbleibenden Anteilinhaber automatisch gemäß den im Abschnitt „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Verfahren zurückgenommen werden. Während eines Zeitraums von etwa sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum wird die Anlagepolitik des Teilfonds darin bestehen, Liquidität bereitzustellen, indem er in Übereinstimmung mit den für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen in Geldmarktinstrumente und/oder liquide Finanzinstrumente investiert, die von Regierungen oder Unternehmen ausgegeben werden, z. B. Commercial Paper, Anleihen, Wechsel, Einlagen, Einlagenzertifikate und Barmittel.

Die Art des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds führt dazu, dass das Risikoprofil des Teilfonds im Laufe der Zeit variiert. Am Ende der Zeichnungsfrist wird der Teilfonds in den verschiedenen Risiken, die mit dem Schuldtitelportfolio verbunden sind, investiert und/oder engagiert sein. Mit der Rücknahme der Schuldtitel und der Annäherung an das Fälligkeitsdatum ändert sich die Art der mit dem Schuldtitelportfolio verbundenen Risiken und das Risiko des Teilfonds nimmt ab. Das Risikoprofil des Teilfonds wird sich daher zwischen seiner Auflegung und dem Fälligkeitsdatum erheblich ändern.

8. – Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die Rendite über einen Anlagezeitraum von etwa 4 (vier) Jahren optimieren

wollen, die es sich leisten können, mindestens bis zum Fälligkeitsdatum Kapital zur Seite zu legen und die eine mittlere Risikobereitschaft haben.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikoerwägungen“ im Prospekt zusammen mit Absatz 4 „Für den Teilfonds spezifische Risikoerwägungen“ in diesem Anhang lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Teilfonds investieren.

9. – Klassifizierung gemäß SFDR

Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft.

10. – Spezifische Risikoerwägungen für den Teilfonds

Zusätzlich zu den im Abschnitt „Risikoerwägungen“ dargelegten allgemeinen Risikofaktoren des Teilfonds kann dieser Teilfonds den nachfolgend beschriebenen spezifischen Risiken unterliegen:

Risiko eines Kapitalverlustes: Der Teilfonds ist kein Garantiefonds und die Erträge können negativ sein. Die Wertentwicklung des Teilfonds steht möglicherweise nicht im Einklang mit den Zielen der Anleger und diese erhalten ihre Anlage (ggf. nach Abzug der Zeichnungsgebühr) möglicherweise nicht vollständig zurück. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum gehalten wird. Anleger, die ihre Anteile nicht bis zum Fälligkeitsdatum halten, können erhebliche Verluste erleiden. Bei Beendigung des Teilfonds, einschließlich der vorzeitigen Beendigung, wird die Bewertung der Anlagen möglicherweise von ungünstigen oder ungewöhnlichen Marktbedingungen bestimmt. In diesem Fall kann der Anleger Verluste erleiden.

Risiken in Verbindung mit hochverzinslichen Schuldverschreibungen: Einige im Portfolio gehaltene hochverzinsliche Wertpapiere können mit einem erhöhten Kredit- und Marktrisiko verbunden sein. Diese Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten (Bonitätsrisiko), und können zudem aufgrund von Faktoren wie der Zinsbewegung, der Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität eine höhere Kursvolatilität aufweisen.

Wiederanlagerisiko: Das Wiederanlagerisiko ist das Risiko, dass Erlöse aus Anleihekupons oder Rücknahmen aufgrund der Marktbedingungen bei der Wiederanlage der Erlöse zu niedrigeren Renditen reinvestiert werden als bei der vorherigen Anlage. Die Kündbarkeit von Unternehmensanleihen erhöht das Wiederanlagerisiko, da Unternehmen ihre Anleihen kündigen, wenn sie Anleihen mit geringerer Rendite ausgeben können.

Nachhaltigkeitsrisiken: Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass die voraussichtlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im mittleren Bereich liegen.

Risiko in Verbindung mit ESG-Kriterien: Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

Risiken in Verbindung mit notleidenden Wertpapieren: Der Teilfonds kann notleidende Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten. Notleidende Wertpapiere sind spekulativ und mit signifikanten Risiken verbunden. Notleidende Wertpapiere erzielen häufig keine Erträge, während sie im Umlauf sind, und der Teilfonds muss möglicherweise bestimmte außerordentliche Aufwendungen tragen, um seine Position zu schützen und wiederzuerlangen. Soweit der Teilfonds ein Kapitalwachstum anstrebt, kann daher die Fähigkeit des Teilfonds, laufende Erträge für seine Anteilhaber zu erzielen, durch den Besitz von notleidenden Wertpapieren beeinträchtigt werden. Des

Weiteren unterliegt der Teilfonds erheblicher Unsicherheit in Bezug darauf, wann, auf welche Weise und zu welchem Wert die durch die notleidenden Wertpapiere verbrieften Verpflichtungen letztendlich erfüllt werden (z. B. durch eine Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners, ein Umtauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan unter Einbeziehung der notleidenden Wertpapiere oder die Zahlung eines bestimmten Betrags zur Erfüllung der Verpflichtung). Darüber hinaus kann, selbst wenn ein Umtauschangebot unterbreitet oder ein Umstrukturierungsplan in Bezug auf vom Teilfonds gehaltene notleidende Wertpapiere durchgeführt wird, nicht gewährleistet werden, dass die Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die der Teilfonds in Verbindung mit einem solchen Umtauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhält, nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial aufweisen als ursprünglich angenommen. Des Weiteren können die Wertpapiere, die der Teilfonds nach Abschluss eines Umtauschangebots oder eines Umstrukturierungsplan erhält, in Bezug auf den Weiterverkauf beschränkt sein. Infolge der Teilnahme des Teilfonds an Verhandlungen über ein Umtauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan in Bezug auf einen Emittenten von notleidenden Wertpapieren ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, diese Wertpapiere zügig zu veräußern.

Risiken in Verbindung mit in Verzug geratenen Wertpapieren: Der Teilfonds kann in Verzug geratene Wertpapiere gemäß der Definition im Glossar halten, die illiquide werden können. Das Verlustrisiko aufgrund von Ausfällen kann bei Wertpapieren von geringerer Qualität auch erheblich größer sein, weil sie in der Regel unbesichert sind und gegenüber den Gläubigern des Emittenten oft nachrangige Verbindlichkeiten darstellen. Wenn der Emittent eines Wertpapiers im Portfolio des Teilfonds in Verzug gerät, kann der Teilfonds nicht realisierte Verluste in Bezug auf das Wertpapier erleiden, wodurch der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds sinken kann. In Verzug geratene Wertpapiere weisen in der Regel Preise auf, die einen hohen Abschlag auf ihren Nennwert beinhalten.

11. – Spezifische Anlagebeschränkungen für den Teilfonds

Ungeachtet der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

12. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen, die auf die im Folgenden genannten Angebotswährungen lauten, können während der Zeichnungsfrist im Teilfonds verfügbar sein.

- Klasse BE – Thesaurierung: EUR;
- Klasse BE – Ausschüttung: EUR (1);
- Klasse B – Thesaurierung: EUR (1);
- Klasse B – Ausschüttung: EUR;
- Klasse E – Thesaurierung: EUR;
- Klasse E – Ausschüttung: EUR;
- Klasse F – Thesaurierung: EUR;
- Klasse F – Ausschüttung: EUR;
- Klasse Z – Thesaurierung: EUR;
- Klasse Z – Ausschüttung: EUR;

(1) die Anteilsklassen „BE – Ausschüttung“ und „B – Thesaurierung“ stehen am Datum der ersten Zeichnung dieser Anteilsklassen und während der Zeichnungsfrist zur Zeichnung zur Verfügung.

Diese Auflistung der Anteilsklassen kann immer wieder aktualisiert werden. Die vollständige Liste der zur Zeichnung verfügbaren Klassen ist kostenlos und auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Beschreibung der Anteile

- **Anteile der Klasse „BE“**

Anteile der Klasse „BE“ sind nur über Vertriebsstellen erhältlich, die mit der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Vertriebsvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird es einem Inhaber von Anteilen der Anteilklasse „BE“ nicht gestatten, zu einer anderen Klasse zu wechseln.

Die Verwaltungsgesellschaft wird es einem Inhaber von Anteilen der Anteilklasse „BE“ nicht gestatten, zu einem anderen Teilfonds zu wechseln.

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Anteile der Klasse „BE“ an Anleger direkt ausgeben, und sie wird für diese auch keinen Umtausch in diese Klasse vornehmen.

- **Anteile der Klasse „B“**

Anteile der Klasse „B“ sind kleineren institutionellen Anlegern vorbehalten, die direkt oder indirekt in ihrem eigenen Namen investieren, und/oder Finanzmittlern, die diskretionäre Portfoliomanagement-Dienste anbieten und einen geringeren Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung haben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Anteile der Klasse „B“ an Anleger ausgeben, die nicht als institutionelle Anleger angesehen werden können, und sie wird für diese auch keinen Umtausch in diese Klasse vornehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse „B“, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Registerstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Anteilen der Klasse „B“ nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle anweisen, dem betreffenden Anteilinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diesen Umtausch ab, wird die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Anteilrücknahme und Anteilumtausch“ zurückzunehmen.

- **Anteile der Klasse „E“**

Die Anteile der Klasse „E“ stehen allen Anlegern zur Verfügung.

- **Anteile der Klasse „F“**

Die Anteile der Klasse „F“ stehen allen Anlegern zur Verfügung.

- **Anteile der Klasse „Z“**

Die Anteile der Klasse „Z“ werden nur wie folgt angeboten: (i) über Finanzmittler, die gemäß aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. in der Europäischen Union Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) oder separaten Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovision behalten dürfen, und/oder (ii) an institutionelle Anleger, die in ihrem eigenen Namen investieren.

13. – Anforderungen bezüglich des Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebestands ⁽¹⁾

Klasse	BE	B	E	F	Z
Mindestzeichnungsbetrag	Entfällt	1.000.000	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Mindestbetrag für nachfolgende Zeichnungen mit Ausnahme regelmäßiger Sparpläne	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Mindestbestand im Fonds	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Mindestbestand in jedem Teilfonds	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

⁽¹⁾ Zeichnungen in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem alleinigen Ermessen in bestimmten Fällen auf die vorausgegangenen Anforderungen verzichten oder diese ändern.

14. – Bedingungen für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die der Registerstelle spätestens um 15:00 Uhr MEZ an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des für diesen Bewertungstag geltenden Handelspreises angenommen und gehandelt.

Der entsprechende Handelspreis wird um alle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren erhöht oder verringert, wie unten angegeben.

Der im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile“ des Prospektes beschriebene Swing-Pricing-Mechanismus gilt für diesen Teilfonds nach dem Ende der Zeichnungsfrist.

15. – Gebühren

Maximale einmalige Kosten, die bei einer Investition fällig werden		Maximale wiederkehrende Kosten, die im Laufe des Jahres dem Teilfonds belastet werden			
Klasse	Zeichnungsgebühr	Verwaltungsgebühr	Gebühren für bereitgestellte Dienste	Vertriebsgebühr	Rücknahmegebühr**
BE Cap Eur	5 %	1,20 %*	0,50 %	0,60 %	2,10 %
BE Dis Eur	5 %	1,20 %*	0,50 %	0,60 %	2,10 %
B Cap Eur	-	0,45 %	0,50 %	-	-
B Dis Eur	-	0,45 %	0,50 %	-	-
E Cap Eur	-	1,20 %*	0,50 %	0,70 %	-
E Dis Eur	-	1,20 %*	0,50 %	0,70 %	-
F Cap Eur	3 %	1,20 %*	0,50 %	-	-
F Dis Eur	3 %	1,20 %*	0,50 %	-	-

Z Cap Eur	2 %	0,60 %*	0,50 %	-	-
Z Dis Eur	2 %	0,60 %*	0,50 %	-	-

*Der Satz wird wie folgt berechnet: Maximal 0,10 % während der Zeichnungsfrist und maximal 1,20 % oder 0,60 % je nach Klasse nach der Zeichnungsfrist.

**Die Rücknahmegebühr wird jährlich gesenkt und erreicht am Fälligkeitsdatum null. Für Anteile, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Ende der Zeichnungsfrist zurückgenommen werden, wird eine Rücknahmegebühr erhoben. Der Satz wird wie folgt berechnet: 2,10 % bei Rücknahme innerhalb des ersten Jahres nach Ende der Zeichnungsfrist, 1,50 % bei Rücknahme innerhalb des zweiten Jahres, 0,90 % bei Rücknahme innerhalb des dritten Jahres, 0,30 % bei Rücknahme innerhalb des vierten Jahres und vor dem Fälligkeitsdatum, wobei keine anteilige Berechnung innerhalb des Jahres erfolgt. Am Fälligkeitsdatum fällt keine Rücknahmegebühr an. Die vor dem Fälligkeitsdatum erhobene Rücknahmegebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten.

16. – Ausschüttungspolitik

Die Dividende wird aus den zur Ausschüttung verfügbaren Nettokapitalerträgen (d. h. Kapitalerträge abzüglich Aufwendungen) gezahlt. Dividendenzahlungen werden den Anteilhabern der ausschüttenden Klassen schriftlich bestätigt. Dividenden für ausschüttende Anteilklassen werden nur in bar ausgezahlt. Für thesaurierende Anteile werden keine Dividenden erklärt. Dementsprechend wird der diesen Anteilen zurechenbare Ertrag in ihrem jeweiligen NIW thesauriert.

17. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

18. – Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

19. – Geschäftstag des Teilfonds

Ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg und im Vereinigten Königreich den ganzen Tag lang für Geschäfte geöffnet sind.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: AXA IM Fixed Income Investment Strategies – **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 2138004B7W05WYWQR680
US Short Duration High Yield (das „Finanzprodukt“)

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

JA

NEIN

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen in Investitionen in:

- Emittenten unter Berücksichtigung des weiter unten beschriebenen **ESG-Scores**.

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch Anlagen in Wertpapieren, die bewährte Verfahrensweisen in Bezug auf das Management ihrer Umwelt-, Unternehmensführungs- und sozialen („ESG“-) Praktiken umgesetzt haben.

Das Finanzprodukt bewirbt auch andere spezifische ökologische und soziale Merkmale, insbesondere:

- Klimaschutz mit Ausschlussrichtlinien in Bezug auf Kohle- und unkonventionelle Öl- und Gasaktivitäten
- Schutz des Ökosystems und Verhinderung von Entwaldung
- Bessere Gesundheit, mit Ausschluss von Tabak
- Arbeitsrechte, Gesellschaft und Menschenrechte, Unternehmensethik, Korruptionsbekämpfung mit Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Schutz der Menschenrechte durch Vermeidung von Investitionen in Schuldtitel, die von Ländern ausgegeben werden, in denen die schlimmsten Formen von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Ein paralleles Vergleichsportfolio wurde vom Anlageverwalter für ESG-Zwecke intern definiert und besteht aus dem ICE BofA US High Yield (das „Vergleichsportfolio“).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der vom Finanzprodukt vorstehend beschriebenen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mit dem folgenden Nachhaltigkeitsindikator gemessen:

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Finanzprodukts und des parallelen Vergleichsportfolios, das auf dem ESG-Scoring von externen Datenanbietern als primäre Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – ESG) basiert. Die Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde.

Das Finanzprodukt übertrifft sein paralleles Vergleichsportfolio bei diesem Nachhaltigkeitsindikator, um die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu bewerben.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar, da das Finanzprodukt nicht nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nicht anwendbar, da das Finanzprodukt nicht nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar, da das Finanzprodukt nicht nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar, da das Finanzprodukt nicht nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden sowohl beim (i) qualitativen als auch beim (ii) quantitativen Ansatz berücksichtigt:

(i) Der qualitative Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen basiert auf Ausschlüssen und gegebenenfalls Stewardship-Richtlinien. Der im Rahmen der sektorbezogenen Richtlinien und ESG-Standards von AXA IM decken die wesentlichsten Risiken der Nachhaltigkeitsfaktoren ab und werden kontinuierlich und verbindlich angewendet.

Die Stewardship-Richtlinien stellen gegebenenfalls eine zusätzliche Risikominderung für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den direkten Dialog mit den Unternehmen zu Fragen der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung dar. Durch seine Engagementaktivitäten nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, für ihre Sektoren relevante ökologische und soziale Risiken zu mindern.

Die Abstimmung auf Hauptversammlungen ist ein wichtiges Element des Dialogs mit den Portfoliounternehmen, um nachhaltig den langfristigen Wert der Unternehmen zu fördern, in die das Finanzprodukt investiert, und nachteilige Auswirkungen abzumildern.

Durch diese Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien berücksichtigt das Finanzprodukt potenzielle negative Auswirkungen auf diese spezifischen PAI-Indikatoren:

Für Unternehmen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	Klimarisikorichtlinie	PAI 1: Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3 ab 01.2023)
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 2: CO2-Fußabdruck
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ¹	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Richtlinie zu ESG-Standards / Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	
Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Richtlinie zu ESG-Standards: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (in Anbetracht eines zu erwartenden Zusammenhangs zwischen Unternehmen, die internationale Normen und Standards nicht einhalten, und der mangelnden Umsetzung von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch die Unternehmen) ²	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

¹ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen. Vorerst sind nicht alle klimarelevanten Sektoren von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

² Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen.

	Abstimmungs- und Engagemenrichtlinie mit systematischen Abstimmungskriterien in Verbindung mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Für Staaten und supranationale Organisationen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Sozial	AXA IK ESG-Standards unter Ausschluss von Ländern, in die investiert wird, mit schweren sozialen Verstößen	PAI 16: Staaten, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
	Schwarze Liste der AXA IM Compliance basierend auf internationalen und EU-Sanktionen	

(ii) Wichtige nachteilige Auswirkungen werden ebenfalls quantitativ anhand der Messung der PAI-Indikatoren betrachtet und jährlich im Rahmen der periodischen Berichterstattung im SFDR-Anhang gemeldet. Ziel ist es, den Anlegern Transparenz hinsichtlich wesentlicher negativer Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren zu bieten. AXA IM misst alle obligatorischen PAI-Indikatoren sowie zusätzliche optionale ökologische Indikatoren und zusätzliche optionale soziale Indikatoren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Investitionen einen nicht-finanziellen Ansatz auf der Grundlage der Ausschlussfilter an, wie in den Richtlinien für sektorbezogene Ausschlüsse und ESG-Standards von AXA IM beschrieben. Diese sektorbezogenen Ausschlüsse decken Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe sowie den Schutz des Ökosystems und die Entwaldung sowie Tabak ab. Die ESG-Standards umfassen spezifische Ausschlüsse von Waffen mit weißem Phosphor und den Ausschluss von Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, und Anlagen in Emittenten mit einer niedrigen ESG-Qualität (d. h. zum Datum dieses Prospekts unter 1,43 [auf einer Skala von 0 bis 10] – dieser Wert wird angepasst). Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter dem folgenden Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com).

Darüber hinaus übertrifft das Finanzprodukt stets den ESG-Score des Vergleichsportfolios, wobei die ESG-Scores sowohl des Finanzprodukts als auch des Vergleichsportfolios auf gewichteter Durchschnittsbasis berechnet werden. Der ESG-Score basiert auf dem ESG-Scoring eines externen Datenanbieters als primärer Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die die oben beschriebenen und durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen.

Die ESG-Kriterien tragen zur Entscheidungsfindung des Anlageverwalters bei, sind aber kein bestimmender Faktor.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet

werden?

Das Finanzprodukt wendet jederzeit verbindlich die nachstehend beschriebenen Elemente an.

1. Der Anlageverwalter wendet seine sektorbezogenen Ausschlussrichtlinien und die ESG-Standardrichtlinie als ersten Ausschlussfilter jederzeit verbindlich an.

Von den sektorbezogenen Ausschlussrichtlinien ausgenommen sind Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffen (auf der Grundlage von Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Grundstoffen oder Meeresprodukten), nicht nachhaltigen Praktiken im Zusammenhang mit dem Schutz des Ökosystems und Entwaldung sowie Tabak in Verbindung stehen.

Die Richtlinie zu ESG-Standards („ESG-Standards“) umfasst spezifische Ausschlüsse wie Waffen mit weißem Phosphor und den Ausschluss von Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, und Anlagen in Emittenten mit einer niedrigen ESG-Qualität (d. h. zum Datum dieses Prospekts unter 1,43 [auf einer Skala von 0 bis 10] – dieser Wert wird angepasst). Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter dem folgenden Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

2. Darüber hinaus übertrifft das Finanzprodukt stets den ESG-Score des Vergleichsportfolios, wobei die ESG-Scores sowohl des Finanzprodukts als auch des Vergleichsportfolios auf gewichteter Durchschnittsbasis berechnet werden. Der ESG-Score basiert auf dem ESG-Scoring eines externen Datenanbieters als primärer Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die die oben beschriebenen und durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen. Die ESG-Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde.

AXA IM hat Bewertungsmethoden implementiert, um Emittenten (Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, grüne Anleihen, soziale und nachhaltige Anleihen) nach ESG-Kriterien zu bewerten. Diese Methoden ermöglichen die Bewertung von Unternehmen und staatlichen Emittenten und basieren auf quantitativen Daten von mehreren Datenanbietern sowie auf qualitativen Analysen aus internem und externem Research. Die in diesen Methoden verwendeten Daten umfassen die Bereiche CO₂-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität. Die Bewertungsmethoden für Unternehmen und Staaten stützen sich auf drei Säulen und mehrere Unterfaktoren, die die wichtigsten Risikofaktoren abdecken, denen Emittenten in den Bereichen E, S und G ausgesetzt sind. Der Bezugsrahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien, zum Beispiel den Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Grundsätze und Konventionen, die die Grundlage für die Aktivitäten von Unternehmen und Staaten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung bilden. Die Analyse basiert auf den wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen identifiziert wurden, unter Berücksichtigung dieser 10 Faktoren: Klimawandel, natürliches Kapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Stakeholdern, soziale Chancen, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Der endgültige ESG-Score berücksichtigt zudem das Konzept der branchenabhängigen Faktoren und differenziert bewusst zwischen den Sektoren, um die wesentlichsten Faktoren für jede Branche überzugewichten. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, sondern schließt auch die Auswirkungen auf externe Stakeholder sowie das zugrunde liegende Reputationsrisiko mit ein, das aus einem unzureichenden Verständnis der wichtigsten ESG-Themen erwächst. In der Methodik der Unternehmensbewertung wird auch der Schweregrad von Kontroversen beurteilt und laufend überwacht, um zu gewährleisten, dass die wesentlichsten Risiken im endgültigen ESG-Score berücksichtigt werden. Kontroversen mit hohem Schweregrad führen zu großen Abzügen bei den Bewertungen der Unterfaktoren und letztendlich auch bei den ESG-Bewertungen.

Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische als auch soziale Merkmale des Finanzprodukts zu bewerten.

3. Die Abdeckungsrate der ESG-Analyse innerhalb des Portfolios beträgt mindestens 75 % des Nettovermögens des Finanzprodukts.

Die im Rahmen des Anlageverfahrens verwendeten ESG-Daten (je nach Sachlage der ESG- oder der SDG-Score) beruhen auf ESG-Methoden, die sich zum Teil auf Daten von Dritten stützen und in einigen Fällen intern entwickelt werden. Sie sind subjektiv und können sich im Laufe der Zeit ändern. Trotz mehrerer Initiativen können ESG-Kriterien aufgrund eines Mangels an harmonisierten Definitionen heterogen sein. Daher lassen sich die verschiedenen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichterstattung verwenden, nur schwer miteinander vergleichen. Strategien, die ESG-Kriterien einbeziehen, und solche, die Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, können ESG-Daten verwenden, die ähnlich erscheinen, jedoch unterschieden werden sollten, da ihre Berechnungsmethode jeweils unterschiedlich sein kann. Die hier beschriebenen unterschiedlichen ESG-Methoden von AXA IM können sich in der Zukunft weiterentwickeln, um unter anderem Verbesserungen der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten oder Entwicklungen von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen zu berücksichtigen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die **Verfahrensweisen** einer **guten Unternehmensführung** umfassen **solide Managementstrukturen**, die **Beziehungen zu den Arbeitnehmern**, die **Vergütung von Mitarbeitern** sowie die **Einhaltung der Steuervorschriften**.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die in wesentlicher Weise gegen internationale Normen und Standards verstoßen, zu solchen Verstößen beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf die Bereiche Menschenrechte, Gesellschaft, Arbeit und Umwelt und bieten damit eine Methodik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) eingestuft wurden.

Darüber hinaus ist die Gewährleistung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ebenfalls Gegenstand der Engagementsrichtlinien. AXA IM hat eine umfassende Strategie der aktiven Eigentümerschaft – Mitwirkung und Abstimmung – umgesetzt, bei der AXA IM als Verwalter der im Namen der Kunden getätigten Investitionen fungiert. AXA IM betrachtet Mitwirkung als ein Mittel für Anleger, die Politik und die Praktiken der Portfoliounternehmen zu beeinflussen, zu gestalten und zu verändern, um Risiken zu mindern und langfristigen Wert zu sichern. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden von den Portfoliomanagern und dedizierten ESG-Analysten bei Treffen mit den Managementteams der Unternehmen auf höchster Ebene angesprochen. Durch den Status als langfristiger Anleger und die profunde Kenntnis der Anlageziele fühlt sich AXA IM berechtigt, einen konstruktiven, aber fordernden Dialog mit ihnen zu führen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

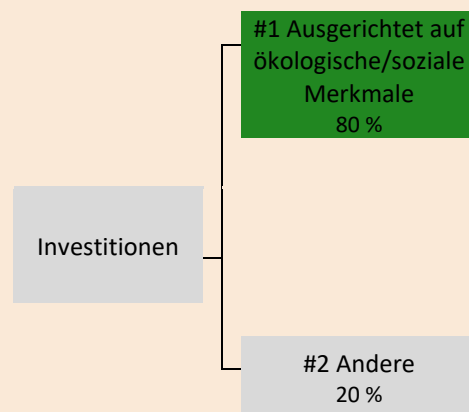
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

investiert
widerspiegeln

wird,

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, die Allokation seiner Vermögenswerte wie in der vorstehenden Grafik dargestellt zu planen. Diese geplante Vermögensallokation kann vorübergehend abweichen.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, beträgt 80 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Die verbleibenden „anderen“ Investitionen belaufen sich auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die verbleibenden „anderen Investitionen“ werden zum Absicherungs-, Liquiditäts- und Portfoliomanagement des Finanzprodukts verwendet. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz auf der Grundlage der Ausschlussrichtlinien von AXA IM wird geprüft und auf alle „anderen“ Vermögenswerte angewendet, mit Ausnahme von (i) Derivaten, bei denen es sich nicht um Single-Name-Derivate handelt, (ii) durch eine andere Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW und/oder OGA sowie (iii) Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente, wie vorstehend beschrieben.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie. Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der EU-Taxonomie, wonach es „keinen erheblichen Schaden verursachen“ darf.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Der in dieser Grafik dargestellte Anteil an den Gesamtanlagen ist rein indikativ und kann variieren.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden „anderen“ Investitionen belaufen sich auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die „anderen“ Vermögenswerte können aus Folgendem bestehen:

- Barmittel und Barmitteläquivalente und
- sonstigen Instrumenten, die für das Finanzprodukt in Frage kommen und die die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien nicht erfüllen. bei diesen Vermögenswerten kann es sich um übertragbare Wertpapiere, Investitionen in Derivate und Investmentfonds handeln, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und die dazu verwendet werden, das finanzielle Ziel des Finanzprodukts zu erreichen, und/oder zu Diversifizierungs- und/oder Absicherungszwecken.

Ein ökologischer oder sozialer Schutz wird geprüft und auf alle „anderen“ Vermögenswerte angewendet, mit Ausnahme von (i) Derivaten, bei denen es sich nicht um Single-Name-Derivate handelt, (ii) durch eine andere Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW und/oder OGA sowie (iii) Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente, wie vorstehend beschrieben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar, da der festgelegte Index, der das Vergleichsportfolio bildet, ein breiter Marktindex ist, der nicht auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen finden Sie im AXA IM Fund Center unter folgendem Link: [Funds - AXA IM Global](#).

Weitere Informationen zu den Rahmen für nachhaltige Investitionen von AXA IM finden Sie unter [Sustainable Finance | SFDR | AXA IM Corporate](#).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: AXA IM Fixed Income Investment Strategies – **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 213800BRVSRTT22NB183 US Corporate Intermediate Bonds (das „Finanzprodukt“)

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

JA

NEIN

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen in Investitionen in:

- Emittenten unter Berücksichtigung des weiter unten beschriebenen **ESG-Scores**.

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch Anlagen in Wertpapieren, die bewährte Verfahrensweisen in Bezug auf das Management ihrer Umwelt-, Unternehmensführungs- und sozialen („ESG“-) Praktiken umgesetzt haben.

Das Finanzprodukt bewirbt auch andere spezifische ökologische und soziale Merkmale, insbesondere:

- Klimaschutz mit Ausschlussrichtlinien in Bezug auf Kohle- und unkonventionelle Öl- und Gasaktivitäten
- Schutz des Ökosystems und Verhinderung von Entwaldung
- Bessere Gesundheit, mit Ausschluss von Tabak
- Arbeitsrechte, Gesellschaft und Menschenrechte, Unternehmensethik, Korruptionsbekämpfung mit Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Schutz der Menschenrechte durch Vermeidung von Investitionen in Schuldtitel, die von Ländern ausgegeben werden, in denen die schlimmsten Formen von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Ein breiter Marktindex, der Bloomberg US Corporate Intermediate (der „Referenzwert“), wurde durch das Finanzprodukt festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der vom Finanzprodukt vorstehend beschriebenen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mit dem folgenden Nachhaltigkeitsindikator gemessen:

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Finanzprodukts und des Referenzwerts, der auf dem ESG-Scoring von externen Datenanbietern als primäre Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – ESG) basiert. Die Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde.

Das Finanzprodukt übertrifft seinen Referenzwert bei diesem Nachhaltigkeitsindikator, um die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu bewerben.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt beabsichtigt, teilweise in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Anlagen mit verschiedenen sozialen und ökologischen Zielen (ohne Einschränkung) qualifiziert sind, indem der positive Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, anhand mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet wird:

1. **Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs)** von Portfoliounternehmen als Referenz-Rahmenwerk, durch die Berücksichtigung von Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem SDG leisten, entweder durch die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen oder durch die Art und Weise, wie sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben („Geschäftstätigkeit“). Um als nachhaltiger Vermögenswert angesehen zu werden, muss ein Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen:

a. Der SDG-Score für die durch den Emittenten angebotenen „Produkte und Dienstleistungen“ ist gleich oder höher als 2, was bedeutet, dass mindestens 20 % seiner Einnahmen aus einer nachhaltigen Tätigkeit stammen, oder

b. unter Anwendung eines Best-in-Universe-Ansatzes, der darin besteht, den Emittenten mit dem besten nichtfinanziellen Rating unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich den Vorzug zu geben, liegt der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten unter den besten 2,5 %, mit Ausnahme der SDG 5 (Geschlechtergleichheit), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion) und SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit), für die der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten unter den besten 5 % liegt. Bei den SDGs 5, 8, 10 und 16 ist das Selektionskriterium für die „Geschäftstätigkeit“ des Emittenten weniger restriktiv, da diese SDGs besser durch die Art und

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Weise, wie der Emittent seine Tätigkeit ausübt, als durch die vom Portfoliounternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen einbezogen werden können. Es ist auch weniger restriktiv in Bezug auf das SDG 12, das durch die Produkte und Dienstleistungen oder die Art und Weise, wie das Portfoliounternehmen seine Tätigkeit ausübt, einbezogen werden kann.

Die quantitativen SDG-Ergebnisse stammen von externen Datenanbietern, und eine fundierte qualitative Analyse des Anlageverwalters kann Vorrang vor ihnen haben.

Die Bewertung erfolgt auf Unternehmensebene, und ein Portfoliounternehmen, das die oben beschriebenen Kriterien für den Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung erfüllt, wird als nachhaltig angesehen.

2. Aufnahme von Emittenten, die einen soliden Übergangspfad beschreiten, der mit dem Ziel der Europäischen Kommission übereinstimmt, den Übergang zu einer Welt mit einem Temperaturanstieg von 1,5 °C zu finanzieren – auf der Grundlage des von der Science Based Targets Initiative entwickelten Rahmens, wobei Unternehmen berücksichtigt werden, die validierte wissenschaftlich fundierte Ziele haben.

3. Investitionen in grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen (GSSB), nachhaltigkeitsbezogene Anleihen:

a. GSSB sind Instrumente, die von Natur aus einen Beitrag zu verschiedenen Nachhaltigkeitszielen leisten sollen. Daher gelten Investitionen in Anleihen von Unternehmen und Staaten, die in der Bloomberg-Datenbank als grüne Anleihen, soziale Anleihen oder Nachhaltigkeitsanleihen identifiziert wurden, im Offenlegungsverordnungsframework von AXA IM als „nachhaltige Investitionen“.

b. Für nachhaltigkeitsbezogene Anleihen wurde ein internes Rahmenkonzept für die Beurteilung der Robustheit der Anleihen, die zur Finanzierung allgemeiner nachhaltiger Zwecke verwendet werden, entwickelt. Da diese Instrumente neuer sind und zu heterogenen Praktiken von Emittenten führen, werden nur nachhaltigkeitsbezogene Anleihen, die im internen Analyseprozess von AXA IM eine positive oder neutrale Beurteilung erhalten, als „nachhaltige Investitionen“ betrachtet. Dieses Analyse Rahmenkonzept basiert auf den Leitlinien der International Capital Market Association (ICMA) und folgt einem intern entwickelten strikten Ansatz auf Basis der folgenden festgelegten Kriterien: (i) Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten sowie Relevanz und Wesentlichkeit der Leistungskennzahlen, (ii) angestrebtes Nachhaltigkeitsleistungsziel, (iii) Eigenschaften der Anleihen und (iv) Überwachung und Reporting des Nachhaltigkeitsleistungsziels.

Investitionen in grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen (GSSB), nachhaltigkeitsbezogene Anleihen stehen im Einklang mit dem GSS-Rahmenkonzept von AXA IM. Wir haben unser Rahmenkonzept so gestaltet, dass es mit den Green Bonds Principles und den Social Bond Principles konform ist und für einige Aspekte strikere Kriterien ergänzt.

Diese Methoden können in Zukunft weiterentwickelt werden, um Verbesserungen, beispielsweise in Bezug auf die Datenverfügbarkeit und -zuverlässigkeit, oder Entwicklungen, insbesondere von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen, zu berücksichtigen.

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Anwendung des Grundsatzes „Keinen erheblichen Schaden verursachen“ bedeutet für die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen soll, dass ein Portfoliounternehmen nicht als nachhaltig eingestuft werden kann, wenn es eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Der Emittent fügt einem der SDGs Schaden zu, wenn einer seiner SDG-Scores unter –5 liegt, basierend auf einer quantitativen Datenbank eines externen Anbieters auf einer Skala von +10, was einem „signifikanten Beitrag“ entspricht, bis –10, was einem „signifikanten Hindernis“ entspricht, es sei denn, der quantitative Score wurde durch einen qualitativen Score außer Kraft gesetzt. Dieses Kriterium wird auf die als nachhaltig eingestuften Portfoliounternehmen angewendet.
- Der Emittent steht auf den Ausschlusslisten von AXA IM für sektorbezogene und ESG-Standards (wie nachstehend beschrieben), die unter anderem die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigen. Dieses Kriterium wird auf das gesamte Portfolio angewendet.
- Der Emittent weist ein ESG-Rating von CCC (oder 1,43) oder niedriger gemäß der ESG-Scoring-Methode von AXA IM auf. Der ESG-Score basiert auf dem ESG-Scoring von externen Datenanbietern als primäre Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – ESG). Die Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde. Dieses Kriterium wird auf das gesamte Portfolio angewendet.

Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, auch durch die Anwendung der Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien von AXA IM.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Finanzprodukt berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – „PAI“), um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen andere Nachhaltigkeitsziele der Offenlegungsverordnung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch sektorbezogene Ausschlussrichtlinien und die ESG-Standards von AXA IM (wie nachstehend beschrieben), die vom Finanzprodukt jederzeit verbindlich angewendet werden, sowie durch die Filter, die auf der Bewertung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung basieren, abgemildert. Innerhalb des DNSH-Ansatzes wurden keine spezifischen Schwellenwerte oder Vergleiche mit Referenzwerten definiert.

Die Stewardship-Richtlinien stellen gegebenenfalls eine zusätzliche Risikominderung für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den direkten Dialog mit den Unternehmen zu Fragen der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung dar. Durch die Engagementaktivitäten nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, für ihre Sektoren relevante ökologische und soziale Risiken zu mindern.

Die Abstimmung auf Hauptversammlungen ist auch ein wichtiges Element des Dialogs mit den Portfoliounternehmen, um nachhaltig den langfristigen Wert der Unternehmen zu fördern, in die das Finanzprodukt investiert, und nachteilige Auswirkungen abzumildern.

Ausschlussrichtlinien:

- **Ökologisch:**

Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	PAI 1: Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3 ab 01.2023)
	PAI 2: CO2-Fußabdruck
	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
Klimarisikorichtlinie	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ⁴	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

- **Soziales und Unternehmensführung:**

Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Richtlinie zu ESG-Standards: Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
Richtlinie zu ESG-Standards: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (in Anbetracht eines zu erwartenden Zusammenhangs zwischen Unternehmen, die internationale Normen und Standards nicht einhalten, und der mangelnden Umsetzung von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch die Unternehmen) ⁵	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Abstimmungs- und Engagementrichtlinie mit systematischen Abstimmungskriterien in Verbindung	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

⁴ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen. Vorerst sind nicht alle klimarelevanten Sektoren von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

⁵ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen.

mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	
Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Filter basierend auf SDGs der Vereinten Nationen:

Der Anlageverwalter stützt sich auch auf die SDG-Säule seines Rahmens für nachhaltige Investitionen, um nachteilige Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren zu überwachen und zu berücksichtigen, indem er Portfoliounternehmen ausschließt, die in Bezug auf ein beliebiges SDG einen SDG-Score von unter –5 aufweisen (auf einer Skala von +10, was einem „signifikanten Beitrag“ entspricht, bis –10, was einem „signifikanten Hindernis“ entspricht), es sei denn, die quantitative Bewertung wurde nach einer ordnungsgemäß dokumentierten Analyse des ESG & Impact Research des Anlageverwalters durch eine qualitative Bewertung aufgehoben. Mit diesem Ansatz kann AXA IM sicherstellen, dass Portfoliounternehmen mit den stärksten nachteiligen Auswirkungen auf die SDGs nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet werden.

Die Datenverfügbarkeit und -qualität ist bei bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich beispielsweise auf die Artenvielfalt beziehen, derzeit geringer, was sich auf den Erfassungsbereich der folgenden PAI-Indikatoren auswirken kann: Emissionen in Wasser (PAI 8), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9) und unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede (PAI 12). Diese Nachhaltigkeitsfaktoren sind Teil der 17 Ziele, die von den SDGs der Vereinten Nationen angestrebt werden (konkret werden sie durch SDG 5 „Geschlechtergleichheit“, SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, SDG 8 „Wirtschaftswachstum“, SDG 10 „Weniger Ungleichheiten“, SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“ abgedeckt), und das Rahmenwerk von AXA IM ermöglicht es, die schwerwiegendsten Auswirkungen bis abzumildern, in Erwartung einer Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die in wesentlicher Weise gegen internationale Normen und Standards verstoßen, zu solchen Verstößen beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf die Bereiche Menschenrechte, Gesellschaft, Arbeit und Umwelt und bieten damit eine Methodik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) eingestuft wurden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden sowohl beim (i) qualitativen als auch beim (ii) quantitativen Ansatz berücksichtigt:

- (i) Der qualitative Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen basiert auf Ausschlüssen und gegebenenfalls Stewardship-Richtlinien. Der im Rahmen der sektorbezogenen Richtlinien und ESG-Standards von AXA IM decken die wesentlichsten Risiken der Nachhaltigkeitsfaktoren ab und werden kontinuierlich und verbindlich angewendet.

Die Stewardship-Richtlinien stellen gegebenenfalls eine zusätzliche Risikominderung für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den direkten Dialog mit den Unternehmen zu Fragen der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung dar. Durch seine Engagementaktivitäten nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, für ihre Sektoren relevante ökologische und soziale Risiken zu mindern.

Die Abstimmung auf Hauptversammlungen ist ein wichtiges Element des Dialogs mit den Portfoliounternehmen, um nachhaltig den langfristigen Wert der Unternehmen zu fördern, in die das Finanzprodukt investiert, und nachteilige Auswirkungen abzumildern.

Durch diese Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien berücksichtigt das Finanzprodukt potenzielle negative Auswirkungen auf diese spezifischen PAI-Indikatoren:

Für Unternehmen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	Klimarisikorichtlinie	PAI 1: Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3 ab 01.2023)
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 2: CO2-Fußabdruck
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ⁶	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Richtlinie zu ESG-Standards / Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	

⁶ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen. Vorerst sind nicht alle klimarelevanten Sektoren von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Richtlinie zu ESG-Standards: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (in Anbetracht eines zu erwartenden Zusammenhangs zwischen Unternehmen, die internationale Normen und Standards nicht einhalten, und der mangelnden Umsetzung von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch die Unternehmen) ⁷	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
	Abstimmungs- und Engagementrichtlinie mit systematischen Abstimmungskriterien in Verbindung mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen
	Schwarze Liste der AXA IM Compliance basierend auf internationalen und EU-Sanktionen	

Für Staaten und supranationale Organisationen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Sozial	AXA IK ESG-Standards unter Ausschluss von Ländern, in die investiert wird, mit schweren sozialen Verstößen	PAI 16: Staaten, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

(ii) Wichtige nachteilige Auswirkungen werden ebenfalls quantitativ anhand der Messung der PAI-Indikatoren betrachtet und jährlich im Rahmen der periodischen Berichterstattung im SFDR-Anhang gemeldet. Ziel ist es, den Anlegern Transparenz hinsichtlich wesentlicher negativer Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren zu bieten. AXA IM misst alle obligatorischen PAI-Indikatoren sowie zusätzliche optionale ökologische Indikatoren und zusätzliche optionale soziale Indikatoren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Investitionen einen nicht-finanziellen Ansatz auf der Grundlage der Ausschlussfilter an, wie in den Richtlinien für sektorbezogene Ausschlüsse und ESG-Standards von AXA IM beschrieben. Diese sektorbezogenen Ausschlüsse decken Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe sowie den Schutz des Ökosystems und die Entwaldung sowie Tabak ab. Die ESG-Standards umfassen spezifische Ausschlüsse wie Waffen mit weißem Phosphor und den Ausschluss von Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, und Anlagen in Emittenten mit einer niedrigen ESG-Qualität (d. h. zum Datum dieses Prospekts unter 1,43 [auf einer Skala von 0 bis 10] – dieser Wert wird regelmäßig überprüft und angepasst). Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter dem folgenden Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

Darüber hinaus übertrifft der ESG-Score des Finanzprodukts jederzeit den ESG-Score des durch den Referenzwert definierten Anlageuniversums, wobei die ESG-Scores des Finanzprodukts und des Referenzwerts auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden. Der ESG-Score basiert auf dem ESG-Scoring eines externen Datenanbieters als primärer Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die die oben beschriebenen und durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen.

Die ESG-Kriterien tragen zur Entscheidungsfindung des Anlageverwalters bei, sind aber kein bestimmender Faktor.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

⁷ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen.

Das Finanzprodukt wendet jederzeit verbindlich die nachstehend beschriebenen Elemente an.

1. Der Anlageverwalter wendet seine sektorbezogenen Ausschlussrichtlinien und die ESG-Standardrichtlinie als ersten Ausschlussfilter jederzeit verbindlich an.

Von den sektorbezogenen Ausschlussrichtlinien ausgenommen sind Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffen (auf der Grundlage von Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Grundstoffen oder Meeresprodukten), nicht nachhaltigen Praktiken im Zusammenhang mit dem Schutz des Ökosystems und Entwaldung sowie Tabak in Verbindung stehen.

Die Richtlinie zu ESG-Standards („ESG-Standards“) umfasst spezifische Ausschlüsse wie Waffen mit weißem Phosphor und den Ausschluss von Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, und Anlagen in Emittenten mit einer niedrigen ESG-Qualität (d. h. zum Datum dieses Prospekts unter 1,43 [auf einer Skala von 0 bis 10] – dieser Wert wird angepasst). Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter dem folgenden Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com/de/richtlinien-und-berichte).

2. Darüber hinaus übertrifft der ESG-Score des Finanzprodukts jederzeit den ESG-Score des durch den Referenzwert definierten Anlageuniversums, wobei die ESG-Scores des Finanzprodukts und des Referenzwerts auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden. Der ESG-Score basiert auf dem ESG-Scoring eines externen Datenanbieters als primärer Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die die oben beschriebenen und durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen. Die ESG-Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde.

AXA IM hat Bewertungsmethoden implementiert, um Emittenten (Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, grüne Anleihen, soziale und nachhaltige Anleihen) nach ESG-Kriterien zu bewerten. Diese Methoden ermöglichen die Bewertung von Unternehmen und staatlichen Emittenten und basieren auf quantitativen Daten von mehreren Datenanbietern sowie auf qualitativen Analysen aus internem und externem Research. Die in diesen Methoden verwendeten Daten umfassen die Bereiche CO₂-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität. Die Bewertungsmethoden für Unternehmen und Staaten stützen sich auf drei Säulen und mehrere Unterfaktoren, die die wichtigsten Risikofaktoren abdecken, denen Emittenten in den Bereichen E, S und G ausgesetzt sind. Der Bezugsrahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien, zum Beispiel den Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Grundsätze und Konventionen, die die Grundlage für die Aktivitäten von Unternehmen und Staaten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung bilden. Die Analyse basiert auf den wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen identifiziert wurden, unter Berücksichtigung dieser 10 Faktoren: Klimawandel, natürliches Kapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Stakeholdern, soziale Chancen, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Der endgültige ESG-Score berücksichtigt zudem das Konzept der branchenabhängigen Faktoren und differenziert bewusst zwischen den Sektoren, um die wesentlichsten Faktoren für jede Branche überzugewichten. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, sondern schließt auch die Auswirkungen auf externe Stakeholder sowie das zugrunde liegende Reputationsrisiko mit ein, das aus einem unzureichenden Verständnis der wichtigsten ESG-Themen erwächst. In der Methodik der Unternehmensbewertung wird auch der Schweregrad von Kontroversen beurteilt und laufend überwacht, um zu gewährleisten, dass die wesentlichsten Risiken im endgültigen ESG-Score berücksichtigt werden. Kontroversen mit hohem Schweregrad führen zu großen Abzügen bei den Bewertungen der Unterfaktoren und letztendlich auch bei den ESG-Bewertungen.

Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische als auch soziale Merkmale des Finanzprodukts zu bewerten.

3. Der Anteil des durch ESG-Analyse abgedeckten Nettovermögens des Finanzprodukts liegt bei mindestens 90 %.

Die im Rahmen des Anlageverfahrens verwendeten ESG-Daten (je nach Sachlage der ESG- oder der SDG-Score) beruhen auf ESG-Methoden, die sich zum Teil auf Daten von Dritten stützen und in einigen Fällen intern entwickelt werden. Sie sind subjektiv und können sich im Laufe der Zeit ändern. Trotz mehrerer Initiativen können ESG-Kriterien aufgrund eines Mangels an harmonisierten Definitionen heterogen sein. Daher lassen sich die verschiedenen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichterstattung verwenden, nur schwer miteinander vergleichen. Strategien, die ESG-Kriterien einbeziehen, und solche, die Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, können ESG-Daten verwenden, die ähnlich erscheinen, jedoch unterschieden werden sollten, da ihre Berechnungsmethode jeweils unterschiedlich sein kann. Die hier beschriebenen unterschiedlichen ESG-Methoden von AXA IM können sich in der Zukunft weiterentwickeln, um unter anderem Verbesserungen der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten oder Entwicklungen von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen zu berücksichtigen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die **Verfahrensweisen** einer **guten Unternehmensführung** umfassen **solide Managementstrukturen**, die **Beziehungen zu den Arbeitnehmern**, die **Vergütung von Mitarbeitern** sowie die **Einhaltung der Steuervorschriften**.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die in wesentlicher Weise gegen internationale Normen und Standards verstoßen, zu solchen Verstößen beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf die Bereiche Menschenrechte, Gesellschaft, Arbeit und Umwelt und bieten damit eine Methodik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) eingestuft wurden.

Darüber hinaus ist die Gewährleistung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ebenfalls Gegenstand der Engagemtrichtlinien. AXA IM hat eine umfassende Strategie der aktiven Eigentümerschaft – Mitwirkung und Abstimmung – umgesetzt, bei der AXA IM als Verwalter der im Namen der Kunden getätigten Investitionen fungiert. AXA IM betrachtet Mitwirkung als ein Mittel für Anleger, die Politik und die Praktiken der Portfoliounternehmen zu beeinflussen, zu gestalten und zu verändern, um Risiken zu mindern und langfristigen Wert zu sichern. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden von den Portfoliomanagern und dedizierten ESG-Analysten bei Treffen mit den Managementteams der Unternehmen auf höchster Ebene angesprochen. Durch den Status als langfristiger Anleger und die profunde Kenntnis der Anlageziele fühlt sich AXA IM berechtigt, einen konstruktiven, aber fordernden Dialog mit ihnen zu führen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

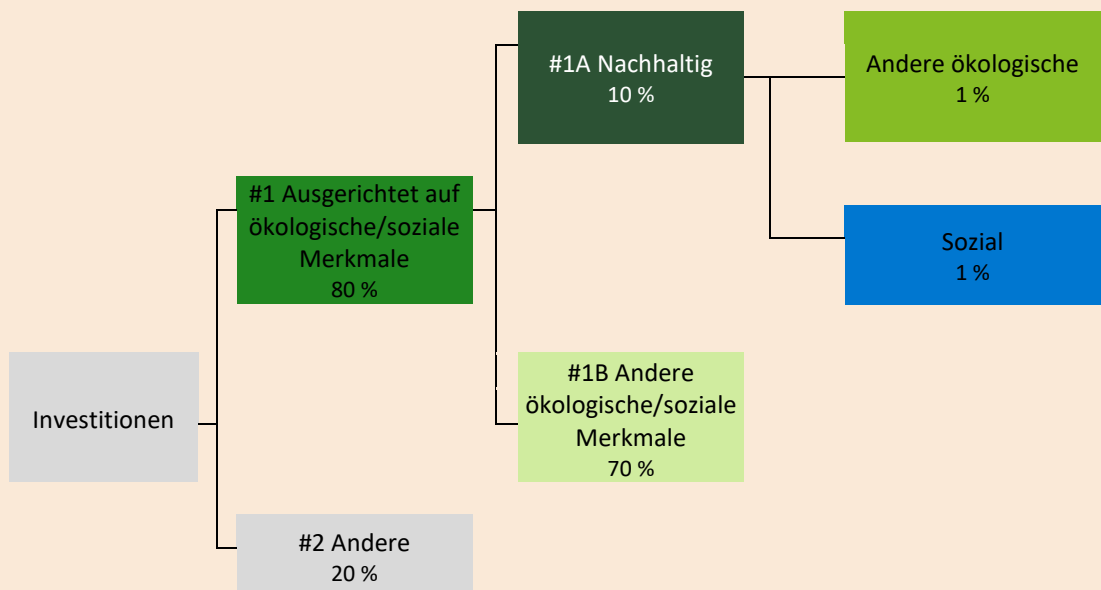
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale

Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, die Allokation seiner Vermögenswerte wie in der vorstehenden Grafik dargestellt zu planen. Diese geplante Vermögensallokation kann vorübergehend abweichen.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, beträgt 80 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der geplante Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts, bei denen sich dieses Finanzprodukt zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, beträgt 10 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Die verbleibenden „anderen“ Investitionen belaufen sich auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die verbleibenden „anderen Investitionen“ werden zum Absicherungs-, Liquiditäts- und Portfoliomanagement des Finanzprodukts verwendet. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz auf der Grundlage der Ausschlussrichtlinien von AXA IM wird geprüft und auf alle „anderen“ Vermögenswerte angewendet, mit Ausnahme von (i) Derivaten, bei denen es sich nicht um Single-Name-Derivate handelt, (ii) durch eine andere Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW und/oder OGA sowie (iii) Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente, wie vorstehend beschrieben.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Bei zu Anlagezwecken eingesetzten Single-Name-Derivaten werden die Ausschlussrichtlinien angewendet und damit dazu beigetragen, die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie. Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der EU-Taxonomie, wonach es „keinen erheblichen Schaden verursachen“ darf.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁸ investiert?

Ja

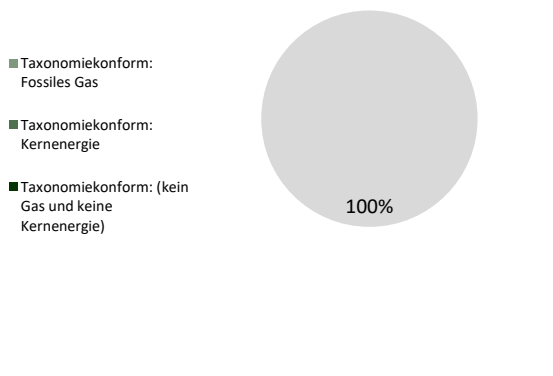
In fossiles Gas

In Kernenergie

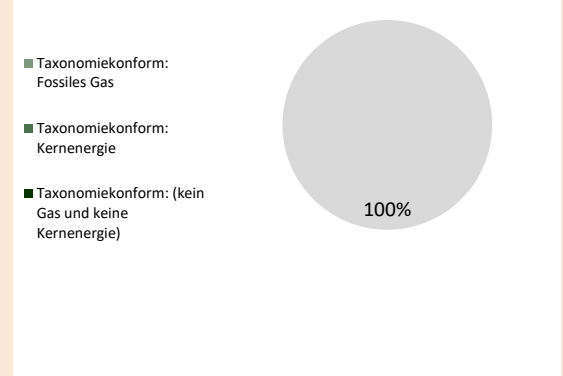
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Der in dieser Grafik dargestellte Anteil an den Gesamtanlagen ist rein indikativ und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der Anteil der Investitionen wird zwischen ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

konform sind, und sozial nachhaltigen Anlagen frei zugeordnet und ergibt in Summe mindestens die gesamten nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit sozialen Zielen beträgt 1 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der Anteil der Investitionen wird zwischen ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und sozial nachhaltigen Anlagen frei zugeordnet und ergibt in Summe mindestens die gesamten nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden „anderen“ Investitionen belaufen sich auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die „anderen“ Vermögenswerte können aus Folgendem bestehen:

- Barmittel und Barmitteläquivalente und
- sonstigen Instrumenten, die für das Finanzprodukt in Frage kommen und die die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien nicht erfüllen. bei diesen Vermögenswerten kann es sich um übertragbare Wertpapiere, Investitionen in Derivate und Investmentfonds handeln, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und die dazu verwendet werden, das finanzielle Ziel des Finanzprodukts zu erreichen, und/oder zu Diversifizierungs- und/oder Absicherungszwecken.

Ein ökologischer oder sozialer Schutz wird geprüft und auf alle „anderen“ Vermögenswerte angewendet, mit Ausnahme von (i) Derivaten, bei denen es sich nicht um Single-Name-Derivate handelt, (ii) durch eine andere Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW und/oder OGA sowie (iii) Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente, wie vorstehend beschrieben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar, da der festgelegte Vergleichswert ein breiter Marktindex ist, der nicht auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen finden Sie im AXA IM Fund Center unter folgendem Link: [Funds - AXA IM Global](#).

Weitere Informationen zu den Rahmen für nachhaltige Investitionen von AXA IM finden Sie unter [Sustainable Finance | SFDR | AXA IM Corporate](#).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: AXA IM Fixed Income Investment Strategies – **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 213800FTL8OP544CLZ24 Europe Short Duration High Yield (das „Finanzprodukt“)

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

JA

NEIN

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen in Investitionen in:

- Emittenten unter Berücksichtigung des weiter unten beschriebenen **ESG-Scores**.

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch Anlagen in Wertpapieren, die bewährte Verfahrensweisen in Bezug auf das Management ihrer Umwelt-, Unternehmensführungs- und sozialen („ESG“-) Praktiken umgesetzt haben.

Das Finanzprodukt bewirbt auch andere spezifische ökologische und soziale Merkmale, insbesondere:

- Klimaschutz mit Ausschlussrichtlinien in Bezug auf Kohle- und unkonventionelle Öl- und Gasaktivitäten
- Schutz des Ökosystems und Verhinderung von Entwaldung
- Bessere Gesundheit, mit Ausschluss von Tabak
- Arbeitsrechte, Gesellschaft und Menschenrechte, Unternehmensethik, Korruptionsbekämpfung mit Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Schutz der Menschenrechte durch Vermeidung von Investitionen in Schuldtitel, die von Ländern ausgegeben werden, in denen die schlimmsten Formen von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Ein paralleles Vergleichsportfolio wurde vom Anlageverwalter für ESG-Zwecke intern definiert und besteht aus dem ICE BofA European Currency High Yield (das „Vergleichsportfolio“).

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der vom Finanzprodukt vorstehend beschriebenen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mit dem folgenden Nachhaltigkeitsindikator gemessen:

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Finanzprodukts und eines parallelen Vergleichsportfolios, das auf dem ESG-Scoring von externen Datenanbietern als primäre Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – ESG) basiert. Die Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde.

Das Finanzprodukt übertrifft sein paralleles Vergleichsportfolio bei diesem Nachhaltigkeitsindikator, um die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu bewerben.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Das Finanzprodukt beabsichtigt, teilweise in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Anlagen mit verschiedenen sozialen und ökologischen Zielen (ohne Einschränkung) qualifiziert sind, indem der positive Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, anhand mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet wird:

1. Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) von Portfoliounternehmen als Referenz-Rahmenwerk, durch die Berücksichtigung von Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem SDG leisten, entweder durch die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen oder durch die Art und Weise, wie sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben („Geschäftstätigkeit“). Um als nachhaltiger Vermögenswert angesehen zu werden, muss ein Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen:

a. Der SDG-Score für die durch den Emittenten angebotenen „Produkte und Dienstleistungen“ ist gleich oder höher als 2, was bedeutet, dass mindestens 20 % seiner Einnahmen aus einer nachhaltigen Tätigkeit stammen, oder

b. unter Anwendung eines Best-in-Universe-Ansatzes, der darin besteht, den Emittenten mit dem besten nichtfinanziellen Rating unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich den Vorzug zu geben, liegt der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten unter den besten 2,5 %, mit Ausnahme der SDG 5 (Geschlechtergleichheit), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion) und SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit), für die der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten unter den besten 5 % liegt. Bei den SDGs 5, 8, 10 und 16 ist das Selektionskriterium für die „Geschäftstätigkeit“ des Emittenten weniger restriktiv, da diese SDGs besser durch die Art und Weise, wie der Emittent seine Tätigkeit ausübt, als durch die vom Portfoliounternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen einbezogen werden können. Es ist auch weniger restriktiv in Bezug auf das SDG 12, das durch die Produkte und Dienstleistungen oder die Art und Weise, wie das Portfoliounternehmen seine Tätigkeit ausübt, einbezogen werden kann.

Die quantitativen SDG-Ergebnisse stammen von externen Datenanbietern, und eine fundierte qualitative Analyse des Anlageverwalters kann Vorrang vor ihnen haben.

Die Bewertung erfolgt auf Unternehmensebene, und ein Portfoliounternehmen, das die oben beschriebenen Kriterien für den Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung erfüllt, wird als nachhaltig angesehen.

2. Aufnahme von Emittenten, die einen soliden Übergangspfad beschreiten, der mit dem Ziel der Europäischen Kommission übereinstimmt, den Übergang zu einer Welt mit einem Temperaturanstieg von 1,5 °C zu finanzieren – auf der Grundlage des von der Science Based Targets Initiative entwickelten Rahmens, wobei Unternehmen berücksichtigt werden, die validierte wissenschaftlich fundierte Ziele haben.

3. Investitionen in grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen (GSSB), nachhaltigkeitsbezogene Anleihen:

a. GSSB sind Instrumente, die von Natur aus einen Beitrag zu verschiedenen Nachhaltigkeitszielen leisten sollen. Daher gelten Investitionen in Anleihen von Unternehmen und Staaten, die in der Bloomberg-Datenbank als grüne Anleihen, soziale Anleihen oder Nachhaltigkeitsanleihen identifiziert wurden, im Offenlegungsverordnungsframework von AXA IM als „nachhaltige Investitionen“.

b. Für nachhaltigkeitsbezogene Anleihen wurde ein internes Rahmenkonzept für die Beurteilung der Robustheit der Anleihen, die zur Finanzierung allgemeiner nachhaltiger Zwecke verwendet werden, entwickelt. Da diese Instrumente neuer sind und zu heterogenen Praktiken von Emittenten führen, werden nur nachhaltigkeitsbezogene Anleihen, die im internen Analyseprozess von AXA IM eine positive oder neutrale Beurteilung erhalten, als „nachhaltige Investitionen“ betrachtet. Dieses Analyserahmenkonzept basiert auf den Leitlinien der International Capital Market Association (ICMA) und folgt einem intern entwickelten strikten Ansatz auf Basis der folgenden festgelegten Kriterien: (i) Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten sowie Relevanz und Wesentlichkeit der Leistungskennzahlen, (ii) angestrebtes Nachhaltigkeitsleistungsziel, (iii) Eigenschaften der Anleihen und (iv) Überwachung und Reporting des Nachhaltigkeitsleistungsziels.

Investitionen in grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen (GSSB), nachhaltigkeitsbezogene Anleihen stehen im Einklang mit dem GSS-Rahmenkonzept von AXA IM. Wir haben unser Rahmenkonzept so gestaltet, dass es mit den Green Bonds Principles und den Social Bond Principles konform ist und für einige Aspekte strikere Kriterien ergänzt.

Diese Methoden können in Zukunft weiterentwickelt werden, um Verbesserungen, beispielsweise in Bezug auf die Datenverfügbarkeit und -zuverlässigkeit, oder Entwicklungen, insbesondere von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen, zu berücksichtigen.

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anwendung des Grundsatzes „Keinen erheblichen Schaden verursachen“ bedeutet für die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen soll, dass ein Portfoliounternehmen nicht als nachhaltig eingestuft werden kann, wenn es eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Der Emittent fügt einem der SDGs Schaden zu, wenn einer seiner SDG-Scores unter –5 liegt, basierend auf einer quantitativen Datenbank eines externen Anbieters auf einer Skala von +10, was einem „signifikanten Beitrag“ entspricht, bis –10, was einem „signifikanten Hindernis“ entspricht, es sei denn, der quantitative Score wurde durch einen qualitativen Score außer Kraft gesetzt. Dieses Kriterium wird auf die als nachhaltig eingestuften Portfoliounternehmen angewendet.
- Der Emittent steht auf den Ausschlusslisten von AXA IM für sektorbezogene und ESG-Standards (wie nachstehend beschrieben), die unter anderem die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigen. Dieses Kriterium wird auf das gesamte Portfolio angewendet.
- Der Emittent weist ein ESG-Rating von CCC (oder 1,43) oder niedriger gemäß der ESG-Scoring-Methode von AXA IM auf. Der ESG-Score basiert auf dem ESG-Scoring von externen Datenanbietern als primäre Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – ESG). Die Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde. Dieses Kriterium wird auf das gesamte Portfolio angewendet.

Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, auch durch die Anwendung der Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien von AXA IM.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Das Finanzprodukt berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – „PAI“), um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen andere Nachhaltigkeitsziele der Offenlegungsverordnung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch sektorbezogene Ausschlussrichtlinien und die ESG-Standards von AXA IM (wie nachstehend beschrieben), die vom Finanzprodukt jederzeit verbindlich angewendet werden, sowie durch die Filter, die auf der Bewertung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung basieren, abgemildert. Innerhalb des DNSH-Ansatzes wurden keine spezifischen Schwellenwerte oder Vergleiche mit Referenzwerten definiert.

Die Stewardship-Richtlinien stellen gegebenenfalls eine zusätzliche Risikominderung für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den direkten Dialog mit den Unternehmen zu Fragen der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung dar. Durch die Engagementaktivitäten nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, für ihre Sektoren relevante ökologische und soziale Risiken zu mindern.

Die Abstimmung auf Hauptversammlungen ist auch ein wichtiges Element des Dialogs mit den Portfoliounternehmen, um nachhaltig den langfristigen Wert der Unternehmen zu fördern, in die das Finanzprodukt investiert, und nachteilige Auswirkungen abzumildern.

Ausschlussrichtlinien:

- **Ökologisch:**

Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	PAI 1: Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3 ab 01.2023)
	PAI 2: CO2-Fußabdruck
	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
Klimarisikorichtlinie	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ⁹	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

- **Soziales und Unternehmensführung:**

Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Richtlinie zu ESG-Standards: Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
Richtlinie zu ESG-Standards: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (in Anbetracht eines zu erwartenden Zusammenhangs zwischen Unternehmen, die internationale Normen und Standards nicht einhalten, und der mangelnden Umsetzung von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch die Unternehmen) ¹⁰	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Abstimmungs- und Engagemtrichtlinie mit systematischen Abstimmungskriterien in Verbindung mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Filter basierend auf SDGs der Vereinten Nationen:

Der Anlageverwalter stützt sich auch auf die SDG-Säule seines Rahmens für nachhaltige Investitionen, um nachteilige Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren zu überwachen und zu berücksichtigen, indem er Portfoliounternehmen ausschließt, die in Bezug auf ein beliebiges SDG einen SDG-Score von unter –5 aufweisen (auf einer Skala von +10, was einem „signifikanten Beitrag“ entspricht, bis –10, was einem „signifikanten Hindernis“ entspricht), es sei denn, die quantitative Bewertung wurde nach einer ordnungsgemäß dokumentierten Analyse des ESG & Impact Research des Anlageverwalters durch eine qualitative Bewertung aufgehoben. Mit diesem Ansatz kann AXA IM sicherstellen, dass Portfoliounternehmen mit den stärksten nachteiligen Auswirkungen auf die SDGs nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet werden.

Die Datenverfügbarkeit und -qualität ist bei bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich beispielsweise auf die Artenvielfalt beziehen, derzeit geringer, was sich auf den Erfassungsbereich der folgenden PAI-Indikatoren auswirken kann: Emissionen in Wasser (PAI 8), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9) und unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede (PAI 12). Diese Nachhaltigkeitsfaktoren sind Teil der 17 Ziele, die von den SDGs der Vereinten Nationen angestrebt werden (konkret werden sie durch SDG 5 „Geschlechtergleichheit“, SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, SDG 8 „Wirtschaftswachstum“, SDG 10 „Weniger Ungleichheiten“, SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“ abgedeckt), und das Rahmenwerk von AXA IM ermöglicht es, die schwerwiegendsten Auswirkungen bis abzumildern, in Erwartung einer Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die in wesentlicher Weise gegen internationale Normen und Standards verstoßen, zu solchen Verstößen beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf die Bereiche Menschenrechte, Gesellschaft, Arbeit und Umwelt und bieten damit eine Methodik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“

⁹ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen. Vorerst sind nicht alle klimarelevanten Sektoren von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

¹⁰ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen.

mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) eingestuft wurden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden sowohl beim (i) qualitativen als auch beim (ii) quantitativen Ansatz berücksichtigt:

(i) Der qualitative Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen basiert auf Ausschlüssen und gegebenenfalls Stewardship-Richtlinien. Der im Rahmen der sektorbezogenen Richtlinien und ESG-Standards von AXA IM decken die wesentlichsten Risiken der Nachhaltigkeitsfaktoren ab und werden kontinuierlich und verbindlich angewendet.

Die Stewardship-Richtlinien stellen gegebenenfalls eine zusätzliche Risikominderung für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den direkten Dialog mit den Unternehmen zu Fragen der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung dar. Durch seine Engagementaktivitäten nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, für ihre Sektoren relevante ökologische und soziale Risiken zu mindern.

Die Abstimmung auf Hauptversammlungen ist ein wichtiges Element des Dialogs mit den Portfoliounternehmen, um nachhaltig den langfristigen Wert der Unternehmen zu fördern, in die das Finanzprodukt investiert, und nachteilige Auswirkungen abzumildern.

Durch diese Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien berücksichtigt das Finanzprodukt potenzielle negative Auswirkungen auf diese spezifischen PAI-Indikatoren:

Für Unternehmen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	Klimarisikorichtlinie	PAI 1: Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3 ab 01.2023)
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 2: CO2-Fußabdruck
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

	Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ¹¹	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
	Richtlinie zu ESG-Standards / Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Richtlinie zu ESG-Standards: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (in Anbetracht eines zu erwartenden Zusammenhangs zwischen Unternehmen, die internationale Normen und Standards nicht einhalten, und der mangelnden Umsetzung von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch die Unternehmen) ¹²	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
	Abstimmungs- und Engagemenrichtlinie mit systematischen Abstimmungskriterien in Verbindung mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Für Staaten und supranationale Organisationen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Sozial	AXA IK ESG-Standards unter Ausschluss von Ländern, in die investiert wird, mit schweren sozialen Verstößen	PAI 16: Staaten, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
	Schwarze Liste der AXA IM Compliance basierend auf internationalen und EU-Sanktionen	

(ii) Wichtige nachteilige Auswirkungen werden ebenfalls quantitativ anhand der Messung der PAI-Indikatoren betrachtet und jährlich im Rahmen der periodischen Berichterstattung im SFDR-Anhang gemeldet. Ziel ist es, den Anlegern Transparenz hinsichtlich wesentlicher negativer Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren zu bieten. AXA IM misst alle obligatorischen PAI-Indikatoren sowie zusätzliche optionale ökologische Indikatoren und zusätzliche optionale soziale Indikatoren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Investitionen einen nicht-finanziellen Ansatz auf der Grundlage der Ausschlussfilter an, wie in den Richtlinien für sektorbezogene Ausschlüsse und ESG-Standards von AXA IM beschrieben.

Diese sektorbezogenen Ausschlüsse decken Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe sowie den Schutz des Ökosystems und die Entwaldung sowie Tabak ab. Die ESG-Standards umfassen spezifische Ausschlüsse wie Waffen mit weißem Phosphor und den Ausschluss von Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden,

¹¹ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen. Vorerst sind nicht alle klimarelevanten Sektoren von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

¹² Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen.

die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, und Anlagen in Emittenten mit einer niedrigen ESG-Qualität (d. h. zum Datum dieses Prospekts unter 1,43 [auf einer Skala von 0 bis 10] – dieser Wert wird regelmäßig überprüft und angepasst). Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter dem folgenden Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

Darüber hinaus übertrifft das Finanzprodukt stets den ESG-Score des Vergleichsportfolios, wobei die ESG-Scores sowohl des Finanzprodukts als auch des Vergleichsportfolios auf gewichteter Durchschnittsbasis berechnet werden. Der ESG-Score basiert auf dem ESG-Scoring eines externen Datenanbieters als primärer Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die die oben beschriebenen und durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen.

Die ESG-Kriterien tragen zur Entscheidungsfindung des Anlageverwalters bei, sind aber kein bestimmender Faktor.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt wendet jederzeit verbindlich die nachstehend beschriebenen Elemente an.

1. Der Anlageverwalter wendet seine sektorbezogenen Ausschlussrichtlinien und die ESG-Standardrichtlinie als ersten Ausschlussfilter jederzeit verbindlich an.

Von den sektorbezogenen Ausschlussrichtlinien ausgenommen sind Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffen (auf der Grundlage von Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Grundstoffen oder Meeresprodukten), nicht nachhaltigen Praktiken im Zusammenhang mit dem Schutz des Ökosystems und Entwaldung sowie Tabak in Verbindung stehen.

Die Richtlinie zu ESG-Standards („ESG-Standards“) umfasst spezifische Ausschlüsse wie Waffen mit weißem Phosphor und den Ausschluss von Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, und Anlagen in Emittenten mit einer niedrigen ESG-Qualität (d. h. zum Datum dieses Prospekts unter 1,43 [auf einer Skala von 0 bis 10] – dieser Wert wird angepasst). Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter dem folgenden Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

2. Darüber hinaus übertrifft das Finanzprodukt stets den ESG-Score des Vergleichsportfolios, wobei die ESG-Scores sowohl des Finanzprodukts als auch des Vergleichsportfolios auf gewichteter Durchschnittsbasis berechnet werden. Der ESG-Score basiert auf dem ESG-Scoring eines externen Datenanbieters als primärer Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die die oben beschriebenen und durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen. Die ESG-Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde.

AXA IM hat Bewertungsmethoden implementiert, um Emittenten (Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, grüne Anleihen, soziale und nachhaltige Anleihen) nach ESG-Kriterien zu bewerten. Diese Methoden ermöglichen die Bewertung von Unternehmen und staatlichen Emittenten und basieren auf quantitativen Daten von mehreren Datenanbietern sowie auf qualitativen Analysen aus internem und externem Research. Die in diesen Methoden verwendeten Daten umfassen die Bereiche CO₂-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität.

Die Bewertungsmethoden für Unternehmen und Staaten stützen sich auf drei Säulen und mehrere Unterfaktoren, die die wichtigsten Risikofaktoren abdecken, denen Emittenten in den Bereichen E, S und G ausgesetzt sind. Der Bezugsrahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien, zum Beispiel den Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Grundsätze und Konventionen, die die Grundlage für die Aktivitäten von Unternehmen und Staaten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung bilden. Die Analyse basiert auf den wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen identifiziert wurden, unter Berücksichtigung dieser 10 Faktoren: Klimawandel, natürliches Kapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Stakeholdern, soziale Chancen, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Der endgültige ESG-Score berücksichtigt zudem das Konzept der branchenabhängigen Faktoren und differenziert bewusst zwischen den Sektoren, um die wesentlichsten Faktoren für jede Branche überzugewichten. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, sondern schließt auch die Auswirkungen auf externe

Stakeholder sowie das zugrunde liegende Reputationsrisiko mit ein, das aus einem unzureichenden Verständnis der wichtigsten ESG-Themen erwächst. In der Methodik der Unternehmensbewertung wird auch der Schweregrad von Kontroversen beurteilt und laufend überwacht, um zu gewährleisten, dass die wesentlichsten Risiken im endgültigen ESG-Score berücksichtigt werden. Kontroversen mit hohem Schweregrad führen zu großen Abzügen bei den Bewertungen der Unterfaktoren und letztendlich auch bei den ESG-Bewertungen.

Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische als auch soziale Merkmale des Finanzprodukts zu bewerten.

3. Die Abdeckungsrate der ESG-Analyse innerhalb des Portfolios beträgt mindestens 75 % des Nettovermögens des Finanzprodukts.

Die im Rahmen des Anlageverfahrens verwendeten ESG-Daten (je nach Sachlage der ESG- oder der SDG-Score) beruhen auf ESG-Methoden, die sich zum Teil auf Daten von Dritten stützen und in einigen Fällen intern entwickelt werden. Sie sind subjektiv und können sich im Laufe der Zeit ändern. Trotz mehrerer Initiativen können ESG-Kriterien aufgrund eines Mangels an harmonisierten Definitionen heterogen sein. Daher lassen sich die verschiedenen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichterstattung verwenden, nur schwer miteinander vergleichen. Strategien, die ESG-Kriterien einbeziehen, und solche, die Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, können ESG-Daten verwenden, die ähnlich erscheinen, jedoch unterschieden werden sollten, da ihre Berechnungsmethode jeweils unterschiedlich sein kann. Die hier beschriebenen unterschiedlichen ESG-Methoden von AXA IM können sich in der Zukunft weiterentwickeln, um unter anderem Verbesserungen der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten oder Entwicklungen von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen zu berücksichtigen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die in wesentlicher Weise gegen internationale Normen und Standards verstoßen, zu solchen Verstößen beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf die Bereiche Menschenrechte, Gesellschaft, Arbeit und Umwelt und bieten damit eine Methodik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) eingestuft wurden.

Darüber hinaus ist die Gewährleistung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ebenfalls Gegenstand der Engagementrichtlinien. AXA IM hat eine umfassende Strategie der aktiven Eigentümerschaft – Mitwirkung und Abstimmung – umgesetzt, bei der AXA IM als Verwalter der im Namen der Kunden getätigten Investitionen fungiert. AXA IM betrachtet Mitwirkung als ein Mittel für Anleger, die Politik und die Praktiken der Portfoliounternehmen zu beeinflussen, zu gestalten und zu verändern, um Risiken zu mindern und langfristigen Wert zu sichern. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden von den Portfoliomanagern und dedizierten ESG-Analysten bei Treffen mit den Managementteams der Unternehmen auf höchster Ebene angesprochen. Durch den Status als langfristiger Anleger und die profunde Kenntnis der Anlageziele fühlt sich AXA IM berechtigt, einen konstruktiven, aber fordernden Dialog mit ihnen zu führen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

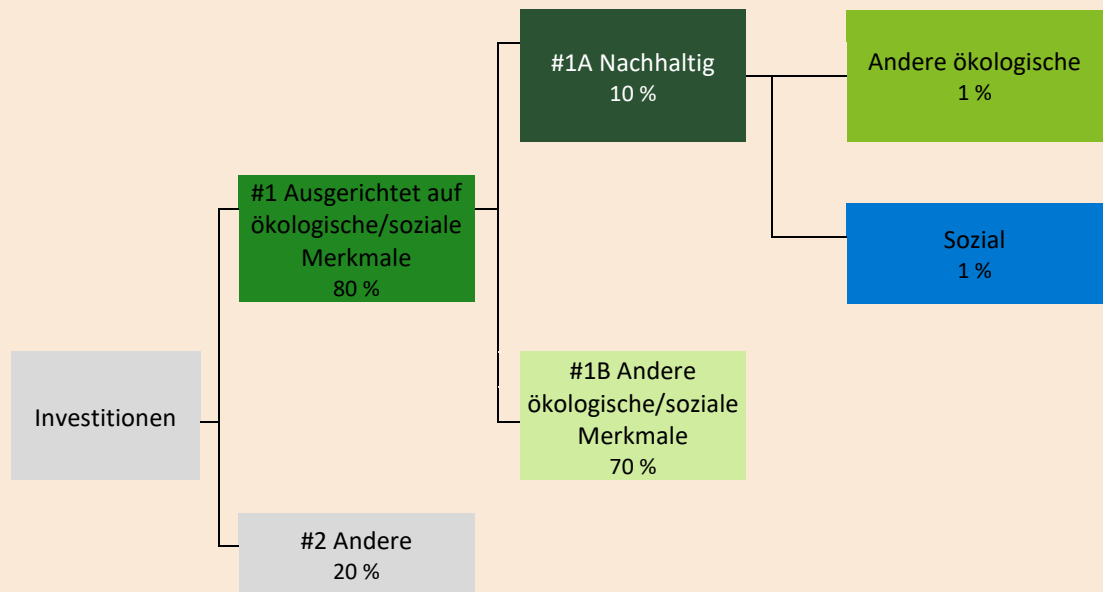
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, die Allokation seiner Vermögenswerte wie in der vorstehenden Grafik dargestellt zu planen. Diese geplante Vermögensallokation kann vorübergehend abweichen.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, beträgt 80 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der geplante Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts, bei denen sich dieses Finanzprodukt zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, beträgt 10 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Die verbleibenden „anderen“ Investitionen belaufen sich auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die verbleibenden „anderen Investitionen“ werden zum Absicherungs-, Liquiditäts- und Portfoliomanagement des Finanzprodukts verwendet. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz auf der Grundlage der Ausschlussrichtlinien von AXA IM wird geprüft und auf alle „anderen“ Vermögenswerte angewendet, mit Ausnahme von (i) Derivaten, bei denen es sich nicht um Single-Name-Derivate handelt, (ii) durch eine andere Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW und/oder OGA sowie (iii) Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente, wie vorstehend beschrieben.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie. Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der EU-Taxonomie, wonach es „keinen erheblichen Schaden verursachen“ darf.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹³ investiert?

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Der in dieser Grafik dargestellte Anteil an den Gesamtanlagen ist rein indikativ und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

sind, beträgt 1 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der Anteil der Investitionen wird zwischen ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und sozial nachhaltigen Anlagen frei zugeordnet und ergibt in Summe mindestens die gesamten nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit sozialen Zielen beträgt 1 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der Anteil der Investitionen wird zwischen ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und sozial nachhaltigen Anlagen frei zugeordnet und ergibt in Summe mindestens die gesamten nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden „anderen“ Investitionen belaufen sich auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die „anderen“ Vermögenswerte können aus Folgendem bestehen:

- Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente und
- sonstigen Instrumenten, die für das Finanzprodukt in Frage kommen und die die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien nicht erfüllen. Bei diesen Vermögenswerten kann es sich um Schuldtitel, Investitionen in Derivate und Investmentfonds handeln, die keine ökologischen oder sozialen Eigenschaften bewerben und die dazu verwendet werden, das finanzielle Ziel des Finanzprodukts zu erreichen, und/oder zu Diversifizierungs- und/oder Absicherungszwecken.

Ein ökologischer oder sozialer Schutz wird geprüft und auf alle „anderen“ Vermögenswerte angewendet, mit Ausnahme von (i) Derivaten, bei denen es sich nicht um Single-Name-Derivate handelt, (ii) durch eine andere Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW und/oder OGA sowie (iii) Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente, wie vorstehend beschrieben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar, da das festgelegte Vergleichsportfolio ein breiter Marktindex ist, der nicht auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen finden Sie im AXA IM Fund Center unter folgendem Link: [Funds - AXA IM Global](#).

Weitere Informationen zu den Rahmen für nachhaltige Investitionen von AXA IM finden Sie unter [Sustainable Finance | SFDR | AXA IM Corporate](#).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: AXA IM Fixed Income Investment Strategies – US High Yield B/BB (das „Finanzprodukt“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800E3FURAVHMWCV89

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

JA

NEIN

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen in Investitionen in:

- Emittenten unter Berücksichtigung des weiter unten beschriebenen **ESG-Scores**.

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch Anlagen in Wertpapieren, die bewährte Verfahrensweisen in Bezug auf das Management ihrer Umwelt-, Unternehmensführungs- und sozialen („ESG“-) Praktiken umgesetzt haben.

Das Finanzprodukt bewirbt auch andere spezifische ökologische und soziale Merkmale, insbesondere:

- Klimaschutz mit Ausschlussrichtlinien in Bezug auf Kohle- und unkonventionelle Öl- und Gasaktivitäten
- Schutz des Ökosystems und Verhinderung von Entwaldung
- Bessere Gesundheit, mit Ausschluss von Tabak
- Arbeitsrechte, Gesellschaft und Menschenrechte, Unternehmensethik, Korruptionsbekämpfung mit Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Schutz der Menschenrechte durch Vermeidung von Investitionen in Schuldtitel, die von Ländern ausgegeben werden, in denen die schlimmsten Formen von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Ein breiter Marktindex, der ICE BofA BB-B US High Yield Constrained USD Index (der „Referenzwert“), wurde durch das Finanzprodukt festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der vom Finanzprodukt vorstehend beschriebenen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mit dem folgenden Nachhaltigkeitsindikator gemessen:

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Finanzprodukts und des Referenzwerts, der auf dem ESG-Scoring von externen Datenanbietern als primäre Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – ESG) basiert. Die Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde.

Das Finanzprodukt übertrifft seinen Referenzwert bei diesem Nachhaltigkeitsindikator, um die oben beschriebenen ökologischen und/der sozialen Merkmale zu bewerben.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar, da das Finanzprodukt nicht nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar, da das Finanzprodukt nicht nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

● Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar, da das Finanzprodukt nicht nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar, da das Finanzprodukt nicht nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden sowohl beim (i) qualitativen als auch beim (ii) quantitativen Ansatz berücksichtigt:

(i) Der qualitative Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen basiert auf Ausschlüssen und gegebenenfalls Stewardship-Richtlinien. Der im Rahmen der sektorbezogenen Richtlinien und ESG-Standards von AXA IM decken die wesentlichsten Risiken der Nachhaltigkeitsfaktoren ab und werden kontinuierlich und verbindlich angewendet.

Die Stewardship-Richtlinien stellen gegebenenfalls eine zusätzliche Risikominderung für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den direkten Dialog mit den Unternehmen zu Fragen der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung dar. Durch seine Engagementaktivitäten nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, für ihre Sektoren relevante ökologische und soziale Risiken zu mindern.

Die Abstimmung auf Hauptversammlungen ist ein wichtiges Element des Dialogs mit den Portfoliounternehmen, um nachhaltig den langfristigen Wert der Unternehmen zu fördern, in die das Finanzprodukt investiert, und nachteilige Auswirkungen abzumildern.

Durch diese Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien berücksichtigt das Finanzprodukt potenzielle negative Auswirkungen auf diese spezifischen PAI-Indikatoren:

Für Unternehmen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	Klimarisikorichtlinie	PAI 1: Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3 ab 01.2023)
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 2: CO2-Fußabdruck
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

	Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ¹⁴	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
	Richtlinie zu ESG-Standards / Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Richtlinie zu ESG-Standards: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (in Anbetracht eines zu erwartenden Zusammenhangs zwischen Unternehmen, die internationale Normen und Standards nicht einhalten, und der mangelnden Umsetzung von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch die Unternehmen) ¹⁵	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
	Abstimmungs- und Engagemetrichtlinie mit systematischen Abstimmungskriterien in Verbindung mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Für Staaten und supranationale Organisationen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Sozial	AXA IK ESG-Standards unter Ausschluss von Ländern, in die investiert wird, mit schweren sozialen Verstößen	PAI 16: Staaten, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
	Schwarze Liste der AXA IM Compliance basierend auf internationalen und EU-Sanktionen	

(ii) Wichtige nachteilige Auswirkungen werden ebenfalls quantitativ anhand der Messung der PAI-Indikatoren betrachtet und jährlich im Rahmen der periodischen Berichterstattung im SFDR-Anhang gemeldet. Ziel ist es, den Anlegern Transparenz hinsichtlich wesentlicher negativer Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren zu bieten. AXA IM misst alle obligatorischen PAI-Indikatoren sowie zusätzliche optionale ökologische Indikatoren und zusätzliche optionale soziale Indikatoren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Investitionen einen nicht-finanziellen Ansatz auf der Grundlage der Ausschlussfilter an, wie in den Richtlinien für sektorbezogene Ausschlüsse und ESG-Standards von AXA IM beschrieben. Diese sektorbezogenen Ausschlüsse decken Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe sowie den Schutz des Ökosystems und die Entwaldung sowie Tabak ab. Die ESG-Standards umfassen spezifische sektorbezogene Ausschlüsse wie Tabak und Waffen mit weißem Phosphor und den Ausschluss von Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, und Anlagen in Emittenten mit einer niedrigen ESG-Qualität (d. h. zum Datum dieses Prospekts unter 1,43 [auf einer Skala von 0 bis 10] – dieser Wert wird regelmäßig überprüft und angepasst). Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von

¹⁴ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen. Vorerst sind nicht alle klimarelevanten Sektoren von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

¹⁵ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen.

Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter dem folgenden Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

Die ESG-Kriterien tragen zur Entscheidungsfindung des Anlageverwalters bei, sind aber kein bestimmender Faktor.

Darüber hinaus übertrifft der ESG-Score des Finanzprodukts jederzeit den ESG-Score des durch den Referenzwert definierten Anlageuniversums, wobei die ESG-Scores des Finanzprodukts und des Referenzwerts auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden. Der ESG-Score basiert auf dem ESG-Scoring eines externen Datenanbieters als primärer Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die die oben beschriebenen und durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt wendet jederzeit verbindlich die nachstehend beschriebenen Elemente an.

1. Der Anlageverwalter wendet jederzeit verbindlich einen ersten Ausschlussfilter an, z. B. umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe und Schutz des Ökosystems und Entwaldung (basierend auf Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Grundstoffen oder Meeresprodukten), nicht nachhaltige Praktiken im Zusammenhang mit dem Schutz des Ökosystems und Entwaldung sowie Tabak.

Die ESG-Standardrichtlinie (die „ESG-Standards“) umfasst spezifische Ausschlüsse wie Waffen mit weißem Phosphor und den Ausschluss von Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, und Anlagen in Emittenten mit einer niedrigen ESG-Qualität (d. h. zum Datum dieses Prospekts unter 1,43 [auf einer Skala von 0 bis 10] – dieser Wert wird regelmäßig überprüft und angepasst). Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter dem folgenden Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

2. Der ESG-Score des Finanzprodukts übertrifft jederzeit den ESG-Score des durch den Referenzwert definierten Anlageuniversums, wobei die ESG-Scores des Finanzprodukts und des Referenzwerts auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden. Der ESG-Score basiert auf dem ESG-Scoring eines externen Datenanbieters als primärer Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die die oben beschriebenen und durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen. Die ESG-Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde.

AXA IM hat Bewertungsmethoden implementiert, um Emittenten (Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, grüne Anleihen, soziale und nachhaltige Anleihen) nach ESG-Kriterien zu bewerten. Diese Methoden ermöglichen die Bewertung von Unternehmen und staatlichen Emittenten und basieren auf quantitativen Daten von mehreren Datenanbietern sowie auf qualitativen Analysen aus internem und externem Research. Die in diesen Methoden verwendeten Daten umfassen die Bereiche CO₂-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität.

Die Bewertungsmethoden für Unternehmen und Staaten stützen sich auf drei Säulen und mehrere Unterfaktoren, die die wichtigsten Risikofaktoren abdecken, denen Emittenten in den Bereichen E, S und G ausgesetzt sind. Der Bezugsrahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien, zum Beispiel den Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Grundsätze und Konventionen, die die Grundlage für die Aktivitäten von Unternehmen und Staaten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung bilden. Die Analyse basiert auf den wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen identifiziert wurden, unter Berücksichtigung dieser 10 Faktoren: Klimawandel, natürliches Kapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Stakeholdern, soziale Chancen, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Der endgültige ESG-Score berücksichtigt zudem das Konzept der branchenabhängigen Faktoren und differenziert bewusst zwischen den Sektoren, um die wesentlichsten Faktoren für jede Branche überzugewichten. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, sondern schließt auch die Auswirkungen auf externe Stakeholder sowie das zugrunde liegende Reputationsrisiko mit ein, das aus einem unzureichenden Verständnis der wichtigsten ESG-Themen erwächst. In der Methodik der Unternehmensbewertung wird auch der Schweregrad von Kontroversen beurteilt und laufend überwacht, um zu gewährleisten, dass die wesentlichsten Risiken im endgültigen ESG-Score berücksichtigt werden. Kontroversen mit hohem Schweregrad führen zu großen Abzügen bei den Bewertungen der Unterfaktoren und letztendlich auch bei den ESG-Bewertungen.

Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-40

Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische als auch soziale Merkmale des Finanzprodukts zu bewerten.

3. Die Abdeckungsrate der ESG-Analyse innerhalb des Portfolios beträgt mindestens 75 % des Nettovermögens des Finanzprodukts.

Die im Rahmen des Anlageverfahrens verwendeten ESG-Daten (je nach Sachlage der ESG- oder der SDG-Score) beruhen auf ESG-Methoden, die sich zum Teil auf Daten von Dritten stützen und in einigen Fällen intern entwickelt werden. Sie sind subjektiv und können sich im Laufe der Zeit ändern. Trotz mehrerer Initiativen können ESG-Kriterien aufgrund eines Mangels an harmonisierten Definitionen heterogen sein. Daher lassen sich die verschiedenen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichterstattung verwenden, nur schwer miteinander vergleichen. Strategien, die ESG-Kriterien einbeziehen, und solche, die Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, können ESG-Daten verwenden, die ähnlich erscheinen, jedoch unterschieden werden sollten, da ihre Berechnungsmethode jeweils unterschiedlich sein kann. Die hier beschriebenen unterschiedlichen ESG-Methoden von AXA IM können sich in der Zukunft weiterentwickeln, um unter anderem Verbesserungen der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten oder Entwicklungen von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen zu berücksichtigen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die in wesentlicher Weise gegen internationale Normen und Standards verstoßen, zu solchen Verstößen beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf die Bereiche Menschenrechte, Gesellschaft, Arbeit und Umwelt und bieten damit eine Methodik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) eingestuft wurden.

Darüber hinaus ist die Gewährleistung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ebenfalls Gegenstand der Engagementsrichtlinien. AXA IM hat eine umfassende Strategie der aktiven Eigentümerschaft – Mitwirkung und Abstimmung – umgesetzt, bei der AXA IM als Verwalter der im Namen der Kunden getätigten Investitionen fungiert. AXA IM betrachtet Mitwirkung als ein Mittel für Anleger, die Politik und die Praktiken der Portfoliounternehmen zu beeinflussen, zu gestalten und zu verändern, um Risiken zu mindern und langfristigen Wert zu sichern. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden von den Portfoliomanagern und dedizierten ESG-Analysten bei Treffen mit den Managementteams der Unternehmen auf höchster Ebene angesprochen. Durch den Status als langfristiger Anleger und die profunde Kenntnis der Anlageziele fühlt sich AXA IM berechtigt, einen konstruktiven, aber fordernden Dialog mit ihnen zu führen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

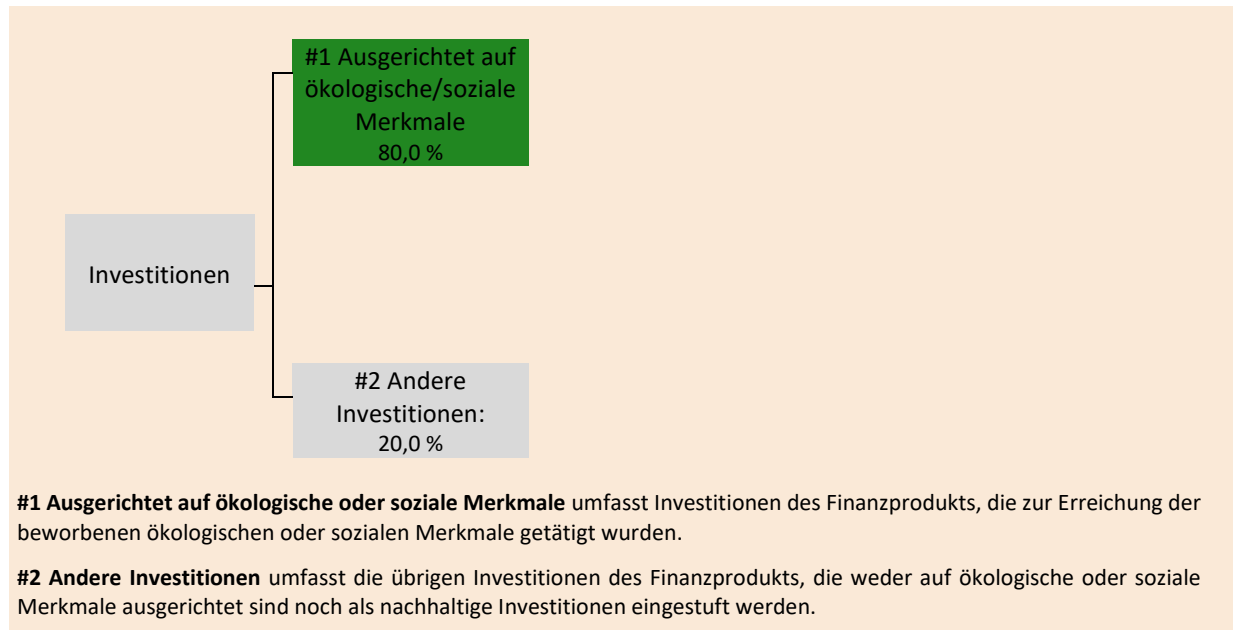
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Das Finanzprodukt zielt darauf ab, die Allokation seiner Vermögenswerte wie in der vorstehenden Grafik dargestellt zu planen. Diese geplante Vermögensallokation kann vorübergehend abweichen.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, beträgt 80 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Die verbleibenden „anderen“ Investitionen belaufen sich auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die verbleibenden „anderen Investitionen“ werden zum Absicherungs-, Liquiditäts- und Portfoliomanagement des Finanzprodukts verwendet. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz auf der Grundlage der Ausschlussrichtlinien von AXA IM wird geprüft und auf alle „anderen“ Vermögenswerte angewendet, mit Ausnahme von (i) Derivaten, bei denen es sich nicht um Single-Name-Derivate handelt, (ii) durch eine andere Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW und/oder OGA sowie (iii) Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente, wie vorstehend beschrieben.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie. Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der EU-Taxonomie, wonach es „keinen erheblichen Schaden verursachen“ darf.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁶ investiert?

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Der in dieser Grafik dargestellte Anteil an den Gesamtanlagen ist rein indikativ und kann variieren.

¹⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden „anderen“ Investitionen belaufen sich auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die „anderen“ Vermögenswerte können aus Folgendem bestehen:

- Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente und
- sonstigen Instrumenten, die für das Finanzprodukt in Frage kommen und die die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien nicht erfüllen. Bei diesen Vermögenswerten kann es sich um Schuldtitel, Investitionen in Derivate und Investmentfonds handeln, die keine ökologischen oder sozialen Eigenschaften bewerben und die dazu verwendet werden, das finanzielle Ziel des Finanzprodukts zu erreichen, und/oder zu Diversifizierungs- und/oder Absicherungszwecken.

Ein ökologischer oder sozialer Schutz wird geprüft und auf alle „anderen“ Vermögenswerte angewendet, mit Ausnahme von (i) Derivaten, bei denen es sich nicht um Single-Name-Derivate handelt, (ii) durch eine andere Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW und/oder OGA sowie (iii) Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente, wie vorstehend beschrieben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar, da der festgelegte Vergleichswert ein breiter Marktindex ist, der nicht auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen finden Sie im AXA IM Fund Center unter folgendem Link: [Funds - AXA IM Global](#).

Weitere Informationen zu den Rahmen für nachhaltige Investitionen von AXA IM finden Sie unter [Sustainable Finance | SFDR | AXA IM Corporate](#).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: AXA IM Fixed Income Investment Strategies – Euro Credit Opportunities Target 2028 (das „Finanzprodukt“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800AAVWIL66BDU594

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

JA

NEIN

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen in Investitionen in:

- Emittenten unter Berücksichtigung des weiter unten beschriebenen **ESG-Scores**.

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch Anlagen in Wertpapieren, die bewährte Verfahrensweisen in Bezug auf das Management ihrer Umwelt-, Unternehmensführungs- und sozialen („ESG“-) Praktiken umgesetzt haben.

Das Finanzprodukt bewirbt auch andere spezifische ökologische und soziale Merkmale, insbesondere:

- Klimaschutz mit Ausschlussrichtlinien in Bezug auf Kohle- und unkonventionelle Öl- und Gasaktivitäten
- Schutz des Ökosystems und Verhinderung von Entwaldung
- Bessere Gesundheit, mit Ausschluss von Tabak

- Arbeitsrechte, Gesellschaft und Menschenrechte, Unternehmensethik, Korruptionsbekämpfung mit Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Schutz der Menschenrechte durch Vermeidung von Investitionen in Schuldtitel, die von Ländern ausgegeben werden, in denen die schlimmsten Formen von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erreichung der vom Finanzprodukt vorstehend beschriebenen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mit dem folgenden Nachhaltigkeitsindikator gemessen:

- Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Finanzprodukts, der auf dem ESG-Scoring von externen Datenanbietern als primäre Datenquelle zur Bewertung wichtiger Themen in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – ESG) basiert. Die ESG-Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt, in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Investitionen qualifiziert sind, indem der positive Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, anhand mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet wird:

1. Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) von Portfoliounternehmen als Referenz-Rahmenwerk, durch die Berücksichtigung von Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem SDG leisten, entweder durch die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen oder durch die Art und Weise, wie sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben („Geschäftstätigkeit“). Um als nachhaltiger Vermögenswert angesehen zu werden, muss ein Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen:

a. Der SDG-Score für die durch den Emittenten angebotenen „Produkte und Dienstleistungen“ ist gleich oder höher als 2, was bedeutet, dass mindestens 20 % seiner Einnahmen aus einer nachhaltigen Tätigkeit stammen, oder

b. unter Anwendung eines Best-in-Universe-Ansatzes, der darin besteht, den Emittenten mit dem besten nichtfinanziellen Rating unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich den Vorzug zu geben, liegt der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten unter den besten 2,5 %, mit Ausnahme der SDG 5 (Geschlechtergleichheit), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion) und SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit), für die der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten unter den besten 5 % liegt. Bei den SDGs 5, 8, 10 und 16 ist das Selektionskriterium für die „Geschäftstätigkeit“ des Emittenten weniger restriktiv, da diese SDGs besser durch die Art und Weise, wie der Emittent seine Tätigkeit ausübt, als durch die vom Portfoliounternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen einbezogen werden können. Es ist auch weniger restriktiv in Bezug auf das SDG 12, das durch die Produkte und Dienstleistungen oder die Art und Weise, wie das Portfoliounternehmen seine Tätigkeit ausübt, einbezogen werden kann.

Die quantitativen SDG-Ergebnisse stammen von externen Datenanbietern, und eine fundierte qualitative Analyse des Anlageverwalters kann Vorrang vor ihnen haben.

Die Bewertung erfolgt auf Unternehmensebene, und ein Portfoliounternehmen, das die oben beschriebenen Kriterien für den Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung erfüllt, wird als nachhaltig angesehen.

2. Aufnahme von Emittenten, die einen soliden Übergangspfad beschreiten, der mit dem Ziel der Europäischen Kommission übereinstimmt, den Übergang zu einer Welt mit einem Temperaturanstieg von 1,5 °C zu finanzieren – auf der Grundlage des von der Science Based Targets Initiative entwickelten Rahmens, wobei Unternehmen berücksichtigt werden, die validierte wissenschaftlich fundierte Ziele haben.

3. Investitionen in grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen (GSSB), nachhaltigkeitsbezogene Anleihen:

a. GSSB sind Instrumente, die von Natur aus einen Beitrag zu verschiedenen Nachhaltigkeitszielen leisten sollen. Daher gelten Investitionen in Anleihen von Unternehmen und Staaten, die in der Bloomberg-Datenbank als grüne Anleihen, soziale Anleihen oder Nachhaltigkeitsanleihen identifiziert wurden, im Offenlegungsverordnungsframework von AXA IM als „nachhaltige Investitionen“.

b. Für nachhaltigkeitsbezogene Anleihen wurde ein internes Rahmenkonzept für die Beurteilung der Robustheit der Anleihen, die zur Finanzierung allgemeiner nachhaltiger Zwecke verwendet werden, entwickelt. Da diese Instrumente neuer sind und zu heterogenen Praktiken von Emittenten führen, werden nur nachhaltigkeitsbezogene Anleihen, die im internen Analyseprozess von AXA IM eine positive oder neutrale Beurteilung erhalten, als „nachhaltige Investitionen“ betrachtet. Dieses

Analyserahmenkonzept basiert auf den Leitlinien der International Capital Market Association (ICMA) und folgt einem intern entwickelten strikten Ansatz auf Basis der folgenden festgelegten Kriterien: (i) Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten sowie Relevanz und Wesentlichkeit der Leistungskennzahlen, (ii) angestrebtes Nachhaltigkeitsleistungsziel, (iii) Eigenschaften der Anleihen und (iv) Überwachung und Reporting des Nachhaltigkeitsleistungsziels.

Investitionen in grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen (GSSB), nachhaltigkeitsbezogene Anleihen stehen im Einklang mit dem GSS-Rahmenkonzept von AXA IM. Wir haben unser Rahmenkonzept so gestaltet, dass es mit den Green Bonds Principles und den Social Bond Principles konform ist und für einige Aspekte strikere Kriterien ergänzt.

Diese Methoden können in Zukunft weiterentwickelt werden, um Verbesserungen, beispielsweise in Bezug auf die Datenverfügbarkeit und -zuverlässigkeit, oder Entwicklungen, insbesondere von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen, zu berücksichtigen.

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Anwendung des Grundsatzes „Keinen erheblichen Schaden verursachen“ bedeutet für die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen soll, dass ein Portfoliounternehmen nicht als nachhaltig eingestuft werden kann, wenn es eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Der Emittent fügt einem der SDGs Schaden zu, wenn einer seiner SDG-Scores unter –5 liegt, basierend auf einer quantitativen Datenbank eines externen Anbieters auf einer Skala von +10, was einem „signifikanten Beitrag“ entspricht, bis –10, was einem „signifikanten Hindernis“ entspricht, es sei denn, der quantitative Score wurde durch einen qualitativen Score außer Kraft gesetzt. Dieses Kriterium wird auf die als nachhaltig eingestuften Portfoliounternehmen angewendet.
- Der Emittent steht auf den Ausschlusslisten von AXA IM für sektorbezogene und ESG-Standards (wie nachstehend beschrieben), die unter anderem die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigen. Dieses Kriterium wird auf das gesamte Portfolio angewendet.
- Der Emittent weist ein ESG-Rating von CCC (oder 1,43) oder niedriger gemäß der ESG-Scoring-Methode von AXA IM auf. Der ESG-Score basiert auf dem ESG-Scoring von externen Datenanbietern als primäre Datenquelle zur Bewertung von Datenpunkten in den Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – ESG). Die Analysten von AXA IM können im Falle einer mangelnden Abdeckung oder Meinungsverschiedenheit bezüglich des ESG-Ratings eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse ergänzen, sofern diese von dem dedizierten internen Governance-Gremium von AXA IM genehmigt wurde. Dieses Kriterium wird auf das gesamte Portfolio angewendet.

Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, auch durch die Anwendung der Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien von AXA IM.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Finanzprodukt berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – „PAI“), um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen andere Nachhaltigkeitsziele der Offenlegungsverordnung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch sektorbezogene Ausschlussrichtlinien und die ESG-Standards von AXA IM (wie nachstehend beschrieben), die vom Finanzprodukt jederzeit verbindlich angewendet werden, sowie durch die Filter, die auf der Bewertung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung basieren, abgemildert. Innerhalb des DNSH-Ansatzes wurden keine spezifischen Schwellenwerte oder Vergleiche mit Referenzwerten definiert.

Die Stewardship-Richtlinien stellen gegebenenfalls eine zusätzliche Risikominderung für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den direkten Dialog mit den Unternehmen zu Fragen der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung dar. Durch die Engagementaktivitäten nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, für ihre Sektoren relevante ökologische und soziale Risiken zu mindern.

Die Abstimmung auf Hauptversammlungen ist auch ein wichtiges Element des Dialogs mit den Portfoliounternehmen, um nachhaltig den langfristigen Wert der Unternehmen zu fördern, in die das Finanzprodukt investiert, und nachteilige Auswirkungen abzumildern.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ausschlussrichtlinien:

- **Ökologisch:**

Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	PAI 1: Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3 ab 01.2023)
	PAI 2: CO ₂ -Fußabdruck
	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
Klimarisikorichtlinie	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ¹⁷	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

- **Soziales und Unternehmensführung:**

Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Richtlinie zu ESG-Standards: Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
Richtlinie zu ESG-Standards: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (in Anbetracht eines zu erwartenden Zusammenhangs zwischen Unternehmen, die internationale Normen und Standards nicht einhalten, und der mangelnden Umsetzung von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch die Unternehmen) ¹⁸	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Abstimmungs- und Engagementrictlinie mit systematischen Abstimmungskriterien in Verbindung mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Filter basierend auf SDGs der Vereinten Nationen:

Der Anlageverwalter stützt sich auch auf die SDG-Säule seines Rahmens für nachhaltige Investitionen, um nachteilige Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren zu überwachen und zu berücksichtigen, indem er Portfoliounternehmen ausschließt, die in Bezug auf ein beliebiges SDG einen SDG-Score von unter –5 aufweisen (auf einer Skala von +10, was einem „signifikanten Beitrag“ entspricht, bis –10, was einem „signifikanten Hindernis“ entspricht), es sei denn, die quantitative Bewertung wurde nach einer ordnungsgemäß dokumentierten Analyse des ESG & Impact Research des Anlageverwalters durch eine qualitative Bewertung aufgehoben. Mit diesem Ansatz kann AXA IM sicherstellen, dass Portfoliounternehmen mit den stärksten nachteiligen Auswirkungen auf die SDGs nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet werden.

Die Datenverfügbarkeit und -qualität ist bei bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich beispielsweise auf die Artenvielfalt beziehen, derzeit geringer, was sich auf den Erfassungsbereich der folgenden PAI-Indikatoren auswirken kann: Emissionen in Wasser (PAI 8), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9) und unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede (PAI 12). Diese Nachhaltigkeitsfaktoren sind Teil der 17 Ziele, die von den SDGs der Vereinten

¹⁷ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen. Vorerst sind nicht alle klimarelevanten Sektoren von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

¹⁸ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen.

Nationen angestrebt werden (konkret werden sie durch SDG 5 „Geschlechtergleichheit“, SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, SDG 8 „Wirtschaftswachstum“, SDG 10 „Weniger Ungleichheiten“, SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“ abgedeckt), und das Rahmenwerk von AXA IM ermöglicht es, die schwerwiegendsten Auswirkungen bis abzumildern, in Erwartung einer Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die in wesentlicher Weise gegen internationale Normen und Standards verstoßen, zu solchen Verstößen beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf die Bereiche Menschenrechte, Gesellschaft, Arbeit und Umwelt und bieten damit eine Methodik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) eingestuft wurden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden sowohl beim (i) qualitativen als auch beim (ii) quantitativen Ansatz berücksichtigt:

(i) Der qualitative Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen basiert auf Ausschlüssen und gegebenenfalls Stewardship-Richtlinien. Der im Rahmen der sektorbezogenen Richtlinien und ESG-Standards von AXA IM decken die wesentlichsten Risiken der Nachhaltigkeitsfaktoren ab und werden kontinuierlich und verbindlich angewendet.

Die Stewardship-Richtlinien stellen gegebenenfalls eine zusätzliche Risikominderung für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den direkten Dialog mit den Unternehmen zu Fragen der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung dar. Durch seine Engagementaktivitäten nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, für ihre Sektoren relevante ökologische und soziale Risiken zu mindern.

Die Abstimmung auf Hauptversammlungen ist ein wichtiges Element des Dialogs mit den Portfoliounternehmen, um nachhaltig den langfristigen Wert der Unternehmen zu fördern, in die das Finanzprodukt investiert, und nachteilige Auswirkungen abzumildern.

Durch diese Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien berücksichtigt das Finanzprodukt potenzielle negative Auswirkungen auf diese spezifischen PAI-Indikatoren:

Für Unternehmen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	Klimarisikorichtlinie	PAI 1: Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3 ab 01.2023)
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 2: CO ₂ -Fußabdruck

	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ¹⁹	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
	Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und gegen Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Richtlinie zu ESG-Standards / Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	Richtlinie zu ESG-Standards: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (in Anbetracht eines zu erwartenden Zusammenhangs zwischen Unternehmen, die internationale Normen und Standards nicht einhalten, und der mangelnden Umsetzung von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch die Unternehmen) ²⁰	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
	Abstimmungs- und Engagemetrichtlinie mit systematischen Abstimmungskriterien in Verbindung mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Für Staaten und supranationale Organisationen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Sozial	AXA IK ESG-Standards unter Ausschluss von Ländern, in die investiert wird, mit schweren sozialen Verstößen	PAI 16: Staaten, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
	Schwarze Liste der AXA IM Compliance basierend auf internationalen und EU-Sanktionen	

(ii) Wichtige nachteilige Auswirkungen werden ebenfalls quantitativ anhand der Messung der PAI-Indikatoren betrachtet und jährlich im Rahmen der periodischen Berichterstattung im SFDR-Anhang gemeldet. Ziel ist es, den Anlegern Transparenz hinsichtlich wesentlicher negativer Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren zu bieten. AXA IM misst alle obligatorischen PAI-Indikatoren sowie zusätzliche optionale ökologische Indikatoren und zusätzliche optionale soziale Indikatoren.

¹⁹ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen. Vorerst sind nicht alle klimarelevanten Sektoren von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

²⁰ Der Ansatz zur Eindämmung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinie wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es AXA IM ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Investitionen einen nicht-finanziellen Ansatz auf der Grundlage der Ausschlussfilter an, wie in den Richtlinien für sektorbezogene Ausschlüsse und ESG-Standards von AXA IM beschrieben. Diese sektorbezogenen Ausschlüsse decken Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe sowie den Schutz des Ökosystems und die Entwaldung sowie Tabak ab. Die ESG-Standards umfassen spezifische Ausschlüsse wie Waffen mit weißem Phosphor und den Ausschluss von Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, und Anlagen in Emittenten mit einer niedrigen ESG-Qualität (d. h. zum Datum dieses Prospekts unter 1,43 [auf einer Skala von 0 bis 10] – dieser Wert wird regelmäßig überprüft und angepasst). Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter dem folgenden Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt wendet jederzeit verbindlich die nachstehend beschriebenen Elemente an.

1. Der Anlageverwalter wendet seine sektorbezogenen Ausschlussrichtlinien und die ESG-Standardrichtlinie als ersten Ausschlussfilter jederzeit verbindlich an.

Von den sektorbezogenen Ausschlussrichtlinien ausgenommen sind Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffen (auf der Grundlage von Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Grundstoffen oder Meeresprodukten), nicht nachhaltigen Praktiken im Zusammenhang mit dem Schutz des Ökosystems und Entwaldung sowie Tabak in Verbindung stehen.

Die Richtlinie zu ESG-Standards („ESG-Standards“) umfasst spezifische Ausschlüsse wie Waffen mit weißem Phosphor und den Ausschluss von Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, und Anlagen in Emittenten mit einer niedrigen ESG-Qualität (d. h. zum Datum dieses Prospekts unter 1,43 [auf einer Skala von 0 bis 10] – dieser Wert wird angepasst). Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter dem folgenden Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

AXA IM hat Bewertungsmethoden implementiert, um Emittenten (Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, grüne Anleihen, soziale und nachhaltige Anleihen) nach ESG-Kriterien zu bewerten. Diese Methoden ermöglichen die Bewertung von Unternehmen und staatlichen Emittenten und basieren auf quantitativen Daten von mehreren Datenanbieter sowie auf qualitativen Analysen aus internem und externem Research. Die in diesen Methoden verwendeten Daten umfassen die Bereiche CO₂-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität.

Die Bewertungsmethoden für Unternehmen und Staaten stützen sich auf drei Säulen und mehrere Unterfaktoren, die die wichtigsten Risikofaktoren abdecken, denen Emittenten in den Bereichen E, S und G ausgesetzt sind. Der Bezugsrahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien, zum Beispiel den Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Grundsätze und Konventionen, die die Grundlage für die Aktivitäten von Unternehmen und Staaten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung bilden. Die Analyse basiert auf den wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen identifiziert wurden, unter Berücksichtigung dieser 10 Faktoren: Klimawandel, natürliches Kapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Stakeholdern, soziale Chancen, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Der endgültige ESG-Score berücksichtigt zudem das Konzept der branchenabhängigen Faktoren und differenziert bewusst zwischen den Sektoren, um die wesentlichsten Faktoren für jede Branche überzugewichten. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, sondern schließt auch die Auswirkungen auf externe Stakeholder sowie das zugrunde liegende Reputationsrisiko mit ein, das aus einem unzureichenden Verständnis der wichtigsten ESG-Themen erwächst. In der Methodik der Unternehmensbewertung wird auch der Schweregrad von Kontroversen beurteilt und laufend überwacht, um zu gewährleisten, dass die wesentlichsten Risiken im endgültigen ESG-Score berücksichtigt werden. Kontroversen mit hohem Schweregrad führen zu großen Abzügen bei den Bewertungen der Unterfaktoren und letztendlich auch bei den ESG-Bewertungen.

Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische als auch soziale Merkmale des Finanzprodukts zu bewerten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die in wesentlicher Weise gegen internationale Normen und Standards verstoßen, zu solchen Verstößen beitragen oder mit diesen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf die Bereiche Menschenrechte, Gesellschaft, Arbeit und Umwelt und bieten damit eine Methodik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) eingestuft wurden.

Darüber hinaus ist die Gewährleistung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ebenfalls Gegenstand der Engagementrichtlinien. AXA IM hat eine umfassende Strategie der aktiven Eigentümerschaft – Mitwirkung und Abstimmung – umgesetzt, bei der AXA IM als Verwalter der im Namen der Kunden getätigten Investitionen fungiert. AXA IM betrachtet Mitwirkung als ein Mittel für Anleger, die Politik und die Praktiken der Portfoliounternehmen zu beeinflussen, zu gestalten und zu verändern, um Risiken zu mindern und langfristigen Wert zu sichern. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden von den Portfoliomanagern und dedizierten ESG-Analysten bei Treffen mit den Managementteams der Unternehmen auf höchster Ebene angesprochen. Durch den Status als langfristiger Anleger und die profunde Kenntnis der Anlageziele fühlt sich AXA IM berechtigt, einen konstruktiven, aber fordernden Dialog mit ihnen zu führen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

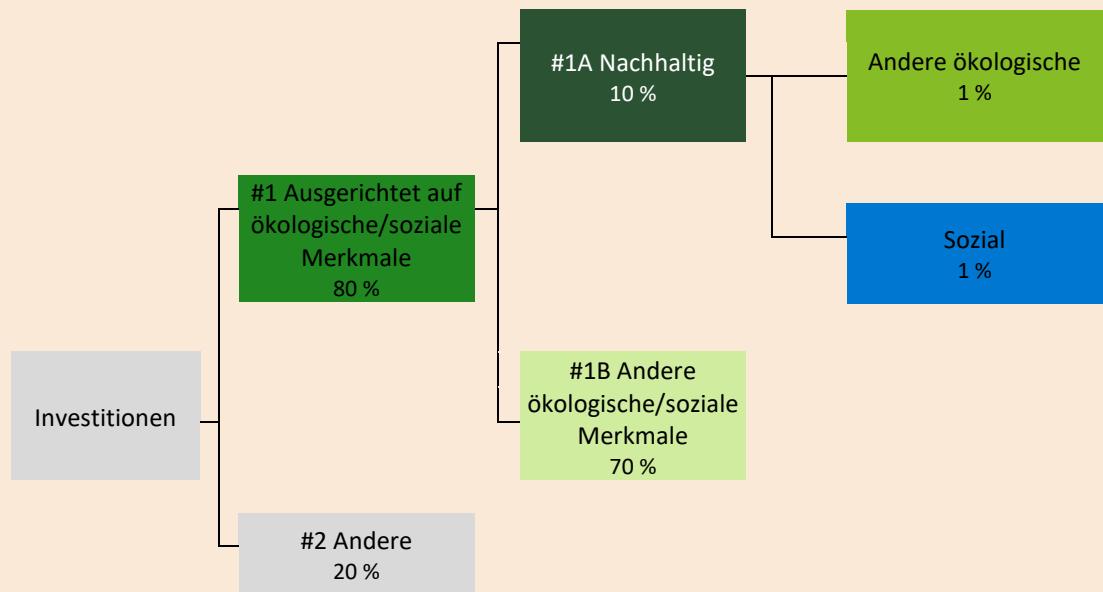


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, die Allokation seiner Vermögenswerte wie in der vorstehenden Grafik dargestellt zu planen. Diese geplante Vermögensallokation kann vorübergehend abweichen.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, beträgt 80 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der geplante Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts, bei denen sich dieses Finanzprodukt zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, beträgt 10 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Die verbleibenden „anderen“ Investitionen belaufen sich auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die verbleibenden „anderen Investitionen“ werden zum Absicherungs-, Liquiditäts- und Portfoliomanagement des Finanzprodukts verwendet. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz auf der Grundlage der Ausschlussrichtlinien von AXA IM wird geprüft und auf alle „anderen“ Vermögenswerte angewendet, mit Ausnahme von (i) Derivaten, bei denen es sich nicht um Single-Name-Derivate handelt, (ii) durch eine andere Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW und/oder OGA sowie (iii) Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente, wie vorstehend beschrieben.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie. Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der EU-Taxonomie, wonach es „keinen erheblichen Schaden verursachen“ darf.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²¹ investiert?**

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

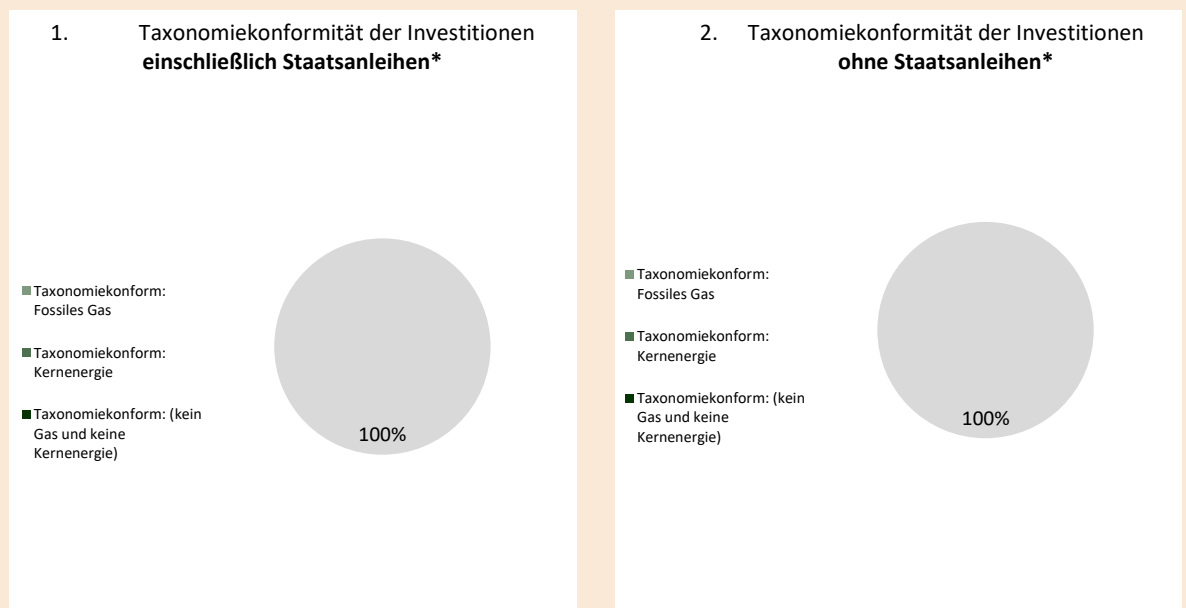
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**


*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Der in dieser Grafik dargestellte Anteil an den Gesamtanlagen ist rein indikativ und kann variieren.

²¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der Anteil der Investitionen wird zwischen ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und sozial nachhaltigen Anlagen frei zugeordnet und ergibt in Summe mindestens die gesamten nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit sozialen Zielen beträgt 1 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der Anteil der Investitionen wird zwischen ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und sozial nachhaltigen Anlagen frei zugeordnet und ergibt in Summe mindestens die gesamten nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden „anderen“ Investitionen belaufen sich auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die „anderen“ Vermögenswerte können aus Folgendem bestehen:

- Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente und
- sonstigen Instrumenten, die für das Finanzprodukt in Frage kommen und die die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien nicht erfüllen. Bei diesen Vermögenswerten kann es sich um Schuldtitel, Investitionen in Derivate und Investmentfonds handeln, die keine ökologischen oder sozialen Eigenschaften bewerben und die dazu verwendet werden, das finanzielle Ziel des Finanzprodukts zu erreichen, und/oder zu Diversifizierungs- und/oder Absicherungszwecken.

Ein ökologischer oder sozialer Schutz wird geprüft und auf alle „anderen“ Vermögenswerte angewendet, mit Ausnahme von (i) Derivaten, bei denen es sich nicht um Single-Name-Derivate handelt, (ii) durch eine andere Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW und/oder OGA sowie (iii) Investitionen in Barmittel und Barmitteläquivalente, wie vorstehend beschrieben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar, da kein bestimmter Index als ESG-Referenzwert bestimmt wurde.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen finden Sie im AXA IM Fund Center unter folgendem Link: [Funds - AXA IM Global](#).

Weitere Informationen zu den Rahmen für nachhaltige Investitionen von AXA IM finden Sie unter [Sustainable Finance | SFDR | AXA IM Corporate](#).